

**Die Freizeichnung von strafrechtlicher
Verantwortlichkeit durch Pflichtendelegation im
Unternehmen - ein deutsch-französischer Vergleich**

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
ELISABETH HUFF
aus Tett nang

2008

Dekan: Prof. Dr. Joachim Vogel
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Jörg Kinzig
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Ulrich Weber
Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 2008

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen im Wintersemester 2007/2008 als Dissertation vor. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand Januar 2008.

Während der Wahlstation im Rahmen meines Referendariats bei Ernst & Young, Société d'Avocats im Jahre 2006 in Lyon habe ich im deutsch-französischen Referat gearbeitet und insbesondere bei der Betreuung deutscher und französischer Gesellschaften mitgewirkt. Deutschland ist ein sehr wichtiger Handelspartner der Region Rhône-Alpes¹. Zwischen deutschen und französischen Unternehmen dieser Region bestehen zahlreiche Geschäftsbeziehungen. Bei meiner Tätigkeit wurde ich mit dem Unverständnis französischer Juristen im Hinblick auf die – angeblich – in Deutschland fehlende Möglichkeit des Geschäftsführers, einen Verantwortungsbereich mit strafrechtlich befreiender Wirkung an einen Mitarbeiter zu delegieren, konfrontiert. Auch Geschäftsführer französischer Unternehmen, die nach Deutschland expandieren wollten, zeigten sich irritiert. Häufig gingen sie davon aus, dass in Deutschland ein Pendant zu der ihnen von Frankreich bekannten Regelung existieren müsse.

Dies führte zu meinem Entschluss, die unterschiedlichen Regelungen in Deutschland und in Frankreich eingehend zu untersuchen, um zum einen nachzuprüfen, ob in Deutschland tatsächlich keine der „délégation de pouvoirs“² entsprechende Regelung existiert, und um zum anderen herauszufinden, worin die Ursachen für die unterschiedlichen Regelungen liegen.

¹Anschaulich die Homepage des deutsch-französischen Wirtschaftsklubs Rhône-Alpes <http://www.wkra.net/> (Stand: 20.12.2007) sowie generell zur Bedeutung des Handels zwischen Deutschland und Frankreich die Homepage der Deutsch-Französischen Industrie- und Handelskammer, <http://www.francoallemand.com/> (Stand: 20.12.2007). In Baden-Württemberg gibt es den club d'affaires franco-allemand du Bade-Wurtemberg e.V., <http://www.club-d-affaires.de/willkom.htm> (Stand: 03.03.2008).

²Wörtlich „Delegation von Befugnissen“, sinngemäß „Delegation der Verantwortlichkeit“.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Jörg Kinzig, Universität Tübingen, für die sehr gute und freundliche Betreuung sowie für wertvolle Anregungen und zielführende Diskussionen. Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber, Universität Tübingen, danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Frau Dr. Juliette Lelieur-Fischer, LL.M., Universität Basel, danke ich für interessante Diskussionen und Anregungen zum französischen Strafrecht. Herrn Prof. Dr. Bernd Heinrich, Humboldt-Universität zu Berlin, habe ich wertvolle Hinweise bei der Themenkonkretisierung im Vorfeld der Dissertation zu verdanken. Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. ermöglichte mir umfassende Recherchen zum französischen Strafrecht.

Mein besonderer Dank gebührt RA Matthias Elser, LL.M., München, der mir durch seine Vermittlung die richtungsweisende Wahlstation in Lyon überhaupt erst ermöglichte. Seine zahlreichen Hinweise aus Theorie und Praxis unterstützten mich bei der Erstellung des gesellschaftsrechtlichen Teils dieser Arbeit.

Ass. jur. Claudia Dostal und Ass. jur. Marc Ehrenberg danke ich für ihre gründlichen Korrekturarbeiten und wertvollen Verbesserungsvorschläge.

Meinen Eltern Amalie Elser und RA Ottmar Elser, Tettngang, danke ich für ihre umfassende Unterstützung in Studium, Referendariat und während der Promotion. Ohne ihren Rückhalt wäre eine so zügige Beendigung von Studium und Promotion nicht möglich gewesen. Meinem Vater, ohne den ich den Weg zur Juristerei sicher nicht eingeschlagen hätte, danke ich ganz besonders für wertvolle Fachgespräche.

Mein größter Dank gilt meinem Mann, Dr. Markus Huff, der mir in allen Höhen und Tiefen der letzten Jahre zur Seite stand und die Arbeit auch in technischer Hinsicht umfassend betreute. Ohne ihn würde diese nicht existieren. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	xi
I Einführung	1
A. Gegenstand der Untersuchung	5
I. Delegation – eine Begriffsanalyse	7
II. Ziel der Untersuchung	11
III. Schulfall der Arbeitsteilung: Das Arztstrafrecht	11
IV. Aktualität der Untersuchung	13
B. Gang der Darstellung	19
II Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation	21
A. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen und der juristischen Person	25
I. In Deutschland	25
1. Ausgangspunkt: Das Schuldstrafrecht	25
2. Strafbarkeit der juristischen Person	26
II. In Frankreich	32
1. Ein Überblick über die französische Rechtslage	33
a) Elemente der Straftat	33
b) Dreiteilung der strafbaren Handlungen	33
2. Schuldstrafrecht in Frankreich	34
3. „Responsabilité du fait d’autrui“	35
a) Gesetzliche Grundlagen	36
b) Ausweitung durch die Rechtsprechung	38

Inhaltsverzeichnis

c)	Zusammenfassung	40
4.	Strafbarkeit der juristischen Person	41
III.	Zusammenfassung und Bedeutung für die Delegation	47
B.	Gesetzliche Regelungen zur Delegation	49
I.	Gesetzliche Regelungen in Deutschland	49
1.	Die Regelungen der § 14 StGB und § 9 OWiG	49
a)	Entstehungsgeschichte und Wortlaut	49
b)	Der Inhalt dieser Regelungen	51
2.	Die Regelung des § 130 OWiG	56
a)	Regelungsinhalt des § 130 OWiG	57
b)	Verhältnis des § 130 OWiG zu § 9 OWiG	61
3.	Zusammenfassung und Ergebnis	61
II.	Gesetzliche Regelungen in Frankreich	62
C.	Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht	63
I.	In Deutschland	63
1.	Konkretisierung der Relevanz einer Delegation	63
2.	Die Entwicklung der strafrechtlichen Delegation im Spiegel der Rechtsprechung	68
a)	Die „Fidelitas-Entscheidung“, RGSt 58, 130	68
b)	Die „Bauaufsicht-Entscheidung“, BGHSt 19, 286	69
c)	Der „Drei-Brüder-Beschluss“, OLG Hamm, NJW 1971, 817	72
d)	Die „Lederspray-Entscheidung“, BGHSt 37, 106	73
e)	Entscheidung des OLG Köln zur Verletzung der Auf- sichtspflicht	75
f)	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu § 266a StGB	77
g)	Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Umweltstraf- recht	80
h)	Die „Wuppertaler Schwebebahn-Entscheidung“, BGHSt 47, 224	81
i)	Synthese dieser Rechtsprechung	83
3.	Garantenstellung des Betriebsinhabers	84
a)	Ausgangspunkt: Keine gesetzliche Regelung	85

b)	Garantenstellung des Betriebsinhabers aus der Überwachung einer Gefahrenquelle	87
c)	Die Geschäftsherrenhaftung als Ausprägung der Garantenstellung des Betriebsinhabers	88
d)	Gesamtverantwortung und Allzuständigkeit	92
e)	Zusammenfassung und Ergebnis	92
4.	Übertragbarkeit der Garantenstellung	93
II.	In Frankreich	96
1.	Begriff des Unternehmensführers	97
2.	Grundzüge der vertikalen Delegation	99
a)	Arrêt N° 1: Cass. crim. N° 90-84931	99
b)	Arrêt N° 2: Cass. crim. N° 91-83655	99
c)	Arrêt N° 3: Cass. crim. N° 91-80958	100
d)	Arrêt N° 4: Cass. crim. N° 91-80598 und arrêt N° 5: Cass. crim. N° 92-80773	100
e)	Die vertikale Delegation im Überblick	100
III Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr		103
A. Exkurs: Die Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht		105
I.	Horizontale Delegation	107
1.	Übertragung der Verantwortlichkeit	108
a)	Grundsätzliche Übertragbarkeit	109
b)	Grenzen der Übertragbarkeit	109
c)	Voraussetzungen an den Übertragungsakt	113
aa)	Qualifikation des Delegaten	113
bb)	Inhalt	114
cc)	Form	114
2.	Folgen der wirksamen Übertragung	116
3.	Folgen einer unwirksamen Übertragung	121
II.	Vertikale Delegation	121
1.	Zulässigkeit und Durchführung der vertikalen Delegation	121
2.	Die Haftung bei der vertikalen Delegation	123
III.	Zusammenfassung	127

B. Voraussetzungen einer horizontalen Delegation im Strafrecht	129
I. In Deutschland	129
1. Grenzen der Übertragbarkeit	130
2. Voraussetzungen an den Übertragungsakt	132
a) Qualifikation des Delegaten	132
b) Anforderungen an den Inhalt	132
c) Anforderungen an die Form	133
3. Zusammenfassung	133
II. In Frankreich	133
C. Voraussetzungen einer vertikalen Delegation im Strafrecht	137
I. In Deutschland	137
1. Grenzen der Übertragbarkeit	137
2. Voraussetzungen an den Übertragungsakt	138
a) Befugnis des Delegierenden	138
b) Berufliche Qualifikation und Eignung des Delegaten	138
c) Anforderungen an den Inhalt	140
d) Anforderungen an die Form	141
3. Zusammenfassung	142
II. In Frankreich	143
1. Grenzen der Übertragbarkeit	143
2. Voraussetzungen an den Übertragungsakt	144
a) Anforderungen an den Delegierenden	144
b) Zustimmung des Delegierenden	144
c) Qualifikation des Delegaten	145
d) Anforderungen an den Inhalt	147
e) Anforderungen an die Form	148
3. Weitere Voraussetzungen	149
4. Zusammenfassung	149
5. Prozessuale Besonderheiten	150
6. Delegation durch eine juristische Person	150
III. Wirksamkeitsvoraussetzungen im Vergleich	151
1. Grenzen der Übertragbarkeit im Vergleich	151
2. Der Vorgang der Delegation im Vergleich	152

3.	Unterschiedliche Regelungen im Prozessrecht	152
D.	Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht	155
I.	In Deutschland	155
1.	Informations- und Überwachungspflichten des Delegierenden . .	156
2.	Übertragung der zivilrechtlichen Haftungsprinzipien	157
3.	Einschränkung der Verantwortlichkeit	161
a)	Vertrauensgrundsatz	161
b)	Sinn der Arbeitsteilung	165
c)	Möglichkeit und Zumutbarkeit	168
aa)	Möglichkeit	169
bb)	Zumutbarkeit	170
4.	Zusammenfassung und Ergebnis	174
II.	In Frankreich	175
E.	Folgen einer vertikalen Delegation im Strafrecht	177
I.	In Deutschland	177
1.	Weitere Verantwortlichkeit des Delegierenden	178
2.	Überwachungspflichten	179
3.	Umfang der Überwachungspflicht	180
a)	Vertrauensgrundsatz	181
b)	Möglichkeit und Zumutbarkeit	182
c)	Arbeitspsychologische Aspekte	184
4.	Zusammenfassung und Ergebnis	186
II.	In Frankreich	186
III.	Die Folgen einer Delegation für den Delegierenden im Vergleich	188
IV	Vergleich und Bewertung der Regelungen zur Delegation	191
A.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede	195
B.	Gründe für die unterschiedlichen Folgen einer Delegation	199
I.	Strafbarkeit des Unternehmensführers in Frankreich	199
II.	Strafbarkeit der juristischen Person in Frankreich	200

C. Bewertung der Regelungen in Deutschland und Frankreich	203
V Blick nach Europa	205
A. Weitere nationale Regelungen zur Delegation	207
I. Österreich	207
II. Schweiz und Liechtenstein	209
III. Belgien	211
IV. Luxemburg	214
V. Zusammenfassung	216
B. Regelungen auf Europa-Ebene	217
I. Ausgangspunkt: Rechtsetzungsbefugnis der Europäischen Gemeinschaft	217
II. Das „Corpus Juris“	218
III. Die „Europa-Delikte“	219
IV. Bewertung der Regelungsvorschläge	220
VI Zusammenfassung, zugleich ein Leitfaden für die Praxis	223
A. Haftungsfreizeichnung in Deutschland	227
I. Horizontale Delegation	227
II. Vertikale Delegation	228
B. Haftungsfreizeichnung in Frankreich	231
Literaturverzeichnis	233

Abkürzungsverzeichnis

ABl. Amtsblatt

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AFG Arbeitsförderungsgesetz

a.F. alte Fassung

AG Amtsgericht / Ausführungsgesetz / Aktiengesellschaft

AK Kommentar zum StGB (Reihe Alternativkommentare)

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Art. Artikel

A.T. Allgemeiner Teil

BB Der Betriebsberater

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGH Bundesgerichtshof

BGHSt Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BMJ Bundesministerium der Justiz

BR Bundesrat

BR-Drs. Bundesratsdrucksache

Abkürzungsverzeichnis

BT Bundestag

B.T. Besonderer Teil

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

Bul. Crim. Bulletin criminel (Entscheidungssammlung der Cour de Cassation, Chambre criminelle - Strafkammer des französischen Kassationsgerichtshofes)

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

C.P. Code Pénal (französisches Strafgesetzbuch)

Cass. Crim. Cour de Cassation, Chambre criminelle (Strafkammer des französischen Kassationsgerichtshofes)

Chr. Chronic

DDR Deutsche Demokratische Republik

DFJ Deutsch-französische Juristenvereinigung

DJT Deutscher Juristentag

E Entscheidung / Entwurf

EG Einführungsgesetz / Europäische Gemeinschaft(en)

EGStGB Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Einl. Einleitung

EU Europäische Union

FS Festschrift

GA Goldammer's Archiv für Strafrecht

GBl. Gesetzblatt

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHR GmbH Rundschau

grpg Zeitschrift der Gesellschaft für Recht und Politik im Gesundheitswesen

Hrsg. Herausgeber

JA Juristische Arbeitsblätter

JR Juristische Rundschau

Jura Juristische Ausbildung

JuS Juristische Schulung

JZ Juristenzeitung

KG Kammergericht

KK Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung

KMR Kleinknecht/Müller/Reitberger, Kommentar zur Strafprozeßordnung

L. Loi (formelles Gesetz)

LG Landgericht

LK Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar

MDR Monatsschrift für deutsches Recht

MüKo Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

N.C.P. Nouveau Code Pénal (französisches Strafgesetzbuch, nach der Reform)

n.F. neue Fassung

Abkürzungsverzeichnis

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NK Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

OLG Oberlandesgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PHi Produkt- und Umwelthaftpflicht international

R. Réglementaire (Dekret)

RG Reichsgericht

RGBl. Reichsgesetzblatt

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

Rn. Randnummer

RJDA Revue de jurisprudence de droit des affaires

R.S.C. Revue de droit pénal et de criminologie

SK Systematischer Kommentar

StÄG Strafrechtsänderungsgesetz

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

StV Strafverteidiger

StVG Straßenverkehrsgesetz

StVO Straßenverkehrsordnung

VAG Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

VersR Zeitschrift für Versicherungsrecht

VGH Verwaltungsgerichtshof

WiStG Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts

wistra Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Im übrigen werden die allgemein üblichen Abkürzungen verwendet.

Abkürzungsverzeichnis

Teil I

Einführung

„Eine allgemeine Überwälzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Bevollmächtigte oder sonstige Angestellte ist dem geltenden Recht unbekannt.“^a

^aBGH, Beschluss vom 01.09.1955 - 4 StR 235/55, BGHSt 8, 139, 140.

Teil I. Einführung

A. Gegenstand der Untersuchung

Die zunehmende Komplexität unternehmerischen Handelns hat dazu geführt, dass Arbeitsteilung aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken ist. Den Betriebsinhaber oder Betriebsleiter treffen zahlreiche Pflichten, die er als Einzelperson nicht mehr erfüllen kann¹. Dabei gibt es zwei grundsätzlich zu unterscheidende Formen der Arbeitsteilung. Bei der horizontalen Spezialisierung werden unterschiedliche, als gleichwertig betrachtete Funktionen unterschiedlichen Organisationseinheiten zugewiesen². Bei der vertikalen Spezialisierung hingegen werden Aufgaben, die nicht als gleichwertig empfunden werden, in einem von hierarchischer Abhängigkeit geprägten System zugewiesen³. In dieser Arbeit interessiert vor allem die Zuständigkeitsverteilung unter den Organen bzw. Organmitgliedern einer Gesellschaft einerseits und die Übertragung von Aufgabenbereichen von Organmitgliedern an nachgeordnete Mitarbeiter andererseits. Ob und inwieweit sich diese Delegation auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des ursprünglich Zuständigen auswirkt, soll in dieser Arbeit untersucht werden. Letztlich geht es um die Frage, ob sich ein Unternehmer durch eine Pflichtendelegation seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen kann. Dieser Frage kommt – mit den Worten von *Schneider/Brouver*⁴ ausgedrückt – „ganz und gar grundsätzliche Bedeutung“ zu.

Im Jahr 2004 gab es rund 453.000 Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH. Demgegenüber existierten insgesamt rund 260.000 Offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, rund 117.000 Kommanditgesellschaften und Gesellschaften in der Form der GmbH & Co. KG und nur insgesamt rund 7.000 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Insgesamt gab es rund 2.957.000

¹Das wurde bereits im Jahre 1967 in der Regierungsbegründung zum Entwurf des § 50 a StGB a.F., heute § 14 StGB, erkannt, BT-Drs. 5/1319, S. 64.

²So Alewell in: SCHREYÖGG/WERDER Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation, Arbeitsteilung und Spezialisierung, Spalte 39.

³Alewell in: SCHREYÖGG/WERDER Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation, Arbeitsteilung und Spezialisierung, Spalte 40.

⁴SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714.

Teil I. Einführung

Unternehmen, davon mit rund 2.064.000 überwiegend Einzelunternehmen⁵. Die GmbH war von den verschiedenen Gesellschaftsformen mit weitem Abstand am häufigsten vertreten und kann damit mit Recht als die „dominierende Figur des deutschen Wirtschaftslebens“⁶ bezeichnet werden.

In dieser Untersuchung wird daher – zur sprachlichen Vereinfachung wie aus Gründen der Praxisorientierung – stets die strafrechtliche Haftungssituation des Geschäftsführers einer GmbH dargestellt. Für die Vorstandsmitglieder einer AG, die Gesellschafter einer GbR, die Geschäftsführer einer OHG, die Komplementäre einer KG und die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG gilt Entsprechendes. Sofern sich Abweichungen ergeben, werden diese ausdrücklich erwähnt.

Die Ausführungen zur vertikalen Delegation gelten für den Einzelhandelskaufmann entsprechend. Eine horizontale Delegation scheidet – zumindest in der hier zu untersuchenden Konstellation der Delegation auf Geschäftsführungsebene – schon begrifflich aus.

Einführend werden zwei fiktive Fälle vorgestellt, die den Gegenstand der Untersuchung veranschaulichen sollen.

Fall 1⁷:

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft überträgt den Verantwortungsbereich „Marketing“ an einen hierfür qualifizierten und kompetenten Angestellten, der nun für den gesamten Bereich Marketing zuständig ist. Die Delegation erfolgt schriftlich unter Nennung des Aufgabenbereiches und unter Hinweis

⁵Statistisches Bundesamt Deutschland, Statistik „Steuerpflichtige und deren Lieferungen und Leistungen 2004 nach Wirtschaftsabschnitten und Rechtsformen“, online verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/FinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/Content100/WirtschaftsabschnitteRechtsformen.psml> und <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/FinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/Content100/RechtsformenGroessenklassen.psml> (Stand: 20.12.2007).

⁶So Schünemann in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB, § 266 Rn. 125.

⁷Frei nach Cass. crim. 11.03.1993 N° 91-80958, arrêt N° 3. Fast alle zitierten Entscheidungen sind im Internet zugänglich unter <http://www.legifrance.gouv.fr> (Stand: 26.03.2008) unter der Rubrik „Jurisprudence - Judiciaire“. Entscheidungen, bei denen keine weitere Quelle angegeben ist, sind unveröffentlicht und können nur im Internet abgerufen werden. Abweichend von der üblichen französischen Zitierweise wird zur einfacheren Auffindbarkeit neben dem Entscheidungsdatum i.d.R. auch das Aktenzeichen angegeben. Immer war dies nicht möglich, da unter <http://www.legifrance.gouv.fr> insbesondere nicht bei allen älteren Entscheidungen das Aktenzeichen angegeben ist. In den online zugänglichen Entscheidungen sind die Namen der Angeklagten angegeben.

auf die aus der Delegation folgende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegaten. In der Folge kümmert sich der Geschäftsführer nicht mehr um den Bereich Marketing, sondern verlässt sich darauf, dass sein Angestellter ordnungsgemäß handelt. Dieser jedoch wirbt mit unlauteren Mitteln und verwirklicht dadurch verschiedene Straftatbestände.

Fall 2⁸:

Ein Bauunternehmer delegiert die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und die Baustellenüberwachung an einen hierfür ausgebildeten Mitarbeiter. Er weist ihn sorgfältig ein und verlässt sich in der Folgezeit darauf, dass dieser seine Aufgaben erfüllt. Tatsächlich arbeitet der Mitarbeiter nicht sorgfältig genug. Vorschriften der Arbeitssicherung werden verletzt, es kommt zum Tode eines Arbeiters.

In beiden Fällen stellt sich die Frage, ob neben dem Mitarbeiter auch der Unternehmer / Geschäftsführer strafrechtlich verantwortlich ist.

I. Delegation – eine Begriffsanalyse

Bevor die Voraussetzungen und Folgen einer Delegation überprüft werden können, ist eine Klärung der zentralen Begriffe dieser Arbeit erforderlich.

In § 14 Abs. 2 Satz 2 StGB und in § 130 Abs. 1 und 2 OWiG werden die Begriffe „Betrieb“ und „Unternehmen“ ausdrücklich gleichgestellt. In § 130 Abs. 1 OWiG wird der Betriebsinhaber einem Unternehmensinhaber gleichgestellt. Dieser Terminologie wird in dieser Arbeit gefolgt. Zusätzlich werden die Begriffe „Betriebsleiter“ und „Unternehmensleiter“ synonym mit den Begriffen „Betriebsinhaber“ und „Unternehmensinhaber“ verwendet. Für die Delegation sind die Unterschiede nicht von Bedeutung.

In der deutschsprachigen Literatur zum französischen Recht wird dagegen der „chef d’entreprise“ überwiegend als „Unternehmensführer“ bezeichnet. Bei den Ausführungen zur französischen Rechtslage wird daher durchgängig dieser Begriff verwendet.

„Betrieb“ ist eine nicht nur vorübergehende organisatorische, meist auch räumlich zusammengefasste Einheit von Personen und Sachmitteln unter einheitlicher Leistung zu dem arbeitstechnischen Zweck, bestimmte Leistungen hervorzubringen oder zur Verfügung zu stellen⁹.

⁸Dieser Fall ist gebildet nach der klassischen der „délégation de pouvoirs“ zugrunde liegenden Situation; vgl. HUFF *Premières rencontres*, S. 181, 182.

⁹Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 28/29; Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 86, jeweils m.w.N., vgl. auch ROXIN *Strafrecht AT II*, § 27 Rn. 127.

Teil I. Einführung

„Betriebsleiter“ ist derjenige, dem die Geschäftsführung des Betriebes nach innen und nach außen übertragen ist und der demgemäß selbstständig an Stelle des Betriebsinhabers handelt¹⁰.

Durch diese Untersuchung wird sich ein Vergleich der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Rechtslage ziehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Regelungen von „Haftung“ und im Kontext mit strafrechtlichen Regelungen von „Verantwortung“ oder „Verantwortlichkeit“ gesprochen.

Auch wird zu unterscheiden sein zwischen einem für einen besonderen Aufgabenbereich speziell zuständigen und einem „nicht betroffenen“ Geschäftsführer¹¹. Die Bezeichnung als „nicht betroffen“ bedeutet dabei lediglich, dass keine Spezialzuständigkeit für den betroffenen Aufgabenbereich besteht.

Bevor erklärt werden kann, was unter einer Delegation zu verstehen ist, muss zunächst die Organisationsstruktur eines Unternehmens im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortung dargestellt werden. Nur so können Notwendigkeit und Auswirkungen einer Delegation verdeutlicht werden.

Nach der Organisationslehre¹² bedeutet Verantwortung die Pflicht einer Person, für die zielentsprechende Erfüllung einer Aufgabe persönlich Rechenschaft abzulegen. Einen Überblick über die strafrechtliche Verantwortung auf den verschiedenen Organisationsebenen in einem Unternehmen bietet nachfolgendes Schaubild¹³ am Beispiel des „Salzsäure-Falles“. Ein Arbeiter ließ 30.000 Tonnen Salzsäure in den Main fließen. Angeklagt wurden die auf den jeweiligen Organisationsebenen zuständigen Personen. Das Verfahren endete mit einer Einstellung nach § 153a StPO¹⁴.

Anhand dieses Schaubildes wird deutlich, welche Art von strafrechtlicher Verantwortung auf den jeweiligen Organisationsebenen lastet. So trägt beispielsweise der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft die Generalverantwortung. Das zuständige Vorstandsmitglied ist kraft funktioneller Sachzuständigkeit verantwortlich. Die Verant-

¹⁰BGH, Urteil vom 04.07.1989 - VI ZR 23/89, NJW-RR 89, 1185, 1186; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 31 und Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 89, jeweils m.w.N., vgl. auch ROXIN Strafrecht AT II, § 27 Rn. 129.

¹¹Diese Terminologie stammt aus BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 376ff. = GmbHR 1997, 26f.

¹²EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 231; Lenk/Maring in: SCHREYÖGG/WERDER Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation, Verantwortung, Spalte 1558.

¹³Schaubild nach EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 242.

¹⁴Einstellungsverfügung der StA bei dem LG Frankfurt am Main vom 09.02.1981 - 92 Js 23113/80, Natur + Recht 1982, 114ff.

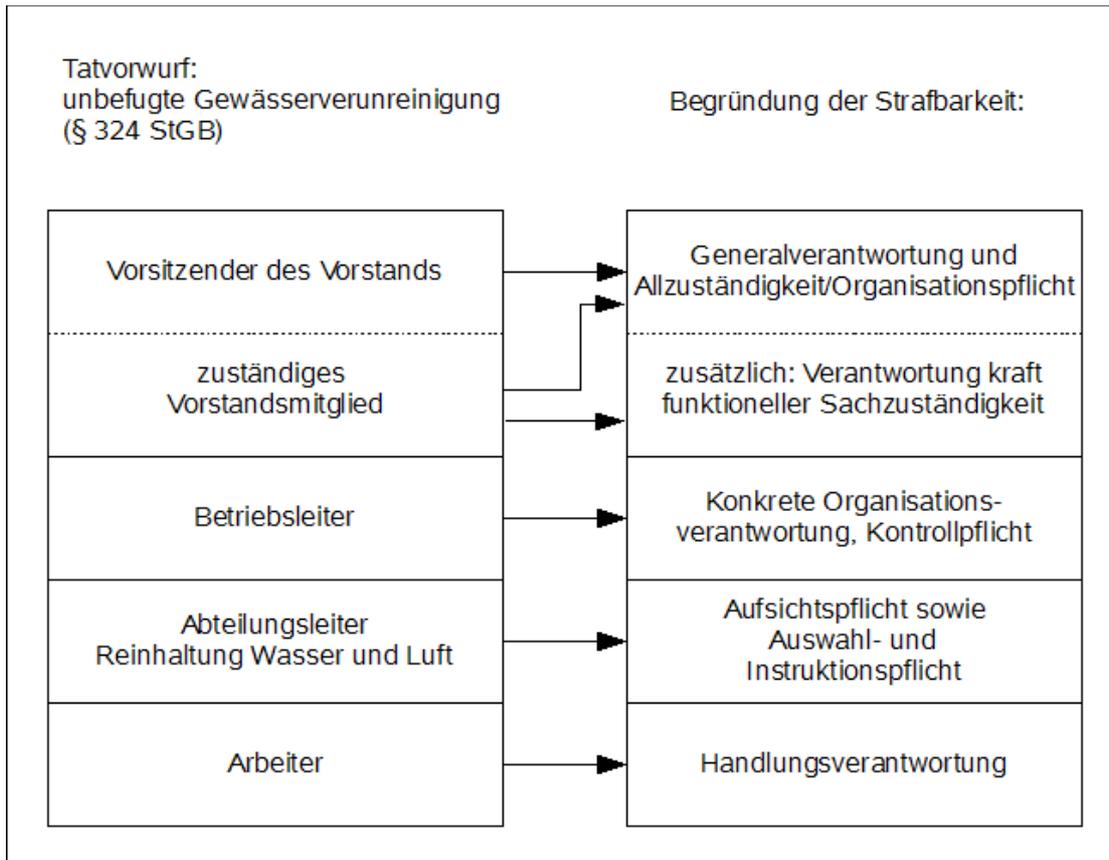


Abbildung A..1: „Salzsäure-Fall“, Schaubild nach EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 242.

wortlichkeit konkretisiert und verringert sich im Umfang mit jeder Organisationsebene zunehmend bis zur schlichten Handlungsverantwortung des Arbeiters.

Aus diesem Schaubild geht ebenfalls hervor, dass sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit grundsätzlich auf einen bestimmten Aufgabenbereich bezieht. Dabei können sich die Verantwortungsbereiche verschiedener Personen decken, überschneiden oder klar voneinander abgegrenzt sein. Verantwortungsbereiche können übertragen – delegiert – werden, wobei alleine die Übertragung von Verantwortungsbereichen noch keine Aussage über die Folgen derselben erlaubt. Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten dieser so genannten „Delegation der Verantwortlichkeit“ oder „Delegation von Arbeit und Verantwortung“¹⁵, wobei hier wieder nur die Haftungssituation des Ge-

¹⁵So noch Schönemann in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB 11. Aufl., § 14 Rn. 65. In der 12. Auflage verwendet er diese Terminologie nicht mehr, sondern spricht nur noch von der Bestellung

Teil I. Einführung

schäftsführers untersucht wird. Zum einen können Aufgaben der Gesamtgeschäftsführung auf einen einzelnen Geschäftsführer, zum anderen von der Gesamtgeschäftsführung oder auch von dem einzeln zuständigen Geschäftsführer auf nachgeordnete Mitarbeiter übertragen werden. Im Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung¹⁶ wird im ersten Fall von Zuweisung oder Geschäftsverteilung, im zweiten von Delegation gesprochen. Im Recht der Aktiengesellschaften¹⁷ wird wie im Recht der Ordnungswidrigkeiten¹⁸ und im Arzthaftungsrecht¹⁹ zwischen horizontaler Delegation – innerhalb der Vorstandsebene – und vertikaler Delegation – unterhalb der Vorstandsebene – unterschieden. Wegen der Einprägsamkeit dieser bildlichen Ausdrucksweise wird im Folgenden diese Unterscheidung verwendet²⁰.

Im französischen Recht wird diese Thematik unter dem Begriff „délégation de pouvoirs“ diskutiert. Wörtlich übersetzt bedeutet dies „Delegation von Befugnissen“. Dies schließt auch die Übertragung von Pflichten – wie beispielsweise die Beachtung gesetzlicher Vorschriften – ein. Die Delegation erfolgt dabei vom Unternehmensführer, dem „chef d’entreprise“²¹ auf einen Angestellten²².

Die Bezeichnung „Delegation der Verantwortlichkeit“ darf damit nicht als Übersetzung des Fachterminus „délégation de pouvoirs“ verstanden werden. Beide Begriffe meinen mit der aus der Delegation resultierenden Übertragung auch der strafrechtlichen Verantwortlichkeit letztlich dasselbe. Zur Klarstellung sei im Hinblick auf den Wortsinn nochmals hervorgehoben, dass auch die „Delegation der Verantwortlichkeit“

von Betriebsleitern oder sonstigen Substituten. Diese Formulierung verdeutlicht, dass der Delegat als Substitut in gewissem Umfang den Betriebsleiter ersetzt.

¹⁶Hommelhoff/Kleindiek in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 43 Rn. 17f.; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 153ff.; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 35.

¹⁷TURIAUX/KNIGGE Der Betrieb 2004, S. 2199, 2202, 2204.

¹⁸Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 77.

¹⁹BGH, Urteil vom 26.02.1991 - VI ZR 344/89, VersR 1991, 694, 695; BGH, Urteil vom 19.11.1997 - 3 StR 271/97, BGHSt 43, 306, 310; HART FS Laufs, 843, 851; DETTMAYER Medizin & Recht, S. 283; ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 143; ausführlich zur horizontalen Arbeitsteilung Rn. 147ff., zur vertikalen Delegation Rn. 167ff.

²⁰So geschehen beispielsweise auch bei NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 27 und DREHER ZGR 1992, 22, 43ff.

²¹Dieser wird als „délégrant“, „der Delegierende“, „der Delegator“ oder auch „der Delegant“ bzw. „der Delegant“, bezeichnet. Im Folgenden wird stets der Ausdruck „der Delegierende“ verwendet.

²²Dieser wird als „déléataire“ bezeichnet. In der Literatur werden die Übersetzungen „der Delegat“, „der Delegatar“ oder „der Delegierte“ synonym gebraucht. In dieser Untersuchung wird aus sprachlichen Gründen durchgehend die Bezeichnung „Delegat“ verwendet. Der Ausdruck „Delegierter“ ist passiv und mit „Abgesandter“ gleichzusetzen; es wird aber nicht die Person, sondern ein Aufgabenbereich delegiert. Der Ausdruck „Delegatar“ ist der deutschen Sprache fremd.

nach deutschem Recht keine isolierte Übertragung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darstellt. Vielmehr handelt es sich um den aus der Übertragung eines Aufgabenbereiches folgenden Übergang der Verantwortlichkeit. Im Ausgangspunkt entsprechen sich damit die deutsche und die französische Rechtsfigur.

II. Ziel der Untersuchung

Das Ziel der Untersuchung ist zunächst die Darstellung der unterschiedlichen Regelungen des deutschen und des französischen Strafrechts im Hinblick auf die Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das zweite Ziel dieser Arbeit liegt darin, die Unterschiede zwischen diesen Regelungen herauszuarbeiten und eine Antwort auf die Frage zu finden, weshalb dieselbe Problematik in Deutschland und Frankreich unterschiedlich gelöst wird. Als drittes Ziel soll schließlich die Relevanz der gewonnenen Ergebnisse für den Wirtschaftsverkehr aufgezeigt werden.

III. Schulfall der Arbeitsteilung: Das Arztstrafrecht

Zur Einführung in die Problematik der Delegation bietet sich eine kurze Darstellung der rechtlichen Folgen einer Arbeitsteilung in der ärztlichen Tätigkeit an.

Zu den Auswirkungen einer Arbeitsteilung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Ärzten besteht eine gesicherte Rechtsprechung, die in den einzelnen Kapiteln immer wieder vergleichend heranzuziehen ist. Beim Handeln von Ärzten ist es am einfachsten zu verstehen, dass zum einen eine Arbeitsteilung unumgänglich ist und zum anderen eine auch strafrechtlich relevante Haftungsbegrenzung schon auf Grund der verschiedenen Aufgabenbereiche möglich sein muss. So wirken bei einer Operation mindestens zwei Fachärzte mit, typischerweise der Anästhesist und der Chirurg²³. Hierbei handelt es sich um Arbeitsteilung auf horizontaler Verantwortungs-Ebene²⁴. Allein schon das unterschiedliche Fachwissen macht eine gegenseitige umfassende Kontrolle unmöglich und eine Abgrenzung der Verantwortungsbereiche erforderlich. Kriterien für die allgemein anerkannte Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind das Prinzip der strikten Arbeitsteilung und der Vertrauensgrundsatz²⁵. Nach ständiger Rechtsprechung darf sich ein Arzt grundsätzlich auf die fehlerfreie Mitwirkung

²³So bezieht sich auch der überwiegende Teil der einschlägigen Rechtsprechung zur Arbeitsteilung im Arztstrafrecht auf die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche des Anästhesisten und des Chirurgen.

²⁴DEUTSCH grpg 2007, 16f. spricht von horizontaler Delegation.

²⁵ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 140; zum Vertrauensgrundsatz Rn. 144ff.; DEUTSCH grpg 2007, 16, 17f.; umfassend PETER Arbeitsteilung im Krankenhaus, S. 12ff. und WILHELM Verantwortung und Vertrauen bei Arbeitsteilung in der Medizin, S. 57ff.

Teil I. Einführung

eines Kollegen des anderen Fachgebiets verlassen. Eine Überwachungspflicht besteht nur dann, wenn Anlass zum Zweifel an der Qualifikation des Kollegen oder an seiner Leistungsfähigkeit besteht²⁶. Dagegen würde es ein zusätzliches Risiko für den Patienten bedeuten, wenn beispielsweise Operateur und Anästhesist ihre Kräfte zugunsten einer wechselseitigen Kontrolle zersplitterten²⁷. Die Arbeitsteilung auf horizontaler Ebene unterliegt keinen grundsätzlichen Beschränkungen. Dies liegt daran, dass alle beteiligten Fachärzte über ein in etwa gleiches Ausbildungsniveau – wenn auch mit unterschiedlicher Spezialisierung – verfügen²⁸. Demnach kann ein Facharzt eine bestimmte Tätigkeit, die nicht in sein Spezialgebiet fällt, ohne Weiteres an einen Kollegen aus dem betroffenen Fachgebiet übertragen.

Auch bei der vertikalen Delegation vom Arzt auf das medizinische Assistenzpersonal²⁹ wie auch vom leitenden Arzt auf seine ärztlichen Mitarbeiter bzw. vom dienstvorgesetzten Arzt auf einen nachgeordneten Arzt³⁰ ist die Delegierbarkeit im Grunde unbeschränkt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Kernbereich der ärztlichen Tätigkeit nicht auf nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden kann³¹. Nicht delegierbar sind solche Tätigkeiten, die wegen ihrer Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit oder wegen der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen ärztliches Fachwissen voraussetzen³². Eine Delegation ist nur möglich, soweit der behandelnde Arzt dadurch nicht die Herrschaft über die Heilbehandlung verliert³³. Es besteht keine Pflicht zur ständigen

²⁶BGH, Urteil vom 02.10.1979 - 1 StR 440/79, NJW 1980, 649, 650; BGH, Urteil vom 08.11.1988 - VI ZR 320/87, NJW 1989, 1536, 1538; BGH, Urteil vom 05.10.1993 - VI ZR 237/92, NJW 1994, 797, 798; BGH, Urteil vom 19.11.1997 - 3 StR 271/97, BGHSt 43, 306, 310; vgl. hierzu HART FS Laufs, 843, 851ff.; Schroth in: ROXIN/SCHROTH Handbuch Medizinstrafrecht, S. 96f.; PETER Arbeitsteilung im Krankenhaus, S. 29ff.; DEUTSCH grpg 2007, 16, 17; WILHELM Verantwortung und Vertrauen bei Arbeitsteilung in der Medizin, S. 86ff.; Cramer/Sternberg-Lieben in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 15 Rn. 219ff.

²⁷BGH, Urteil vom 02.10.1979 - 1 StR 440/79, NJW 1980, 649, 650; BGH, Urteil vom 26.02.1991 - VI ZR 344/89, VersR 1991, 694, 695; ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 148; STRATENWERTH FS Schmid, S. 383, 388.

²⁸WILHELM Verantwortung und Vertrauen bei Arbeitsteilung in der Medizin, S. 8.

²⁹BGH, Urteil vom 19.11.1997 - 3 StR 271/97, BGHSt 43, 306, 310; OLG Köln, Urteil vom 15.02.1989 - 27 U 144/88, VersR 1989, 708f.; ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 167, 175.

³⁰ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 167ff.; Ulsenheimer in: LAUFS Handbuch des Arztrechts, § 140 Rn. 22f.

³¹Uhlenbruck/Laufs in: LAUFS Handbuch des Arztrechts, § 47 Rn. 2; vgl. die Beispiele bei DETMEYER Medizin & Recht, S. 286ff.; Aufzählung der delegierbaren Tätigkeiten bei Brose in: ROXIN/SCHROTH Medizinstrafrecht, S. 71 Fn. 75, der jedoch im Ergebnis auf den jeweiligen Einzelfall abstellt, und bei STEFFEN MedR 1996, 265f.; zur Abgrenzung bei der Delegation vom Ausbilder auf den auszubildenden Arzt vgl. WILHELM Verantwortung und Vertrauen bei Arbeitsteilung in der Medizin, S. 9ff.

³²So Uhlenbruck/Laufs in: LAUFS Handbuch des Arztrechts, § 47 Rn. 4.

³³Brose in: ROXIN/SCHROTH Medizinstrafrecht, S. 71.

Überwachung. Bei bewährtem Personal genügen stichprobenartige Überprüfungen³⁴. Allerdings ist der Vertrauensgrundsatz dann einzuschränken, wenn er bereits von der Aufgabenverteilung nicht passt. So darf sich der ausbildende Facharzt nicht darauf verlassen, dass der von ihm zu beaufsichtigende, erstmalig eine spezielle Operation durchführende Arzt diese auch ordnungsgemäß durchführt³⁵.

Die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz wird versagt, wenn ein Delegationsverbot bestand³⁶, der Aufgabenbereich somit schon nicht wirksam übertragen werden konnte. Ebenso wie in den Fällen, in denen Anlass für Zweifel an der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung bestehen, bleibt es bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des ursprünglich zuständigen Arztes³⁷.

IV. Aktualität der Untersuchung

Zwei aktuelle Strafverfahren machen die Aktualität vorliegender Untersuchung deutlich. In beiden Fällen ging es um die Verursachung zahlreicher Todesfälle. Es handelt sich zum einen um das Transrapid-Unglück im September 2006 und zum anderen um den Zusammenstoß zweier Flugzeuge im September 2002, der unter dem Begriff „Skyguide“ Schlagzeilen machte. Zunächst zum aktuell in Deutschland laufenden Strafverfahren, zum *Transrapid*-Unglück:

Auf der Transrapid-Versuchsanlage Emsland kam es am 22.09.2006 zu einer Kollision zwischen dem Transrapid und einem Wartungsfahrzeug, das sich auf der Wegstrecke befand. Bei dem Unglück starben 23 Personen, weitere 11 Personen wurden zum Teil schwer verletzt. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück³⁸ hat im September 2007 vor dem Landgericht Osnabrück³⁹ Anklage gegen drei Mitarbeiter der Betreiberfirma des Transrapid wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung – §§ 222, 229

³⁴Ulsenheimer in: LAUFS Handbuch des Arztrechts, § 140 Rn. 23 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; allgemein PETER Arbeitsteilung im Krankenhaus, S. 27f.

³⁵Abgewandeltes Beispiel nach KUHLEN Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung, S. 133, der jedoch vereinfacht von einem ausbildenden und einem erstmalig operierenden Arzt spricht. Dieses Beispiel ist zumindest veraltet. Heutzutage gehört die Durchführung von Operationen bereits zum Studium, so dass von einem „erstmalig operierenden Arzt“ nicht mehr gesprochen werden kann. Zur sog. „Anfängerproblematik“ auch MATÜSCHE-BECKMANN Organisationsverschulden, S. 172ff.

³⁶Ulsenheimer in: LAUFS Handbuch des Arztrechts, § 140 Rn. 20; vgl. hierzu BGH, Urteil vom 27.09.1983 - VI ZR 230/91, BGHZ 88, 248, 254 = NJW 1984, 655, 656.

³⁷Ulsenheimer in: LAUFS Handbuch des Arztrechts, § 140 Rn. 20; zur Zurechnung vgl. KAMPS Ärztliche Arbeitsteilung und strafrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt, S. 170ff.

³⁸Az. 730 Js 40273/06.

³⁹Az. 10 KLs 26/07.

Teil I. Einführung

StGB – erhoben. Das Verfahren gegen den Fahrdienstleiter wurde wegen Verhandlungsunfähigkeit vorläufig eingestellt. Dem ehemaligen und dem jetzigen Betriebsleiter der Transrapid-Versuchsanlage wurde angelastet, die Fahrt freigegeben zu haben, obwohl sich für ihn erkennbar noch ein Wartungsfahrzeug auf der Wegstrecke befand. Die elektronische Fahrwegsperrung war nicht aktiviert. Beiden Betriebsleitern der Versuchsanlage wurde vorgeworfen, es trotz Erkennbarkeit eines hohen Gefährdungspotentials unterlassen zu haben, Betriebsabläufe verbindlich so zu regeln, dass Kollisionen ausgeschlossen waren⁴⁰. Sie haben ihre Mitarbeiter weder mündlich noch schriftlich klar und unmissverständlich angewiesen, bei jedem Rangiervorgang mit dem Transrapid immer die elektronische Fahrwegsperrung zu setzen. Das Landgericht verurteilte die beiden Angeklagten wegen wegen 23-facher fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit 11-facher fahrlässiger Körperverletzung⁴¹.

In der *Skyguide*-Entscheidung des schweizer Bezirksgerichts Bülach vom 04.09.2007⁴² ging es um den Flugzeugabsturz bei Überlingen. Am 01.09.2002 kam es im Luftraum über dem Bodensee zu einem Zusammenstoß eines russischen Passagierflugzeuges mit einem Frachtflugzeug der DHL. Sämtliche Insassen an Bord der russischen Bashkirian Airline sowie die beiden Piloten der Frachtmaschine starben. Zu dem Zusammenstoß kam es, weil der zuständige Fluglotse der Skyguide AG die russische Maschine anwies zu sinken, gleichzeitig jedoch auch das Kollisionswarngerät des Frachtflugzeuges dessen Piloten die Anweisung zu sinken gab. Der Fluglotse erkannte die Gefahr zu spät und war mit der Situation überfordert. Dies lag u.a. daran, dass das optische Warnsignal am Radar, welches auf eine Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen Flugzeugen aufmerksam macht, wegen technischer Arbeiten nicht zur Verfügung stand. Hinzu kam, dass sich zum Zeitpunkt des Zusammenstoßes der zweite diensthabende Fluglotse – wie bei der Skyguide AG zur Nachtzeit üblich – im Pausenraum aufhielt. Außerdem war auf Grund technischer Arbeiten die Haupttelefonanlage abgeschaltet. Die umliegenden Kontrollzentren im Ausland waren darüber nicht informiert worden.

⁴⁰Pressemitteilung des LG Osnabrück vom 06.09.2007, juris.

⁴¹Pressemitteilung des LG Osnabrück vom 23.05.2008, online verfügbar unter <http://www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de> (Stand: 29.07.2008)

⁴²Bezirksgericht Bülach, 8 Urteile vom 04.09.2007 - Az. DG 060105 - DG 060112, Medienmitteilung des Bezirksgerichts Bülach vom 04.09.2007; [http://www.bezirksgericht-buelach.ch/zrp/buelach.nsf/wViewContent/2B2DC865BDFACB27C125734C0056248A/\\$file/Medienmitteilungen%204.9.2007.pdf](http://www.bezirksgericht-buelach.ch/zrp/buelach.nsf/wViewContent/2B2DC865BDFACB27C125734C0056248A/$file/Medienmitteilungen%204.9.2007.pdf) (Stand: 26.03.2008). Die Urteile sind bislang noch nicht veröffentlicht.

A. Gegenstand der Untersuchung

Das Kontrollzentrum Karlsruhe, das die Gefahr weit vor dem diensthabenden Fluglotsen der Skyguide AG erkannte, versuchte vergebens, die Skyguide AG über die Telefonnummer der Haupttelefonanlage zu erreichen. Hätte das Kontrollzentrum Karlsruhe die Durchwahl des Fluglotsen gehabt, hätte dieser früher über die Gefahr informiert und der Zusammenstoß vermieden werden können. Der Fluglotse selbst wäre durch ein optisches Warnsignal früher auf die Gefahrensituation aufmerksam geworden. Wäre auch sein Kollege anwesend gewesen, so wäre er mit der Situation nicht überfordert gewesen.

Im Strafverfahren konnte der diensthabende Fluglotse, der die falsche Anweisung gab, nicht mehr vernommen werden. Er war zuvor vom Vater eines der jugendlichen Opfer erstochen worden.

Das Bezirksgericht Bülach verurteilte drei Kadermitarbeiter – den Operationschef des Skyguide-Kontrollzentrums Zürich, den Leiter des Kontrollzentrums Zürich und den Leiter der Skyguide Zürich – wegen fahrlässiger Tötung. Diese hätten als Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass im Kontrollzentrum zwei Fluglotsen tätig waren. Dies sei in der Unglücksnacht insbesondere deswegen erforderlich gewesen, weil das optische Warninstrument nicht zur Verfügung stand. Dem verurteilten Projektleiter warf das Gericht vor, dass er es entgegen den internen Vorschriften der Skyguide AG versäumt habe, die umliegenden Kontrollzentren im Ausland über die Abschaltung der Haupttelefonanlage und den Einsatz eines Ersatzsystems informieren zu lassen. Es wurden damit vier der insgesamt acht angeklagten Mitarbeiter der Skyguide AG wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. In allen vier Fällen handelt es sich erneut um ein Organisationsverschulden.

Diese beiden Strafverfahren, Transrapid und Skyguide, machen die Aktualität und Brisanz der vorliegenden Untersuchung deutlich.

Teil I. Einführung

*Kirch-Heim*⁴³ hat in einer neuen Untersuchung zur Sanktionierung von Unternehmen zwei auch für diese Arbeit interessante Thesen aufgestellt und empirisch untersucht. Er befragte Vertreter von 80 der 116 deutschen Staatsanwaltschaften (ohne Zweigstellen). Dabei mussten u.a. verschiedene Thesen auf einer Skala von 1 (trifft zu) bis 5 (trifft nicht zu) bewertet werden.

*Kirch-Heim*⁴⁴ behauptet, dass die Ermittlung des individuellen Täters einer unternehmensbezogenen Straftat häufig durch komplexe Unternehmensstrukturen erschwert werde und es durch diese Strukturen zu Beweisproblemen komme (siehe Abbildung A..2). 34 der befragten Staatsanwälte antworteten mit „1“ (trifft zu), 21 mit „2“ und jeweils 2 antworteten mit „3“, „4“ und „5“ (trifft nicht zu). 19 Staatsanwälte beantworteten diese Frage nicht. Von diesen 61 Antworten waren insgesamt 55 und damit rund 90 % eher bejahend. Unter Berücksichtigung der Enthaltungen sind dies noch rund 69 %.

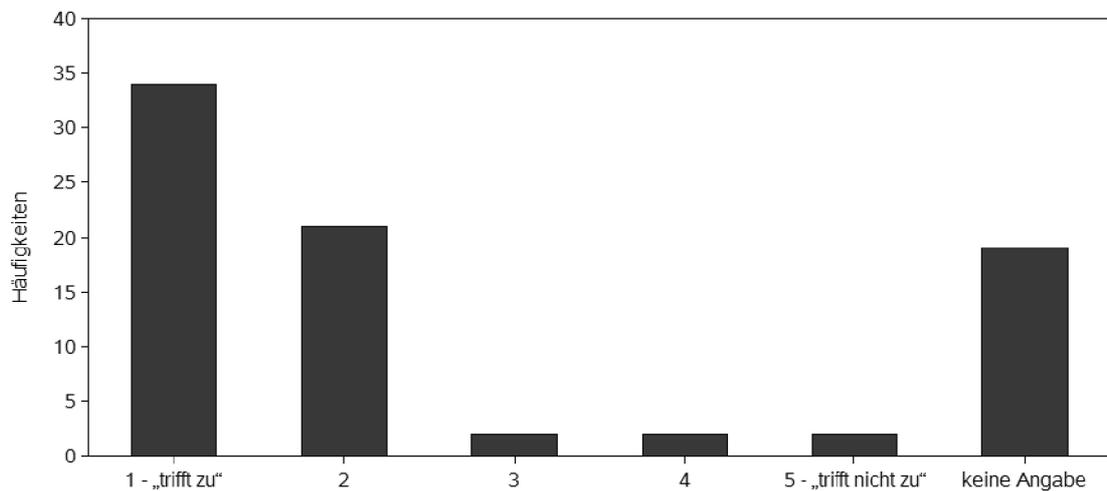


Abbildung A..2: *Kirch-Heims* These 3: „Die Ermittlung des individuellen Täters einer unternehmensbezogenen Straftat wird häufig durch komplexe Unternehmensstrukturen erschwert (Beweisprobleme)“. Dargestellt werden die absoluten Häufigkeiten.

Nach einer weiteren These *Kirch-Heims*⁴⁵ führt Arbeitsteilung in Unternehmen dazu, dass strafrechtlich relevante Erfolge oftmals keinem individuellen Täter mehr zugeordnet werden können und es damit zu einer Diffusion von Verantwortlichkeit kom-

⁴³KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen.

⁴⁴KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen, S. 247, These 3.

⁴⁵KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen, S. 247, These 4.

A. Gegenstand der Untersuchung

me (siehe Abbildung A..3). Hier antworteten 19 der befragten Staatsanwälte mit „1“, 28 mit „2“, jeweils 6 mit „3“ und „4“ und einer mit „5“. 20 Staatsanwälte antworteten nicht. Von diesen 60 Antworten waren insgesamt 47 und damit rund 78 % eher bejahend. Unter Berücksichtigung der Enthaltungen sind dies noch rund 59 %.

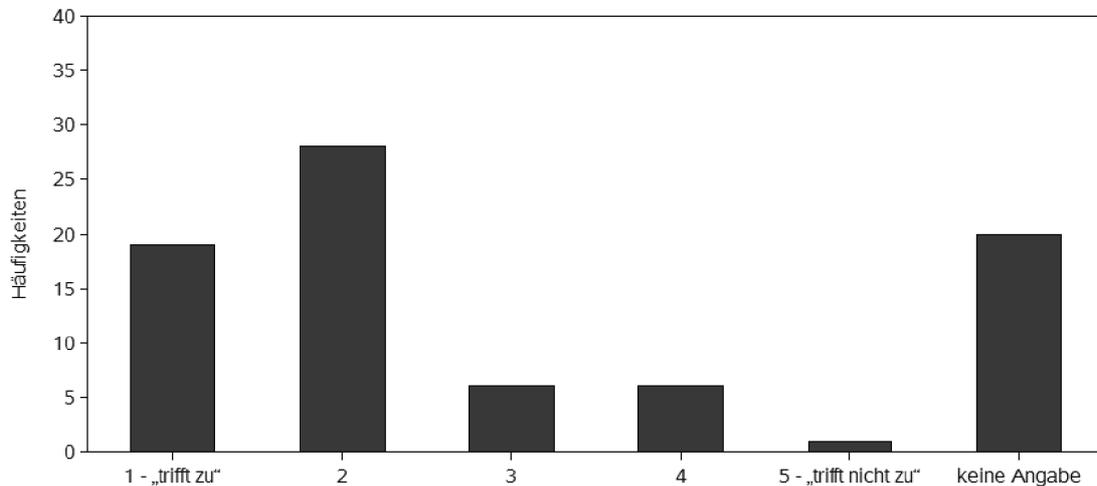


Abbildung A..3: Kirch-Heims These 4: „Arbeitsteilung führt in Unternehmen dazu, dass strafrechtlich relevante Erfolge oftmals keinem individuellen Täter mehr zugerechnet werden können (Diffusion von Verantwortlichkeit). Dargestellt werden die absoluten Häufigkeiten.

Dieses Ergebnis zeigt, dass sich die Delegation von Verantwortlichkeit ganz erheblich auf die Praxis der Strafverfolgung auswirkt. Hier wird das Bedürfnis deutlich, gegen den – greifbaren – Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer vorzugehen.

Teil I. Einführung

B. Gang der Darstellung

Die Arbeit ist in sechs Teile gegliedert. Im einführenden Teil **(I)** wurden zunächst im Kapitel „Gegenstand der Untersuchung“ eine Analyse des Begriffs „Delegation“ vorgenommen und das Arztstrafrecht als Schulfall der Arbeitsteilung vorgestellt. Es folgte die Schilderung zweier aktueller Gerichtsverfahren, die im Interesse der Medien standen: das Transrapid-Unglück und der Skyguide-Prozess.

Der zweite Teil der Arbeit **(II)** befasst sich mit den strafrechtlichen Rahmenbedingungen der Delegation. Er beginnt mit einer Darstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen und der juristischen Person in Deutschland und in Frankreich (A), wobei im französischen Teil die einer Unterlassensstrafbarkeit ähnliche Rechtsfigur „responsabilité du fait d’autrui“ ausführlich erläutert wird. Diese wird Ausgangspunkt der Beschreibung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers in Frankreich sein. Sodann werden gesetzliche Regelungen in Deutschland – § 14 StGB, §§ 9, 130 OWiG – und in Frankreich im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit untersucht (B). Im Anschluss sind die Grundzüge einer Delegation in Deutschland und in Frankreich (C) vorzustellen, wobei die Vorstellung der wichtigsten Gerichtsentscheidungen im Vordergrund stehen wird.

Im dritten und zugleich Hauptteil der Arbeit **(III)** werden die strafrechtlichen Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr in Deutschland und in Frankreich beleuchtet. Hier erfolgt zunächst ein Exkurs zum deutschen Gesellschaftsrecht (A), innerhalb dessen die gesellschaftsrechtlichen Regelungen zur Delegation untersucht werden. Diese sind in mancherlei Hinsicht Ausgangspunkt für strafrechtliche Fragen und Antworten. Die Voraussetzungen (B und C) und die Folgen (D und E) einer horizontalen und einer vertikalen Delegation in Deutschland und in Frankreich werden intensiv untersucht.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt im Vergleich der unterschiedlichen Regelungen in Deutschland und Frankreich zur Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit **(IV)**. Hier sind die Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten und die Gründe für die Unterschiede zu erläutern. Zudem ist eine vergleichende Bewer-

Teil I. Einführung

tung der unterschiedlichen Regelungen vorzunehmen. In einem Überblick werden die Regelungen zur Delegation im Strafrecht in den deutsch- und französischsprachigen Ländern Europas sowie auf Europaebene vorgestellt (V).

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung, welche zugleich einen Leitfaden für die Praxis darstellt (VI). Dieser Praxisleitfaden soll eine Freizeichnung von strafrechtlichen Haftungsrisiken ermöglichen.

Durch die gesamte Arbeit zieht sich der Vergleich des deutschen und französischen Strafrechts. Die Bedeutung des Rechtsvergleichs für das Wirtschaftsstrafrecht wird von *Tiedemann*¹ treffend folgendermaßen herausgestellt:

„Innerhalb homogener Wirtschaftsräume liegt auf der Basis einer praxisbezogenen Rechtsvergleichung die Harmonisierung nicht nur des Wirtschaftsrechts, sondern auch des zugehörigen Strafrechts nahe, da dieses im wirtschaftlichen Bereich unabhängig von seiner technischen Lozierung innerhalb oder außerhalb des Strafgesetzbuches inhaltlich durch die außerstrafrechtlichen Entscheidungen geprägt und gestaltet ist.“

¹So TIEDEMANN Symposium Riklin/Pozo, S. 69, 71.

Teil II

Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit den strafrechtlichen Rahmenbedingungen der Delegation. Er beginnt mit einer Darstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der natürlichen und der juristischen Personen in Deutschland und Frankreich **(A)**. Dabei wird dem französischen Teil eine kurze Einführung in das französische Rechtssystem vorangestellt, wobei sich die Ausführungen auf den Deliktsaufbau und die Dreiteilung der Kategorien strafbaren Handelns beschränken werden.

Im Anschluss sind bestehende Regelungen in Deutschland und Frankreich im Hinblick auf ihre Bedeutung für die weitere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegierenden zu untersuchen **(B)**. Von Bedeutung sind für den deutschen Teil dabei die Haftungszurechnung nach § 14 StGB und nach § 9 OWiG sowie die Verantwortlichkeit wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG.

Sodann werden grundsätzliche Fragen zur Delegation erörtert **(C)**. Dabei wird zunächst – für den deutschen Teil – die Entwicklung der Rechtsprechung dargestellt, bevor das Bestehen einer Garantenstellung des Betriebsinhabers sowie deren Übertragbarkeit untersucht werden. Im französischen Teil werden Fragen der Täterschaft und Teilnahme kurz angesprochen und der zentrale Begriff des Unternehmensführers für die verschiedenen Gesellschaftsformen geklärt. Das Kapitel endet mit der Darstellung der fünf Leitentscheidungen der Cour de Cassation zur *délégation de pouvoirs* und der daraus zu entnehmenden grundsätzlichen Regelungen zur Delegation.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

A. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen und der juristischen Person im Überblick

Um die Problematik der Delegation von Verantwortlichkeit verstehen zu können, muss zunächst der haftungsrechtliche Ausgangspunkt dargestellt werden. Dabei wird sich die Darstellung auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit beschränken.

I. In Deutschland

In diesem Kapitel wird zunächst in groben Zügen das Schuldprinzip vorgestellt. Es folgt eine Zusammenfassung der Gesetzeslage zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie des Streitstandes zur Einführung einer Verbandsstrafbarkeit.

1. Ausgangspunkt: Das Schuldstrafrecht

Das deutsche Strafrecht basiert auf dem Schuldprinzip. Dies bedeutet, dass die Verhängung einer Kriminalstrafe ein persönliches Verschulden voraussetzt¹. Zudem ist die Schuld Grundlage für die Bestimmung des Strafmaßes. Damit kommen der Schuld zwei wesentliche Bedeutungen zu: Sie ist zugleich Strafbegründungsschuld und Straf-

¹Ständige Rechtsprechung und weit überwiegende Ansicht, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 25.10.1966 - 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323, 331; BGH, Urteil vom 18.03.1952 - GSt 2/51, BGHSt 2, 194, 202 und Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, Vor §§ 38ff. Rn. 14 mit Nachweisen in Fn. 105 zu abweichenden Konzeptionen.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

zumessungsschuld². Die Strafe muss in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters stehen³.

Dieses formelle Schuldprinzip – „nulla poena sine culpa“⁴ – hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes⁵ Verfassungsrang. Es ist in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG und im Rechtsstaatsprinzip begründet⁶. Ein „strafrechtlicher Vorwurf (...) setzt Vorwerfbarkeit, also strafrechtliche Schuld voraus. Andernfalls wäre die Strafe eine mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbare Vergeltung für einen Vorgang, den der Betroffene nicht zu verantworten hat.“⁷

Eine abschließende einfachgesetzliche Ausgestaltung der Strafbegründungsschuld fehlt. Regelungen zur Schuldfähigkeit finden sich in §§ 20, 21 StGB, der entschuldigende Notstand ist in § 35 StGB geregelt. Die Strafzumessungsschuld, welche ihrerseits eine Strafbegründungsschuld voraussetzt, ist in § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB konkretisiert: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“⁸

2. Strafbarkeit der juristischen Person

Eine juristische Person ist eine zweckgebundene Organisation, der durch die Rechtsordnung Rechtsfähigkeit verliehen wurde⁹. Es gibt juristische Personen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des bürgerlichen Rechts sind

²Ständige Rechtsprechung, BVerfG, Beschluss vom 17.01.1979 - 2 BvL 12/77, BVerfGE 50, 205, 214f.; BVerfGE, Beschluss vom 09.07.1997 - 2 BvR 1371/96, BVerfGE 96, 245, 249. Diese Unterscheidung wird weithin anerkannt, vgl. Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, Vor §§ 38ff. Rn. 15; Lenckner/Eisele in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 13ff. Rn 107ff., die jedoch als weiteren Aspekt die „Schuld-idee“ nennen.

³Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 26.02.1969 - 2 BvL 15, 23/68, BVerfGE 25, 269, 285f. und BVerfGE, Beschluss vom 16.01.1979 - 2 BvL 4/77, BVerfGE 50, 125, 133.

⁴„Keine Strafe ohne Schuld.“ Ausführlich zum Schuldprinzip KAUFMANN Das Schuldprinzip, S. 15ff.; JAKOBS Das Schuldprinzip, S. 7ff. und FRISTER Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsumutung, S. 19ff.

⁵Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 25.10.1966 - 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323, 331.

⁶Grundsatzentscheidung des BVerfG, Beschluss vom 25.10.1966 - 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323, 331 – „Lesering“; seitdem ständige Rechtsprechung, vgl. nur beispielhaft BVerfG, Urteil vom 21.06.1977 - 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187, 259f.; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1979 - 2 BvL 12/77, BVerfGE 50, 205, 214f.; BVerfGE, Beschluss vom 09.07.1997 - 2 BvR 1371/96, BVerfGE 96, 245, 249; BVerfGE, Beschluss vom 16.01.1979 - 2 BvL 4/77, BVerfGE 50, 125, 133.

⁷BVerfG, Beschluss vom 25.10.1966 - 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323, 331. Kritisch LAGODNY Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 386ff., 397ff., der das Schuldprinzip in einem ungeschriebenen Justizgrundrecht verankert sieht.

⁸Hierzu Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 46 Rn. 8ff.; Theune in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 46 Rn. 3ff.; Streng in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 46 Rn. 22ff.

⁹Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 15; Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 33.

A. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

privatrechtliche Stiftungen¹⁰ und Körperschaften. Zu den Körperschaften zählen die Aktiengesellschaft¹¹, die Kommanditgesellschaft auf Aktien¹², die Gesellschaft mit beschränkter Haftung¹³, eingetragene Vereine¹⁴ und eingetragene Genossenschaften¹⁵ sowie der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit¹⁶. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts wie der Staat, Gebietskörperschaften und Universitäten¹⁷.

Im deutschen Recht wird im Gegensatz zum französischen Recht zwischen juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften unterschieden¹⁸. Zu den Letztgenannten zählen die BGB-Außen-Gesellschaften¹⁹, die Offenen Handelsgesellschaften²⁰, die Kommanditgesellschaften²¹ und nicht eingetragene Vereine. Diese Unterscheidung soll an dieser Stelle nicht vertieft werden, da sowohl juristische Personen als auch rechtsfähige Personengesellschaften nach deutschem Recht nicht strafbar sind.

In weiten Teilen Europas²² sind juristische Personen zwischenzeitlich strafbar. Im „Zweiten Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG“²³ vom 19.06.1997 werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen juristische Personen zu ver-

¹⁰§ 80 Abs. 1 BGB.

¹¹§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG.

¹²§ 278 Abs. 1 AktG.

¹³§ 13 Abs. 1 GmbHG.

¹⁴§§ 21, 55 BGB.

¹⁵§ 17 Abs. 1 GenG.

¹⁶§ 15 VAG.

¹⁷MAURER Allgemeines Verwaltungsrecht, § 21 Rn. 8.

¹⁸Vgl. beispielsweise § 30 OWiG: Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen.

¹⁹BGH, Urteil vom 29.01.2001 - II ZR 331/00, NJW 2001, 1059ff.

²⁰§ 124 Abs. 1 HGB.

²¹§§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB.

²²So in Frankreich, Großbritannien und Irland, in den Niederlanden, in Dänemark, Belgien, Finnland, Norwegen, Island, Slowenien, Estland, in der Schweiz und seit dem 01.01.2006 auch in Österreich. In Deutschland und Griechenland sowie in Schweden und Spanien existiert bislang noch keine Verbandsstrafbarkeit, wobei die beiden letztgenannten Länder Unternehmenssanktionen als Nebenfolgen sui generis eingeführt haben. Vgl. die Übersichten bei TIEDEMANN Freiburg-Symposium, S. 3, 17; HEINE Jus humanum, 577, 579ff.; EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 223ff., EIDAM PHi 2003, 56ff.; und Cramer/Heine in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 25ff. Rn. 122. Zur Strafbarkeit juristischer Personen in der Schweiz EIDAM PHi 2006, 154ff. und RYSER Outsourcing, S. 41ff.; in Österreich vgl. EIDAM PHi 2007, 148ff.; und in den Niederlanden vgl. DOELDER Madrid-Symposium, S. 311f.; zum spanischen Recht MARTÍN Madrid-Symposium, S. 13, 15f.; rechtsvergleichend und sehr ausführlich PRADEL Symposium Riklin/Pozo, S. 49ff. und Rogall in: SENGE KK OWiG, § 30 Rn. 233ff. In der ehemaligen DDR gab es keine Verbandsstrafbarkeit, hierzu ARNOLD Deutsche Wiedervereinigung Bd. III Unternehmenskriminalität, S. 3, 12ff.

²³ABl. 1997 C 221, S. 11ff.; hierzu KORTE NJW 1998, 1464, 1465.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

hängen²⁴. Ebenfalls im Jahre 1997 wurde im Auftrag des Europäischen Parlaments das „Corpus Juris“²⁵ von einer internationalen Expertengruppe ausgearbeitet. Dieser in einer überarbeiteten zweiten Fassung am 30.09.1999 erneut vorgelegte Vorschlag eines gemeinschaftsrechtlichen Kriminalstrafrechts beinhaltet auch die Strafbarkeit juristischer Personen²⁶. Im Jahr 2002 schließlich wurde vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat eine Richtlinie vorgeschlagen, mit der die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit erfolgen sollte²⁷.

Dennoch hat der deutsche Gesetzgeber bisher auf eine Einführung einer Verbandsstrafe verzichtet. Bereits auf dem 40. Deutschen Juristentag im Jahre 1953 wurde die Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen diskutiert. *Heinitz*²⁸ kam damals zum Ergebnis, dass eine Verbandsstrafbarkeit nicht mit dem deutschen Strafrechtssystem zu vereinbaren sei. Diese Einschätzung wird noch heute von einem großen Teil der Literatur geteilt. Zwar wird dieses Thema nach wie vor diskutiert²⁹, es werden jedoch stets dieselben Argumente genannt, ohne dass eine Weiterentwicklung erkennbar wäre. Weite Teile der Literatur vertreten nach wie vor den Grundsatz „societas delinquere non potest“³⁰. So lehnte auch die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte

²⁴Zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene vgl. DANNECKER GA 2001, 101, 106f.

²⁵Abgedruckt in DELMAS-MARTY Corpus juris 1997.

²⁶„Artikel 13 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vereinigungen: (Abs. 1) Für die Taten nach den Artikeln 1 bis 8 können auch Vereinigungen verantwortlich sein, wenn sie juristische Personen sind oder Rechtsfähigkeit und eigenes Vermögen haben und wenn die Tat zugunsten der Vereinigung durch ein Organ, einen Vertreter oder eine andere Person begangen wird, die namens der Vereinigung handelt oder eine rechtliche oder tatsächliche Entscheidungsbefugnis hat.

(Abs. 2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vereinigungen schließt nicht die der natürlichen Personen aus, die Täter, Anstifter oder Gehilfen derselben Taten sind.“;

der Entwurf des Corpus Juris 2000 ist abgedruckt bei DELMAS-MARTY/VERVAELE Corpus Juris implementation, Band 1 S. 189ff. und online verfügbar in der Originalfassung unter <http://www.law.uu.nl/wiarda/corpus/index1.htm> (Stand: 26.03.2008), in der deutschen Übersetzung unter http://ec.europa.eu/comm/anti_fraud/green_paper/links.html (Stand: 26.03.2008).

²⁷Artikel 11 des geänderten Vorschlages für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, KOM/2002/0577 endg. - COD 2001/0115, ABl. 2003 C 071 E/01, S. 1f.

²⁸HEINITZ Verhandlungen 40. DJT, S. 67, 90.

²⁹Eine umfassende Darstellung des Streitstandes findet sich bei HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 118ff., bei Cramer/Heine in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 25ff. Rn. 125ff. und in den beiden umfassenden Dissertationen von MITTELSDORF Unternehmensstrafrecht im Kontext, S. 68ff. und KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen, S. 126ff.

³⁰RANSIEK Unternehmensstrafrecht, S. 343ff.; QUANTE Sanktionsmöglichkeiten, S. 74ff.; OTTO Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden, S. 15ff.; TÖBBENS NStZ 1999, 1, 6; EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 212; zu den rechtsgeschichtlichen Hintergründen JESCHECK ZStW 65 [1953], 210, 212, KORTE Juristische Person und strafrechtliche Verantwortung, S. 9ff. und HEINITZ Verhandlungen 40. DJT, S. 67ff.; die wörtliche Übersetzung dieses Grundsatzes lautet „Eine Gesellschaft kann keine Schuld auf sich laden.“

Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems³¹ im Jahre 2000 die Einführung einer Unternehmenssanktionierung im Bereich des klassischen Kriminalstrafrechts ab.

Zunehmend seltener wird von den Gegnern einer Unternehmensstrafbarkeit vorgebracht, dass eine juristische Person nicht handlungsfähig im strafrechtlichen Sinne sei³². Es wird vor allem mit der Unübertragbarkeit des sozial-ethischen Schuldbegriffs auf juristische Personen³³, mit dem Wesen³⁴ und Zweck der Strafe – General- und Spezialprävention sowie Vergeltung³⁵ – argumentiert.

Für jedes dieser Argumente lassen sich aber überzeugende Gegenargumente finden. Zunächst sind juristische Personen handlungsfähig. Sie handeln auch im strafrechtlichen Sinne durch ihre Organe³⁶. Die Pflicht der juristischen Person, in ihrer unternehmerischen Tätigkeit keine Rechtsgüter zu verletzen, kann i.d.R. nur von dieser und nicht von einzelnen Organmitgliedern erfüllt werden³⁷. Wenn die juristischen Personen damit Adressaten von Rechtspflichten sind, können sie diese nicht nur erfüllen,

³¹Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, März 2000, S. 190ff., online verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/137.pdf> (Stand: 26.03.2008) sowie in Teilen abgedruckt in HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 351ff. Der Einsetzung der Kommission waren im Jahre 1997 ein Diskussionsentwurf des Landes Hessen, abgedruckt bei EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 218ff., und eine Große Anfrage im Bundestag vorausgegangen, BT-Drs. 13/9682 und 13/11425.

³²MAURACH/ZIPF Strafrecht AT Bd. 1, § 15 Rn. 8; JESCHECK/WEIGEND Strafrecht AT, S. 225, 227; Möllering in: HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 71; ROXIN Strafrecht AT I, § 8 Rn 59ff.; so aber aktuell noch – wenn auch ohne Begründung – Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 122; BVerfG, Beschluss vom 25.10.1966 - 2 BvR 506/63, BVerfGE 20, 323, 331.

³³HEINITZ Verhandlungen 40. DJT, S. 67, 85; QUANTE Sanktionsmöglichkeiten, S. 157; RANSIEK Unternehmensstrafrecht, S. 343f.; HEINTSCHEL-HEINEGG StGB, § 14 Rn. 28; JESCHECK/WEIGEND Strafrecht AT, S. 227; EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 212; Hermann in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, Vor § 30 Rn. 5; JAKOBS FS Lüderssen, S. 559, 568, 573, nach welchem selbst bei einer Strafbarkeit der juristischen Person kein Raum mehr wäre für die Strafbarkeit des handelnden Organes; nach OTTO Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden, S. 22ff. wäre eine Verbandsstrafbarkeit nur bei einer Lösung vom höchstpersönlichen Schuldvorwurf mit den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen vereinbar. Auch KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen, S. 171 lehnt eine Schuldfähigkeit juristischer Personen ab, auch wenn er im Ergebnis dazu kommt, dass diese dennoch Adressaten repressiver Maßnahmen sein können.

³⁴HEINITZ Verhandlungen 40. DJT, S. 67, 86.

³⁵QUANTE Sanktionsmöglichkeiten, S. 82ff.; Möllering in: HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 71, 73.

³⁶HIRSCH ZStW 107 [1995], 285, 289; JESCHECK ZStW 65 [1953], 210, 212f.; JAKOBS Strafrecht AT, Abschn. 6 Rn. 44; BAUMANN/WEBER/MITSCH Strafrecht AT, § 13 Rn. 15, die im Ergebnis jedoch die Schuldfähigkeit ablehnen; umfassend KAMPS Ärztliche Arbeitsteilung und strafrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt, S. 27ff. und umfassend wie aktuell KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen, S. 140ff.

³⁷DANNECKER GA 2001, 101, 109.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

sondern auch verletzen³⁸. So rechnete auch der Bundesgerichtshof in seinem berühmten „Lederspray-Urteil“³⁹ im Jahre 1990 die Handlung der juristischen Person den Geschäftsführern zu und nicht etwa umgekehrt. Auch muss das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip nicht zwingend sozial-ethisch verstanden werden⁴⁰. Die Schuld einer juristischen Person beruht auf der Normadressateneigenschaft, verbunden mit einer mangelhaften Organisation⁴¹ oder Defiziten in der Unternehmensphilosophie⁴². Diese „Verbandsschuld“ kann der Individualschuld gegenübergestellt werden⁴³. Zudem berücksichtigen Verbände in ihrem Handeln durch ihre Organe und Vertreter strafrechtliche Vorschriften⁴⁴. General- und Spezialprävention können durch Veröffentlichung der Urteile erreicht werden⁴⁵. Aber auch bereits die Verhängung von Sanktionen wirkt präventiv und repressiv⁴⁶. Verbände sind damit auch straffähig⁴⁷. Zahlreiche Stimmen in der Literatur⁴⁸ fordern daher auch in Deutschland die Einführung ei-

³⁸So überzeugend HIRSCH ZStW 107 [1995], 285, 291; DANNECKER GA 2001, 101, 111; so auch HEINITZ Verhandlungen 40. DJT, S. 67, 84, der im Ergebnis jedoch die Schuldfähigkeit ablehnt.

³⁹Dazu ausführlich an späterer Stelle, Teil 2, C I 2 d; BGH, Urteil vom 06.07.1990, 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 114; hierzu TIEDEMANN Freiburger Begegnung, S. 30, 45ff.

⁴⁰Rogall in: SENGE KK OWiG, § 30 Rn. 11, 15; HEINE Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 262ff.; DANNECKER GA 2001, 101, 112f.; eine ausführliche Auseinandersetzung mit den hierzu vorgebrachten Argumenten findet sich bei EIDAM Straftäter Unternehmen, S. 106ff., 130, der ebenfalls eine Schuldfähigkeit bejaht.

⁴¹SCHROTH Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte, S. 209; TIEDEMANN Freiburger Begegnung, S. 30, 49; so auch Heine in: HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 121, 141, nach dem die Organisationsherrschaft an die Stelle der Tatherrschaft des Individualstrafrechts tritt.

⁴²DANNECKER GA 2001, 101, 112.

⁴³HIRSCH ZStW 107 [1995], 285, 291ff., 294.

⁴⁴Rogall in: SENGE KK OWiG, § 30 Rn. 12; HIRSCH ZStW 107 [1995], 285, 295. Zur Problematik der Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmen VOLK JZ 1993, 428, 231ff.

⁴⁵VOGEL GA 1990, 240, 255f.; SCHÜNEMANN Deutsche Wiedervereinigung Bd. III Unternehmenskriminalität, S. 129, 141f.

⁴⁶EIDAM Straftäter Unternehmen, S. 121; kritisch gegenüber der generalpräventiven Wirkung, im Ergebnis jedoch für eine Strafbarkeit KORTE Juristische Person und strafrechtliche Verantwortung, S. 49ff.

⁴⁷TIEDEMANN Freiburger Begegnung, S. 30, 51ff.

⁴⁸Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 123; KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 14 Rn. 1a; HEINE Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 307; TIEDEMANN Freiburger Begegnung, S. 30, 53f.; so wohl auch DANNECKER GA 2001, 101, 129f. Von der Literatur wurden verschiedene Gesetzesvorschläge ausgearbeitet, vgl. nur beispielhaft:

SCHROTH Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte, S. 223:

§ 14 a StGB Verantwortlichkeit von Unternehmen: Unternehmen sind strafbar, wenn ihre Inhaber, Organe oder Beauftragten in Ausübung der Unternehmensfunktion eine Straftat begehen und dadurch Unternehmenspflichten verletzen.

ALWART ZStW 105 [1993], 753, 769f.:

(Abs. 1) Ist einem Unternehmen die Entstehung einer gemeinen Gefahr oder die Beeinträchtigung anderer wichtiger Interessen den Umständen nach zuzurechnen und kann eine die Gefahr herbeiführende oder das Interesse verletzende Straftat aus Gründen, für die das Unternehmen einzustehen hat,

A. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

ner Verbandsstrafbarkeit⁴⁹. Regelungen in anderen europäischen Ländern zeigen, dass das Schuldprinzip einem Verbandsstrafrecht nicht entgegensteht⁵⁰. Dabei warnt *Zieschang*⁵¹ aus dogmatischen Bedenken nachdrücklich vor einer Übernahme einer Regelung wie in Frankreich, welche nachfolgend⁵² noch dargestellt wird.

Schünemann und *Kirch-Heim* schlagen einen anderen Weg vor. Zwar sprechen sich beide gegen die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit⁵³, jedoch für eine Unternehmenskuratel aus, bei der das Unternehmen durch gerichtliche Entscheidung für eine begrenzte Zeit unter die Aufsicht eines Kurators gestellt werden kann. Nach dem Entwurf *Schünemanns* hat das Unternehmen mit Rechtskraft des Urteils im Rechtsverkehr den Zusatz „unter Kuratel“ („u. K.“) zu führen⁵⁴.

nicht festgestellt werden oder sind solche Gründe nicht auszuschließen, so wird das Unternehmen der Gemeingefährdung schuldig gesprochen. Die Verurteilung ist öffentlich bekanntzumachen.
(Abs. 2) Dasselbe gilt, wenn Straftaten zwar festgestellt werden, die Verantwortlichkeit des Unternehmens dadurch aber weder beseitigt noch erheblich vermindert erscheint.

HEINE Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 316 und Heine in: HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 121, 152:

Ein Unternehmen, das betriebstypische Risiken dadurch vernachlässigt, daß es

1. die Pflicht, mittels organisatorischer Maßnahmen und innerbetrieblicher Strukturanpassungen langfristig betriebliche Gefahrenquellen zu sichern,
2. die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus bei Delegation betrieblicher Kompetenzen,
3. die Pflicht zur Überwachung und Kontrolle betrieblicher Gefahren

versäumt, wird mit Verbandsstrafe belegt, wenn es zum Eintritt eines erheblichen betrieblichen Störfalls kommt. Ein erheblicher betrieblicher Störfall liegt vor bei

1. Tötungen oder schweren Körperverletzungen von Teilen der Bevölkerung,
2. Gemeingefahren, insbesondere gemeingefährlichen Feuerbrünsten oder Explosionen (oder erheblichen Sachschäden an einer Vielzahl von Gebäuden)
3. schwerwiegenden Umweltschäden, die nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können.

Zu den verschiedenen Haftungsmodellen MITTELSDORF Unternehmensstrafrecht im Kontext, S. 92ff.

⁴⁹Dagegen erwartet FISCHER StGB, § 14 Rn. 1c von einer Verbandsstrafe keine wesentliche Verbesserung der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten.

⁵⁰EIDAM PHi 2007, 148, 153

⁵¹ZIESCHANG ZStW 115 [2003], 117, 129f.

⁵²Teil 2, A II 4.

⁵³SCHÜNEMANN Madrid-Symposium, S. 265, 279ff., insbes. 283ff. und KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen, S. 171; Regelungsvorschlag auf S. 240f.

⁵⁴SCHÜNEMANN Deutsche Wiedervereinigung Bd. III Unternehmenskriminalität, S. 129, 141f., Gesetzesvorschlag und Begründung auf S. 173ff.; zusammenfassend Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, Vor § 25 Rn. 29. Zu den Auswirkungen der Publizität i.S. der Generalprävention vgl. zudem VOGEL GA 1990, 240, 255f. Zur fehlenden Umsetzbarkeit mangels ausreichender personeller und fachlicher Ressourcen König in: HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 39, 62f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Eine strafrechtsähnliche Verantwortlichkeit von Unternehmen existiert bereits seit längerem auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts. Die Gerichte können auf der Grundlage von § 30 OWiG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen für von ihren Organen bzw. vertretungsberechtigten Gesellschaftern begangene Straftaten und Ordnungswidrigkeiten eine Geldbuße festsetzen. Bei einer fahrlässigen Straftat kann diese bis zu € 500.000.- betragen, bei einer vorsätzlichen sogar bis zu € 1.000.000.-. Bei einer Ordnungswidrigkeit bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß. Durch eine solche Geldbuße soll die Einhaltung der staatlichen Ordnung erreicht werden. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes⁵⁵ besteht der Unterschied zwischen Geldstrafe und Geldbuße darin, dass „nach allgemeiner Anschauung mit der Verhängung einer Kriminalstrafe ein ehrenrühriges, autoritatives Unwerturteil über eine Verhaltensweise des Täters, der Vorwurf einer Auflehnung gegen die Rechtsordnung und die Feststellung der Berechtigung dieses Vorwurfs verbunden“ seien, wohingegen es im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht um den Ausgleich sozialetischer Schuld gehe⁵⁶. Somit wird durch die Verhängung einer Geldbuße das Schuldprinzip nicht berührt.

Trotz der strafrechtsähnlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen nach § 30 OWiG muss im Hinblick auf die Gesetzeslage in den meisten Ländern Europas mit *Eidam*⁵⁷ gefragt werden: „Wann wird Deutschland, das sich in so vielen Bereichen um eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union bemüht, zu den anderen Staaten aufschließen und nicht mehr das Schlusslicht bilden?“

II. In Frankreich

Dieses Kapitel beginnt mit einem kurzen Überblick zum französischen Deliktsaufbau. Im Hinblick auf die *délégation de pouvoirs* relevante Rechtsfragen werden angesprochen. Im Anschluss werden die Regelungen zum Schuldstrafrecht und zur „*responsabilité du fait d'autrui*“⁵⁸ zusammengefasst. Dieses Kapitel endet mit der Darstellung der aktuellen Gesetzeslage in Frankreich zur Strafbarkeit juristischer Personen.

⁵⁵BVerfG, Beschluss vom 16.07.1969 - 2 BvL 2/69, BVerfGE 27, 18, 29.

⁵⁶Eine ausführliche Darstellung der Unterschiede zwischen Geldstrafe und Geldbuße findet sich bei HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 67ff.

⁵⁷EIDAM PHi 2007, 148, 153

⁵⁸„Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Handlung eines anderen“.

1. Ein Überblick über die französische Rechtslage

Es folgt ein kurzer Überblick zum Deliktsaufbau nach französischem Recht und zur Dreiteilung der strafbaren Handlungen. Diese Themen sind an späterer Stelle zur Veranschaulichung von mit der *délégation de pouvoirs* zusammenhängenden dogmatischen Problemen heranzuziehen.

a) Elemente der Straftat

Der Deliktsaufbau nach französischem Recht unterscheidet sich von dem uns bekannten Deliktsaufbau nach deutschem Recht.

Im französischen Recht sind im Wesentlichen nur zwei Elemente der Straftat zu unterscheiden⁵⁹: Das „*élément matériel*“ ist ein äußeres, objektives Element. Es handelt sich hier grob gesagt um unseren objektiven Tatbestand. Als nächstes folgt das „*élément moral*“, welches den subjektiven Tatbestand und die Schuld vereinigt. Dabei begründet das Vorliegen einer „*faute pénale*“ die Schuld des Täters. Diese „*faute pénale*“ ist relevant für die dogmatische Vereinbarkeit der *délégation de pouvoirs* mit dem Schuldprinzip.

b) Dreiteilung der strafbaren Handlungen

Im Gegensatz zu Deutschland bestehen in Frankreich noch drei Kategorien strafbarer Handlungen⁶⁰: Verbrechen („*crimes*“), Vergehen („*délits*“) und Übertretungen („*contraventions*“)⁶¹. Diese Dreiteilung wird „*tripartisme*“⁶² genannt. Zur Klarstellung sei dabei angemerkt, dass es sich bei den Übertretungen keinesfalls um dem deutschen Recht vergleichbare Ordnungswidrigkeiten, sondern vielmehr um dem Kernstrafrecht zugehörige Straftaten⁶³ handelt.

⁵⁹Ausführlich dazu HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 162ff.

⁶⁰In Deutschland existierte diese Dreiteilung, die der französischen Dreiteilung nachgebildet war, bis zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974, in Kraft getreten am 01.01.1975, mit dem u. a. die Kategorie der Übertretungen abgeschafft wurde, BGBl. I S. 469. Die Übertretungstatbestände fielen weg, wurden in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt oder Vergehenstatbeständen hinzugefügt, vgl. hierzu GÖHLER NJW 1974, 825, 827f. und HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 10ff. Beispiele für ersatzlos weggefallene Übertretungstatbestände sind Landstreicherei, Bettelerei, Verwahrlosung, Arbeitsverweigerung und Obdachlosigkeit, § 361 Nr. 3 bis 5, 7, 8 StGB a. F.

⁶¹Einführend hierzu HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 160ff.; MERLE/VITU *Traité de droit criminel* I, Rn. 400ff.; SOYER *Droit pénal*, Rn. 15ff.; LARGUIER *Droit pénal général*, S. 77ff.; DESPORTES/LE GUNEHEC *Droit pénal général*, Rn. 465ff.; vgl. auch Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN *Entreprise et responsabilité pénale*, S. 109.

⁶²In Deutschland wurde die früher existierende Dreiteilung „*Trichotomie*“ genannt, Eser in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 12 Rn. 2.

⁶³Zu deren Sanktionierung MÜLLER Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich, S. 305ff.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Diese Dreiteilung wird an späterer Stelle für die dogmatische Einordnung der *délégation de pouvoirs* von Bedeutung sein.

2. Schuldstrafrecht in Frankreich

In Frankreich gilt wie in Deutschland das Schuldprinzip. Dieses ist im Gegensatz zu Deutschland nicht in der Verfassung verankert. In Art. 121-1 CP⁶⁴ ist einfachgesetzlich nur geregelt, dass es sich bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit um eine persönliche Verantwortlichkeit handelt:

Nul n'est responsable pénalement que de son propre fait.

Übersetzt bedeutet dies⁶⁵:

Jeder ist nur für seine eigene Handlung strafrechtlich verantwortlich.

Hiernach kann niemand für die Straftat eines anderen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er nicht selbst an dieser beteiligt war. Dennoch kann sich – ebenso wie im deutschen Strafrecht – eine Straftat eines anderen auf die eigene Strafbarkeit auswirken⁶⁶. So ist nach dem auch in Frankreich geltenden Akzessorietätsprinzip die Strafbarkeit der Teilnahme abhängig vom Vorliegen einer Haupttat⁶⁷.

Während seit Einführung des NCP, des „Nouveau Code Pénal“, im Jahre 1994⁶⁸ gemäß Art. 121-3 Abs. 1 bis 3 CP die Strafbarkeit wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens stets die positive Feststellung eines Verschuldens voraussetzt, gibt es in der Kategorie der Übertretungen⁶⁹ noch die Rechtsfigur der Formaldelikte („*infractions pures matérielles*“)⁷⁰. Hierbei handelt es sich um Straftatbestände, bei denen das Vorliegen des objektiven Tatbestandes eine unwiderlegbare Vermutung des Verschuldens

⁶⁴ „Code Pénal“, französisches Strafgesetzbuch; zur Abgrenzung zu der vor der Reform im Jahre 1994 geltenden Fassung des CP auch „NCP“, „Nouveau Code Pénal“ genannt. Sämtliche in dieser Untersuchung zitierten Artikel des CP sind solche des NCP, so dass durchgehend die Bezeichnung CP verwendet wird. Alle französischen Normen sind im Internet zugänglich unter <http://www.legifrance.gouv.fr> (Stand: 26.03.2008) unter den Rubriken „Les codes“ und „Les autres textes législatifs et réglementaires“.

⁶⁵ Übersetzung aus BAUKNECHT/LÜDICKE Das französische Strafgesetzbuch.

⁶⁶ DESPORTES/LE GUNEHEC Droit pénal général, Rn. 506.

⁶⁷ CZEPLUCH Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht, S. 193ff.

⁶⁸ Eine kurze Darstellung der früheren Rechtslage findet sich bei PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 525 und bei DESPORTES/LE GUNEHEC Droit pénal général, Rn. 469.

⁶⁹ Zur Einordnung der Übertretungen vgl. oben Teil 2, A II 1 b.

⁷⁰ Auch „*contraventions matérielles*“ genannt.

nach sich zieht⁷¹. Eine Verurteilung scheidet gemäß Art. 121-3 Abs. 5 CP⁷² nur bei Vorliegen höherer Gewalt aus⁷³.

3. „Responsabilité du fait d’autrui“

Im französischen Recht existiert keine der deutschen unechten Unterlassensstrafbarkeit entsprechende Rechtsfigur⁷⁴. Ein Unterlassen ist nur in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen strafbar⁷⁵.

Stattdessen hat sich die Rechtsfigur „responsabilité du fait d’autrui“, was übersetzt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Handlung eines anderen“ bedeutet, entwickelt. Dabei handelt es sich jedoch, anders als der Name es vermuten lässt, nicht wirklich um eine Verantwortlichkeit für die Straftat eines anderen. Dies wäre auch mit dem Schuldprinzip und mit Art. 121-1 CP, nach dem jeder nur für eigenes Handeln verantwortlich ist, nicht vereinbar. Richtigerweise bezeichnet man mit „responsabilité du fait d’autrui“ diejenigen Fälle, in denen ein eigenes Verschulden eine Gesetzesverletzung durch einen anderen ermöglicht⁷⁶. Vorwiegend handelt es sich dabei um die Situation, dass ein übergeordneter Verantwortungsträger für die Pflichtverletzungen nachgeordneter Personen strafrechtlich verantwortlich ist⁷⁷. Nach deutschem Rechtsverständnis

⁷¹Hierzu PFEFFERKORN Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit, S. 47ff.; vgl. noch zu einem „délit matériel“ Cass. crim. 23.04.1992 N° 91-82492, Bull. crim. 1992 N° 179. Nach anderer Ansicht fehlt diesem Formaldelikt schlicht der subjektive Tatbestand, vgl. DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 469; zum Ganzen: HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 166ff., 205. Die „Cour de Cassation“ ist der französische Kassationsgerichtshof, welcher in etwa dem Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz entspricht. „Cass. crim.“ steht für „Cour de Cassation, Chambre criminelle“, die Strafkammer des französischen Kassationsgerichtshofes. Zur Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems im Einzelnen vgl. Heurtin in: BECKER/KINZIG Rechtsmittel im Strafrecht, S. 45ff., zum französischen Revisionsverfahren S. 65ff. und PFEFFERKORN Einführung in das französische Strafverfahren, S. 233ff.

⁷²„Il n’y a point de contravention en cas de force majeure.“ Nach der Übersetzung von BAUKNECHT/LÜDICKE Das französische Strafgesetzbuch und HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich bedeutet dies: „Die Strafbarkeit wegen einer Übertretung ist im Fall höherer Gewalt ausgeschlossen.“

⁷³Vgl. PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 527; HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 167; PFEFFERKORN Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit, S. 47; STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 274.

⁷⁴HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 92, 236.

⁷⁵HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 116; STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 274 zur „commission par omission“, Begehung durch Unterlassen. Beispiele hierfür bilden Art. 223-6 CP, Art. 223-3 CP und Art. 227-15 CP.

⁷⁶Mayaud in: DALLOZ Encyclopédie Dalloz - Pénal, Bd. VII, Violences involontaires (applications et illustrations), Rn. 6; CŒURET La responsabilité pénale dans l’entreprise, 295, 301f.

⁷⁷So PFEFFERKORN Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit, S. 51.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

stellt dies eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit dar, wobei insbesondere die Frage der Zurechenbarkeit zu problematisieren wäre.

Von Relevanz für diese Untersuchung ist vor allem die Fallgruppe der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmensführers für Straftaten seiner Angestellten⁷⁸. Dabei geht es insbesondere um die Verletzung von Vorschriften, deren Einhaltung der Unternehmensführer hätte überwachen müssen und somit darum, dass ein Überwachungsverschulden des Unternehmensführers die Begehung einer Gesetzesverletzung durch eine Person, die in der Hierarchie unter dem Unternehmensführer steht, ermöglichte⁷⁹. Die „Handlung des anderen“ besteht i.d.R. in einem Unterlassen. Voraussetzungen für eine sogenannte „responsabilité du fait d’autrui“ des Unternehmensführers sind eine von einem Angestellten begangene Gesetzesverletzung und ein Verschulden des Unternehmensführers.

a) Gesetzliche Grundlagen

In den Gesetzen sind nur wenige Fälle der „responsabilité du fait d’autrui“ geregelt. Häufig zitierte Beispiele sind Art. L. 263-2⁸⁰ Code du travail⁸¹ und Art. R. 244-4⁸² Code de la sécurité sociale⁸³. Auf Grund des genannten Artikels des Code du travail ist der Arbeitgeber strafrechtlich verantwortlich, wenn in seinem Unternehmen durch sein

⁷⁸Sog. „responsabilité patronale“; PFEFFERKORN Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit, S. 51

⁷⁹Cass. crim. 17.11.1987 N° 86-92514, Bull. crim. 1978 N° 416 S. 1095: „Il appartient au chef d’entreprise de veiller personnellement à la stricte et constante exécution des dispositions édictées par le Code du travail ou des règlements pris pour son application en vue d’assurer l’hygiène et la sécurité des travailleurs(...)“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin); so bereits schon Cass. crim. 04.11.1964 N° 64-92184, Bull. crim. 1964 N° 287; STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 354; DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 524; kritisch MAYAUD Droit pénal général, Rn. 342.

⁸⁰„Les chefs d’établissement, directeurs, gérants ou préposés qui, par leur faute personnelle, ont enfreint les dispositions des chapitres 1er, II et III du titre III du présent livre ainsi que les autres personnes qui, par leur faute personnelle, ont enfreint les dispositions des articles L. 231-6, L. 231-7, L. 231-7-1, L. 232-2, L. 233-5, L. 233-5-1, II, L. 233-5-3 et L. 233-7 dudit livre et des décrets en Conseil d’Etat pris pour leur exécution sont punis d’une amende de 3750 euros. (...)“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin; zu den einzelnen Vorschriften Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 114ff.). Die Voraussetzung der „faute personnelle“, des persönlichen Verschuldens, wurde dabei erst mit Gesetz vom 06.12.1976 – Loi N° 76-1106 – eingefügt; hierzu CÉURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 274ff.

⁸¹Französisches Arbeitsgesetzbuch. In Frankreich werden die Normen unterteilt in „Partie Législative“, abgekürzt mit „L“ und „Partie Réglementaire“, abgekürzt mit „R“. Die Normen der „Partie Législative“ sind formelle Gesetze, die der „Partie Réglementaire“ sind Dekrete.

⁸²„L’employeur ou le travailleur indépendant qui ne s’est pas conformé aux prescriptions de la législation de sécurité sociale est passible de l’amende prévue pour les contraventions de la 3e classe (...)“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

⁸³Französisches Sozialgesetzbuch.

A. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Verschulden Vorschriften verletzt werden, welche zum Schutz und zur Sicherheit des Personals erlassen wurden.

Der Unternehmensführer muss die permanente Einhaltung dieser Vorschriften persönlich überwachen⁸⁴. Entsprechendes gilt nach Art. R. 244-4 Code de la sécurité sociale für solche Vorschriften, die zum Schutz der sozialen Sicherheit erlassen wurden⁸⁵. Dies bedeutet aber nicht, dass hier auf das Erfordernis eines persönlichen Verschuldens verzichtet wird.

Mit Gesetz vom 13.05.1996⁸⁶ wurde Art. 121-3 CP eingeführt. Relevant sind insbesondere sein dritter und vierter Absatz.

Il n'y a point de crime ou de délit sans intention de le commettre.

Toutefois, lorsque la loi le prévoit, il y a délit en cas de mise en danger délibérée de la personne d'autrui.

Il y a également délit, lorsque la loi le prévoit, en cas de faute d'imprudence, de négligence ou de manquement à une obligation de prudence ou de sécurité prévue par la loi ou le règlement, s'il est établi que l'auteur des faits n'a pas accompli les diligences normales compte tenu, le cas échéant, de la nature de ses missions ou de ses fonctions, de ses compétences ainsi que du pouvoir et des moyens dont il disposait.

Dans le cas prévu par l'alinéa qui précède, les personnes physiques qui n'ont pas causé directement le dommage, mais qui ont créé ou contribué à créer la situation qui a permis la réalisation du dommage ou qui n'ont pas pris les mesures permettant de l'éviter, sont responsables pénalement s'il est établi qu'elles ont, soit violé de façon manifestement délibérée une obligation particulière de prudence ou de sécurité prévue par la loi ou le règlement, soit commis une faute caractérisée et qui exposait autrui à un risque d'une particulière gravité qu'elles ne pouvaient ignorer.

Il n'y a point de contravention en cas de force majeure.

Übersetzt bedeutet dies⁸⁷:

(1) Verbrechen und Vergehen sind nur strafbar, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

⁸⁴Cass. crim 12.07.1988, N° 87-91774, Bull. crim. 1988 N° 302.

⁸⁵STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 354.

⁸⁶Loi N° 96-393; aktuell in der Fassung des Gesetzes vom 10.07.2000, Loi N° 2000-647; umfassend zur Fahrlässigkeitsreform PFEFFERKORN Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit, S. 95ff.

⁸⁷Übersetzung von BAUKNECHT/LÜDICKE Das französische Strafgesetzbuch und HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

(2) Wenn das Gesetz es vorsieht, liegt jedoch in den Fällen der bewussten Gefährdung eines anderen ein Vergehen vor.

(3) Wenn das Gesetz es vorsieht, liegt außerdem in den Fällen von Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Verletzung einer im Gesetz oder in anderen Vorschriften vorgesehenen Sicherungs- oder Sorgfaltspflicht ein Vergehen vor, außer wenn der Täter die übliche Sorgfalt beachtet hat; dabei sind gegebenenfalls die Art seiner Aufgaben oder seines Amtes, seine Zuständigkeiten sowie seine Handlungsbefugnisse und die Möglichkeiten, über die er verfügt, zu berücksichtigen.

(4) In den durch den vorangegangenen Absatz vorgesehenen Fällen sind diejenigen natürlichen Personen, die nicht direkt den Schaden verursacht haben, aber die Situation herbeigeführt haben oder einen Beitrag dazu geleistet haben, der zu dem Eintritt des Schadens führte oder die keine Maßnahmen ergriffen haben, um ihn zu verhindern, strafrechtlich verantwortlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie eine Pflicht in der Weise verletzt haben, dass sie entweder eine spezielle Pflicht zur Sorgfalt oder zur Sicherheit, die vorgesehen ist durch Gesetz oder Vorschrift, verletzt haben oder ein bestimmtes Fehlverhalten begangen haben und dadurch einen anderen einem Risiko von besonderem Gewicht ausgesetzt haben, das nicht zu übersehen war.

(5) Die Strafbarkeit wegen einer Übertretung ist im Fall höherer Gewalt ausgeschlossen.

Die Absätze 3 und 4⁸⁸ regeln die Verantwortlichkeit bei fahrlässig begangenen Vergehen und sind dabei insbesondere auf die Verantwortlichkeit des Unternehmensführers zugeschnitten⁸⁹.

b) Ausweitung durch die Rechtsprechung

Die „responsabilité du fait d'autrui“ wurde von der Rechtsprechung auf nicht im Gesetz geregelte Fälle erweitert. Nach ständiger Rechtsprechung der Cour de Cassation ist in Ausnahmefällen, in denen bestimmte gesetzliche Vorschriften ein direktes Eingreifen in die Handlung der Hilfsperson oder des Untergeordneten zwingend erfordern, der Unternehmensführer strafrechtlich verantwortlich⁹⁰. Folglich liegt insbesondere in

⁸⁸Die zugehörigen Rechtsfolgen sind beispielsweise in Art. 221-6, 222-19ff., R. 625-2 CP geregelt.

⁸⁹CEURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 277; vgl. hierzu Cass. crim. 17.06.1997 N° 95-83010, Bull. crim. 1997 N° 237 S. 788, Anm. CHEVALLIER Revue pénitentiaire et de droit pénal 1998, 103, 109f.

⁹⁰Cass. crim. 28.02.1956, N° 53-02879, Bull. crim. 1956 N° 205: „Si, en principe, nul n'est passible de peines qu'à raison de son fait personnel, la responsabilité pénale peut cependant naître du fait d'autrui dans les cas exceptionnels où certaines obligations légales imposent le devoir d'exercer une action directe sur les faits d'un auxiliaire ou d'un préposé. Il en est notamment ainsi dans les industries soumises à des règlements édictés dans un intérêt de salubrité ou de sûreté publique où la responsabilité pénale remonte aux chefs d'entreprise à qui sont personnellement imposés les conditions et le

A. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bereichen der Industrie, welche Regelungen unterliegt, die dem Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit dienen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Unternehmensführer. Dem Unternehmensführer obliegt es zudem dafür zu sorgen, dass Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden⁹¹. Wird dies versäumt und kommt es deswegen zu einem Arbeitsunfall, so nehmen die Gerichte in der Regel an, dass dies aus einer schuldhaften mangelhaften Überwachung durch den Unternehmensführer resultiert. Entsprechendes gilt bei Umweltdelikten⁹². Beispielsweise wurde der Direktor einer Papierfabrik verurteilt, weil Rückstände der Fabrik in einen Fluss abließen, obwohl dies Folge eines unvorhersehbaren Unfalls war, der sich in Abwesenheit des Unternehmensführers ereignete⁹³.

Anders als im deutschen Recht erfolgt hier keine Einschränkung über die Möglichkeit und Zumutbarkeit⁹⁴. Vielmehr führt jede Rechtsverletzung, die in den Verantwortungsbereich des Unternehmensführers fällt, zu einer Strafbarkeit desselben. Erforderlich ist lediglich, dass eine Gesetzesverletzung durch einen anderen stattgefunden hat und dass der Unternehmensführer einen Fehler begangen hat, der ermöglicht, erleichtert oder dazu beigetragen hat, dass die Straftat von seinem Beauftragten oder Arbeitnehmer begangen werden konnte⁹⁵. Wie bereits dargelegt wurde, ist die französische Rechtsprechung sehr großzügig in der Annahme eines solchen Fehlers⁹⁶.

mode d'exploitation de leur industrie." (Hervorhebungen durch die Verfasserin), abgedruckt und besprochen bei PRADEL/VARINARD Les grands arrêts, S. 438ff.; Cass. crim. 27.07.1970 N° 69-93107 Bull. crim. 1956 N° 250 S. 597; so bereits schon Cass. crim. 30.12.1892, abgedruckt und besprochen bei PRADEL/VARINARD Les grands arrêts, S. 437ff. sowie abgedruckt bei Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 137; vgl. auch STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 355; Beziz-Ayache in: DALLOZ Encyclopédie Dalloz - Pénal, Bd. III, Environnement, Rn. 45; zur Entwicklung der Rechtsprechung vgl. CÈURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 268ff.

⁹¹Cass. crim. 04.11.1964 N° 64-92184, Bull. crim. 1964 N° 287; DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 529.

⁹²Beziz-Ayache in: DALLOZ Encyclopédie Dalloz - Pénal, Bd. III, Environnement, Rn. 45.

⁹³Cass. crim. 28.02.1956 N° 53-02879, Bull. crim. 1956 N° 205; in Cass. crim. 28.04.1977 N° 75-93284, Bull. crim. 1977 N° 148 S. 365 sprach die Cour de Cassation in einem ähnlich gelagerten Fall den Unternehmensführer auf Grund höherer Gewalt frei; vgl. die kritische Anmerkung von DELMAS-MARTY JCP 1978, II 18931, die den französischen Juristen empfiehlt, sich ein Beispiel am deutschen BGH zu nehmen, der für eine Verurteilung zumindest Fahrlässigkeit voraussetzt, sowie die Kritiken zur selben Entscheidung von RASSAT Le Dalloz 1978, S. 149, 150ff. und VITU R.S.C. 1978, chr. 329, 335ff. Diese Kritiken beziehen sich allerdings auf die Qualifizierung als Formaldelikt, als „délit matériel“. Wie bereits dargestellt, gibt es heute in der Klasse der Delikte keine Formaldelikte mehr. Vgl. hierzu auch Cass. crim. 23.04.1992 N° 91-82492, Bull. crim. 1992 N° 179.

⁹⁴Vgl. die Auflistung der Voraussetzungen bei STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 356ff.

⁹⁵STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 356, 360.

⁹⁶HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 239

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

In der Literatur⁹⁷ wird teilweise gerügt, dass ein Verschulden des Unternehmensführers bei einer Gesetzesverletzung durch einen Angestellten von der Rechtsprechung – teilweise sogar unwiderleglich – vermutet werde. Diese Ansicht ist zwischenzeitlich überholt. Die zitierten Urteile⁹⁸ stammen noch aus einer Zeit, in der es auch bei Vergehen Formaldelikte gab („délits matériels“)⁹⁹. Wie bereits ausgeführt¹⁰⁰, existieren seit Einführung des NCP nur noch in der Kategorie der Übertretungen Formaldelikte („contraventions matérielles“).

Zwischenzeitlich findet die Rechtsfigur „responsabilité du fait d’autrui“ nach allgemeiner Ansicht¹⁰¹ im Bereich der Vorsatzdelikte generell keine Anwendung mehr. Grund dafür ist, dass – wie bereits ausgeführt¹⁰² – Art. 121-3 CP nunmehr eine positive Feststellung des „élément moral“, welches den subjektiven Tatbestand und die Schuld vereinigt, verlangt. Bei der „responsabilité du fait d’autrui“ dagegen genügt die Feststellung des „élément matériel“, welches in etwa dem deutschen objektiven Tatbestand entspricht. Im Ergebnis ist die „responsabilité du fait d’autrui“ damit nur noch für die – im Fokus dieser Arbeit stehenden – Fahrlässigkeitsdelikte von Relevanz. Unternehmensführer und Angestellter können, wenn beiden ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, unabhängig voneinander verfolgt werden¹⁰³. In der Praxis wird jedoch meist nur der Unternehmensführer angeklagt¹⁰⁴.

c) Zusammenfassung

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass in Frankreich die strafrechtliche Verantwortlichkeit in Folge der Ausweitung der „responsabilité du fait d’autrui“ durch die Rechtsprechung grundsätzlich beim Unternehmensführer auf oberster Ebene der Hierarchie

⁹⁷So führt STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 359f. auch treffend aus: „Im Ergebnis kann eine Führungskraft nach den Grundsätzen der responsabilité du fait d’autrui verurteilt werden, ohne dass man sich um ihre Handlung oder ihr Verschulden besondere Gedanken zu machen bräuchte.“

⁹⁸Cass. crim. 28.02.1956 N° 53-02879, Bull. crim. 1956 N° 205; Cass. crim. 23.04.1992 N° 91-82492, Bull. crim. 1992 N° 179; zitiert von STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 359, Fn. 7 und von STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 132, Fn. 640.

⁹⁹In diesem Sinne auch PRADEL/VARINARD Les grands arrêts, S. 447.

¹⁰⁰Vgl. oben Teil 2, A II 2.

¹⁰¹HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 237; DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 527; JEANDIDIER Droit pénal général, Rn. 308; STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 357; CÉURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 273.

¹⁰²Vgl. oben Teil 2, A II 2.

¹⁰³Cass. crim. 23.11.1950, Bull. crim. 1959 N° 267; PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 412; STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 358.

¹⁰⁴DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 528.

im Unternehmen angesiedelt ist¹⁰⁵. Aus dieser weitgehenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmensführers erklärt sich, warum es zu der Entwicklung der Rechtsfigur „délégation de pouvoirs“ kam, welche in späteren Kapiteln ausführlich dargestellt werden wird.

4. Strafbarkeit der juristischen Person

In Frankreich wurde mit dem am 01.03.1994 in Kraft getretenen Art. 121-2 CP¹⁰⁶ eine Strafbarkeit juristischer Personen eingeführt¹⁰⁷. Dies gilt als wichtigste Neuerung des Nouveau Code Pénal. Art. 121-2 CP lautet in seiner aktuell geltenden Fassung:

(1) Les personnes morales, à l'exclusion de l'Etat, sont responsables pénalement, selon les distinctions des articles 121-4 à 121-7, des infractions commises, pour leur compte, par leurs organes ou représentants.

(2) Toutefois, les collectivités territoriales et leurs groupements ne sont responsables pénalement que des infractions commises dans l'exercice d'activités susceptibles de faire l'objet de conventions de délégation de service public.

(3) La responsabilité pénale des personnes morales n'exclut pas celle des personnes physiques auteurs ou complices des mêmes faits, sous réserve des dispositions du quatrième alinéa de l'article 121-3.

Übersetzt¹⁰⁸ bedeutet dies:

¹⁰⁵STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, S. 365f.

¹⁰⁶Das Gesetz selbst stammt aus dem Jahr 1992. Zur Entstehungsgeschichte des Art. 121-2 CP vgl. ZIESCHANG ZStW 115 [2003], 117, 120ff. Zur Rechtslage vor dem 01.03.1994 unter Darstellung der für und gegen die Einführung der Strafbarkeit sprechenden Argumente vgl. STEFANI/LEVASSEUR/BOULOC Droit pénal général, Rn. 302ff.; MERLE/VITU Traité de droit criminel I, Rn. 637ff.; Desportes in: LEXIS-NEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 1ff.; Bernardini in: DALLOZ Encyclopédie Dalloz - Pénal, Bd. IV, Personne morale, Rn. 3ff.

¹⁰⁷Einen Kurzüberblick bietet Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 126ff.; ausführlich und rechtsvergleichend HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 96ff., 156ff.; vgl. auch DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 305ff.; ENDRÖS PHi 2002, S. 82ff.; LEFEBVRE Sociétés Commerciales 2006, Rn. 2270ff.; ZIESCHANG ZStW 115 [2003], 117, 122ff.; PRADEL Freiburg-Symposium, S. 37ff.; rechtsvergleichend, auch unter Heranziehung des Ordnungswidrigkeitenrechts PRADEL Symposium Riklin/Pozo, S. 49ff.; umfassende Nachweise aus der Rechtsprechung bei PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-2 Rn. 1ff. und MAYAUD Code Pénal, Art. 121-2 Rn. 1ff. Eine Übersicht über die ersten 100 Entscheidungen, in denen juristische Personen verurteilt wurden, findet sich bei WALLON Revue pénitentiaire et de droit pénal 1996, 265, 271f., eine genaue Analyse bei MARON/ROBERT Droit pénal 1998, Chr. 22, 24, 28. Eine deutschsprachige Besprechung dieser Analyse bietet ZIESCHANG ZStW 115 [2003], 117, 126ff. Diese 100 Entscheidungen sind einem Runderlass vom 26.01.1998, abgedruckt in J.C.P. 1998, III, 20035, entnommen.

¹⁰⁸Übersetzung aus dem Beitrag von PRADEL Freiburg-Symposium, S. 37, 38.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

(1) Juristische Personen, mit Ausnahme des Staates, sind nach Maßgabe der Artikel 121-4 bis 121-7 (betreffend Versuch und Teilnahme) für die von ihren Organen und Vertretern zu ihren Gunsten begangenen Straftaten verantwortlich.

(2) Gebietskörperschaften und deren Gruppierungen sind jedoch nur für solche Straftaten strafrechtlich verantwortlich, die in Ausübung von Tätigkeiten begangen werden, die Gegenstand der vertraglichen Delegation von öffentlichen Diensten sein können.

(3) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen schließt diejenige von natürlichen Personen, die Täter oder Teilnehmer derselben Tat sind, nicht aus.

Bis zum 30.12.2005 enthielt Art. 121-2 Abs. 1 CP noch einen Zusatz, wonach für eine Strafbarkeit der juristischen Person ein ausdrücklicher Hinweis im jeweiligen Gesetzestext enthalten sein musste¹⁰⁹. Dieses Prinzip der Spezialität wurde mit Gesetz vom 09.03.2004¹¹⁰ mit Wirkung zum 31.12.2005 abgeschafft. Hintergrund für diese Gesetzesänderung war die berechtigte und anhaltende Kritik der Literatur¹¹¹ an der bestehenden Unklarheit darüber, welche Gesetzesvorschriften auf juristische Personen anwendbar waren und welche nicht¹¹².

Der Begriff der juristischen Person ist im französischen Recht weiter gefasst als im deutschen Recht. Für die Einordnung als juristische Person wird in Frankreich lediglich auf die Rechtsfähigkeit abgestellt; im Gegensatz zum deutschen Recht wird nicht zwischen juristischen Personen und rechtsfähigen Personenvereinigungen unterschieden¹¹³. Insoweit entspricht der Anwendungsbereich des Art. 121-2 CP demjenigen des § 30 OWiG, dessen Normadressaten sowohl juristische Personen als auch rechtsfähige Personenvereinigungen sind.

Zunächst ist klarzustellen, dass eine Strafbarkeit der juristischen Person nach Art. 121-2 CP nicht durch ein Handeln einfacher Angestellter begründet werden kann. Es

¹⁰⁹Sog. Prinzip der Spezialität; der ursprüngliche Absatz 1 lautete: „Les personnes morales, à l'exclusion de l'Etat, sont responsables pénalement, selon les distinctions des articles 121-4 à 121-7 et dans les cas prévus par la loi ou le règlement, des infractions commises, pour leur compte, par leurs organes ou représentants.“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

¹¹⁰Loi N° 2004-204.

¹¹¹HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 100; Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 92ff.; zu dieser Kritik ZIESCHANG ZStW 115 [2003], 117, 123f.

¹¹²Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage vor der Gesetzesänderung findet sich bei HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 96ff.

¹¹³HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 102; zur Strafbarkeit von Gesellschaften in juristischen Sonderformen vgl. S. 104f.

ist vielmehr ein Handeln eines Organs oder eines Vertreters als Repräsentant der juristischen Person erforderlich¹¹⁴. Hierdurch unterscheidet sich Art. 121-2 CP von § 130 OWiG, nach dem das Handeln eines einfachen Angestellten ausreicht, um eine Ordnungswidrigkeit des Betriebsinhabers herbeizuführen¹¹⁵. Repräsentanten im Sinne des Art. 121-2 CP sind nach der „Cour de Cassation“ auch solche Personen, an welche wirksam ein Verantwortungsbereich – vertikal – delegiert wurde¹¹⁶. Entsprechendes gilt für Adressaten einer Subdelegation. Nach einer Entscheidung der Cour de Cassation aus dem Jahre 2001¹¹⁷ sind Repräsentanten im Sinne des Artikels 121-2 CP auch diejenigen – mit der erforderlichen Kompetenz, Autorität und den notwendigen Mitteln ausreichend ausgestatteten – Personen, an die von den Organen der juristischen Person oder im Falle einer Subdelegation von einem ebenso qualifizierten Delegaten ein Verantwortungsbereich delegiert wurde. Damit hat sich der zuvor in der Literatur ausgetragene Meinungsstreit um die Frage, ob auch ein Handeln eines Delegaten zu einer Strafbarkeit der juristischen Person führt, erledigt¹¹⁸.

Weiter ist hervorzuheben, dass die Strafbarkeit einer natürlichen Person keine Voraussetzung für die Strafbarkeit der juristischen Person darstellt. Diese kann beispielsweise auch dann verurteilt werden, wenn die natürliche Person nicht identifizierbar ist¹¹⁹. Erforderlich ist aber die Feststellung, dass die Gesetzesverletzung nur von einem Repräsentanten i.S.d. Art. 121-2 Abs. 1 CP, d.h. von einem Organ oder einem Vertreter,

¹¹⁴Cass. crim. 02.12.1997, N° 96-85484, Bull. crim. 1997 N° 408 S. 1350; DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 307; Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 129.; Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 112ff.; DESPORTES/LE GUNEHEC Droit pénal général, Rn. 607ff.; PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 534; HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 107ff.

¹¹⁵Zu diesem Unterschied DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 307 und HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 109.

¹¹⁶Cass. crim. 09.11.1999 N° 98-81746, Bull. crim. 1999 N° 252 S. 786; Cass. crim. 30.05.2000 N° 99-84212, Bull. crim. 2000 N° 206 S. 607; Cass. crim. 24.10.2000 N° 00-80378, Bull. crim. 2000 N° 308 S. 913; PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-2 Rn. 6; MAYAUD Code Pénal, Art. 121-2 Rn. 13, 15; BOUBÉE Le Dalloz 2002, N° 22; ausführlich Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 131ff. und PLANQUE La détermination de la personne morale, Rn. 383ff. insbes. 388.

¹¹⁷Cass. crim. 26.06.2001 N° 00-83466, Bull. crim. 2001 N° 161 S. 504: „Ont la qualité de représentants, au sens de l'article 121-2 du Code pénal, les personnes pourvues de la compétence, de l'autorité et des moyens nécessaires, ayant reçu une délégation de pouvoirs de la part des organes de la personne morale ou une subdélégation des pouvoirs d'une personne ainsi déléguée.“

¹¹⁸Ein Überblick zu den vertretenen Meinungen findet sich bei ENDRÖS PHi 2002, S. 82, 84, Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 132, ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 33ff. und DESPORTES/LE GUNEHEC Droit pénal général, Rn. 530, 608; ablehnend noch DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 309.

¹¹⁹Cass.crim. 02.12.1997 N° 96-85484, Bull. crim. 1997 N° 408 S. 1350; Anm. BOULOC Revue pénitentiaire et de droit pénal 1998, 262ff.; a.A. PRADEL Revue pénitentiaire et de droit pénal 1998, 153, 160ff.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

begangen werden konnte¹²⁰. Insoweit entspricht die französische Regelung der Regelung des § 30 Abs. 4 OWiG, der ebenfalls ein selbstständiges Vorgehen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ermöglicht, wenn feststeht, dass eine der in Abs. 1 genannten Leitungspersonen schuldhaft gehandelt hat¹²¹. Eine Einschränkung besteht gemäß § 30 Abs. 4 S. 3 OWiG nur für diejenigen Fälle, in denen der Verfolgung der natürlichen Person rechtliche Gründe entgegen stehen.

Die Voraussetzungen einer wirksamen Delegation werden in gesonderten Kapiteln dargestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich eine horizontale Delegation in keinem Fall auf die Strafbarkeit der juristischen Person auswirken kann, da nach wie vor ein Repräsentant handelt. Dass sich eine vertikale Delegation ebenfalls nicht auf die Strafbarkeit der juristischen Person auswirkt, ist nur konsequent, da sich die juristische Person ansonsten durch eine vertikale Delegation gezielt von ihrer Strafbarkeit befreien könnte.

Durch eine Delegation tritt auch keine strafrechtliche Haftungserweiterung der juristischen Person ein. Diese ist im Ergebnis für die Gesamtheit der Verantwortungsbereiche verantwortlich, unabhängig davon, wem diese übertragen sind.

Zudem ist strittig, ob auch faktische Leitungspersonen eine Strafbarkeit der juristischen Person auslösen können. Teilweise wird vertreten¹²², dass in diesem Fall die juristische Person eher in einer Opfer- als in einer Täterrolle zu sehen sei und daher eine Strafbarkeit einer juristischen Person, verursacht durch ein Handeln einer nur faktischen Leitungsperson, abzulehnen sei. Andere Autoren¹²³ halten eine Strafbarkeit der juristischen Person für erforderlich, um zu verhindern, dass durch die Einschaltung von Strohmännern¹²⁴ in der Unternehmensleitung Strafbarkeitslücken entstehen. Nach

¹²⁰Cass. crim. 20.06.2006 N° 05-85255, Bull. crim. 2006 N° 188 S. 669 = Droit pénal 2006, comm. 128; die Gerichte beschränken sich häufig auf diese Aussage, vgl. BOULOC/LOMBARD Guide pénal, S. 32, beispielhaft Cass. crim. 01.12.1998 N° 97-80560, Bull. crim. 1998 N° 325 S. 942: „(...)le président de la société ou son délégué en matière de sécurité n'a pas accompli toutes les diligences normales pour faire respecter les prescriptions qui s'imposaient à la personne morale en ce domaine" (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

¹²¹BGH, Beschluss vom 08.02.1994 - KRB 25/93, NSTZ 1994, 346f.; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 30 Rn. 52; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 30 Rn. 165; König in: GÖHLER OWiG, § 30 Rn. 40; GÖHLER wistra 1991, 207, 208f.; kurze Übersicht bei QUANTE Sanktionsmöglichkeiten, S. 79ff.

¹²²PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 535.

¹²³DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 309; im Ergebnis so auch MERLE/VITU Traité de droit criminel I, Rn. 647.

¹²⁴Sog. „prête-noms“.

A. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

einer vermittelnden Ansicht¹²⁵ muss entweder das faktische Leitungsorgan Repräsentant i.S.d. Art. 121-2 CP sein, oder aber der Repräsentant Mittäter bzw. Teilnehmer. In beiden Fällen kommt es zu einer Strafbarkeit der juristischen Person. Soweit ersichtlich, ist zu dieser Frage bislang noch keine Entscheidung der Cour de Cassation ergangen. In einer erstinstanzlichen Entscheidung¹²⁶ wurde eine juristische Person für die Tat eines faktischen Leitungsorganes verurteilt.

Desweiteren reicht ein Handeln des Repräsentanten aus Eigeninteresse nicht aus, die Straftat muss zu Gunsten der juristischen Person begangen werden¹²⁷. Ein solches Handeln zu Gunsten der juristischen Person liegt schon dann vor, wenn der Repräsentant in Ausübung der der juristischen Person obliegenden Pflichten handelt, selbst wenn hieraus kein Profit für diese entsteht¹²⁸. Insofern korrespondiert dies teilweise mit der Regelung des § 14 StGB, wenn auch diese Norm in die entgegengesetzte Richtung zielt und gerade eine Strafbarkeit des Organs bzw. des Vertreters ermöglicht.

Gemäß Art. 121-2 Abs. 3 CP schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen diejenige von natürlichen Personen, die Täter oder Teilnehmer derselben Tat sind, nicht aus¹²⁹. Beide können parallel verfolgt und verurteilt werden. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber vermeiden, dass ein Repräsentant einer juristischen Person alleine deswegen straflos ist, weil er zu deren Gunsten gehandelt hat¹³⁰. Zudem ist dieses Ergebnis auch aus Gerechtigkeitserwägungen heraus unumgänglich. So wäre es

¹²⁵DESPORTES/LE GUNEHEC Droit pénal général, Rn. 606; vgl. auch Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 117ff.

¹²⁶T. corr. Strasbourg, 09.02.1996; Les annonces de la Seine 25.03.1996, n° 24, S. 10. Das französische „Tribunal correctionnel“ ist für Vergehen zuständig und entspricht in etwa der Strafkammer beim Landgericht. Allgemein zum Verfahren in erster Instanz Heurtin in: BECKER/KINZIG Rechtsmittel im Strafrecht, S. 46 und PFEFFERKORN Einführung in das französische Strafverfahren, S. 192ff.; zum Verfahren vor dem „Tribunal correctionnel“ vgl. MÜLLER Anwendung von Strafzumessungsregeln, S. 63ff.

¹²⁷DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 305 ff.; ENDRÖS PHi 2002, S. 82ff.; PRADEL Freiburg-Symposium, S. 37ff.; LEFEBVRE Sociétés Commerciales 2006, Rn. 2270ff., insbes. Rn. 2300ff.; MAYAUD Code Pénal, Art. 121-2 Rn. 18f.; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 41ff.; rechtsvergleichend, auch unter Heranziehung des Ordnungswidrigkeitenrechts HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 111f. und PRADEL Symposium Riklin/Pozo, S. 49ff.; ausführlich HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 107ff.; Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 182ff. und DESPORTES/LE GUNEHEC Droit pénal général, Rn. 610ff.

¹²⁸DESPORTES/LE GUNEHEC Droit pénal général, Rn. 612; PRADEL Revue pénitentiaire et de droit pénal 1998, 153, 165.

¹²⁹Vgl. hierzu Cass. crim. 08.03.2005 N° 04-86208, Bull. crim. 2005 N° 80 S. 284 m. Anm. PIN Revue pénitentiaire et de droit pénal 2005, 633, 640f.; MAYAUD Code Pénal, Art. 121-2 Rn. 22ff.; Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 132; Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 207ff.; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 69ff.; BOULOC/LOMBARD Guide pénal, S. 34f.; kritisch Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 132f.

¹³⁰MAYAUD Code Pénal, Art. 121-2 Rn. 24; Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 209.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

beispielsweise nicht nachvollziehbar, wenn ein LKW-Fahrer, der zugleich Direktor der Transportabteilung ist, für eine von ihm begangene Straftat nicht strafrechtlich verantwortlich wäre, dagegen Strafbarkeit vorläge, wenn er nur ein Angestellter wäre¹³¹. In diesem Beispiel würde eine höherrangige Stellung im Unternehmen zum Ausschluss der Strafbarkeit führen, obgleich dieselbe Handlung begangen worden wäre. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass nur selten sowohl die juristische als auch die natürliche Person strafrechtlich belangt werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird nur die juristische Person angeklagt¹³². Die Gerichte machen sich häufig nicht einmal die Mühe herauszufinden, welche natürliche Person die Straftat letztlich begangen hat. Stattdessen beschränken sie sich sinngemäß auf die Feststellung, die juristische Person habe nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen¹³³. Hintergrund ist zum einen, dass mit der Verhängung von Geldstrafen gegen eine juristische Person die Entschädigung der Opfer i.d.R. gewährleistet ist¹³⁴. Andererseits ist die Verfolgung weniger aufwändig, da die Person des Handelnden nicht ermittelt werden muss.

Art. 121-2 CP unterscheidet nicht zwischen inländischen und ausländischen juristischen Personen und ist damit auch auf deutsche juristische Personen anwendbar¹³⁵. Nach dem in Art. 113-2 CP niedergelegten Territorialitätsprinzip¹³⁶ ist französisches Strafrecht anwendbar, wenn Tathandlung oder Taterfolg in Frankreich verwirklicht worden sind¹³⁷. Für eine Verurteilung ist die Rechtsfähigkeit der juristischen Person

¹³¹Beispiel von Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 210.

¹³²MARON/ROBERT Droit pénal 1998, Chr. 22; HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 168f.

¹³³MARON/ROBERT Droit pénal 1998, Chr. 28.

¹³⁴WALLON Revue pénitentiaire et de droit pénal 1996, 265, 273f. unter Verweis auf die „deep-pocket-Theorie“, nach der es sinnvoll ist, das Geld von dort zu nehmen, wo es sich befindet. Dabei muss beachtet werden, dass in Frankreich im Gegensatz zu Deutschland die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens üblich ist.

¹³⁵Kritisch ZIESCHANG ZStW 115 [2003], 117, 123.

¹³⁶„La loi pénale française est applicable aux infractions commises sur le territoire de la République. L'infraction est réputée commise sur le territoire de la République dès lors qu'un de ses faits constitutifs a eu lieu sur ce territoire.“ - Übersetzung von BAUKNECHT/LÜDICKE Das französische Strafrechtsgesetzbuch: „Das französische Strafrecht gilt für Taten, die auf französischem Staatsgebiet begangen werden. Die Tat gilt als auf französischem Staatsgebiet begangen, sobald ein Teil der tatbestandlichen Handlung dort vorgenommen wird.“

¹³⁷Cas. crim. 04.06.1969, Bull. crim. 1969 N° 190; PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 113-2 Rn. 1; DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 305, 309; ENDRÖS PHi 2002, S. 82, 83; Bernardini in: DALLOZ Encyclopédie Dalloz - Pénal, Bd. III, Personne morale, Rn. 36; generell zum Territorialitätsprinzip PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 225ff.

erforderlich. Diese bestimmt sich in diesem Falle nach dem deutschen Recht¹³⁸. Soweit ersichtlich, wurde bislang in Frankreich noch keine Geldstrafe gegen eine deutsche juristische Person verhängt¹³⁹. Nach bisheriger Rechtslage hätte sich die Verfolgung und Vollstreckung schwierig gestaltet¹⁴⁰. Zwischenzeitlich ist ein Rahmenbeschluss auf europäischer Ebene zur gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen¹⁴¹ ergangen und am 23.03.2005 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedsstaaten endete zwar schon am 22.03.2007, eine Umsetzung für Deutschland wird jedoch erst für das Jahr 2009 erwartet¹⁴². Zudem sieht der Rahmenbeschluss eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Rahmenbeschlusses, somit bis zum 22.03.2010, vor. Neben einer Geldstrafe können auch die gerichtliche Aufsicht oder sogar die Auflösung der juristischen Person als Sanktionen verhängt werden. Diese Strafen sind nur gegen juristische Personen mit Sitz in Frankreich vollstreckbar¹⁴³, so dass hiervon deutsche juristische Personen nicht tangiert sind.

III. Zusammenfassung und Bedeutung für die Delegation

In Deutschland wie in Frankreich basiert das Strafrecht auf dem Schuldprinzip. Die französische „responsabilité du fait d’autrui“ ist eine Sonderform der fahrlässigen Verantwortlichkeit, deren Hauptanwendungsfall die Verantwortlichkeit eines Unternehmensführers für von seinen Angestellten begangenen Straftaten darstellt.

¹³⁸Vgl. DELMAS-MARTY Madrid-Symposium, S. 305, 309 und LEFEBVRE Sociétés Commerciales 2006, Rn. 2282; a.A. Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-2 Rn. 55; DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 587.

¹³⁹Auch DUCOULOUX-FAVARD Actualités DFJ 2 [2007], 42, 46 berichtet in seiner aktuellen Untersuchung in der elektronischen Zeitung der deutsch-französischen Juristenvereinigung, DFJ, lediglich von einem italienischen Urteil gegen eine juristische Person, das in Deutschland vollstreckt werden sollte. Ein Beispiel aus Frankreich dagegen kann nicht genannt werden. Diese Zeitschrift ist online verfügbar unter <http://www.dfj.org/> (Stand: 26.03.2008).

¹⁴⁰HARTAN Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich, S. 106; DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 587.

¹⁴¹Rahmenbeschluss 2005/214/JAI des Rates vom 24.02.2005, ABl. L 76 vom 22.03.2005. Der Beschluss beruht auf einer Initiative von Frankreich, Großbritannien und Schweden, ABl. EG Nr. c 278 S. 4 vom 02.10.2001. Kritisch zu den Entwürfen des Rahmenbeschlusses SCHÜNEMANN ZRP 2003, S. 185, 187, nach dem die gegenseitige Anerkennung eine „Nivellierung der Bürgerrechte auf das jeweils niedrigste Niveau im Querschnitt aller Mitgliedsstaaten“ bewirken würde.

¹⁴²In der Tagespresse wird dieser Rahmenbeschluss vor allem im Zusammenhang mit der Vollstreckung verkehrsrechtlicher ausländischer Entscheidungen im Inland diskutiert.

¹⁴³Kritisch daher unter Hinweis auf erhebliche Ungleichbehandlungen ZIESCHANG ZStW 115 [2003], 117, 122f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Wesentliche Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der beiden Länder zeigen sich bei der Strafbarkeit von Unternehmen. Während in Frankreich im Jahre 1994 eine Strafbarkeit juristischer Personen eingeführt wurde, verzichtete der deutsche Gesetzgeber bislang auf die Einführung einer solchen. Nach § 30 OWiG können jedoch gegen juristische Personen Bußgelder von bis zu € 1.000.000.- festgesetzt werden.

Dieser Unterschied ist von großer Bedeutung für die Kernfrage dieser Arbeit, die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delegierenden nach erfolgter Delegation: Im Falle einer Delegation stehen in Frankreich drei potentielle Haftungssubjekte zur Verfügung – das Unternehmen selbst, der Unternehmensführer als Delegierender und schließlich der Delegat. In Deutschland dagegen sind potentiell nur der Unternehmensführer und der Delegat verantwortlich. Nach ständiger Rechtsprechung der französischen Cour de Cassation¹⁴⁴ lösen auch Handlungen von Delegaten eine Strafbarkeit der juristischen Person aus. Dies bedeutet, dass im französischen Recht völlig unabhängig von den Wirkungen einer Delegation immer mindestens zwei Haftungssubjekte auf verschiedenen Organisationsebenen im Unternehmen zur Verfügung stehen, das Unternehmen und der Delegat. Demgegenüber wäre im deutschen Recht im Falle einer Freizeichnung des Unternehmensführers von strafrechtlicher Verantwortlichkeit nur noch ein Haftungssubjekt vorhanden.

¹⁴⁴Cass. crim. 09.11.1999 N° 98-81746, Bull. crim. 1999 N° 252 S. 786; Cass. crim. 30.05.2000 N° 99-84212, Bull. crim. 2000 N° 206 S. 607; Cass. crim. 24.10.2000 N° 00-80378, Bull. crim. 2000 N° 308 S. 913.

B. Gesetzliche Regelungen zur Delegation

Im Folgenden werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland und Frankreich danach untersucht, ob sich aus ihnen eine Aussage zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delegierenden im Falle einer wirksamen Delegation entnehmen lässt.

I. Gesetzliche Regelungen in Deutschland

Die inhaltsgleichen § 14 StGB und § 9 OWiG enthalten Regelungen zur Organ- und Vertreterhaftung. § 130 OWiG regelt die Verantwortlichkeit eines Betriebsinhabers wegen einer Aufsichtspflichtverletzung. Diese drei Vorschriften sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Die Regelungen der § 14 StGB und § 9 OWiG

§ 14 StGB und § 9 OWiG sind im Wesentlichen wortgleich, weshalb eine gemeinsame Darstellung beider Paragraphen erfolgen wird.

a) Entstehungsgeschichte und Wortlaut

§ 14 StGB wurde durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968¹ als § 50a in das StGB eingefügt. Diese Vorschrift ging auf § 14 E 1962 zurück und sollte Strafbarkeitslücken schließen, die dadurch entstanden waren, dass der eigentliche Normadressat – der Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter – nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, weil er nicht gehandelt hatte und der Handelnde nicht verantwortlich gemacht werden konnte, weil er nicht Normadressat war. Es sollte nun auch derjenige strafrechtlich belangt werden können, der für einen anderen handelt, ohne selbst die tatbestandsspezifische Täterqualifikation aufzuweisen². Das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15.05.1986³ führte

¹BGBl. I S. 503ff.

²Regierungsbegründung in BT-Drs. 5/1319, S. 65; Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 1.

³BGBl. I S. 721ff.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

zu einer geringfügigen Modifikation des Abs. 2⁴. Abs. 1 Nr. 2 wurde durch das Gesetz vom 22.08.2002 zur Ausführung des Zweiten Protokolls zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19.06.1997⁵ geändert. § 14 StGB enthält in seiner heutigen Fassung folgende Regelung⁶:

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. (...)

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechts- handlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 9 OWiG ist im Wesentlichen wortgleich mit § 14 StGB. Der einzige Unterschied besteht darin, dass anstelle der Formulierung „die Strafbarkeit begründen“ die Formulierung „die Möglichkeit der Ahndung begründen“ gewählt wurde.

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte des § 9 OWiG kann auf die Ausführungen zu § 14 StGB verwiesen werden.

⁴Zur Entstehungsgeschichte vgl. Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 vor Rn. 1 und Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 4ff.

⁵BGBL. I S. 3387.

⁶Hervorhebungen durch die Verfasserin.

b) Der Inhalt dieser Regelungen

§ 14 StGB stellt keinen eigenen Straftatbestand⁷ dar, sondern rechnet besondere persönliche Merkmale des Vertretenen / Betriebsinhabers dem Handelnden zu und ist somit erst dann heranzuziehen, wenn ein Tatbestand des Besonderen Teils des StGB keine Anwendung findet, weil die besonderen persönlichen Merkmale beim Handelnden nicht vorliegen⁸. Im Ergebnis bedeutet dies, dass § 14 StGB die Vorschriften des Besonderen Teils ergänzt, in diese also bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen „inkorporiert“ wird⁹. Anders ausgedrückt erweitert § 14 StGB den Anwendungsbereich solcher Vorschriften durch eine „Überwälzung“ der besonderen persönlichen Merkmale¹⁰ auf die Normadressaten des § 14 StGB. Die Rechtsfolgen dieser Vorschriften werden durch § 14 StGB nicht modifiziert. Ein wichtiges Beispiel für die Anwendung des § 14 StGB stellen die Betreiberdelikte dar, bei denen es sich um Sonderdelikte kraft Sachzusammenhangs handelt¹¹. Hier knüpft die Strafbarkeit an das „Betreiben“ z.B. kerntechnischer Anlagen¹² an und nur über § 14 StGB sind die Vertreter strafrechtlich verantwortlich.

Das Verhältnis des § 14 StGB zu § 28 StGB scheint auf den ersten Blick unklar. Beide Vorschriften enthalten Regelungen zu den besonderen persönlichen Merkmalen, § 28 StGB verweist auf § 14 Abs. 1 StGB. Die Anwendung des § 28 StGB setzt voraus, dass die für die Strafe des Täters relevanten Merkmale den Teilnehmer nicht treffen. § 14 StGB hingegen regelt die Zurechenbarkeit an den Delegaten und setzt damit die Substantiierbarkeit der „besonderen persönlichen Merkmalen“ voraus¹³. Die Prüfung des § 14 StGB erfolgt dabei logisch vorrangig vor der Strafzumessungsregel des § 28 StGB¹⁴. Zudem kommt den „besonderen persönlichen Merkmale“ in beiden Vorschriften eine

⁷Im Ordnungswidrigkeitenrecht spricht man nicht von Strafbarkeit, sondern allgemein von Verantwortlichkeit. Zur Vermeidung terminologischer Ungenauigkeiten erfolgen nachstehende Ausführungen lediglich am Beispiel des § 14 StGB und damit unter Verwendung der Begriffe „Strafbarkeit“ und „strafrechtliche Verantwortlichkeit“. Für § 9 OWiG gilt Entsprechendes.

⁸Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 4f.; KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 14 Rn. 1; KINDHÄUSER Strafgesetzbuch, § 14 Rn. 4; HEINTSCHEL-HEINEGG StGB, § 14 Rn. 2; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 55.

⁹Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 9; KINDHÄUSER Strafgesetzbuch, § 14 Rn. 1 spricht von einer Ausdehnung des Anwendungsbereiches; nach MARXEN JZ 1988, 286, 287f. nimmt § 14 StGB eine bedenklige und daher restriktiv zu handhabende Modifikation des Ausgangstatbestandes vor.

¹⁰Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 1, 4.

¹¹Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 39, 67.

¹²§ 327 Abs. 1 StGB stellt das Betreiben kerntechnischer Anlagen u.a. entgegen einer vollziehbaren Untersagung unter Strafe, Bsp. nach Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 39.

¹³Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 9.

¹⁴Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 28 Rn. 51.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

unterschiedliche Funktion zu: Während sie bei ihrem Vorliegen in § 14 StGB den Vertreter belasten, lockern sie im Falle ihres Nichtvorliegens im Rahmen des § 28 StGB die Akzessorietät für den Beteiligten¹⁵. Im Ergebnis bedeutet dies, dass dem Begriff der „besonderen persönlichen Merkmale“ in § 14 StGB und in § 28 StGB unterschiedliche Bedeutungen zukommen können¹⁶.

Worin der Rechtsgrund für die Organ- und Vertreterhaftung nach § 14 StGB zu sehen ist, ist umstritten¹⁷. Nach der formalen *Pflichtentheorie*¹⁸ gehen die zivilrechtlichen Pflichten des Vertretenen auf den Vertreter über. Den Vertreter treffen zudem öffentlich-rechtliche „Sekundärpflichten“ und eine durch § 14 StGB geschaffene strafrechtliche Handlungspflicht. Diese Theorie wurde zur Theorie der Ersatzvertretung¹⁹ bzw. der Pflichtenteilhabe²⁰ oder Pflichtenübernahme²¹ weiterentwickelt. Diese verschiedenen Formen der Pflichtentheorie unterscheiden sich in erster Linie durch die verschiedenen Bezeichnungen. Gemeinsam sehen sie als Rechtsgrund für die Haftung nach § 14 StGB das Einrücken in die außerstrafrechtlichen Sonderpflichten des Vertretenen.

Nach der von Schönemann begründeten *Garantentheorie*²² hingegen liegt der Rechtsgrund für die Organ- und Vertreterhaftung in der Übernahme einer Garantstellung. Dieser dogmatische Streit ist für diese Untersuchung wie auch für die praktische Anwendung von untergeordneter Bedeutung²³ und wird daher nicht weiter vertieft werden.

§ 14 Abs. 1 StGB betrifft die horizontale und Abs. 2 die vertikale Delegation. Abs. 1 Nr. 1 StGB unterscheidet nicht nach internen Zuständigkeiten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich sämtliche Organe wie auch Mitglieder der Organe – d.h. beispielsweise

¹⁵Joecks in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 28 Rn. 19; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 8

¹⁶Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 9 und § 28 Rn. 51; Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 49; KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 14 Rn. 9 und § 28 Rn. 3; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 8.

¹⁷Zusammenfassend dargestellt bei Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 10ff. und bei Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 15f.

¹⁸Entwickelt von BLAUTH Handeln für einen anderen, S. 80ff.

¹⁹WIESENER Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 171ff.; Roxin in: JESCHECK/RUSS/WILLMS LK StGB 10. Aufl., § 14 Rn. 9.

²⁰Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 14; Marxen in: WASSERMANN Alternativkommentar StGB, § 14 Rn. 15f.; Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 14f.

²¹ROXIN Strafrecht AT II, § 27 Rn. 98; BOTTKE wistra 1991, 81, 85.

²²Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 14; SCHÜNEMANN wistra 1982, 41, 47; SCHÜNEMANN GA 1986, 293, 334f.; SCHÜNEMANN Unternehmenskriminalität und Strafrecht, S. 138f., 230.

²³KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 14 Rn. 1.

B. Gesetzliche Regelungen zur Delegation

se sämtliche Geschäftsführer oder auch sämtliche Vorstandsmitglieder – unabhängig von einer internen Zuständigkeitsbegrenzung Adressaten dieser Norm sind. Die Geschäftsverteilung kann den Kreis der Normadressaten nicht begrenzen²⁴. Mit *Radtke*²⁵ ist aber hervorzuheben, dass diesem Grundsatz im Hinblick auf die individuellen Strafbarkeitsvoraussetzungen wenig Aussagekraft zukommt. Diese Strafbarkeitsvoraussetzungen sollen in den folgenden Kapiteln ausführlich untersucht werden.

Nach § 14 Abs. 3 StGB sind die Zurechnungsregelungen in den Absätzen 1 und 2 auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist. Damit ist der Delegat auch bei Unwirksamkeit des Bestellungsaktes strafrechtlich verantwortlich, wenn es zu einer faktischen Tätigkeit gekommen ist²⁶. Aber auch dann, wenn es ganz an einem Bestellungsakt fehlt, ist eine Verurteilung des Handelnden möglich. In ständiger – aber vehement kritisiert²⁷ – Rechtsprechung weitete der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 3 StGB auf faktische Organe und Vertreter aus, wenn diese den betroffenen Aufgabenbereich tatsächlich und im Einverständnis der jeweiligen Normadressaten übernommen haben²⁸. Diese Ausweitung ist sachgerecht. Nach dem Willen des Gesetzgebers²⁹ kommt es nur darauf an, dass der Vertreter bzw. Beauftrag-

²⁴OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.1970 - 4 Ss OWi 423/70, NJW 1971, 817; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 18; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 63; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 70.

²⁵Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 66; im Ergebnis so auch Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 70.

²⁶Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 111f.; FISCHER StGB, § 14 Rn. 18; KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 14 Rn. 6; HEINTSCHEL-HEINEGG StGB, § 14 Rn. 57; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 42/43; Raum in: WABNITZ/JANOVSKY Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 4, Rn. 20; zahlreiche Nachweise bei Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 35ff.; umfassend zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit faktischer Vertretungsorgane MONTAG Anwendung der Strafvorschriften, S. 28ff. und GROSS Strafrechtliche Verantwortlichkeit faktischer Vertretungsorgane.

²⁷Es müsse zumindest ein unwirksamer Bestellungsakt vorliegen, vgl. nur Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 42/43.

²⁸BGH, Urteil vom 24.06.1952 - 1 StR 153/52, BGHSt 3, 132, 138; BGH, Urteil vom 28.06.1966 - 1 StR 414/65, BGHSt 21, 101, 103; BGH, Urteil vom 22.09.1982 - 3 StR 287/82, BGHSt 31, 118ff.; zustimmend Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 71; HEINTSCHEL-HEINEGG StGB, § 14 Rn. 58f.; FISCHER StGB, § 14 Rn. 18 und Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 41, 63; nach Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 118 und Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 41 lässt sich eine solche Ausweitung nicht mehr mit dem Wortlaut des § 14 Abs. 3 StGB vereinbaren; kritisch auch KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 14 Rn. 6; nach Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 42/43 liegt hier vielfach eine Beauftragung nach Abs. 2 vor. Zu der Kritik des Schrifttums an der Rechtsprechung des BGH vgl. die Darstellung bei MONTAG Anwendung der Strafvorschriften, S. 49ff.

²⁹Regierungsbegründung in BT-Drs. 5/1319, S. 65.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

te im Wirkungskreis des eigentlichen Normadressaten mit dessen Einverständnis oder dem Einverständnis des hierzu Befugten dessen Stellung tatsächlich eingenommen hat. Entscheidend ist das Vorliegen eines Auftrages, ein förmlicher Bestellsungsakt ist nicht erforderlich.

Aus dem Wort „auch“ in den Absätzen 1 und 2 ergibt sich, dass grundsätzlich die Verantwortlichkeit des Delegierenden bestehen bleibt³⁰. Doch wie bei der horizontalen Delegation muss auch dieser Grundsatz im Folgenden näher untersucht werden. Dabei wird sich zeigen, ob und inwieweit die Verantwortlichkeit des Delegierenden eingeschränkt werden kann.

Hervorzuheben ist jedoch bereits an dieser Stelle, dass der Delegierende selbstverständlich – bei der horizontalen wie bei der vertikalen Delegation – für vorsätzlich aktiv begangene Gesetzesverstöße strafrechtlich voll verantwortlich bleibt, wobei er sämtliche Strafbarkeitsvoraussetzungen in eigener Person erfüllen muss³¹. Zum anderen ist er nach § 13 StGB verantwortlich, wenn er betriebsbezogene Pflichtverletzungen des Vertreters kennt und nicht dagegen einschreitet³², obwohl ihm dies möglich und zumutbar ist. Dies folgt daraus, dass er als Betriebsinhaber zum Eingreifen verpflichtet ist³³.

Eine vertikale Delegation führt lediglich zu einer Veränderung der Haftungsgrundlage. Der Delegierende bleibt als Aufsichts-Garant für die Taten des Delegaten verantwortlich. Der Delegierende muss den Delegaten vor allem ordnungsgemäß auswählen

³⁰Statt Vieler: Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7, 40; TIEDEMANN WiStR AT, Rn. 239, Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 122; HELLMANN/BECKEMPER Wirtschaftsstrafrecht, Rn. 857; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 88; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 63; TÖBBENS NSTZ 1999, 1, 3 und MITSCH Ordnungswidrigkeiten, S. 61f., jeweils m.w.N.

³¹Allgemeine Ansicht, vgl. Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 122; FISCHER StGB, § 14 Rn. 16; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 67; Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 30, 59; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 35; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 65; Bieneck in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 77 Rn. 7.

³²Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 122; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 67; ROXIN Strafrecht AT II, Rn. 137, Fn. 187; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 65; Bieneck in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 77 Rn. 7; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 35, jeweils mit weiteren Nachweisen. Zur Herleitung der Garantstellung wird an späterer Stelle ausführlich Stellung genommen werden, vgl. Teil 2, C I 3.

³³Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7.

B. Gesetzliche Regelungen zur Delegation

und überwachen³⁴. Hannich³⁵ führt fünf verschiedene Formen von Sorgfaltswidrigkeit des Vertretenen / Betriebsinhabers an:

- Unsorgfältige Auswahl eines unzuverlässigen oder überforderten Vertreters;
- unzureichende Unterrichtung (Einweisung) des Vertreters;
- fehlende organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Pflichterfüllung;
- fehlendes Einschreiten nach bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten eines Vertreters und
- Nichtvornahme überraschender Stichproben.

Bei der Einordnung dieser fünf Kategorien von Pflichtverletzungen in die Bereiche Tun und Unterlassen muss nach dem Schwergewicht des strafrechtlichen Vorwurfs vorgegangen werden. Die Abgrenzung ist dabei nicht einfach. Jede dieser Kategorien kann von beiden Seiten – Tun und Unterlassen – beleuchtet werden.

Eine unsorgfältige Auswahl kann dadurch erfolgen, dass es unterlassen wird, verschiedene Kandidaten oder Bewerber gründlich auf deren Zuverlässigkeit und Qualifikation hin zu überprüfen. Der Schwerpunkt liegt jedoch in der Auswahl eines ungeeigneten Delegaten. Dies stellt damit ein positives Tun dar.

Wird die erforderliche Einweisung unterlassen, so liegt schon begrifflich ein Unterlassen vor. Gleiches gilt für die unterlassenen Stichproben. Auch ein Nichteinschreiten nach bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten stellt unproblematisch ein Unterlassen dar. Nach allgemeiner Ansicht wandelt sich die Aufsichts- in eine Eingriffspflicht, wenn der Betriebsinhaber erkennt oder hätte erkennen müssen, dass sein Beauftragter eine Pflicht missachtet oder gar verletzt³⁶.

Ob dagegen ein Organisationsverschulden ein positives Tun oder ein Unterlassen darstellt, bedarf weiterer Ausführungen. Eine strafrechtserhebliche Tat kann sowohl aktive als auch passive Elemente haben³⁷. Dies wird insbesondere beim Organisationsverschulden deutlich. Der Schadenseintritt kann zum einen darauf beruhen, dass der Betriebsinhaber die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen unterließ oder

³⁴BOHNERT OWiG, § 9 Rn. 27; König in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 37 ff.; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 88; Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 60.

³⁵Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 60; vgl. die ähnliche Aufzählung bei Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 68.

³⁶Vgl. nur Lemke in: LEMKE HK OWiG, § 9 Rn. 30.

³⁷BAUMANN/WEBER/MITSCH Strafrecht AT, § 15 Rn. 26.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

auch darauf, dass er durch fehlerhafte Organisation den Erfolgseintritt aktiv verursachte. Hier bietet sich ein Vergleich mit der Kategorie der fehlerhaften Auswahl an. Dort entscheidet sich der Betriebsinhaber bewusst für einen ungeeigneten Delegaten, die Auswahl desselben steht im Vordergrund. Die unterlassenen Stichproben stellen den Gegensatz dazu dar und werden häufig erst durch ein Organisationsverschulden ausgelöst – nämlich dann, wenn sie nicht oder nicht im zureichenden Maße vorgesehen sind. Bei einem Organisationsverschulden handelt es sich im Regelfall um die Situation, dass es – aus welchen Gründen auch immer – unterlassen wird, ein ausreichendes Kontrollsystem zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt hier beim Unterlassen. Etwas anders kann nur dann gelten, wenn sich der Betriebsinhaber bewusst und in Kenntnis der Risiken für ein ungeeignetes Organisationssystem entscheidet. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Entscheidung und stellt damit ein positives Tun dar. Dieser Fall wird wegen der Komplexität von Sicherungskonzepten aber nur selten auftreten.

2. Die Regelung des § 130 OWiG

§ 130 OWiG wurde durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968³⁸ als § 33 in das OWiG eingefügt und löste damit die zahlreichen teils voneinander abweichenden Regelungen in verschiedenen Nebengesetzen ab. Seit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch von 1974 hat diese Vorschrift ihren jetzigen Standort im OWiG. In der ursprünglichen Fassung³⁹ wurde ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Aufsichtspflichtverletzung und der Zuwiderhandlung des Dritten vorausgesetzt⁴⁰. Diese hypothetische Kausalität lag nur dann vor, wenn die Zuwiderhandlung des Dritten bei Anwendung der „gehörigen Aufsicht“, d.h. bei erforderlichen und zumutbaren Aufsichtsmaßnahmen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte verhindert werden können⁴¹. Dies ließ sich aber häufig nicht nachweisen.

³⁸BGBI. I S. 503ff.

³⁹Abs. 1 S. 1 der ursprünglichen Fassung lautete: „Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

⁴⁰BGH, Beschluss vom 24.03.1981 - KRB 4/80, wistra 1982, 34f. m. Anm. MÖHRENSCHLAGER wistra 1982, 35f.; zu den Schwierigkeiten des Kausalitätsnachweises auch KOHLMANN/OSTERMANN wistra 1990, 121, 124f., zum damaligen Streitstand Cramer in: BOUJONG KK OWiG, 1. Aufl., § 130 Rn. 97ff.

⁴¹Cramer in: BOUJONG KK OWiG, 1. Aufl., § 130 Rn. 97.

B. Gesetzliche Regelungen zur Delegation

Das Erfordernis der direkten Kausalität entfiel durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.06.1994⁴². Seitdem genügt es, „wenn die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“. An dieser Stelle wurde folglich die Risikoerhöhungslehre ins Gesetz inkorporiert⁴³. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.08.1997⁴⁴ wurde Abs. 3 Satz 3 eingefügt. Nach der Euro-Anpassung wurde durch das Gesetz vom 22.08.2002 zur Ausführung des Zweiten Protokolls zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19.06.1997⁴⁵ der Bußgeldrahmen auf eine Million Euro angehoben⁴⁶.

a) Regelungsinhalt des § 130 OWiG

§ 130 OWiG enthält in seiner aktuellen Fassung folgende Regelung zur Aufsichtspflichtverletzung⁴⁷:

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterläßt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) (..)

§ 130 OWiG regelt als Auffangtatbestand die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers wegen Aufsichtspflichtverletzungen. Die Vorschrift kommt – theoretisch – nur dann zur Anwendung, wenn dem Normadressat keine Beteiligung an einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitarbeiters nachgewiesen werden kann⁴⁸. In der Praxis

⁴²BT-Drs. 12/92.

⁴³Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 8, 97.

⁴⁴BGBI. I S. 2038.

⁴⁵BGBI. I S. 3387.

⁴⁶Zur Entstehungsgeschichte Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 7ff.; HSÜ Garantstellung des Betriebsinhabers, S. 11ff., 37ff.

⁴⁷Hervorhebungen durch die Verfasserin.

⁴⁸OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.07.1989 - 5 Ss (OWi) 263/89 - (OWi) 106/89 I, wistra 1989, 358; BayObLG, Beschluss vom 17.08.1998 - 3 ObOWi 83/98, wistra 1999, 71, 73; ständige Rechtsprechung,

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

wird jedoch häufig auf diese Vorschrift zurückgegriffen, ohne dass zuvor eine mögliche Beteiligung an der Straftat oder Ordnungswidrigkeit eines Mitarbeiters geprüft wird⁴⁹. Adressaten dieser Norm sind der Betriebs- bzw. Unternehmensinhaber und über § 9 OWiG Organe, Organmitglieder, Vertreter und mit der Ausübung der Aufsichtspflicht Beauftragte.

Dabei ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift, dass eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit nach § 130 OWiG nur für die Verletzung betriebsbezogener Pflichten in Betracht kommt⁵⁰.

Die Aufsichtspflicht ergibt sich aus der „garantenähnlichen Stellung“ des Betriebsinhabers⁵¹. Eine Verantwortlichkeit nach § 130 OWiG kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn den Betriebsinhaber hinsichtlich der konkreten Zuwiderhandlung kein Verschulden trifft⁵².

Konkrete Aufsichtsmaßnahmen des Betriebsinhabers beziehungsweise der Aufsichtsperson nach § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG sind dabei⁵³:

- Die sorgfältige Auswahl qualifizierter, d.h. fachlich geeigneter und zuverlässiger Mitarbeiter;
- die fortlaufende, beispielhaft verdeutlichte und in der Intensität von dem Kenntnisstand der Mitarbeiter und dem Grad der Delinquenzneigung der zu überwachenden Tätigkeit abhängige Unterrichtung der Mitarbeiter über die einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen und über die Entschlossenheit der Unternehmensleitung zu deren Beachtung;
- die präzise Aufklärung über den jeweiligen Aufgabenbereich;

vgl. Nachweise bei Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 108; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 104, 109; Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1, Rn. 41; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 28, vgl. auch König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 25ff. und RANSIEK ZGR 1992, 203, 212. § 130 OWiG spielt auch im Schmiergeld-Skandal der Siemens-AG eine wichtige Rolle. Ein ehemaliger Direktor der Siemens-AG wurde am 28.07.2008 vom Landgericht München I wegen Untreue verurteilt. Die Staatsanwaltschaft ermittelt angeblich gegen 300 Beschuldigte. Wenn sich der Vorwurf der Bestechung oder der Untreue nicht nachweisen lässt, wird § 130 OWiG zu prüfen sein.

⁴⁹Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1, Rn. 41.

⁵⁰BT-Drs. 5/1269, S. 69.

⁵¹BT-Drs. 5/1269, S. 69; König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 2; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 105; für eine „normale“ Garantienstellung Rengier in: SENGE KK OWiG, § 8 Rn. 47ff.; BOHNERT OWiG, § 130 Rn. 11.

⁵²ROSENKÖTTER Ordnungswidrigkeiten, S. 63f.

⁵³Die nachfolgende Aufzählung stellt eine Kombination der Aufzählungen von EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 196 und Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1 Rn. 54f. sowie Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 122ff. dar.

B. Gesetzliche Regelungen zur Delegation

- die regelmäßige, nicht nur gelegentliche Kontrolle der Mitarbeiter und der Betriebsvorgänge auch in Form von überraschenden Stichproben sowie
- bei Anlass die Androhung arbeitsrechtlicher Sanktionen.

Der Betriebsinhaber kann seine Aufsichtspflicht delegieren, z.B. an eine von ihm eingerichtete und für regelmäßige unangemeldete Kontrollen personell ausreichend ausgestattete Revisionsabteilung⁵⁴. Hierbei handelt es sich um eine vertikale Delegation. Dem Betriebsinhaber verbleibt die Überwachung der Aufsichtspersonen⁵⁵. § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG stellt klar, dass zu den Aufsichtsmaßnahmen auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen zählen.

Es ist zu unterscheiden zwischen der primären Aufsichtspflicht nach § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG, welche den Betriebsinhaber trifft und an Aufsichtspersonen delegiert werden kann, und der sekundären Überwachungspflicht des Betriebsinhabers nach erfolgter Delegation seiner primären Aufsichtspflichten.

Der Umfang der Überwachungspflicht hängt dabei von den Umständen des Einzelfalles ab⁵⁶. Relevant sind dabei neben Größe und Organisationsform des Unternehmens, der Anzahl der Beschäftigten, deren Sachkunde und Sorgfalt auch Umfang und Bedeutung der zu beachtenden Vorschriften sowie das Ausmaß möglicher Gefahren und Schäden bei deren Nichtbeachtung⁵⁷.

Zu beachten ist auch, dass § 130 Abs. 1 OWiG keine Verantwortlichkeit des Handelnden nach Kernstrafrecht oder Ordnungswidrigkeitenrecht voraussetzt. Dies hat zur Konsequenz, dass der Betriebsinhaber auch für die Verletzung solcher Pflichten verantwortlich ist, welche – hätte er sie nicht delegiert, sondern selbst verletzt – mangels der Existenz eines entsprechenden Fahrlässigkeitstatbestandes für ihn zu keiner ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtlichen Haftung geführt hätten⁵⁸. Beispielsweise ist der Betriebsinhaber nach § 130 OWiG im Ergebnis für eine von einem Betriebsangehörigen verursachte fahrlässige Sachbeschädigung schon dann verantwortlich, wenn er – der Betriebsinhaber – seine Aufsichtspflichten fahrlässig verletzt hat. Hätte er selbst

⁵⁴Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 54; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 128.

⁵⁵Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 54; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 18; König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 15; TÖBBENS NSTZ 1999, 1, 3f.

⁵⁶Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 18; König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 10.

⁵⁷OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.05.1990 - 2 Ss (OWi) 144/90 - 28/90 III, GewArch 1991, 425; König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 10.

⁵⁸Vgl. Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 109 ; König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 1; EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 195; TÖBBENS NSTZ 1999, 1, 5; RANSIEK Unternehmensstrafrecht, S. 99f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

eine fahrlässige Sachbeschädigung begangen, so wäre diese – da § 303 StGB Vorsatz voraussetzt – straflos.

Darin ist aber mit *Rogall*⁵⁹ kein Wertungswiderspruch zu sehen, denn der „aufsichtspflichtige Betriebsinhaber wird nicht für das Unrecht der Bezugstat, sondern für das Unrecht der Aufsichtspflichtverletzung in Anspruch genommen.“ Häufig werden betriebsbezogene Pflichten gerade von Mitarbeitern verletzt, die selbst nicht Normadressaten sind. Würde dies zu einer Exkulpation des Unternehmensführers führen, so könnte dieser durch das gezielte Einsetzen solcher Mitarbeiter die Verantwortlichkeit nach § 130 OWiG umgehen⁶⁰. Zudem ist es auch nicht erforderlich, dass ein bestimmter Täter für die Anknüpfungstat festgestellt wird⁶¹. Kann der Täter nicht ermittelt werden, so liegt dies an einem Organisationsmangel, für den der Betriebsinhaber einstehen muss⁶². Es reicht aus, wenn festgestellt wird, dass die Pflichtverletzung von einer Person im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit begangen wurde⁶³. Insofern besteht eine Parallele zu § 30 OWiG, bei dem es ausreicht, wenn festgestellt wird, dass eine der in Abs. 1 genannten Leitungspersonen schuldhaft gehandelt hat⁶⁴.

Die Aufsichtsmaßnahme muss erforderlich und „gehörig“, d.h. zumutbar sein. Bei der Bestimmung der Erforderlichkeit ist zu fragen, ob die betreffende Maßnahme geeignet ist, die betriebsbezogene Pflichtverletzung zu verhindern⁶⁵. Bei der Zumutbarkeit kommt es zum einen auf das Verhältnis zwischen Aufwand und Maßnahme – auch unter wirtschaftlicher Betrachtung – und zum anderen auf die Wahrscheinlichkeit einer Pflichtverletzung sowie auf den zu befürchtenden Schaden an⁶⁶.

Auch bei § 130 OWiG besteht bei einer mehrköpfigen Unternehmensleitung die Problematik der horizontalen Delegation. Diese wird in verschiedenen Kapiteln dieser Arbeit untersucht werden. Festzuhalten ist aber bereits an dieser Stelle, dass bei einer un-

⁵⁹Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 109.

⁶⁰TÖBBENS NSTZ 1999, 1, 5.

⁶¹König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 20; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 90; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 28; kritisch zur Feststellbarkeit der subjektiven Zuwiderhandlung RANSIEK Unternehmensstrafrecht, S. 101.

⁶²König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 20; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 9.

⁶³Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 9.

⁶⁴BGH, Beschluss vom 08.02.1994 - KRB 25/93, NSTZ 1994, 346f.; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 30 Rn. 52; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 30 Rn. 165; GÖHLER OWiG, § 30 Rn. 40; GÖHLER wistra 1991, 207, 208f.; kurze Übersicht bei QUANTE Sanktionsmöglichkeiten, S. 79ff.

⁶⁵Ausführliche Darstellung bei Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 43ff.; vgl. auch König in: GÖHLER OWiG, § 130 Rn. 22 und BOSCH Organisationsverschulden, S. 350ff.

⁶⁶BOHNERT OWiG, § 130 Rn. 23; kritisch zum Erfordernis der Zumutbarkeit BOSCH Organisationsverschulden, S. 356ff.; nähere Ausführungen zur Zumutbarkeit folgen gesondert an späterer Stelle.

klaren Zuständigkeitsverteilung ein Organisationsmangel vorliegt und sämtliche Mitglieder der Unternehmensleitung verantwortlich sind⁶⁷.

Im Ergebnis ist in § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG ein Sonderfall der vertikalen Delegation von Verantwortlichkeit geregelt.

b) Verhältnis des § 130 OWiG zu § 9 OWiG

Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann unter Anwendung des § 9 OWiG dazu führen, dass sowohl der Betriebsinhaber als auch die Aufsichtsperson nach § 130 OWiG verantwortlich sind⁶⁸. Dabei ist jeweils für sich zu beurteilen, ob eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG vorliegt.

Die Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers ergibt sich dabei unmittelbar aus § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG, für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Aufsichtsperson bedarf es der Zurechnungsnorm § 9 OWiG.

3. Zusammenfassung und Ergebnis

§ 14 StGB und § 9 OWiG treffen keine konkreten Aussagen zu den Folgen einer Delegation. Aus den weitgehend gleichlautenden ersten Absätzen der beiden Normen ergibt sich lediglich, dass eine interne Arbeitsverteilung – und damit eine horizontale Delegation – im Grundsatz ohne Einfluss auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Organe bzw. Organmitglieder ist. Aus dem Wort „auch“ in Abs. 1 und Abs. 2 – zur vertikalen Delegation – folgt, dass neben dem Delegaten grundsätzlich auch der Delegierende verantwortlich bleibt. § 14 StGB und § 9 OWiG enthalten damit nur eine Regelung zur Zurechnung fremder Eigenschaften⁶⁹, welche durch die allgemeinen Strafbarkeitsvoraussetzungen der unechten Unterlassungsdelikte überlagert werden⁷⁰.

Nach § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG gehören zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen. In § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG ist damit ein Sonderfall der vertikalen Delegation geregelt. Eine Verletzung dieser sekundären Aufsichtspflichten führt zu einer Verantwortlichkeit nach § 130 Abs. 1 S. 1 OWiG. Eine weitergehende Bedeutung kommt dieser Vorschrift nicht ohne Weiteres zu. § 130 Abs. 1 S. 2 OWiG kann allerdings zur Konkretisierung etwaiger nach der Delegation verbleibender Pflichten herangezogen werden. Aus dieser

⁶⁷Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1 Rn. 60; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 27; vgl. hierzu auch Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 54.

⁶⁸Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 26; so auch BOHNERT OWiG, § 130 Rn. 12f.

⁶⁹NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 51f.

⁷⁰Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 68.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Regelung lässt sich immerhin der Schluss ziehen, dass auch eingesetzte Aufsichtspersonen weiterhin überwacht werden müssen und sich der Betriebsführer nicht blind darauf verlassen darf, dass diese die ihnen übertragenen Pflichten auch pflichtgemäß erfüllen.

II. Gesetzliche Regelungen in Frankreich

Auch in Frankreich existiert keine gesetzliche Regelung der *délégation de pouvoirs*. Deren Voraussetzungen wurden von der Rechtsprechung entwickelt.

Gemäß Art. 121-1 CP ist jeder nur für seine eigene Handlung strafrechtlich verantwortlich. Wie bereits dargestellt, ermöglicht die „*responsabilité du fait d'autrui*“ bei eigenem Verschulden eine Verurteilung für eine strafbare Handlung eines anderen. In der Rechtsprechung wird das Vorliegen einer Schuld des *chef d'entreprise* vermutet, wenn sich dieser nicht entlasten kann. Eine Entlastung ist durch den Nachweis einer *délégation de pouvoirs* möglich.

Art. 121-1 CP kann damit keine Regelung für die Voraussetzung oder Folgen einer *délégation de pouvoirs* entnommen werden.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

In diesem Kapitel soll nun der grundsätzlichen Frage nachgegangen werden, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit delegiert werden kann. Voraussetzungen und Folgen einer solchen Delegation für den Delegierenden und den Delegaten sind Gegenstand eigenständiger Kapitel.

I. In Deutschland

In diesem Kapitel werden grundsätzliche Fragen zur Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erörtert und geklärt. Zunächst ist im Rahmen einer allgemeinen Einführung zu untersuchen, in welchen Konstellationen sich eine Delegation überhaupt auf die Strafbarkeit des Delegaten und des Delegierenden auswirken kann.

Es folgt eine Darstellung der Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur strafrechtlichen Delegation. Schließlich wird die Frage nach der Garantenstellung des Betriebsinhabers und deren Übertragbarkeit untersucht.

1. Konkretisierung der Relevanz einer Delegation

Im deutschen Strafrecht existiert keine generelle Regelung zur Pflichtendelegation. Der Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiter kann die zahlreichen ihm obliegenden Pflichten nicht alle in persona erfüllen. Er muss sich daher anderer Personen bedienen können, die diese Pflichten eigenverantwortlich erfüllen. Aus diesem Grund ist eine generelle Erlaubnis zur Pflichtendelegation nicht erforderlich. Dies hatte der Gesetzgeber bereits im Jahre 1967 erkannt¹:

„Die tatsächlichen Verhältnisse lassen eine andere Möglichkeit nicht zu. Eines ausdrücklichen Rechtssatzes, der erst das Recht zur Pflichtenabwälzung einräumte, bedarf es daher nicht.“

¹Regierungsbegründung zum damaligen § 50 a StGB a.F., heute § 14 StGB, BT-Drs. 5/1319, S. 64. Aus der Rechtsprechung, vgl. nur beispielhaft BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318ff. = NSTZ 2002, 2480f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Die Delegation von strafrechtlicher Verantwortlichkeit kann nicht isoliert betrachtet werden. Eine losgelöste Übertragung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist nicht möglich. Die Verantwortlichkeit geht vielmehr als Folge eines übertragenen Verantwortungsbereiches auf den Delegaten über. Relevant wird die Frage nach den Folgen einer Delegation in den Fällen, in denen durch ein Handeln oder Unterlassen des Delegaten eine Straftat verursacht wird. Dann stellt sich die Frage, ob der Delegierende als ursprünglich Verantwortlicher hierfür weiterhin strafrechtlich haftet.

An nachfolgendem Schaubild zu den Auswirkungen einer Delegation wird deutlich, wie sich die Fragestellung eingrenzen lässt:

Dieses Schaubild enthält alle möglichen Kombinationen vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns und Unterlassens des Delegierenden und des Delegaten. Die Fälle, in denen es auf die Folgen einer Delegation im Strafrecht ankommt, sind mit einem (+) markiert. Auf den ersten Blick wird deutlich, dass Auswirkungen nur in der Zeile „fahrlässiges Unterlassen des Delegierenden“ als möglich gekennzeichnet sind und zwar unabhängig davon, ob der Delegat vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt oder unterlässt. Warum das so ist, wird im Folgenden erläutert.

Ist der Delegierende als Täter oder Teilnehmer an einer Straftat des Delegaten beteiligt, wirkt sich eine Delegation nicht auf die Strafbarkeit des Delegierenden aus. Dies bedeutet, dass die Vorsatz-Vorsatz-Kombinationen für diese Untersuchung ohne Relevanz sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Straftat auf Seiten des Delegaten oder des Delegierenden durch aktives Tun oder durch Unterlassen verursacht wird. Diese Situation lässt sich anhand der nachfolgenden Beispiele verdeutlichen: Zwei Geschäftsführer, die für unterschiedliche Ressorts zuständig sind, ordnen gemeinsam an, dass Umweltgifte in einen Fluss abgelassen werden. Hier kommt es nicht darauf an, welcher der Geschäftsführer für die Abfallentsorgung bzw. für die Einhaltung umweltschützender Vorschriften zuständig ist. Entsprechendes gilt, wenn ein Geschäftsführer zusammen mit einem hierfür speziell zuständigen Angestellten, an den die Verantwortlichkeit für die Abfallentsorgung delegiert wurde, die vorschriftswidrige Entsorgung vornimmt².

Gleiches gilt für Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen, also für die Fälle, in denen der Delegierende vorsätzlich an einer fahrlässig durch aktives Tun oder Unter-

²SCHALL FS Rudolphi, S. 267, 273 nennt ein weiteres, etwas lebensfremdes Beispiel: Der Betriebsinhaber beobachtet, wie der für die Abfallentsorgung zuständige Mitarbeiter Sondermüll auf dem Grundstück eines mit ihm verfeindeten Nachbarn ablagert und schreitet nicht dagegen ein. Der zuständige Arbeitnehmer wird jedoch im Regelfall um die Gefährlichkeit von Sondermüll wissen und diesen nicht freiwillig in seiner eigenen Umgebung vorschriftswidrig entsorgen.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

		Delegat			
		VH	VU	FH	FU
Delegierender	VH	(-)	(-)	(-)	(-)
	VU	(-)	(-)	(-)	(-)
	FH	(-)	(-)	(-)	(-)
	FU	(+)	(+)	(+)	(+)

VH	vorsätzliches Handeln	(+)	Auswirkungen
VU	vorsätzliches Unterlassen	(-)	keine Auswirkungen
FH	fahrlässiges Handeln		
FU	fahrlässiges Unterlassen		

Abbildung C..1: Auswirkungen einer Delegation

lassen begangenen Straftat des Delegaten mitwirkt. Denkbar ist eine solche Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination nur dann, wenn der Delegat fahrlässig gegen Vorschriften verstößt und der Delegierende dies erkennt, ohne dagegen einzuschreiten. In der Praxis dürfte eine solche Situation kaum vorkommen. Denkbar ist folgende Abwandlung eines realen Falles³: Ein kleines Speditionsunternehmen verfügt nur über eine Genehmigung im Güter-Nahverkehr, d.h. über Entfernungen von max. 50 km Luftlinie. A ist nach der internen Geschäftsverteilung für die Annahme von Aufträgen zuständig. Er rechnet nur überschlägig nach und schickt seine Fahrer auch auf Distanzen, die außerhalb der 50 km-Grenze liegen. B, der für andere Bereiche zuständig ist, weiß von die-

³OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.07.1989 - 5 Ss (OWi) 263/89 - (OWi) 106/89 I, wistra 1989, 358f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

sen Überschreitungen und greift nicht ein⁴. Bei einer solchen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination kann der Delegierende nur Täter sein, da eine Teilnahme nur an einer vorsätzlichen Haupttat möglich ist, §§ 26, 27 StGB. Bei einer Unterlassensstrafbarkeit kommt jedoch eine Einschränkung durch die Zumutbarkeit und Möglichkeit in Betracht, auf die an anderer Stelle noch einzugehen sein wird.

Schließlich ist auch in den Fällen, in denen der Taterfolg durch ein fahrlässiges Handeln des Delegierenden hervorgerufen wird, die Delegation für den Delegierenden ohne Relevanz. Beispielhaft sei hier die Situation genannt, dass ein Geschäftsführer durch fahrlässiges Handeln den Tod eines Arbeiters verursacht. Hier kommt es nicht darauf an, ob der Geschäftsführer beispielsweise die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften auf einen anderen Geschäftsführer oder einen Angestellten delegiert hat. Entscheidend ist alleine die eigene Handlung. In dieser Fallkonstellation kommt es in erster Linie auf den Zurechnungszusammenhang an. Der Delegierende kann auch hier nur Täter sein⁵.

Übrig bleiben somit die Fälle, in denen der Delegierende fahrlässig eine Handlung unterlässt und es daher zu einer Gesetzesverletzung durch den Delegaten kommt. Diese Sonderkonstellation ist der Regelfall der zur Delegation ergangenen Rechtsprechung. Diese Untersuchung beschränkt sich folglich auf die Darstellung dieser Sonderkonstellation. Beispiele sind die „Lederspray-Entscheidung“⁶, die „Bauaufsicht-Entscheidung“⁷ und die „Wuppertaler Schwebebahn-Entscheidung“⁸, welche nachfolgend ausführlich dargestellt werden.

⁴Im Original-Fall schickte A die Fahrer über Distanzen von mehreren hundert Kilometern und zudem regelmäßig ins Ausland, so dass hier zumindest bedingter Vorsatz angenommen werden musste. Die interne Geschäftsverteilung wirkte sich bei dieser Vorsatz-Vorsatz-Kombination damit nicht auf die Strafbarkeit des B aus.

⁵Eine Teilnahme erfordert Vorsatz, §§ 26, 27 StGB.

⁶BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NStZ 1990, 588ff.

⁷BGH, Urteil vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286ff. = NJW 1964, 1283.

⁸BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224ff.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

Eine weitergehende Untersuchung von Täterschaft und Teilnahme⁹ wird nicht erfolgen, da sich hierauf eine Delegation nicht auswirkt¹⁰.

Im Hinblick auf den strafrechtlichen Schwerpunkt dieser Arbeit ist zunächst festzuhalten, dass die Geschäftsführer bzw. die Vorstände als Organe der Gesellschaft für die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung gesetzlicher Ge- und Verbote verantwortlich sind¹¹. In § 58 Abs. 1 BBergG¹² ist dies sogar ausdrücklich geregelt. Damit trifft einen jeden Geschäftsführer im Grundsatz die Pflicht, sicherzustellen, dass durch Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft keine strafrechtlich relevanten Rechtsgutsverletzungen verursacht werden.

Diese Pflicht des Gesellschaftsorgans ist erforderlich zur Begründung der Strafbarkeit in solchen Fällen, in denen – wie beispielsweise in §§ 222, 230, 324ff. StGB – die Verantwortlichkeit nicht an die Betriebsleitereigenschaft des Täters anknüpft. Hiervon sind diejenigen Straftatbestände zu unterscheiden¹³, welche als Sonderdelikte – wie beispielsweise § 266a StGB¹⁴ – die Eigenschaft als Betriebsleiter gerade voraussetzen. Hier bedarf es keiner gesonderten Begründung der Anknüpfung der Strafbarkeit. In beiden Situationen stellt sich – nachdem die grundsätzliche Verantwortlichkeit feststeht

⁹Vgl. hierzu die Darstellung bei Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 4ff., speziell zur Haftung bei Gremienentscheidungen Rn. 22ff., und bei STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 48ff. Zum Sonderfall des „Täters hinter dem Täter“ und der Anwendbarkeit der Rechtsprechung des BGH zur „Tatherrschaft durch Organisationsmacht“ vgl. BGH, Urteil vom 26.07.1994 - 5 StR 98/94, BGHSt 40, 218, 236 = NJW 1994, 2703ff. („Mauerschützen“); bestätigt durch BGH, Urteil vom 11.12.1997 - 4 StR 323/97, NJW 1998, 767ff. = StV 1998, 416ff.; zustimmend HEFENDEHL GA 2004, 575ff.; ablehnend ROTSCH NSTZ 1998, 491, 493ff.

¹⁰Ein sehr interessantes internationales Forschungsprojekt unter dem Namen „Strafbare Mitwirkung von Führungspersonen in Straftätergruppen und Netzwerken“ läuft gerade am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg unter der Leitung von Ulrich Sieber. Das Werk befindet sich gerade im Druck, nähere Informationen sind online verfügbar unter <http://www.mpicc.de/ww/de/pub/forschung/forschungsarbeit/strafrecht/participation.htm> (Stand: 26.03.2008). In diesem Projekt wird die Strafbarkeit und Strafverfolgung von Handlungen untersucht, die von gut abgeschotteten Hintermännern gesteuert und im Rahmen komplexer Organisationsstrukturen begangen werden. Beispiele sind Bürgerkrieg und Terrorismus. Ob hier auch die Delegation von Relevanz ist, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erkennbar.

¹¹BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 26f.; SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714, 716; SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 473, 477.

¹²„(1) Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz, (...) für die ordnungsgemäße Errichtung, Führung und Einstellung eines Betriebes ergeben (verantwortliche Personen), sind, (...),

1. der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, und

2. die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Betriebsteiles bestellten Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.“

¹³DREHER ZGR 1992, 22, 30f.

¹⁴Vorenthalten von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

– die Frage, wie sich eine Delegation auf die Strafbarkeit auswirkt. Dies zu untersuchen, wird den Schwerpunkt dieser Arbeit ausmachen.

2. Die Entwicklung der strafrechtlichen Delegation im Spiegel der Rechtsprechung

In diesem Kapitel sollen verschiedene für diese Untersuchung bedeutsame Entscheidungen in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden.

a) Die „Fidelitas-Entscheidung“, RGSt 58, 130

Bereits im Jahr 1924 setzte das Reichsgericht¹⁵ grundlegende Maßstäbe für die Geschäftsherrenhaftung im Strafrecht, welche ihrerseits Ausgangspunkt für die Frage nach der verbleibenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delegierenden ist.

Angeklagt war der Geschäftsführer einer Fahrradgroßhandlung. Diese besaß eine Ausfuhrgenehmigung für 25 Fahrräder der Marke Fidelitas in die Schweiz. Während der Geschäftsführer auf einer Geschäftsreise war, führte der ihn vertretende Angestellte A den Ausfuhrauftrag aus. Allerdings brachte er Schilder der Marke „Fidelitas“ an Fahrräder einer anderen Marke an und beging dadurch einen Verstoß gegen das Außenhandelskontrollgesetz.

In erster Instanz wurde der Geschäftsführer wegen fahrlässigen Verstoßes gegen verschiedene Vorschriften des Außenhandelskontrollgesetzes verurteilt.

Das Reichsgericht hatte zunächst die Frage zu beurteilen, ob ein Geschäftsführer dazu verpflichtet ist zu verhindern, dass die von seinem Unternehmen beschäftigten Angestellten in Ausübung des Gewerbes strafbare Handlungen begehen. Das Reichsgericht stellte dazu fest, dass sich eine Rechtspflicht dieser Art meist ohne Weiteres aus der übernommenen Stellung des Geschäftsführers ergibt. Dies bedeutet, dass eine Überwachungspflicht dann vorliegt, wenn die übernommene Stellung diese gerade beinhaltet. Das Reichsgericht führte daher weiter aus¹⁶:

¹⁵RG, Urteil vom 28.03.1924 - I 818/23, RGSt 58, 130ff.

¹⁶RG, Urteil vom 28.03.1924 - I 818/23, RGSt 58, 130, 133.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

„Hiernach ist eine nach den Umständen des Einzelfalles sich bemessende Rechtspflicht des Auftraggebers zur Verhinderung strafbarer Handlungen des Beauftragten anerkannt, die sich als Pflicht zu sorgfältiger Auswahl und als Pflicht zu einer nach den Umständen möglichen und erforderlichen Beaufsichtigung des Beauftragten und Überwachung der Arbeiten (des Betriebs) darstellt (...). Die Aufsichts- und Überwachungspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, dem Beauftragten die nach den Umständen erforderliche Belehrung und Anweisung zuteil werden zu lassen (...).

Diese Grundsätze gelten nicht nur für den Unternehmer (Gewerbebetreibenden, Betriebsinhaber), sondern auch für die in einem Gewerbebetrieb tätigen Leitungs- und Aufsichtsorgane, soweit sie die dem Betriebsinhaber obliegende Aufsichts- und Überwachungspflicht übernommen oder ihrerseits andere Personen zur Tätigkeit im Gewerbebetrieb herangezogen haben.“

Da sich aus den Urteilsgründen nicht ergab, ob das Landgericht die Pflicht zur Verhinderung strafbarer Handlungen der Angestellten aus den Umständen des Einzelfalles ableitete, verwies das Reichsgericht die Sache an das Landgericht zurück.

b) Die „Bauaufsicht-Entscheidung“, BGHSt 19, 286

Im Jahre 1964 befasste sich der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs¹⁷ mit der Garantstellung eines mit der Oberbauleitung und Bauaufsicht beauftragten Statikers (A) und der daraus resultierenden Strafbarkeit aus §§ 222, 230, 13 StGB.

Beim Ausschachten einer Grube wurde ein neben der Grube stehendes Gebäude nicht rechtzeitig abgesichert und stürzte ein. Zwei Bauarbeiter und ein Hausbewohner kamen zu Tode, zwei weitere Hausbewohner wurden verletzt. Der Bauherr hatte neben dem Bauunternehmen noch A als Statiker und Oberbauleiter beauftragt. Der von dem Bauunternehmen eingesetzte Bauleiter war bereits in einem anderen Verfahren wegen Baugesfährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden. In diesem Verfahren ging es nur noch um die Strafbarkeit des A. Dieser wurde in erster Instanz wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.

Entscheidungserheblich war für den Bundesgerichtshof insbesondere die Frage, inwieweit die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bauherrn für die Bauausführung auf den Bauunternehmer übergeht. Soweit diese infolge einer vertikalen Delegation auf den – dem Bauherrn untergeordneten – Bauunternehmer übertragen wird, wird auch der – dem Bauherrn gleichgestellte – Oberbauleiter (A) von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei. Dies bedeutet, dass eine vertikale Delegation (Bauherr auf Bauun-

¹⁷BGH, Urteil vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286ff. = NJW 1964, 1283.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

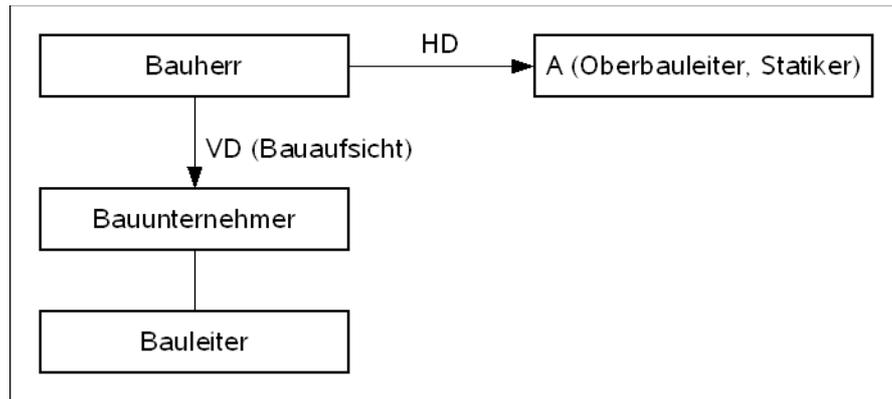


Abbildung C..2: Die „Bauaufsicht-Entscheidung“, BGHSt 19, 286

ternehmer) auf für die horizontale Delegation (Bauherr auf Oberstatiker A) von Bedeutung ist.

Zu dieser Frage führte der Bundesgerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung zur Bauaufsicht aus¹⁸:

„Denn die Verantwortung trägt, sofern nicht der Bauherr selbst ausnahmsweise von vornherein sich die Bauaufsicht ganz oder zum Teil vorbehalten hat und sie dann durch einen entsprechenden Fachmann ausüben lässt (...), allein der Bauunternehmer. Diesem hat der Bauherr gerade wegen seiner besonderen Sachkunde und Erfahrung die Ausführung der gefährlichen Aufgabe anvertraut, die ihn sonst, wollte er sie persönlich übernehmen, kraft seiner allgemeinen Verkehrssicherungspflicht in eine mangels eigener Sachkunde und Erfahrung von vornherein besonders eindeutige Garantenstellung bringen müsste. Dieser Haftungsübergang vom Bauherrn auf den Bauunternehmer wirkt selbstverständlich ebenso zugunsten derjenigen Personen, die wie ein „Oberbauleiter“ im Auftrage des Bauherrn dessen Belange gegenüber dem Bauunternehmer wahrnehmen. Infolgedessen kann ein bloßes Unterlassen des im unmittelbaren Auftrage des Bauherrn zur Überwachung des Bauunternehmers eingesetzten Architekten oder Statikers im allgemeinen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, da es kraft des Übergangs der Verantwortlichkeit für die Bauausführung auf den Bauunternehmer an einer entsprechenden Pflicht zum Handeln fehlt (...).“

Allerdings verbleibt nach Ansicht des Bundesgerichtshofs dem Bauherren, der durch Veranlassung des Baus die Gefahrenlage überhaupt erst geschaffen hat, eine der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zu entnehmende Garantenstellung. Hat er Anhalts-

¹⁸BGH, Urteil vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286, 288 = NJW 1964, 1283.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

punkte dafür, dass der Bauunternehmer nachlässig arbeitet, so muss er eingreifen. Ist ein Bauleiter bestellt, so hat dieser „für den Bauherrn die ihrer Natur nach begrenzte Garantenstellung einzunehmen, die sich daraus ergibt, daß sich der Unternehmer seiner Aufgabe nicht gewachsen zeigt oder unvorhersehbare Lagen eintreten, die ohne ein planendes Eingreifen nicht zu meistern sind und denen er kraft seiner besonderen Sachkunde in einer nun auch insoweit den Bauherrn entlastenden Weise genügen kann“¹⁹. Dies bedeutet, dass A als Oberbauleiter nur im selben Umfang wie der Bauherr selbst verantwortlich ist. Soweit dessen Verantwortlichkeit auf den Bauunternehmer übergegangen ist, haftet A nicht.

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst klar, dass A keinen Anlass hatte, an der Zuverlässigkeit des ihm aus früheren Projekten bekannten Bauunternehmers zu zweifeln. Auf Grund des dem A im Bauvertrag eingeräumten unmittelbaren Weisungsrechtes gegenüber den Angestellten des Bauunternehmens hielt es der Bundesgerichtshof jedoch für möglich, dass dem A eine vertraglich eingeräumte Garantenstellung gerade auch zur Abwendung durch unvorhersehbare Umstände eintretender Gefahren zukam. In diesem Fall hätte A seine Garantenpflicht bereits dadurch verletzt, dass er in der kritischen Zeit von der Baustelle fernblieb. Nachdem das Landgericht hierzu keine ausreichenden Feststellungen getroffen hatte, verwies der Bundesgerichtshof die Sache an das Landgericht zurück.

In einem späteren Beschluss entschied das OLG Stuttgart²⁰ im Jahre 1984 in Anlehnung an die „Bauaufsicht-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs, dass die Garantenstellung des Bauleiters nicht weiter reicht als die des Bauherrn, an dessen Stelle er tritt. Der Bauherr aber hafte nur für Schäden Außenstehender. Der Bauleiter sei demnach nicht strafrechtlich verantwortlich für Schäden, die Arbeitern des Bauunternehmers durch dessen mangelhafte Beaufsichtigung des Arbeitsablaufs entstanden sind. Diese Entscheidung stützt sich in ihrer zweifelhaften²¹ Begründung auf ein Urteil des 6. Zivilsenats zu § 426 BGB²². In der „Bauaufsicht-Entscheidung“ des 1. Strafsenats hingegen findet sich kein Hinweis auf eine derartige Einschränkung auf die Haftung für Schäden Außenstehender.

¹⁹BGH, Urteil vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286, 289.

²⁰OLG Stuttgart, Beschluss vom 11.09.1984 - 3 Ss (12) 344/84, NJW 1984, 2897f.

²¹Kritische Besprechung mit treffenden Gegenargumenten bei HENKE NStZ 1985, 124f.

²²BGH, Urteil vom 16.02.1971 - VI ZR 125/69, NJW 1971, 752, 753.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Ende des Jahres 2007 entschied das Brandenburgische Oberlandesgericht²³, dass den Generalunternehmer selbst dann Kontroll- und Überwachungspflichten treffen, wenn er seine Verkehrssicherungspflichten delegiert. Er müsse überprüfen, ob der übernehmende Unternehmer die übertragenen Sicherungsmaßnahmen auch tatsächlich ausführe.

c) Der „Drei-Brüder-Beschluss“, OLG Hamm, NJW 1971, 817

In seinem „Drei-Brüder-Beschluss“²⁴ äußerte sich das OLG Hamm im Jahre 1970 zu den Auswirkungen einer Geschäftsverteilung auf die ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit dreier persönlich haftender Gesellschafter einer OHG. Von diesen drei Brüdern (A, B und C) war nur einer (C) für den Fuhrpark zuständig, bei welchem verkehrsgefährdende Mängel festgestellt wurden. Zur Wartung des Fuhrparks war außerdem ein Kraftfahrzeugmeister angestellt. Es stellte sich nun die Frage, ob auch die beiden anderen Brüder A und B für die verkehrsgefährdenden Mängel zur Verantwortung gezogen werden können.

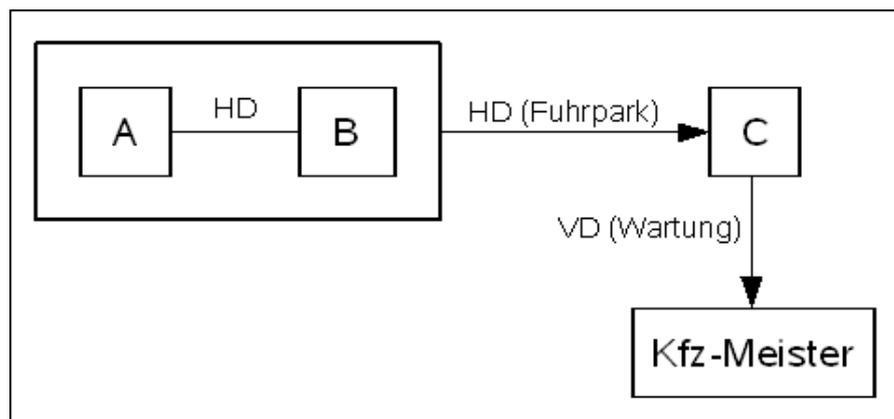


Abbildung C..3: Der „Drei-Brüder-Beschluss“, OLG Hamm, NJW 1971, 817

In erster Instanz wurden A, B und C als Halter der Fahrzeuge gemäß § 31 Abs. 2 StVZO jeweils mit einer Geldbuße belegt. Dabei hatte das AG nicht geprüft, ob auch A und B trotz der internen Aufteilung ein Schuldvorwurf zu machen war.

Nach Auffassung des OLG Hamm führte die interne Arbeitsteilung nicht zu einer Beschränkung des Kreises der Normadressaten. Dies folge bereits daraus, dass es auch

²³Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 07.11.2007 - 13 U 24/07.

²⁴OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.1970 - 4 Ss OWi 423/70, NJW 1971, 817.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

bei aktivem Tun nicht auf die Zuständigkeit ankomme. Gleiches müsse für ein Unterlassen gelten. Demnach waren A, B und C Fahrzeughalter.

In einem zweiten Schritt schränkte das Gericht die Verantwortlichkeit der Brüder A und B wieder ein. Die Halterverantwortlichkeit des nicht speziell zuständigen Gesellschafters sei zwar nicht beseitigt, aber doch stark gemindert. Er sei nur dann zur Überwachung und Kontrolle der anderen Gesellschafter verpflichtet, wenn er positive Kenntnis von Unregelmäßigkeiten erlange oder die unzulängliche Aufgabenerfüllung ohne weiteres erkennbar sei. Nach Auffassung des Gerichts ist den Gesellschaftern im Übrigen eine Überwachung ihrer Mitgesellschafter nicht zumutbar. Dies wird u.a. auch damit begründet, dass ansonsten der Effekt der innerbetrieblichen Arbeitsteilung zu nichte gemacht würde²⁵.

Eine Überwachungspflicht gegenüber dem Kraftfahrzeugmeister treffe jedoch den zuständigen Gesellschafter, hier den C. Eine Verantwortlichkeit der Brüder A und B komme daher nur dann in Betracht, wenn diesen bekannt gewesen sein sollte, dass C seiner Überwachungspflicht nicht ausreichend nachgekommen war.

Das OLG Hamm hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zurück.

d) Die „Lederspray-Entscheidung“, BGHSt 37, 106

In seiner „Lederspray-Entscheidung“, auch „Erdal-Entscheidung“ genannt²⁶, hatte der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs im Jahre 1990 folgenden – vereinfachten – Sachverhalt zu beurteilen: Die Geschäftsführer einer Herstellungs-GmbH wie auch die Geschäftsführer einer Vertriebs-GmbH von Lederpflege-Artikeln entschieden sich trotz vermehrter Meldungen von Gesundheitsschäden, die im Zusammenhang mit einem von ihr hergestellten und vertriebenen Lederspray standen, gegen eine Rückrufaktion und für den Weitervertrieb des Sprays, da eine toxische Eigenschaft desselben nicht nachgewiesen werden konnte. In der Folge kam es zu weiteren Gesundheitsschäden bei Kunden, die das Produkt anwendeten.

In erster Instanz wurden alle Geschäftsführer wegen fahrlässiger Körperverletzung in mehreren Fällen in Tatmehrheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Schuldsprüche im Wesentlichen.

²⁵OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.1970 - 4 Ss OWi 423/70, NJW 1971, 817, 818.

²⁶BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NStZ 1990, 588ff.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation



Abbildung C..4: Die „Lederspray-Entscheidung“, BGHSt 37, 106

In seinem Urteil äußerte sich der Bundesgerichtshof²⁷ zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen Geschäftsführers nach §§ 229, 224 StGB bei Gremienentscheidungen und nahm dabei insbesondere zum Umfang der Verantwortung der einzelnen Geschäftsführer bei der horizontalen Delegation Stellung:

„Im Prinzip bleibt eine Aufteilung der Geschäftsbereiche unter mehreren Geschäftsführern einer GmbH ohne Einfluß auf die Verantwortung jedes einzelnen für die Geschäftsführung insgesamt (...). Ob dieser gesellschaftsrechtliche Grundsatz, der für die Zurechnung zivilrechtlicher Haftungsfolgen maßgebend ist, auch über den strafrechtlichen Pflichtenumfang entscheidet, kann freilich zweifelhaft sein. Doch braucht dieser Frage nicht weiter nachgegangen werden. Zwar knüpft die Pflichtenstellung des Geschäftsführers im allgemeinen an den von ihm betreuten Geschäfts- und Verantwortungsbereich an (...). Doch greift der Grundsatz der Generalverantwortung und Allzuständigkeit der Geschäftsführung ein, wo – wie etwa in Krisen- und Ausnahmesituationen – aus besonderem Anlaß das Unternehmen als Ganzes betroffen ist; dann ist die Geschäftsführung insgesamt zum Handeln berufen (...).“

Zudem stellte der Bundesgerichtshof fest, dass sich an der Verantwortlichkeit des Geschäftsführers auch durch unternehmensinterne Organisationsstrukturen, welche auf der Ebene der Geschäftsleitung gesellschaftsübergreifende Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnisse schaffen, grundsätzlich nichts ändere²⁸.

Im Ergebnis bestätigte der Bundesgerichtshof weitgehend die Schuldsprüche des Landgerichts²⁹.

In der Literatur ist die Frage nach der Möglichkeit der Delegation der Verantwortlichkeit trotz deren Praxis-Relevanz kein großes Thema. Zwar ist die „Lederspray“ Entscheidung auf große Resonanz in der Literatur³⁰ gestoßen, jedoch wird die The-

²⁷BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 123f. Hervorhebungen durch die Verfasserin.

²⁸BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 124, bestätigt durch BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 546.

²⁹Der BGH beurteilte das Konkurrenzverhältnis anders. Die Verletzungen wurden alle durch ein und dieselbe Unterlassung verursacht, so dass Tateinheit anzunehmen war.

³⁰Joecks in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 25 Rn. 213ff.; SCHMIDT-SALZER NJW 1990, 2966ff.; SCHMIDT-SALZER BB 1992, 1866, 1869ff. und SCHMIDT-SALZER NJW 1996, 1ff.; ROTSCH wistra 1999,

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

matik des arbeitsteiligen Zusammenwirkens nur von wenigen Autoren ausführlich angesprochen³¹. Viel interessanter erscheinen den Autoren die Kausalitäts-Fragen in der Produktverantwortung³².

e) Entscheidung des OLG Köln zur Verletzung der Aufsichtspflicht

Im Jahre 1994 hatte das OLG Köln³³ über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Die Firma X befasste sich mit der Reinigung von Großbauten. Die zur Ausführung der Reinigungsarbeiten benötigten – überwiegend aus dem Ausland kommenden – Fachkräfte wurden vom Bezirksleiter eingestellt. Regelmäßig kam es zu ca. 6.000 Einstellungen pro Jahr. Zu den Aufgaben des Bezirksleiters zählte auch die Sicherstellung, dass alle einzustellenden Arbeitnehmer über die erforderliche Arbeitserlaubnis verfügen. Die dem Bezirksleiter unterstellte Sekretärin war von diesem angewiesen worden, ebenfalls das Vorliegen einer Arbeitserlaubnis zu überprüfen. Dennoch wurde eine Arbeiterin ohne Arbeitserlaubnis eingestellt. Angeklagt war der Geschäftsführer der Firma X. Dieser räumte ein, den Bezirksleiter nicht überwacht sondern darauf vertraut zu haben, dass dieser tatsächlich nur solche Arbeitnehmer einstellte, die über die erforderliche Arbeitserlaubnis verfügten.

Das Amtsgericht hatte in erster Instanz den Geschäftsführer der Firma X wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 19 Abs. 1 S. 6, 229 Abs. 1 Nr. 2 AFG a.F. zu einer Geldbuße verurteilt. Nach Ansicht des Amtsgerichts hätte sich der Geschäftsführer nicht darauf verlassen dürfen, dass der Bezirksleiter das Vorliegen einer Arbeitserlaubnis in jedem Einzelfall überprüfte. Der Geschäftsführer hätte den Bezirksleiter vielmehr überwachen müssen.

Die Rechtsbeschwerde des Geschäftsführers führte zum Freispruch. Das OLG Köln begründete seine Entscheidung folgendermaßen³⁴ :

321, 326; HIRTE JZ 1992, S. 257ff.; KUHLEN NSTZ 1990, 566ff.; FREIER Kritik der Verbandsstrafe, S. 264ff.; DEUTSCHER/KÖRNER wistra 1996, 292, 295ff.; OTTO Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden, S. 10, jeweils m.w.N.

³¹So von SCHMIDT-SALZER NJW 1990, 2966ff.; SCHMIDT-SALZER BB 1992, 1866, 1869ff.; SCHMIDT-SALZER NJW 1996, 1ff.; DEUTSCHER/KÖRNER wistra 1996, 292, 327, 328ff.; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 36ff.

³²PUPPE JR 1992, 30ff.; KNAUER Kollegialentscheidung, S. 70ff.; SCHAAL Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen, S. 107ff., 196ff.; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 56 Rn. 41ff.; SAMSON StV 1991, 182, 183ff.; HILGENDORF NSTZ 1994, 561ff. m.w.N.

³³OLG Köln, Beschluss vom 20.05.1994 - Ss 193/94 (B), wistra 1994, 315ff.

³⁴OLG Köln, Beschluss vom 20.05.1994 - Ss 193/94 (B), wistra 1994, 315ff. Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

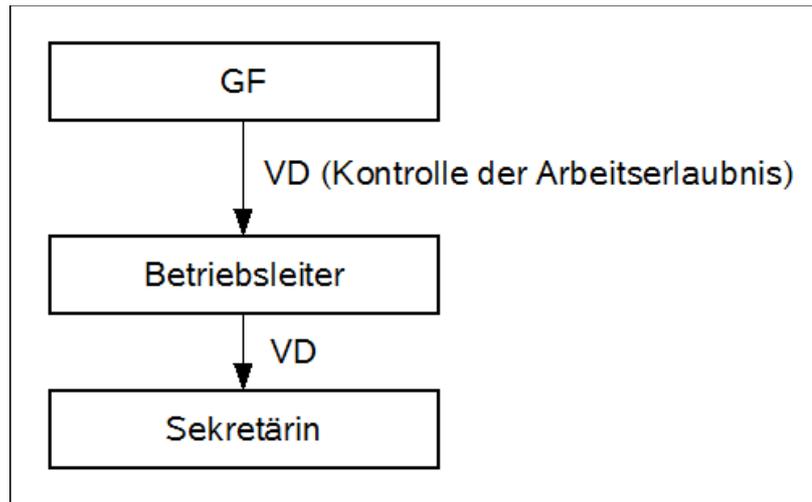


Abbildung C..5: OLG Köln, wistra 1994, 315

„Welche Maßnahmen ein Betriebsinhaber (...) ergreifen muß, um etwaigen Verstößen gegen für seinen Betrieb geltenden Geboten und Verboten vorzubeugen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Kann er betriebliche Aufgaben und Pflichten nicht selbst erfüllen, so muß er dafür geeignete Personen bestellen und diese gelegentlich entweder selbst überprüfen oder durch andere – etwa eine Revisionsabteilung – kontrollieren lassen (...). Sie halten den Betriebsangehörigen nämlich vor Augen, daß Verstöße entdeckt und gegebenenfalls geahndet werden (...). Ist allerdings abzusehen, daß stichprobenartige Kontrollen nicht ausreichen, um die ganze Wirkung zu erzielen, weil. z.B. die Überprüfung von nur einzelnen Vorgängen etwaige Verstöße nicht aufdecken könnte, so ist der Betriebsinhaber zu anderen geeigneten Aufsichtsmaßnahmen verpflichtet. In solchen Fällen kann es geboten sein, überraschend umfassendere Geschäftsprüfungen durchzuführen. Welchen Umfang solche Prüfungen haben müssen, ist eine Frage des Einzelfalles (...).“

Das OLG Köln kam damit zu dem Ergebnis, dass das Unterlassen jeglicher Aufsichtsmaßnahmen in keinem Fall gerechtfertigt war. Allerdings scheiterte eine Verurteilung des Geschäftsführers an der fehlenden hypothetischen Kausalität. Bei 6.000 Einstellungen pro Jahr stelle eine einzige Nichtbeachtung des § 19 Abs. 1 S. 6 AFG a.F. einen Ausreißer dar. Dass dieser Einzelfall durch Vornahme der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen hätte verhindert werden können, sei nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen gewesen.

f) Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu § 266a StGB

Im Jahre 1996 setzte sich der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs³⁵ in einer grundlegenden Entscheidung zu § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a Abs. 1 StGB mit internen Zuständigkeitsbeschränkungen innerhalb der Geschäftsführungsebene einer GmbH auseinander.

Vereinfacht ging es um folgenden Sachverhalt: A und B waren Geschäftsführer einer GmbH. Für die kaufmännischen Aufgaben – einschließlich der Personal- und Sozialversicherungsangelegenheiten – war nach interner Aufgabenverteilung der Prokurist P zuständig. Die Arbeitnehmerbeiträge wurden bereits mehrere Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr abgeführt. Die Trägerin der Sozialversicherung machte Zahlungsansprüche gegen A und B geltend.

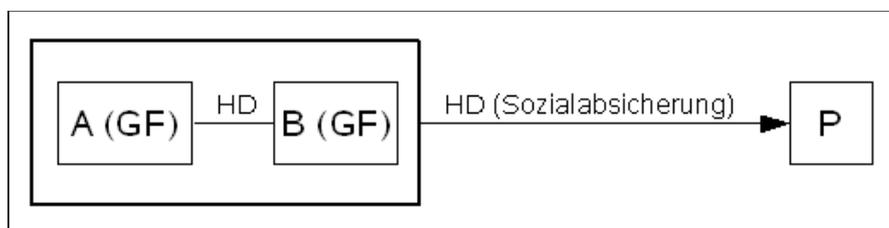


Abbildung C..6: BGHZ 133, 370

Das Berufungsgericht lehnte eine Verantwortlichkeit von A und B nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB mit der Begründung ab, nicht A und B, sondern P sei für die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zuständig gewesen.

Der Bundesgerichtshof stellte dagegen klar, dass interne Zuständigkeitsbeschränkungen zwar nicht zu einer völligen Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen können. Dem Geschäftsführer verblieben jedoch „gewisse Überwachungspflichten“³⁶. Der VI. Zivilsenat führte dazu aus:

³⁵BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 26f.; bestätigt durch BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99 = NJW 2001, 969, 971.

³⁶BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 376ff. = GmbHR 1997, 26f. Hervorhebungen durch die Verfasserin.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

„Die Geschäftsführer einer GmbH sind kraft ihrer Amtsstellung grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig. Deshalb trifft, auch wenn (...) mehrere zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt sind, im Grundsatz jeden von ihnen die Pflicht zur Geschäftsführung und damit auch für die Geschäftsführung im ganzen, denn die Führung der Geschäfte umfaßt nicht in erster Linie die Besorgung bestimmter Geschäfte, sondern die verantwortliche Leitung der Geschäfte in ihrer Gesamtheit (...). Dieser vom Gesetz vorgesehenen Allzuständigkeit des Geschäftsführer steht eine entsprechend umfassende Verantwortung für die Belange der Gesellschaft gegenüber. Demgemäß ist auch in einer mehrgliedrigen Geschäftsleitung grundsätzlich jeder Geschäftsführer für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten der Gesellschaft, zu denen die Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung gehört, verantwortlich. Dieser Pflichten können sich die Geschäftsführer weder durch Zuständigkeitsverteilungen innerhalb der Geschäftsleitung noch durch Delegation besonderer Aufgaben auf Personen außerhalb der Geschäftsleitung entledigen. (...)

Insoweit können interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung, wie sie in größeren Unternehmen üblich sind, (...) zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Das beruht auf dem Gedanken, daß der Geschäftsführer den ihm zukommenden Handlungspflichten für die Gesellschaft als Ganzes auf unterschiedliche Weise nachkommen kann. So kann er etwa an einer Regelung mitwirken, durch die jedem Geschäftsführer bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Auf diese Weise trägt er durch organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Pflichten bei. Durch eine derartige Aufteilung der Geschäfte wird die Verantwortlichkeit des nicht betroffenen Geschäftsführers nach innen und außen beschränkt, denn im allgemeinen kann er sich darauf verlassen, daß der zuständige Geschäftsführer die ihm zugewiesenen Aufgaben erledigt. Doch verbleiben dem nicht betroffenen Geschäftsführer in jedem Fall kraft seiner Allzuständigkeit gewisse Überwachungspflichten, die ihn zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch den zuständigen Geschäftsführer nicht mehr gewährleistet ist (...).“

Durch die Übertragung der kaufmännischen Aufgaben auf den Prokuristen war nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer für die Abführung der Arbeitnehmeranteile an die Sozialversicherung nicht erloschen. Die Geschäftsführer A und B traf weiterhin eine Überwachungspflicht, die insbesondere in der Krise des Unternehmens – und damit in einer Situation, in der die Verletzung von Pflichten besonders nahe lag – zum Tragen kam.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

Im Ergebnis verwies der Bundesgerichtshof die Sache u.a. wegen fehlender bzw. unvollständiger Feststellungen zur subjektiven Seite des Handelns von A und B an das Berufungsgericht zurück.

Im Jahr 2002 hatte der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs³⁷ einen ähnlichen Sachverhalt zu beurteilen:

Eine Geschäftsführerin A einer GmbH überließ einem mit einem Berufsverbot belasteten und daher nur faktischen Geschäftsführer B bewusst die ihr obliegende Pflicht zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge. Die GmbH befand sich in Zahlungsschwierigkeiten, B führte die Arbeitnehmerbeiträge nicht mehr ab.

A und B wurden in erster Instanz wegen Vorenthaltens und Veruntreuung von Arbeitsentgelt verurteilt.

In Anlehnung an BGHZ 133, 370ff. stellte der 5. Strafsenat³⁸ klar, dass ein Geschäftsführer eine auch strafrechtlich relevante Möglichkeit zur Delegation von Pflichten hat. In diesem Fall „muss er durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Begleichung sozialversicherungsrechtlicher Verbindlichkeiten sicherstellen. Jedenfalls nach einer angemessenen und beanstandungsfreien Einarbeitungszeit darf er sich dann grundsätzlich auf die Erledigung dieser Aufgaben durch den von ihm Betrauten verlassen, solange zu Zweifeln kein Anlaß besteht. Es trifft ihn dann jedoch eine Überwachungspflicht. Wie diese ausgestaltet ist, wird nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen sein.“³⁹ Der nicht betroffene Geschäftsführer müsse eingreifen, sobald Anhaltspunkte für eine unzureichende Pflichterfüllung vorlägen⁴⁰.

Die formelle Geschäftsführerin A durfte wegen der andauernden Verstöße des B gegen das ihm auferlegte Berufsverbot nicht mit einer ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten rechnen. Im Ergebnis wurde die Sache jedoch wegen fehlender Feststellungen zur Leistungsfähigkeit der GmbH an das Landgericht zurück verwiesen.

³⁷BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318ff. = NStZ 2002, 2480f.

³⁸BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318ff. = NStZ 2002, 2480f.

³⁹Zur Eingriffspflicht bei Anhaltspunkten einer Pflichtverletzung vgl. auch BGH, Urteil vom 25.09.1990 - 5 StR 187/90, BGHSt 37, 184, 190.

⁴⁰BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318, 325.

g) Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Umweltstrafrecht

Im Jahre 1997 hatte der Bundesgerichtshof⁴¹ folgenden Fall zum Umweltstrafrecht zu entscheiden: Ein Unternehmen, geführt in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, füllte eine Kiesgrube mit umweltgefährdendem Material auf.

Komplementärin dieser GmbH & Co. KG war eine GmbH, welche aus zwei Gesellschaftern – Vater und Sohn – bestand, die zugleich Geschäftsführer waren. Faktisch handelte es sich um ein Ein-Mann-Unternehmen, das hierarchisch-autoritär auf den Vater zugeschnitten war. Der Sohn hingegen war nur formell Geschäftsführer; er war lediglich für technische Fragen zuständig. Der Vater delegierte einen Teil seines Aufgabenbereichs an einen Angestellten, welcher allein mit der Schuttentladung befasst war. Seinem Sohn untersagte er jegliche Einmischung.

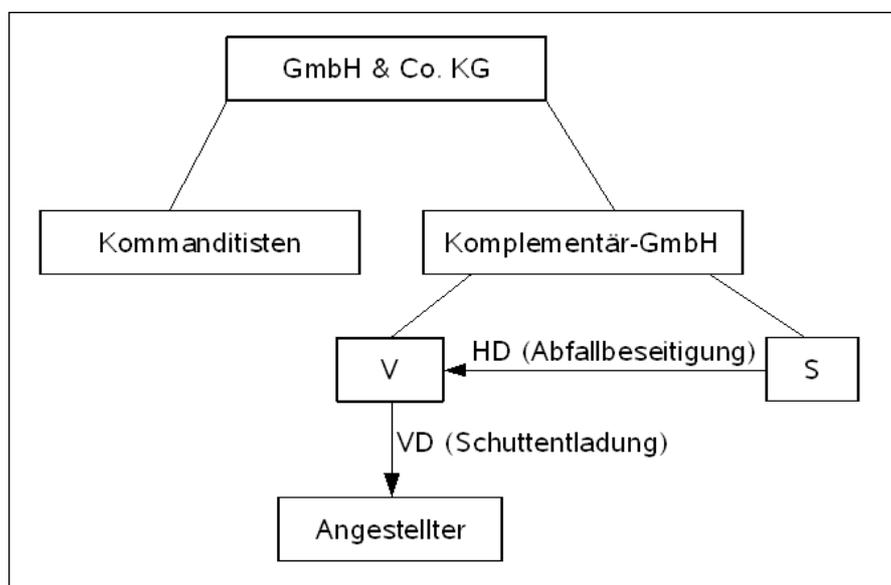


Abbildung C..7: BGH NStZ 1997, 545

Der Angestellte wurde nach §§ 326, 327 StGB a.F. rechtskräftig verurteilt, der Vater war verstorben. Der Sohn wurde in erster Instanz vom Vorwurf umweltgefährdender Abfallbeseitigung und des unerlaubten Betriebes von Anlagen nach §§ 326, 327 StGB a.F. freigesprochen.

⁴¹BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545f. = StV 1998, 126f.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

Der Bundesgerichtshof ließ in seiner Entscheidung⁴² wie bereits in der „Lederspray-Entscheidung“ aus dem Jahre 1990 offen, ob auch im Strafrecht wie im Gesellschaftsrecht eine Aufteilung der Geschäftsbereiche unter mehreren Geschäftsführern einer GmbH ohne Einfluss auf die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen für die Geschäftsführung insgesamt bleibt. Er stellte jedoch klar, dass bei der Frage nach der Verantwortlichkeit eines Geschäftsführers nicht alleine an seine formelle Stellung als Geschäftsführer angeknüpft werden kann⁴³. Vielmehr sei die Entscheidung nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu treffen. „Denn selbst ein objektiv pflichtwidriges Unterlassen wäre nur dann vorwerfbar, wenn die verlangte Handlung dem Garanten nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar war.“⁴⁴

Nach den Feststellungen des Landgerichts war der Sohn weder fachlich noch tatsächlich in der Lage, den mit der Entsorgung betrauten Angestellten zu überwachen. Er hätte mit sachverständiger Hilfe jeden Vertrag und jede Anlieferung über Jahre überprüfen müssen. Dies sei praktisch undurchführbar gewesen. Zudem hatte der Sohn auch keine Veranlassung, an einem ordnungsgemäßen Handeln seines Vaters oder des von diesem beauftragten Angestellten zu zweifeln. Der Bundesgerichtshof bestätigte daher den Freispruch und verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft.

h) Die „Wuppertaler Schwebbahn-Entscheidung“, BGHSt 47, 224

Im Jahre 2002 setzte sich der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs⁴⁵ mit der Frage nach dem Umfang der Garantenpflicht bei arbeitsteiligem Verhalten auseinander. Vereinfacht ging es um folgenden Sachverhalt: Im Rahmen der Erneuerung des Traggerüsts der Wuppertaler Schwebbahn wurden im Bereich eines Bahnhofs Teile der Tragkonstruktion ausgetauscht. Nach Abschluss der Bauarbeiten wurde die Strecke für den Schwebbahnverkehr freigegeben. Der Betriebsleiter hatte sich folgendes Sicherheitskonzept ausgedacht: Der Bauleiter F, der für die bautechnische Aufsicht verantwortliche E und der für die Bauüberwachung zuständige P sollten unabhängig voneinander die Kollisionsfreiheit der Strecke überprüfen und ihm melden. Keiner der drei nahm die Überprüfung mit der gebotenen Sorgfalt war, alle drei meldeten jedoch die Kollisionsfreiheit der Strecke.

⁴²BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 546 = StV 98, 126, 127.

⁴³So schon BGH, Urteil vom 04.07.1991 - 4 StR 179/91, NJW 1992, 122. Zum Arztstrafrecht vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2000 - 3 StR 442/99, NJW 200, 2754f. = MedR 2000, 529 f., in dem jedoch die Garantenstellung bereits auf der Stufe der formellen Stellung abgelehnt wird.

⁴⁴BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 546 = StV 98, 126, 127.

⁴⁵BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224ff.

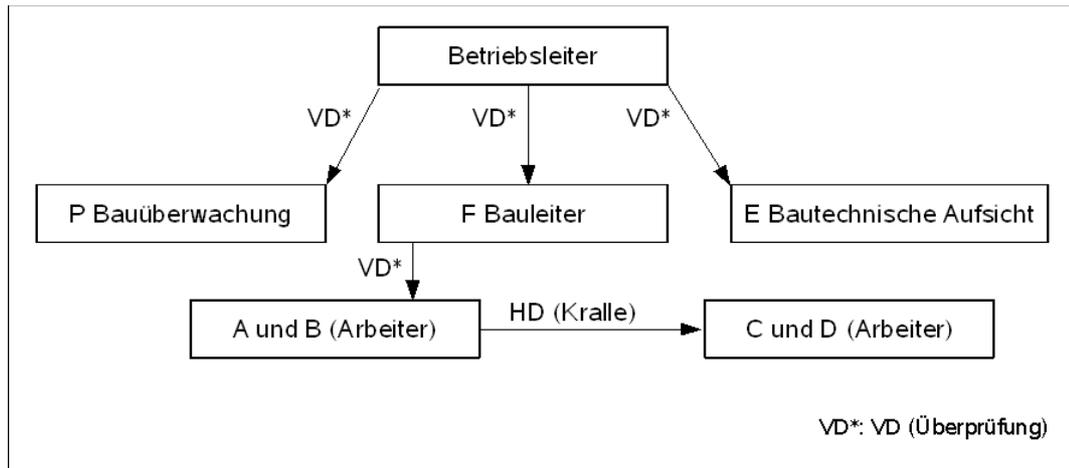


Abbildung C..8: Die „Wuppertaler Schwebbahn-Entscheidung“, BGHSt 47, 224

Zwei Arbeiter (A und B) hatten vom Bauleiter F die Aufgabe übertragen bekommen, zwei im Zuge der Erneuerung des Tragegerüsts der Wuppertaler Schwebbahn angebrachte Stahlkrallen abzubauen. Zwei weitere Arbeiter (C und D) kamen hinzu und gaben vor, den Abbau einer Kralle zu übernehmen. Die beiden zuerst beauftragten Arbeiter (A und B) verließen die Baustelle, nachdem sie ihre Kralle abgebaut hatten, ohne zu überprüfen, ob die anderen beiden Arbeiter (C und D) ihre Kralle demontiert hatten. Dies war nicht geschehen. Einer der Arbeiter (A, B, C oder D – dies konnte nicht mehr geklärt werden) meldete dem Bauleiter F den erfolgten Abbau der Kralle. Der erste Schwebbahnzug, der die Stelle passierte, kollidierte mit der Stahlkralle und stürzte in die Wupper. Es kam zu mehreren Todesfällen.

In erster Instanz wurden F, E und P jeweils wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit verurteilt. Die Arbeiter A, B, C und D sowie der Betriebsleiter wurden freigesprochen. Das Sicherheitskonzept des Betriebsleiters mit drei voneinander unabhängigen Kontrollen sei nicht fehlerhaft gewesen. Eine unsorgfältige Kontrolle hätte durch eine der beiden anderen Kontrollen ausgeglichen werden können. Wäre nur eine der Kontrollen mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt, so hätte das Unglück vermieden werden können. Der Betriebsleiter hätte aber nicht damit rechnen müssen, dass alle drei – voneinander unabhängigen – Kontrollen fehlerhaft erfolgten. Aus diesem Grunde liege schon keine Pflichtverletzung vor.

In seiner Entscheidung betonte der Bundesgerichtshof, dass eine Pflichtenübernahme durch einen Dritten zu einer Modifizierung der Garanten- und der sich daraus er-

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

gebenden Sorgfaltspflichten führen könne⁴⁶. Gleichzeitig stellte er aber klar, dass eine einmal entstandene Garantenpflicht durch Pflichtendelegation nicht erlischt. Die Garantenpflicht finde ihr Ende vielmehr erst dann, wenn die übernommene Schutzaufgabe vollständig erfüllt sei⁴⁷. Der ursprüngliche Garant müsse die übernommene Gefahrenbeseitigung nicht mehr notwendig eigenhändig durchführen, sondern könne sie ganz oder arbeitsteilig dem zur Übernahme bereiten Dritten überlassen. Welche Sorgfaltspflichten ihn im letztgenannten Fall treffen, richte sich nach den Umständen des Einzelfalls. Von Bedeutung seien insbesondere das Ausmaß der Gefahr, für deren Beseitigung der (ursprüngliche) Garant einzustehen habe, und die Zuverlässigkeit der an der Beseitigung der Gefahrenquelle beteiligten übrigen Garanten⁴⁸.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Verurteilungen von F, E und P und den Freispruch des Betriebsleiters. Die Freisprüche der Arbeiter A, B, C und D hob er auf und verwies das Verfahren zurück an das Landgericht Wuppertal.

i) Synthese dieser Rechtsprechung

Die vorstehend dargestellten Entscheidungen weisen verschiedene Gemeinsamkeiten auf, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

Der Bundesgerichtshof kommt in allen Entscheidungen zu dem Ergebnis, dass der ursprünglich Verantwortliche trotz einer Delegation grundsätzlich weiterhin strafrechtlich verantwortlich bleibt. Er begründet dies teils mit der Allzuständigkeit der Geschäftsführer⁴⁹, teils mit verbleibenden Verkehrssicherungspflichten⁵⁰ und teils damit, dass eine Garantenpflicht auch im Falle einer Übertragung erst mit der Erfüllung der übernommenen Schutzaufgabe ende⁵¹. Die Delegation führt jedoch regelmäßig zu einer Modifizierung der ursprünglichen Pflichten. Eine Pflicht einzugreifen besteht nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Delegat die ihm übertragene Auf-

⁴⁶BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224, 230.

⁴⁷BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224, 230.

⁴⁸BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224, 230f.

⁴⁹„Lederspray-Entscheidung“ des BGH vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NStZ 1990, 588ff.

⁵⁰„Bauaufsicht-Entscheidung“ des BGH vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286, 288 = NJW 1964, 1283.

⁵¹„Wuppertaler Schwebebahn Entscheidung“ des BGH vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224ff.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

gabe nicht pflichtgemäß erfüllt⁵². Dies ist insbesondere in einer wirtschaftlichen Krise des Unternehmens der Fall⁵³.

Eine Einschränkung der Verantwortlichkeit erfolgt durch das Erfordernis der Möglichkeit und Zumutbarkeit der gebotenen Handlung⁵⁴.

Diese Modifizierungen und Einschränkungen werden in den Kapiteln zu den Folgen einer wirksamen horizontalen und vertikalen Delegation⁵⁵ eingehend untersucht werden.

Der Umfang der vorzunehmenden Kontrollen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Schließlich muss zwischen der unterlassenen Kontrolle und dem Schadenseintritt Kausalität bestehen⁵⁶.

3. Garantenstellung des Betriebsinhabers

Bis zum „Lederspray-Urteil“ im Jahre 1990 war die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Unternehmer im Falle einer Delegation kein großes Thema in der Rechtsprechung. Üblicherweise beschränkten sich die Strafverfolgungsbehörden auf die Anklage des Tatnächsten. Seit dieser Grundsatzentscheidung, in der die Allzuständigkeit und strafrechtliche Gesamtverantwortung der Geschäftsführung herausgestellt wurden, setzt die Verfolgung durch Strafverfolgungsbehörden in Deutschland wie auch in Frankreich auf oberster Ebene im Unternehmen an. Dies wird als „top down“-Betrachtung – im Gegensatz zur „bottom up“-Betrachtung – beschrieben⁵⁷. Wegen des häufigen Fehlens aktiver Tatbeiträge ist hier eine Unterlassensstrafbarkeit des Betriebsinhabers von großer Bedeutung.

⁵² „Bauaufsicht-Entscheidung“ des BGH vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286, 288 = NJW 1964, 1283; Entscheidungen zu § 266a StGB, BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 26f.; bestätigt durch BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99 = NJW 2001, 969, 971 und BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318ff. = NStZ 2002, 2480f.; „Drei-Brüder-Beschluss“, OLG Hamm, NJW 1971, 817ff.

⁵³ „Lederspray-Entscheidung“ des BGH vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NStZ 1990, 588ff.; BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318ff. = NStZ 2002, 2480f.

⁵⁴ Entscheidung zum Umweltstrafrecht des BGH vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545f. = StV 1998, 126f.

⁵⁵ Siehe unten Teil 3, D und E.

⁵⁶ OLG Köln, Beschluss vom 20.05.1994 - Ss 193/94 (B), wistra 1994, 315ff.

⁵⁷ SCHMIDT-SALZER BB 1992, 1866, 1869; FREIER Kritik der Verbandsstrafe, S. 266; vgl. hierzu auch HIRTE JZ 1992, 257 und Cramer/Sternberg-Lieben in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 15 Rn. 223e; zu den Unterschieden dieser beiden Betrachtungsweisen BOSCH Organisationsverschulden, S. 363ff.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

In diesem Kapitel wird untersucht werden, ob dem Betriebsinhaber eine Garantenstellung im Allgemeinen zukommt⁵⁸.

Wie oben⁵⁹ gezeigt wurde, wird die Frage einer Delegation von Verantwortlichkeit vor allem bei der Strafbarkeit in der Form des Unterlassens nach § 13 StGB relevant. Die Auswirkungen einer Delegation sind nur dann von Bedeutung, wenn überhaupt eine Verantwortlichkeit des Delegierenden im Raum steht. Daher muss zunächst untersucht werden, in welchen Fällen der Unternehmer selbst strafrechtlich verantwortlich ist. Dabei soll die klar umrissene Ingerenz-Garantenstellung außer Betracht bleiben. Untersucht wird vielmehr die Frage, ob der Unternehmer strafrechtlich verpflichtet ist zu verhindern, dass seine Angestellten betriebsbezogene Straftaten begehen. Hinzu kommt die Frage nach einer strafrechtlichen Verpflichtung zur Verhinderung betriebsbedingter Schadensverläufe. Diese Problematik⁶⁰ wird in der Literatur unter dem Stichwort „Geschäftsherrenhaftung“ erörtert und besteht vor allem darin, dass in der Regel bereits der unmittelbar und auch eigenverantwortlich Handelnde strafrechtlich verantwortlich ist. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

Ein Vater sieht tatenlos mit an, wie ein Dritter eigenverantwortlich seinen kleinen Sohn während einer gemeinsamen Bootsfahrt über Bord wirft. An der Garantenstellung des Vaters besteht kein Zweifel. Diesen trifft eine Obhutspflicht für seinen Sohn.

Übertragen auf die Geschäftsherrenhaftung lautet die Frage, ob den Unternehmer eine Schutzpflicht aus der Tätigkeit seines Unternehmens für die Rechtsgüter Dritter trifft.

a) Ausgangspunkt: Keine gesetzliche Regelung

Eine Garantenstellung des Betriebsinhabers ist im StGB nicht normiert. Die Regelung zur Aufsichtspflichtverletzung in § 130 OWiG wurde bereits⁶¹ dargestellt. Aus dieser folgt eine garantenähnliche ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die Verletzung von Aufsichtspflichten. Über ihren im Gesetz genannten Anwendungsbereich hinaus kommt dieser Norm keine unmittelbare Bedeutung zu.

⁵⁸Eine gute Übersicht über die zur Frage nach der Garantenstellung eines Betriebsinhabers zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Mitarbeiter vertretenen Ansichten sowie eine umfangreiche Darstellung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs finden sich bei STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 31ff.

⁵⁹Vgl. oben Teil 2, C I 1.

⁶⁰FREIER Kritik der Verbandsstrafe, S. 273.

⁶¹Vgl. oben Teil 2, B I 2.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

§ 357 StGB⁶² ist ein Sonderdelikt für Amtsträger. Hiernach ist ein Amtsträger strafbar, der seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt. § 41 WStG⁶³ enthält eine Regelung zur Aufsichtspflichtverletzung in der Bundeswehr. § 19 SprengG⁶⁴ regelt die Verantwortlichkeit für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

⁶² „(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.“

⁶³ „(1) Wer es unterlässt, Untergebene pflichtgemäß zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen, und dadurch wenigstens fahrlässig eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. (...)“ Vgl. auch § 33 WStG, Verleiten zu einer rechtswidrigen Tat:

„Wer durch Missbrauch seiner Befehlsbefugnis oder Dienststellung einen Untergebenen zu einer von diesem begangenen rechtswidrigen Tat bestimmt hat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, wird nach den Vorschriften bestraft, die für die Begehung der Tat gelten. Die Strafe kann bis auf das Doppelte der sonst zulässigen Höchststrafe, jedoch nicht über das gesetzliche Höchstmaß der angedrohten Strafe hinaus erhöht werden.“

⁶⁴ „(1) Verantwortliche Personen im Sinne der Abschnitte IV, V und VI sind

1. der Erlaubnisinhaber oder der Inhaber eines Betriebes, der nach dem Gesetz oder einer auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnung ohne Erlaubnis den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben darf, im Falle des § 8 Abs. 3 die mit der Gesamtleitung der genannten Tätigkeiten beauftragte Person,

2. die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen,

3. Aufsichtspersonen, insbesondere Leiter einer Betriebsabteilung, Sprengberechtigte, Betriebsmeister, fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung und Lagerverwalter sowie Personen, die zum Verbringen explosionsgefährlicher Stoffe, zu deren Überlassen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellt sind,

4. in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, neben den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen

(a) die zur Beaufsichtigung aller Personen, die explosionsgefährliche Stoffe in Empfang nehmen, überlassen, aufbewahren, verbringen oder verwenden, bestellten Personen,

(b) die zum Überlassen von explosionsgefährlichen Stoffen an andere oder zum Empfang dieser Stoffe von anderen bestellten Personen,

(c) die innerhalb der Betriebsstätte die tatsächliche Gewalt über explosionsgefährliche Stoffe bei der Empfangnahme, dem Überlassen, dem Transport, dem Aufbewahren und dem Verwenden ausüben.

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.“

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

Ob das Vorhandensein dieser Normen für oder gegen⁶⁵ eine allgemeine Garantenstellung des Betriebsinhabers für die Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten spricht, ist in der Literatur umstritten. Dabei ist aber zu beachten, dass Garantenstellungen im Regelfall nicht normiert sind. Die Prüfung einer Garantenstellung erfolgt im Rahmen von § 13 StGB, § 357 StGB, § 41 WStG, § 19 SprengG und § 130 OWiG kommt keine Sperrwirkung zu⁶⁶. Diese Normen sprechen damit weder für noch gegen eine Garantenstellung des Betriebsinhabers.

b) Garantenstellung des Betriebsinhabers aus der Überwachung einer Gefahrenquelle

Zunächst ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung derjenige, der eine Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung anderer zu vermeiden⁶⁷. Diese Auffassung der Rechtsprechung wird in der Literatur durchweg geteilt⁶⁸. Auch den Leiter eines gefährlichen Betriebes treffen solche Verkehrssicherungspflichten⁶⁹. Danach ist die Garantenstellung des Betriebsinhabers im Hinblick auf seine Herrschaft über eine in seinem sachlichen Herrschaftsbereich liegende Gefahrenquelle allgemein anerkannt. Hierzu gehören auch Gefahren, die sich durch den Betrieb von Maschinen

⁶⁵So Rudolphi in: RUDOLPHI/WOLTER SK StGB, § 13 Rn. 35; Jescheck in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB 11. Aufl., § 13 Rn. 45; in der 12. Auflage lehnt Weigend in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 13 Rn. 56 eine Garantenstellung ohne Bezugnahme auf diese Vorschriften ab; zum Streitstand vgl. auch NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 77ff., 90f.

⁶⁶Zutreffend Wohlers in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 13 Rn. 53; ROGALL ZStW 98 [1986], 573, 615; Seelmann in: WASSERMANN Alternativkommentar StGB, § 13 Rn. 131.

⁶⁷BGH, Urteil vom 13.11.1979 - 1 StR 412/70, NJW 1971, 1093, 1094 unter Berufung auf BGH, Urteil vom 15.06.1954 - III ZR 125/53, NJW 1954, 1403f.; BGH, Urteil vom 13.12.1960 - VI ZR 42/60, BGH NJW 1961, 455ff.; BGH, Urteil vom 30.01.1961 - III ZR 255/59, NJW 1961, 868; BGH, Urteil vom 09.11.1967 - III ZR 98/67, BGH NJW 1968, 443.

⁶⁸FISCHER StGB, § 13 Rn. 34ff.; Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 13 Rn. 43; Weigend in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 13 Rn. 48ff.; Rudolphi in: RUDOLPHI/WOLTER SK StGB, § 13 Rn. 26ff.

⁶⁹BGH, Urteil vom 03.04.1973 - 1 StR 85/72, NJW 1973, 1379, 1378 für den Betriebsleiter eines Bergbahnunternehmens; BGH, Urteil vom 13.11.1979 - 1 StR 412/70, NJW 1971, 1093, 1095 für den technischen Leiter eines Skiliftbetriebes und BGH, Urteil vom 06.11.1959 - 4 StR 382/59, VersR 18, 48, 50f. für den Vorsitzenden eines Fußballvereines; weitere Bsp. bei Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 13 Rn. 43; zur Bedeutung zivilrechtlicher Verkehrssicherungspflichten im Strafrecht GRÜNEWALD Zivilrechtlich begründete Garantenpflichten im Strafrecht, S. 34f.; zusammenfassend Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 34, 92 und HEINE Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 118ff.; unter Herausstellung des Produkthaftungsrechts RANSIEK ZGR 1992, 203, 215ff.; vgl. auch EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 247f.; umfassend BOSCH Organisationsverschulden, S. 216ff., der jedoch die Garantenstellung auf Gefahrenquellen im eigenen Organisationskreis beschränkt.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

oder der Verwendung von bestimmten Materialien ergeben oder auch von den im Unternehmen Tätigen ausgehen⁷⁰. Den Betriebsinhaber treffen besondere Überwachungspflichten⁷¹.

Ob auch der Betrieb als solcher als Gefahrenquelle einzustufen ist, wird im Anschluss geklärt.

c) Die Geschäftsherrenhaftung als Ausprägung der Garantenstellung des Betriebsinhabers

Weit schwieriger ist demgegenüber die Frage zu beantworten, ob den Betriebsinhaber eine Garantenpflicht zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten trifft. Nach allgemeiner Ansicht beschränkt sich eine etwaige Geschäftsherrenhaftung jedenfalls auf die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten⁷². Strafbare Handlungen der Angestellten ohne Bezug zu deren betrieblichen Stellung können demgegenüber keine Garantenhaftung des Betriebsinhabers begründen.

Bereits das Reichsgericht sprach dem Betriebsinhaber eine allgemeine Pflicht zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten zu und begründete diese mit dessen herausgehobener Stellung im Betrieb. Der Umfang der Garantenpflicht bemesse sich nach den Umständen des Einzelfalles. Insbesondere sei der Betriebsinhaber zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung des Beauftragten verpflichtet⁷³. Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesgerichtshof bisher weder explizit bestätigt noch aufgegeben⁷⁴. Der Grund hierfür wird in der Literatur⁷⁵ darin gesehen, dass wegen des einfacheren Weges über § 130 OWiG eine Stellungnahme zur Frage der Garantenstellung des Betriebsinhabers entbehrlich sei. Wie bereits im Rahmen des § 130 OWiG⁷⁶ dargestellt, steigt die Rechtsprechung häufig in die Prüfung des subsidiären § 130 OWiG ein,

⁷⁰OTTO FS Schroeder, 339, 341f.

⁷¹Rudolphi in: RUDOLPHI/WOLTER SK StGB, § 13 Rn. 35a; Jescheck in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB 11. Aufl., § 13 Rn. 45; FISCHER StGB, § 13 Rn. 37; Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 13 Rn. 43; EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 248.

⁷²Statt vieler Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 13 Rn. 52 und Rengier in: SENGE KK OWiG, § 8 Rn. 48; weitere Nachweise bei STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 42 Fn. 202; ausführlich zur Abgrenzung betriebsbezogener Straftaten von nicht betriebsbezogenen Straftaten SCHALL FS Rudolphi, S. 267, 278ff.

⁷³RG, Urteil vom 28.03.1924 - I 818/23, RGSt 58, 130, 132f. („Fidelitas-Entscheidung“), vgl. oben Teil 2, C I 2 a; weitere Urteile ergingen zum damaligen § 151 GewO a.F., vgl. insbesondere RG, Urteil vom 23.04.1915 - IV 147/15, RGSt 49, 121, 123 und RG, Urteil vom 24.11.1922 - I 18/22, RGSt 57, 148, 151.

⁷⁴Hierzu HEINE Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 109f.

⁷⁵STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 38; HSÜ Garantenstellung des Betriebsinhabers, S. 36.

⁷⁶Teil 2, B I 2.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

ohne sich zuvor mit der Frage der Verwirklichung eines vorrangigen Straftatbestandes zu befassen. In der bereits besprochenen "Bauaufsicht-Entscheidung"⁷⁷ begründete der Bundesgerichtshof die Garantenstellung eines Bauherren damit, dass dieser durch Veranlassung des Baus die Gefahrenlage überhaupt erst geschaffen hatte.

Diese Rechtsprechung lässt sich auf die Garantenstellung eines Betriebsinhabers übertragen⁷⁸. Denn auch dieser hat durch den Betrieb des Unternehmens erst die Gefahr der Verletzung betriebsbezogener Pflichten geschaffen⁷⁹. Es erscheint damit als logische Konsequenz, dass dem Betriebsinhaber auch Kontrollpflichten auferlegt werden. Dementsprechend postulierte *Gallas*⁸⁰ bereits im Jahre 1963 eine Garantenstellung eines Bauherren mit der Begründung, dieser habe einen gefährlichen Betrieb eröffnet.

Auch mit der Argumentation in anderen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs lässt sich diese Ansicht untermauern. Im Jahr 1955⁸¹ entschied der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dass eine Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers nach § 151 GewO a.F. bei der Verletzung von Vorschriften, die bei der Ausübung des Gewerbes zu beachten sind, ohne weitere Einschränkung anzunehmen sei. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1965⁸² führte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zur Konkretisierung des Verantwortungsbereiches eines Führers eines Truppenverbandes der Bundeswehr aus, dass

„beim Schießen mit verbundenen Waffen der leitende Offizier die „innere Sicherheit“, d.h. die Sicherheit für die eigene Truppe einschließlich der kommandierten Zuschauer, im gesamten Bereich der Übung durch den Aufbau und die Überwachung einer lückenlosen (...) und in allen Gliedern wirksam gestalteten Sicherheitsorganisation zu gewährleisten hat, weil die zahlreichen Fehlerquellen, die beim Zusammenwirken verschiedener Truppenteile im scharfen Schuß zu Unglücksfällen führen können, nur durch umfassende und gründliche Vorsorge auszuschalten sind.“

⁷⁷BGH, Urteil vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286, 288 = NJW 1964, 1283; vgl. Teil 2, C I 2 b.

⁷⁸Auch HEINE Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, S. 111 sieht in der Rechtsprechung eine Tendenz hin zu einer allgemeinen Geschäftsherrenhaftung. RANSIEK Unternehmensstrafrecht, S. 35ff. und FISCHER StGB, § 13 Rn. 37 verstehen das Unternehmen als Organisation selbst als Gefahrenquelle, demgegenüber ist nach FREIER Kritik der Verbandsstrafe, S. 281 ein Unternehmen gerade nicht wie eine gefährliche Sache zu behandeln.

⁷⁹So bereits schon GÖHLER FS Dreher, S. 611, 620f.; aus der aktuellen Literatur OTTO FS Schroeder, 339, 341f.

⁸⁰GALLAS Strafrechtliche Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten, S. 33.

⁸¹BGH, Beschluss vom 01.09.1955 - 4 StR 235/55, BGHSt 8, 139, 143f.; bestätigt durch BGH, Beschluss vom 29.02.1956 - 4 StR 67/56, BGHSt 9, 67ff.

⁸²BGH, Urteil vom 10.12.1965 - 1 StR 327/65, BGHSt 20, 315, 319f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

Demnach war dieser Truppenverbandsführer Garant für die Sicherheit der Truppe und der Zuschauer. Den Grund sah der 1. Strafsenat darin, dass erst das Zusammenwirken verschiedener Bereiche besondere Risiken verursachte. Entsprechendes muss für den Inhaber eines arbeitsteilig arbeitenden Betriebes gelten. Dieses Urteil lässt sich damit auf die Begründung der sog. Geschäftsherrenhaftung übertragen⁸³.

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1971⁸⁴ zum Weingesetz schließlich stellte der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs klar, dass der Geschäftsführer eines Weingroßhandels seiner Verpflichtung zur richtigen Kennzeichnung der vertriebenen Weine nur dann nachkommt, wenn er zumindest durch gelegentliche Stichproben die Beachtung seiner Anweisungen kontrolliert. Auch hier ging der Bundesgerichtshof von einer Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für die Beachtung betriebsbezogener Vorschriften aus.

*Bottke*⁸⁵ begründet die Geschäftsherrenhaftung treffend mit folgenden Worten: „Das Gebot, Nutzen und Lasten einer solcher Organisation sozial fair und mit den Rechtsgütern anderer verträglich auszugestalten, schlägt die normative Brücke von der (rechtlich abgesicherten) Befehlsgewalt des Betriebsinhabers und dem Recht, diese gefahr- oder erfolgsverhütend gegenüber befehlsunterworfenen Betriebsangehörigen zu gebrauchen, zu der Pflicht, solches im Interesse des Rechtsgüterschutzes (und der Akzeptabilität gewählter Organisation) zu tun.“

*Schall*⁸⁶ wählt einen anderen, nicht weniger überzeugenden Gedankengang. Auch er sieht den Betrieb als zu überwachende Gefahrenquelle an und begründet dies folgendermaßen: Außenstehende müssten den Betrieb als fremde Herrschaftsphäre respektieren und könnten und dürften nicht auf die darin liegenden Gefahrenquellen einwirken. Demgegenüber müssten sie sich aber auch darauf verlassen dürfen, dass der Betriebsleiter seinen Herrschaftsbereich so absichere, dass von diesem keine Gefahren für Dritte ausgehe⁸⁷. Zutreffend führt *Schall* weiter aus, dass es für den betroffenen Außenstehen-

⁸³Aus den genannten Entscheidungen schließt Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 92 die Anerkennung einer Garantenstellung durch den Bundesgerichtshof.

⁸⁴BGH, Urteil vom 23.03.1973 - 2 StR 390/72, BGHSt 25, 158, 163.

⁸⁵BOTTKE Haftung aus Nichtverhütung, S. 28; vgl. hierzu auch die Besprechung bei FREIER Kritik der Verbandsstrafe, S. 279f.

⁸⁶SCHALL FS Rudolphi, S. 267, 277ff.

⁸⁷SCHALL FS Rudolphi, S. 267, 277; ähnlich GÖHLER FS Dreher, S. 611, 621: „Er ist derjenige, der kraft seiner besonderen Beziehung zu den Personen, Sachen und zur Umwelt die Handlungsmöglichkeiten hat, die für andere aus der Ansammlung von Personal- und Sachmitteln ausgehenden Gefahren abzuwenden.“

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

den keinen Unterschied mache, ob Gefahren innerhalb des Betriebes von Sachen oder von Menschen ausgehen. Damit kommt er zu einer Garantenstellung des Betriebsinhabers zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten⁸⁸.

Andere Autoren begründen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherren mit dessen Weisungsbefugnis und überlegener Information⁸⁹ bzw. mit der Ausgestaltung seines Organisationskreises⁹⁰. „Die Auferlegung einer effektiven Kontrolle des eigenen Organisationskreises ist die Folge der Anerkennung des gleichen Rechts aller Individuen auf unbeeinträchtigte Selbstbestimmung.“⁹¹ Der Betriebsinhaber behält auf Grund der hierarchischen Organisation des Betriebes die oberste Herrschaft über das betriebliche Geschehen, insbesondere über gefährliche Sachen und Verrichtungen und hat somit auch aus diesem Grunde eine Garantenstellung aus der Überwachung einer Gefahrenquelle⁹².

Dagegen lehnt Hsü⁹³ eine solche Garantenstellung ab. Sie begründet dies damit, dass die Über- und Unterordnungsbeziehung zwischen Betriebsinhaber und Angestellten eine innerbetrieblich „geschlossene“ Beziehung sei. Aus einer solchen „geschlossenen“ Beziehung lasse sich keine gegenüber Dritten bestehende Garantenpflicht herleiten.

Diese Unterscheidung zwischen einer „geschlossenen“ und einer „offenen“ Beziehung überzeugt jedoch nicht. Das Verständnis der Beziehung zwischen Betriebsinhaber und seinen Angestellten unterliegt dem beständigen gesellschaftlichen Wandel. Zumindest 20 Jahre nach der Veröffentlichung der Arbeit von Hsü kann jedenfalls in Westeuropa und vor allem in Deutschland ein Unternehmen nicht mehr als von der Außenwelt unabhängiger und abgeschotteter Mikrokosmos betrachtet werden. Sowohl Unternehmen als auch die Arbeitsverhältnisse selbst sind von äußeren Einflüssen – wie

⁸⁸SCHALL FS Rudolphi, S. 267, 278.

⁸⁹Rengier in: SENGE KK OWiG, § 8 Rn. 48; KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 13 Rn. 14; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 92, 98f.; TIEDEMANN WiStR AT, Rn. 185; TIEDEMANN/VOGEL JuS 1988, 295, 299; ROGALL ZStW 98 [1986], 573, 617.

⁹⁰JAKOBS Strafrecht AT, Abschn. 29 Rn. 36; ROGALL ZStW 98 [1986], 573, 617f.; BOSCH Organisationsverschulden, S. 216ff.; kritisch dazu CHEN Das Garantensonderdelikt, S. 76.

⁹¹So LASCURAÍN Madrid-Symposium, S. 35, 36f.

⁹²So die weit überwiegende Ansicht, vgl. hierzu insbesondere Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 67, deutlicher noch an selber Stelle in der 11. Auflage; STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 41f.; Jescheck in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 13 Rn. 45 dagegen beschränkt die Begründung einer Geschäftsherrenhaftung auf Fälle einer freiwilligen Übernahme und auf Fälle, in denen sich aus der Eigenart des Betriebes selbst Gefahren für die Allgemeinheit mit besonderen Überwachungspflichten des Leiters ergeben. Eine Rechtspflicht zur Verhinderung strafbarer Handlungen der Untergebenen hingegen lehnt er ab.

⁹³HSÜ Garantenstellung des Betriebsinhabers, S. 254.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

z.B. durch den Wandel der Gesetze und der Rechtsprechung wie auch den Tarifverträgen u.a. – abhängig und erzeugen wiederum selbst Auswirkungen auf die Außenwelt. Als Beispiel kann hier die der Lederspray-Entscheidung zugrunde liegende Situation genannt werden.

Das Unternehmen selbst stellt sich danach als Gefahrenquelle dar. Im Ergebnis kommt dem Geschäftsführer damit eine Garantenstellung zur Verhinderung betriebsbezogener strafbarer Handlungen seiner Angestellten zu⁹⁴.

d) Gesamtverantwortung und Allzuständigkeit

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der „Lederspray-Entscheidung“⁹⁵. Die Frage nach der Allzuständigkeit des Geschäftsführers stellt sich erst im Rahmen einer Delegation und nicht bereits bei der Frage, ob ihn – im Ausgangspunkt – überhaupt eine Garantenpflicht für die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten trifft. Der Bundesgerichtshof stellt in seiner „Lederspray-Entscheidung“ die Pflichten des Unternehmens den Pflichten der Gesellschafter gleich und leitet damit die Verkehrssicherungspflichten des Geschäftsführers von denen der Gesellschaft ab. Dies setzt aber wiederum voraus, dass bereits Pflichten bestehen und vermag nicht für sich eine Garantenstellung zu begründen.

e) Zusammenfassung und Ergebnis

Zusammengefasst bedeutet dies, dass sich die Garantenstellung des Betriebsinhabers auf die Pflicht zur Verhinderung von Gefahren erstreckt, die von dem Unternehmen selbst ausgehen, sei es durch Angestellte, sei es durch Geräte, Tiere oder andere im Unternehmen befindliche Gefahrenquellen⁹⁶.

Letztlich kann die Entscheidung für oder gegen eine Geschäftsherrenhaftung aber dahinstehen. Den Geschäftsführer bzw. den Betriebsinhaber treffen – gegebenenfalls unter Anwendung des § 14 StGB – dieselben Pflichten wie das Unternehmen selbst. So rechnete auch der Bundesgerichtshof im „Lederspray-Urteil“⁹⁷ im Jahre 1990 die Hand-

⁹⁴TIEDEMANN WiStR AT, Rn. 185; Nach der Auffassung von RANSIEK ZGR 1992, 203, 220f. stellen Straftaten von Angestellten keine typische Gefahr dar, die aus dem Betrieb des Unternehmens folgt; nach LANGKEIT FS Otto, S. 649, 653ff. besteht keine Garantenstellung des Betriebsinhabers zur Verhinderung von Korruptions- und Steuerdelikten nachgeordneter Mitarbeiter.

⁹⁵BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NStZ 1990, 588ff.; dargestellt oben Teil 2,C I 2 d.

⁹⁶Zu den Gefahren, die aus dem Organisationskreis des Betriebsinhabers erwachsen können, vgl. LASCURAÍN Madrid-Symposium, S. 35, 37.

⁹⁷BGH, Urteil vom 06.07.1990, 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 114.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

lung der juristischen Person den Geschäftsführern zu und nicht etwa umgekehrt. Diese Pflichten des Unternehmens sind häufig außerhalb des Strafrechts geregelt. Beispiele sind §§ 82ff. GmbHG, §§ 399ff. AktG oder §§ 331ff. HGB⁹⁸.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit ist zunächst, dass das Unternehmen und damit den Betriebsinhaber Pflichten treffen, deren Nichtbeachtung zur Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes geführt haben. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, ob der Betriebsinhaber diese Pflicht – ob selbst oder durch Delegation kann hier noch zurückgestellt werden – erfüllt hat. Der Rückgriff auf eine Geschäftsherrenhaftung ist daher in der Regel entbehrlich.

4. Übertragbarkeit der Garantenstellung

Nachdem im vorigen Kapitel eine Garantenstellung des Betriebsinhabers für die Verhinderung betriebsbezogener Straftaten der Unternehmensmitarbeiter wie für sonstige aus dem Unternehmen resultierenden Gefahren festgestellt werden konnte, ist in diesem Kapitel zu untersuchen, ob die Garantenstellung auf eine andere Person übertragen werden kann. Von zentraler Bedeutung für diese Arbeit ist dabei die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang nach einer Übertragung beim ursprünglichen Garanten Pflichten verbleiben.

Ausgangspunkt für die Frage nach der Übertragbarkeit der Garantenstellung ist die bereits dargestellte „Wuppertaler Schwebebahn“ Entscheidung⁹⁹ des Bundesgerichtshofs vom 31.01.2002. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass eine Garantenpflicht auch bei einer erfolgten Pflichtendelegation erst bei vollständiger Erfüllung der übernommenen Schutz Aufgabe durch einen anderen erlösche. Eine Delegation könne jedoch zu einer Modifizierung der Garanten- und der sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten führen. Der Umfang der verbleibenden Pflichten richte sich nach dem Einzelfall. Von Bedeutung seien dabei insbesondere das Ausmaß der Gefahr und die Zuverlässigkeit der an der Beseitigung der Gefahrenquelle beteiligten übrigen Garanten. Der Bundesgerichtshof betonte, dass im Gegensatz zum Arztstrafrecht gerade keine klare Aufgabenabgrenzung möglich sei¹⁰⁰.

Zwar befasst sich dieses Urteil nicht mit der Garantenstellung des Betriebsinhabers, jedoch können die darin enthaltenen Grundsätze für die Beantwortung der Frage nach

⁹⁸Beispiele nach RANSIEK ZGR 1992, 203, 209.

⁹⁹BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224ff., siehe oben Teil 2, C I 2 h.

¹⁰⁰BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 224, 230f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

der Übertragbarkeit derselben herangezogen werden. Zunächst soll jedoch kurz die Diskussion in der Literatur über dieses Urteil wiedergegeben werden.

Der „Wuppertaler Schwebbahn“ Entscheidung wurde in der Literatur ganz im Gegensatz zur „Lederspray-Entscheidung“ keine besonders große Aufmerksamkeit gewidmet. Lediglich *Freund*¹⁰¹ stuft die „Wuppertaler Schwebbahn“ Entscheidung im Hinblick auf das Postulat des Bundesgerichtshofs, eine Garantenstellung erlösche erst durch die vollständige Erfüllung der Schutz Aufgabe, als problematisch ein. Seiner Ansicht nach müsse zumindest unter in der Hierarchie Gleichgeordneten eine Pflichten-delegation zur grundsätzlichen Entlassung des Delegierenden aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Nur wenn die Delegation dazu führe, dass eine geringere Gewähr für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch den andern bestehe, müsse das Defizit durch eine Kontrolle ausgeglichen werden¹⁰². Eine Kontrollpflicht besteht nach Ansicht *Freunds* nur bei Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit. Damit befindet er sich im Einklang mit der Bauaufsicht-Entscheidung des Bundesgerichtshofs¹⁰³. *Freund* begründet diese Einschränkung damit, dass es ansonsten im Vergleich zu einer eigenhändigen Erledigung zu einer Übersicherung komme¹⁰⁴.

Bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geht es jedoch im Gegensatz zur zivilrechtlichen Haftung nicht um Schadenskompensation. Vielmehr stehen Individual- und Generalprävention im Vordergrund. Diese erlangen größtmögliche Wirkung, wenn möglichst viele an der Kausalkette Beteiligte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Dies kann für eine zumindest grundsätzliche weitere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegierenden sprechen, wenn auch diesem Gesichtspunkt für sich alleine betrachtet nicht zu viel Gewicht beigemessen werden sollte.

*Freund*¹⁰⁵ sieht zudem gerade keinen Unterschied zwischen den arbeitsteilig durchgeführten Montagearbeiten und der Aufgabenverteilung im Arztstrafrecht. In beiden Fällen sei eine klare Abgrenzung möglich.

*Kudlich*¹⁰⁶ dagegen betont zutreffend die Unterschiede zwischen den arbeitsteilig vorgenommenen Montagearbeiten und einer Arbeitsteilung unter Fachärzten.

¹⁰¹FREUND NStZ 2002, 424.

¹⁰²FREUND NStZ 2002, 424, 425; ähnlich: Cramer/Heine in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 324ff. Rn. 28a: Eine Befreiung von der Verantwortlichkeit tritt nur insoweit ein, als bei der Delegation das verlangte Sicherheitsniveau nicht maßgeblich vermindert wird.

¹⁰³BGH, Urteil vom 21.04.1964 - H 1 StR 72/64, BGHSt 19, 286, 288 = NJW 1964, 1283.

¹⁰⁴FREUND NStZ 2002, 424, 425.

¹⁰⁵FREUND NStZ 2002, 424, 425

¹⁰⁶KUDLICH JR 2002, 468, 470.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

In der „Wuppertaler Schwebebahn“ Entscheidung waren die vier Arbeiter gleich qualifiziert und damit von vornherein in der Lage, die Aufgaben der jeweils anderen sowohl zu übernehmen als auch zu kontrollieren. Diese Kontrollmöglichkeit stellt einen wesentlichen Unterschied zur Arbeitsteilung unter verschiedenen spezialisierten Fachärzten dar. Es bedarf keiner besonderen Ausführungen, dass ein Anästhesist die Operation eines Herzchirurgen auf Grund der unterschiedlichen Spezialisierung nicht im Detail überwachen kann. Aus diesem Grunde kann die Übertragung der Pflichten unter gleich Qualifizierten nicht zu einer Entlassung des Delegierenden aus der Garantenstellung führen.

Dies entspricht der überwiegenden Auffassung¹⁰⁷ in der Literatur. Der Garant wird mit der Übertragung der Garantenpflicht auf einen anderen nicht völlig von seinen Verpflichtungen frei, sondern muss zumindest im Rahmen der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit den Delegaten dahingehend überwachen, ob dieser die ihm übertragenen Pflichten auch erfüllt¹⁰⁸. Dem Delegierenden verbleibt damit eine Aufsichts-Garantenstellung¹⁰⁹. Dies bedeutet, dass für dieselbe Tat grundsätzlich zwei verschiedene natürliche Personen, Beauftragter und Beauftragender, strafrechtlich voll verantwortlich sind¹¹⁰, wobei die Strafbarkeit jeweils an ein anderes Verhalten anknüpft. Diese Folge ist typisch für die Konstellation der Aufsichts-Garantenstellung und keineswegs überraschend.

¹⁰⁷Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 13ff. Rn. 152; § 13 Rn. 26; Rengier in: SENGE KK OWiG, § 8 Rn. 39; Wohlers in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 13 Rn. 50; RUDOLPHI FS Lackner, S. 863, 874f.; Heuchemer in: HEINTSCHEL-HEINEGG StGB, § 13 Rn. 67; a.A. JASCH NStZ 2005, 8, 11, nach dessen Ansicht – im Gegensatz zu Garantenpflichten aus Ingerenz – Schutz- und Überwachungspflichten „in der Regel unproblematisch auf andere Personen delegiert werden“ können. Dies begründet er damit, dass hierbei der Einflussbereich auf den übernehmenden Sekundärgaranten übertragen wird.

¹⁰⁸Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 13ff. Rn. 152; § 13 Rn. 26; Rengier in: SENGE KK OWiG, § 8 Rn. 39; Wohlers in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 13 Rn. 50; RUDOLPHI FS Lackner, S. 863, 874f.; Heuchemer in: HEINTSCHEL-HEINEGG StGB, § 13 Rn. 67.

¹⁰⁹BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 27; BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 546 = StV 98, 126, 127.; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 67; Jescheck in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB 11. Aufl., § 13 Rn. 28; Weigend in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 13 Rn. 60.

¹¹⁰Zur Situation im Unternehmen zusammenfassend STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 56f.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass der Unternehmensführer seine Garantspflicht auch dann verletzen kann, wenn er die Kontrollpflichten nicht zumindest teilweise delegiert, obwohl er selbst nicht in der Lage ist, alle in persona zu erfüllen¹¹¹.

Die Frage nach der Übertragbarkeit der Garantstellung des Betriebsinhabers ist nach vorstehend dargestellten allgemeinen Grundsätzen zu beantworten. Im Ergebnis ist damit auch die Garantstellung des Betriebsinhabers übertragbar. Diese Übertragbarkeit ist zu unterscheiden von deren Folgen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegierenden. Ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen der Delegierende von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei wird, ist abhängig von Inhalt und Umfang der Garantspflicht. Deren Bestimmung erfolgt unabhängig von der im Deliktsaufbau erst an späterer Stelle zu prüfenden Möglichkeit und Zumutbarkeit, den Erfolgseintritt zu verhindern.

II. In Frankreich

Zwar gibt es hierzu keine gesetzliche Regelung, jedoch kann sich der Unternehmensführer nach gefestigter Rechtsprechung¹¹² unter bestimmten Voraussetzungen durch vertikale Delegation eines Verantwortungsbereiches von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien¹¹³.

Erstmals wurde die vertikale Delegation durch Entscheidung der Cour der Cassation vom 28.06.1902¹¹⁴ zugelassen. Diese Entscheidung betraf wie der weit überwiegende Teil der nachfolgenden Entscheidungen zur Delegation den Bereich des Arbeitsstrafrechts. Noch im Jahre 1988 entschied die Cour de Cassation, dass eine Delegation nur im Bereich der Regelungen über die „Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz“¹¹⁵ zulässig sei. Hierdurch wurde eine Entscheidung aus dem Jahre 1977 bestätigt, in welcher

¹¹¹LASCURAÍN Madrid-Symposium, S. 35, 41 und GALLAS Strafrechtliche Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten, S. 31f.. In Frankreich gilt Entsprechendes, vgl. Cass. crim. 01.10.1991 N° 90-85024; vgl. hierzu auch Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-1 Rn. 34 und THIBAUT/JOFFREDO/THOUATI Pratique de la délégation de pouvoirs, S. 57f.

¹¹²Cass. crim. 5 Entscheidungen vom 11.03.1993: N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270 = Semaine Juridique, Edition entreprise, 1994.04.28 N° 17, S. 99 = RJDA 5/93 N° 470 = D.1994.somm.156; BOULOC R.S.C. 1994, chr. 99, 101f.

¹¹³Ein Überblick mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung findet sich bei PRADEL/VARINARD Les grands arrêts, S. 451ff.

¹¹⁴Cass. crim. 28.06.1902, Bull. crim. 1902 N° 237, Dalloz 1903.I.585; abgedruckt auch bei Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 154f.; vgl. LÉGAL R.S.C. 1965, chr. 647, 651f.

¹¹⁵„La matière d’hygiène et de sécurité.“ Cass. crim. 19.01.1988 N° 87-83315, Bull. crim. 1988 N° 29 S. 75: „Prive sa décision de base légale la cour d’appel qui, pour rejeter l’argumentation d’un entrepreneur de travaux publics qui prétendait avoir délégué ses pouvoirs, se borne à énoncer qu’une telle délégation

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

eine Delegation im Wirtschaftsbereich abgelehnt worden war¹¹⁶. Seit 5 Leitentscheidungen der Cour de Cassation vom 11.03.1993¹¹⁷ ist eine Delegation nunmehr in allen Bereichen des Wirtschaftsverkehrs zulässig, „wenn das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht“. Diese Entscheidungen wurden vielfach bestätigt¹¹⁸. Seitdem ist die Delegation aus der Unternehmensleitung in Frankreich nicht mehr wegzudenken¹¹⁹. Neben dem Bereich des Arbeitsstrafrechts ist die Delegation insbesondere auch im Umweltstrafrecht allgegenwärtig¹²⁰.

Dagegen ist eine horizontale Delegation mit strafbefreiender Wirkung dem französischen Strafrecht fremd¹²¹.

1. Begriff des Unternehmensführers

In der französischen Literatur und Rechtsprechung wird die Frage nach der Delegation durchweg bei der Person des „chef d’entreprise“, des „Unternehmensführers“¹²² besprochen. Hier muss zunächst klargestellt werden, um wen es sich dabei überhaupt

n’est admise qu’en matière d’infractions au Code du travail (hygiène et sécurité)“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

¹¹⁶Cass. crim. 19.12.1977 N° 76-92980, Bull. crim. 1977 N° 402 S. 1068: „Un chef d’entreprise ne saurait, en matière d’infractions à la législation économique, s’exonérer de sa responsabilité pénale en invoquant une délégation qui n’est prévue par aucun texte de loi en cette matière et alors que les obligations mises à sa charge ressortissent aux pouvoirs d’administration générale qu’il assume“.

¹¹⁷Cass. crim. 5 Entscheidungen vom 11.03.1993: N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270 = Semaine Juridique, Edition entreprise, 1994-04-28, n° 17, S. 99 = RJDA 5/93 N° 470 = D.1994.somm.155.

¹¹⁸Vgl. nur beispielhaft Cass. crim. 03.05.1995 N° 94-82041, Bull. crim. 1995 N° 162 S. 454; Cass. crim. 29.04.1998 N° 97-82420, D.1999 J 502ff; Cass. crim. 16.01.2002 N° 01-81829, Bull. crim. 2002 N° 6 S. 14; Cass. crim. 23.11.2004 N° 04-81601, Bull. crim. 2004 N° 295 S. 1107; einen kurzen Überblick zu den verschiedenen Bereichen bieten MAYAUD Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 40f. und CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 291.

¹¹⁹PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 415.

¹²⁰Beviz-Ayache in: DALLOZ Encyclopédie Dalloz - Pénal, Bd. III, Environnement, Rn. 46ff.

¹²¹Nicht behandelt werden in diesem Zusammenhang die Rechtsfiguren der Mittäterschaft (Der Mittäter ist „le coauteur“), der mittelbaren Täterschaft (Der mittelbare Täter ist, sofern es eine gesetzliche Sonderregelung gibt, „l’auteur moral ou intellectuel“), der Anstiftung („La complicité par provocation“), der Teilnahme durch Anweisung („La complicité par fourniture d’instruction“) und der Beihilfe („La complicité par aide ou assistance“), da sich hierauf eine Delegation nicht auswirkt. Eine ausführliche Darstellung der Täterschaft und Teilnahme nach französischem Recht findet sich bei HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 69ff., bei LARGUIER Droit pénal général, S. 91ff. und bei CZEPLUCH Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht, S. 29ff.. Eine Besonderheit besteht lediglich darin, dass die französische Rechtsprechung die Figur des „mittelbaren Täters“ grundsätzlich nicht anerkennt. In zahlreichen Sonderregelungen ist daher als Tathandlung ein „Veranlassen“ aufgenommen worden, vgl. CZEPLUCH Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht, S. 33..

¹²²Zur Übersetzung des Terminus „chef d’entreprise“ vgl. Teil 2, C II 2.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

handelt. Dies macht eine kurze Vorstellung der wichtigsten französischen Gesellschaftsformen notwendig¹²³.

Bei einer „SARL“, einer „Société à Responsabilité Limitée“¹²⁴ ist der Geschäftsführer¹²⁵ der Unternehmensführer. Gleiches gilt bei der „Société Civile“¹²⁶ und bei der „SNC“, der „Société en Nom Collectif“¹²⁷. Bei der „SCS“, der „Société en Commandite Simple“¹²⁸, ist der Komplementär Geschäftsführer und damit Unternehmensführer.

Bei einer „SA“ einer „Société anonyme“¹²⁹, existieren zwei verschiedene Systeme. In der klassischen Variante der monistischen Verfassung¹³⁰ wird gemäß Art. L. 225-51-1¹³¹ Code de commerce¹³² die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft entweder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates¹³³ oder vom Generaldirektor¹³⁴ ausgeübt. Die SA muss entscheiden, wem von beiden die Leitung der Geschäftsführung im Ganzen obliegt. Dieser ist dann Unternehmensführer. In der Variante einer dualen Organisation – sog. dualistische Verfassung¹³⁵ – obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand¹³⁶ und dem Aufsichtsrat¹³⁷, Unternehmensführer sind damit die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrates. Zudem gibt es seit dem Jahr 1994 eine vereinfachte Form der SA, die „SAS“, „Société par actions simplifiée“¹³⁸. Unternehmensführer ist

¹²³Übersicht bei CÉURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 249ff. und bei KÖMPF/SCHERER Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensführung in Frankreich, S. 5; eine ausführliche Darstellung der Gesellschaftsformen und deren Organisationsverfassung findet sich bei FREY Vertretung verselbständiger Rechtsträger, Frankreich, S. 94ff., insbes. 111ff.

¹²⁴Vergleichbar der deutschen GmbH, hierzu FREY Vertretung verselbständiger Rechtsträger, Frankreich, S. 120ff. und MELLERT/VERFÜRTH Wettbewerb der Gesellschaftsformen, Rn. 91ff., 110ff.

¹²⁵„Gérant“.

¹²⁶Vergleichbar der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts; hierzu FREY Vertretung verselbständiger Rechtsträger, Frankreich, S. 113ff.

¹²⁷Vergleichbar der deutschen OHG; hierzu FREY Vertretung verselbständiger Rechtsträger, Frankreich, S. 118ff.

¹²⁸Vergleichbar der deutschen KG.

¹²⁹Entspricht der deutschen Aktiengesellschaft; hierzu FREY Vertretung verselbständiger Rechtsträger, Frankreich, S. 122ff. und MELLERT/VERFÜRTH Wettbewerb der Gesellschaftsformen, Rn. 102ff, 112ff.

¹³⁰„SA classique“, hierzu MELLERT/VERFÜRTH Wettbewerb der Gesellschaftsformen, Rn. 112f.

¹³¹„La direction générale de la société est assumée, sous sa responsabilité, soit par le président du conseil d'administration, soit par une autre personne physique nommée par le conseil d'administration et portant le titre de directeur général.“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin).

¹³²Französisches Handelsgesetzbuch.

¹³³„Président du conseil d'administration“.

¹³⁴„Directeur général“.

¹³⁵„SA dualiste“, hierzu MELLERT/VERFÜRTH Wettbewerb der Gesellschaftsformen, Rn. 114f.

¹³⁶„Directoire“.

¹³⁷„Conseil de surveillance“.

¹³⁸Seit 1999 auch als Ein-Personen-Gesellschaft möglich; vergleichbar der kleinen Aktiengesellschaft im deutschen Recht.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

hier zunächst der Vorsitzende. Ob es weitere Unternehmensführer gibt, hängt vom Gesellschaftsvertrag ab.

Als Unternehmensführer können allerdings auch solche Personen strafrechtlich verantwortlich sein, welche faktisch die grundlegenden Entscheidungen im Unternehmen treffen¹³⁹.

2. Grundzüge der vertikalen Delegation

Fünf Leitentscheidungen der Cour de Cassation vom 11.03.1993 führten zur allgemeinen Anerkennung der *délégation de pouvoirs*. Diesen Entscheidungen lagen folgende – stark vereinfacht wiedergegebene – Sachverhalte zugrunde:

a) Arrêt N° 1: Cass. crim. N° 90-84931

In einem Unternehmen wurden gefälschte Modeartikel vertrieben. Der angeklagte Vorsitzende des Verwaltungsrates, zugleich Unternehmensführer der „Nouvelles Galeries“, berief sich darauf, die Verantwortlichkeit für den Bekleidungssektor auf einen qualifizierten Mitarbeiter übertragen zu haben, der über die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Autorität und Weisungsbefugnis im Unternehmen verfügte.

Die Cour de Cassation stellte klar, dass es dem Unternehmensführer auf Grund Größe und Bedeutung des Unternehmens nicht möglich war, alle Sektoren seines Unternehmens selbst zu leiten. Er hatte zudem den Nachweis einer wirksamen Delegation erbracht. Der Freispruch der Vorinstanz wurde bestätigt.

b) Arrêt N° 2: Cass. crim. N° 91-83655

Ein Unternehmen veranstaltete ein Gewinnspiel. Die Anschreiben an die Teilnehmer erweckten den Eindruck, diese hätten jeweils den Hauptgewinn gemacht. Der Unternehmensführer berief sich darauf, Planung und Durchführung des Gewinnspiels – mündlich – auf einen qualifizierten Mitarbeiter übertragen zu haben. Weitere Beweise für das Vorliegen einer *délégation* konnten nicht erbracht werden. Die Cour d'appel hatte eine Haftungsfreizeichnung des Delegierenden mit der Begründung abgewiesen, die Vornahme einer *délégation de pouvoirs* sei nicht bewiesen worden.

Die Cour de cassation bestätigte diese Entscheidungen und verwarf die Revision des Angeklagten mit der Begründung, die Nachweislast einer *délégation* treffe denjenigen, der sich auf sie berufe.

¹³⁹Cass. crim. 10.03.1998 N° 96-83049, Bull. crim. 1998 N° 94 S. 251; CÈURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 255f.

c) Arrêt N° 3: Cass. crim. N° 91-80958

Ein Unternehmen warb mit unlauteren Mitteln. Der Unternehmensführer berief sich darauf, die Verantwortlichkeit für die Werbung auf einen qualifizierten Mitarbeiter übertragen zu haben. Die Cour d'appel lehnte eine Delegation ohne nähere Überprüfung als unzulässig ab.

Die Cour de cassation kam zum Ergebnis, dass die Vornahme einer *délégation* in einem großen Unternehmen ein wesentliches Element der Unternehmenspolitik darstelle und nicht per se ohne nähere Überprüfung abgelehnt werden könne. Sie hob das Urteil der Cour d'appel auf und verwies das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurück¹⁴⁰.

d) Arrêt N° 4: Cass. crim. N° 91-80598 und arrêt N° 5: Cass. crim. N° 92-80773

Diesen beiden Entscheidungen lagen im Wesentlichen gleiche Sachverhalte zugrunde.

In einer Supermarktkette wurde Kleidung teils ohne Rechnung eingekauft, teils mit Verlust (weiter-) verkauft. Der Unternehmensführer berief sich darauf, Ein- und Verkauf von Kleidung an den Direktor des Bekleidungssektors delegiert zu haben. Die Cour d'appel hatte eine Delegation ohne nähere Überprüfung mit der Begründung abgelehnt, der Unternehmensführer könne seine Verantwortlichkeit im Hinblick auf das Rechnungswesen nicht delegieren.

Die Cour de cassation hingegen stellte klar, dass der Unternehmensführer aufgrund der zahlreichen Aufgaben im Unternehmen gar nicht in der Lage gewesen sei, alle Vorgänge zu kontrollieren und deswegen bestimmte Bereiche an qualifizierte Mitarbeiter übertragen haben müsse. Das Urteil der Cour d'appel wurde aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

e) Die vertikale Delegation im Überblick

Ausgehend von den vorab dargestellten fünf Leitentscheidungen bestehen folgende Voraussetzungen für eine vertikale Delegation im französischen Strafrecht:

Wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht, kann sich der Unternehmensführer grundsätzlich von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien, wenn er den Beweis dafür erbringt, dass er seine Verantwortlichkeit an eine Person delegiert hat, die mit der notwendigen Kompetenz und Autorität sowie den erforderlichen Mitteln ausgestattet ist¹⁴¹. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit geht dann auf den Delegaten über.

¹⁴⁰Nach diesem Sachverhalt ist der Ausgangsfall Nr. 1 gebildet, vgl. Teil 1, A.

¹⁴¹Cass. crim. 5 Entscheidungen vom 11.03.1993: N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270 = *Semaine Juridique*, Edition entreprise, 1994.04.28, N° 17, S.

C. Grundzüge der Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht

Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich Delegierender¹⁴² und Delegat¹⁴³ nicht wegen derselben Tat strafrechtlich belangt werden können¹⁴⁴. Allerdings kann sich der Delegierende dann nicht auf eine Delegation berufen, wenn er selbst in irgendeiner Art und Weise an der Begehung der Straftat beteiligt war¹⁴⁵. Zudem kann ihm für dieselbe natürliche Tat ein anderer Gesetzesverstoß zur Last gelegt werden¹⁴⁶. Die Rechtsprechung zur Delegation wird in der Literatur durchweg anerkannt¹⁴⁷.

Auch ist zu beachten, dass eine rückwirkende Delegation ausgeschlossen ist. Die Delegation muss vor Begehung der Straftat erfolgt sein¹⁴⁸. Die strafbefreiende Wirkung der Delegation tritt für den Delegierenden nur dann ein, wenn die begangene Straftat auch tatsächlich in den delegierten Verantwortungsbereich fällt¹⁴⁹. So konnte sich ein Unternehmensführer in einem von der Cour de Cassation¹⁵⁰ entschiedenen Fall nicht darauf berufen, er habe die Überwachung einer Baustelle delegiert. Ein minderjähriger Arbeiter war unter Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften nicht auf seine körperliche Eignung medizinisch untersucht worden. Bei einem Sturz von einem Baugerüst verunglückte er tödlich. Die Delegation umfasste nicht die Sicherstellung der medizinischen Kontrolle. Der Unternehmensführer war damit für den Tod des Arbeiters strafrechtlich verantwortlich.

Auch in einem anderen Fall aus dem Jahre 1996 befand die Cour de Cassation¹⁵¹ eine *délégation* aus einem ähnlichen Grunde für unwirksam. Ein Unternehmensfüh-

99 = RJDA 5/93 N° 470 = D.1994.somm.155; Cass. crim. 03.05.1995 N° 94-82041, Bull. crim. 1995 N° 162 S. 454; PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 9; MAYAUD Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 37.

¹⁴² „Délégant“.

¹⁴³ „Délégataire“; im französischen Zivilrecht häufig auch „fondé de pouvoirs“ genannt, vgl. FREY Vertretung verselbständigter Rechtsträger, Frankreich, S. 453 m.w.N.

¹⁴⁴ PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 417.

¹⁴⁵ Cass. crim. 11.03.1993 N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270; Cass. crim. 03.05.1995 N° 94-82041, Bull. crim. 1995 N° 162 S. 454; Cass. crim. 19.08.1997 N° 96-83944, Bull. crim. 1997 N° 285 S. 969; Cass. crim. 16.01.2002 N° 01-81829, Bull. crim. 2002 N° 6 S. 14; Cass. crim. 17.09.2002 N° 01-85891; Cass. crim. 20.05.2003, Bull. crim. 2003 N° 101 S. 404; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 68, 97f.; PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 9; BOULOC/LOMBARD Guide pénal, S. 26.

¹⁴⁶ PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 417.

¹⁴⁷ Eine umfangreiche Übersicht findet sich bei HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 212ff.; vgl. nur beispielhaft PRADEL Manuel de droit pénal général, Rn. 414ff.; MERLE/VITU Traité de droit criminel I, Rn. 530; DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 530; LEROY Droit pénal général, Rn. 435; Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 119ff.; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 63ff.; BOULOC/LOMBARD Guide pénal, S. 24ff.; CÈURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 284ff.

¹⁴⁸ LEFEBVRE Sociétés Commerciales 2006, Rn. 2314.

¹⁴⁹ LEFEBVRE Sociétés Commerciales 2006, Rn. 2314.

¹⁵⁰ Cass. crim. 04.01.1983, dargestellt bei PFEFFERKORN Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit, S. 56.

¹⁵¹ Cass. crim. 06.05.1996 N° 95-83340.

Teil II. Strafrechtliche Rahmenbedingungen der Delegation

rer hatte den Bereich „Frischwaren“ auf einen nachgeordneten Mitarbeiter übertragen. In diesem Bereich wurden erbrachte Dienstleistungen auf der Rechnung nicht korrekt angegeben. Das Rechnungswesen unterstand aber nach wie vor dem Unternehmensführer, so dass der Delegat nicht autorisiert war, der Buchhaltung Anweisungen zu erteilen¹⁵².

Umgekehrt kann dem Unternehmensführer aber auch gerade deswegen ein strafrechtlicher Vorwurf gemacht werden, weil er nicht delegierte, obwohl er wegen der Größe des Unternehmens alleine nicht dazu in der Lage war, seinen Verantwortungsbereich selbst zu überwachen¹⁵³. Entsprechendes gilt für den Delegaten, der keine Subdelegation vorgenommen hat¹⁵⁴. Hier findet sich eine Parallele zur deutschen Rechtslage. In Deutschland wie in Frankreich verletzt der Betriebsinhaber bzw. Unternehmensführer seine Garantenpflicht, wenn er keine Delegation vornimmt, obwohl er selbst alle Kontrollpflichten nicht in persona erfüllen kann¹⁵⁵.

Eine vertikale Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist damit grundsätzlich möglich, unterliegt aber bestimmten Voraussetzungen, die im Folgenden näher ausgeführt werden sollen¹⁵⁶.

¹⁵² „l'arrêt attaqué énonce qu'il y a lieu d'écarter la délégation de pouvoirs en matière de réglementation économique conférée par le prévenu au chef de secteur des produits frais, dès lors que l'établissement des factures relevait en l'espèce du service comptable de l'entreprise et que ce préposé ne pouvait donner des instructions à un service sur lequel il n'avait pas autorité. Attendu qu'en l'état de cette appréciation souveraine, les juges ont justifié leur décision sans encourir les griefs allégués.“

¹⁵³ Cass. crim. 01.10.1991 N° 90-85024; vgl. hierzu auch Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-1 Rn. 34 und THIBAUT/JOFFREDO/THOUATI Pratique de la délégation de pouvoirs, S. 57f.

¹⁵⁴ Cass. crim. 28.02.1995 N° 94-82577; zum Ganzen vgl. DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 10.

¹⁵⁵ LASCURAÍN Madrid-Symposium, S. 35, 41 und GALLAS Strafrechtliche Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten, S. 31f.

¹⁵⁶ Ausführlich zu den zivilrechtlichen Aspekten einer Delegation FREY Vertretung verselbständigter Rechtsträger, Frankreich, S. 450ff.

Teil III

Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

A. Exkurs: Die Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht

Ein zentraler Punkt in den nachfolgenden Kapiteln wird die Frage sein, inwieweit zivilrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Arbeitsteilung die strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinflussen können. Hierfür muss zunächst der zivilrechtliche Ausgangspunkt erläutert werden. In diesem Kapitel werden daher in der Form eines Exkurses die Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht¹ und ihre Folgen kurz dargestellt. Dabei wird wie im strafrechtlichen Teil dieser Untersuchung die Haftungssituation der GmbH im Vordergrund stehen, da es sich hierbei um die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform handelt. Untersucht wird die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers² für ein Handeln oder Unterlassen der übrigen Kollegialorgane sowie eines nachgeordneten Mitarbeiters. Betrachtet wird jeweils die Haftung gegenüber der GmbH und gegenüber Dritten.

Wie bereits dargelegt, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Delegation der Verantwortlichkeit. Die Übertragung von Aufgaben auf einen einzelnen Geschäftsführer durch die übrigen Geschäftsführer wird hier horizontale Delegation genannt. Die Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Mitarbeiter wird hier als vertikale Delegation bezeichnet. Beiden Arten der Delegation ist gemein, dass nicht jede Aufgabe delegiert werden kann und dass eine Delegation nicht etwa automatisch zu einer zivilrechtlichen Haftungsfreistellung des Delegierenden führt.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Ausführungen ist die zivilrechtliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH gemäß § 43 Abs. 1 und 2 GmbHG³:

¹Generell zur Delegation im Zivilrecht Hager in: STAUDINGER Staudinger, § 823 Rn. E 59ff.; bei der Delegation zivilrechtlicher Verkehrspflichten verbleiben dem Delegierenden Auswahl- und Überwachungspflichten, BGH, Urteil vom 17.02.1987 - VI ZR 81/86, DB 1987, 1838.

²Zu den Auswirkung einer Delegation auf die Haftungssituation der Gesellschaft vgl. SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714ff.

³Im Aktienrecht ergibt sich Entsprechendes aus § 93 Abs. 2 AktG: „Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten aus §§ 823ff. BGB kann dagegen nur unter besonderen Umständen angenommen werden, welche im Folgenden dargestellt werden. Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer aus § 43 Abs. 2 GmbHG und aus Delikt stehen gleichrangig nebeneinander⁴. Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber den Gesellschaftern unterliegt strengen Voraussetzungen und wird in dieser Untersuchung nicht dargestellt.

Nachfolgendes Schaubild zeigt in vereinfachter Weise die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft, den Gesellschaftern, dem Geschäftsführer und Dritten. Auf den ersten Blick wird deutlich, dass ein Geschäftsführer gegenüber allen drei anderen Beteiligten haften kann.

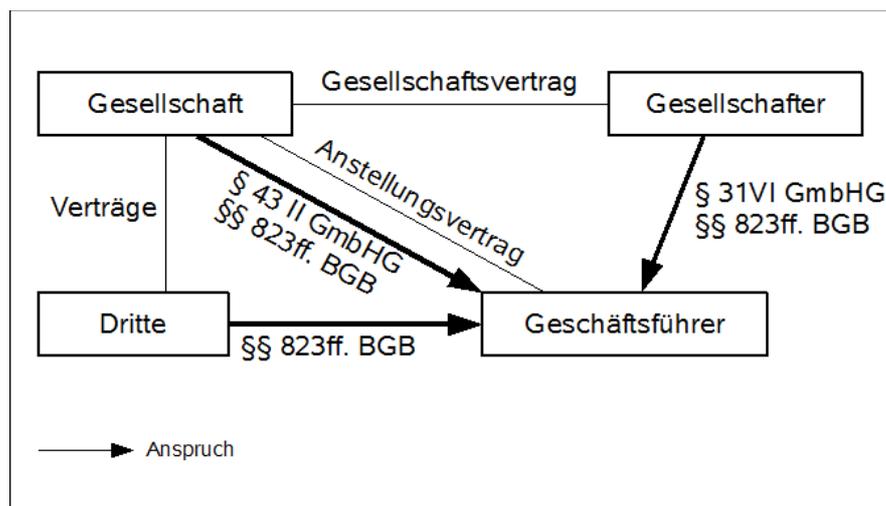


Abbildung A..1: Rechtsbeziehungen und Haftungsfragen

verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast."

⁴Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 178.

I. Horizontale Delegation

Aus § 35 Abs. 2 S. 2 GmbHG⁵ wird nach allgemeiner Ansicht⁶ der Grundsatz der Gesamtvertretung hergeleitet. Damit einher geht das Prinzip der Gesamtgeschäftsführung⁷. Nach diesem Grundsatz sind die Geschäftsführer im Innenverhältnis für die Unternehmensleitung einheitlich zuständig und tragen gemeinsam die Verantwortung für diese⁸. In der Praxis ist das Prinzip der Gesamtvertretung jedoch inexistent. Es gilt entweder das Prinzip der Einzelvertretung – jeder Geschäftsführer ist alleine vertretungsberechtigt – oder das Prinzip der modifizierten Gesamtvertretung – vertretungsberechtigt sind entweder zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Die grundsätzliche Zulässigkeit der Abweichung vom Prinzip der Gesamtvertretung folgt unmittelbar aus § 35 Abs. 2 S. 2 GmbHG. Die Abweichung von diesem Prinzip wird üblicherweise direkt in der Satzung geregelt. Alternativ besteht die Möglichkeit, in der Satzung lediglich ein Organ der Gesellschaft zu bestimmen, welches zu weiteren Bestimmung der Vertretungsart ermächtigt wird⁹. Die Abweichung von der Gesamtvertretung ist im Handelsregister einzutragen¹⁰.

Im Jahre 1989 äußerte sich der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs¹¹ zu der Frage der Verantwortlichkeit eines von mehreren Geschäftsführern. Gestützt auf die gemäß § 37 Abs. 2 GmbHG¹² unbeschränkte und auch unbeschränkbare Vertretungsmacht sprach er dem einzelnen Geschäftsführer eine Pflicht zur Geschäftsführung im Gan-

⁵§ 35 GmbHG: „(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt. (...)”

⁶Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 153; Koppensteiner in: ROWEDDER GmbHG, § 37 Rn. 16f.; Lutter/Hommelhoff in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 37 Rn. 28f.; Zöllner/Noack in: BAUMBACH/HUECK GmbHG, § 37 Rn. 2, 24; Altmeppen in: ALTMEPPEN/ROTH GmbHG, § 37 Rn. 33.

⁷Für die Aktiengesellschaften ergibt sich Entsprechendes aus §§ 77 Abs. 1 S. 1, 78 Abs. 2 S. 1 AktG, für die Genossenschaft aus § 25 Abs. 1 S. 1 GenG; hier muss wie bei der GmbH eine Abweichung von dem Grundsatz der Gesamtvertretung vereinbart werden. Bei der Offenen Handelsgesellschaft dagegen gilt Einzelvertretung. Wird Gesamtvertretung gewünscht, so muss diese gemäß § 125 Abs. 2 S. 1 HGB vereinbart werden.

⁸Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 153; zum Aktienrecht HÜFFER AktG, § 77 Rn. 6.

⁹Lenz in: MICHALSKI GmbHG, § 35 Rn. 48ff. m.w.N.

¹⁰§§ 8 Abs. IV, 10 Abs. 1 S. 2, 54 Abs. 3, 15 HGB.

¹¹BGH, Urteil vom 08.11.1989 - 3 StR 249/89, wistra 1990, 97, 98; bestätigt u. a. durch BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 376f. = GmbHR 1997, 25, 26f.

¹²„Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen

zen und damit die Verantwortlichkeit im Außenverhältnis für die Geschäftsleitung im Ganzen zu. Diese Verantwortung wird Gesamtverantwortung genannt¹³. Die Gesamtverantwortung führt zur Zuständigkeit aller Geschäftsführer für alle im Unternehmen auftauchenden Fragen¹⁴ und damit zu deren grundsätzlichen zivilrechtlichen Haftung für alle im Unternehmen begangenen Pflichtverletzungen. Das Prinzip der Gesamtverantwortung führt jedoch nicht zu einer Haftung des Geschäftsführers für fremdes Verschulden. Es kann vielmehr zur Begründung einer eigenen Pflichtverletzung des jeweiligen Geschäftsführers herangezogen werden¹⁵.

Generell muss zwischen Außen- und Innenverhältnis unterschieden werden. Ist ein Geschäftsführer im Innenverhältnis zur Gesellschaft in seinen Befugnissen beschränkt, so beeinträchtigt dies gemäß § 37 Abs. 2 GmbHG die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften im Außenverhältnis nicht. Im Innenverhältnis kann er sich jedoch grundsätzlich gegenüber der Gesellschaft wegen Überschreitung seiner Befugnisse schadensersatzpflichtig machen.

1. Übertragung der Verantwortlichkeit

Wichtig ist es, zunächst zu erkennen, dass eine gemäß § 35 GmbHG im Außenverhältnis wirksame Ermächtigung eines einzelnen Geschäftsführers, alleine zu handeln, nicht automatisch zu einer Entlastung der übrigen Geschäftsführer führt¹⁶. Diese haften im Rahmen des § 43 GmbHG¹⁷ für eigene Pflichtverletzungen gegenüber der Gesell-

oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist."

¹³Grundlegend hierzu bereits RG, Urteil vom 03.02.1920 - II 272/19, RGZ 98, 98, 100; Lutter/Hommelhoff in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 37 Rn. 29, Fn. 7; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 34; Schmidt in: ACHILLES/ENSTHALER/SCHMIDT GmbHG, § 37 Rn. 13; umfassend hierzu für die GmbH SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 473, 478ff. und für die Aktiengesellschaft MARTENS FS Fleck 1988, S. 191ff.; ausführlich mit zahlreichen Nachweisen zur Aktiengesellschaft FLEISCHER NZG 2003, S. 449ff.; überblicksartig Kort in: HOPT/WIEDEMANN Großkommentar AktG, § 76 Rn. 156, § 77 Rn. 35 und HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2361ff.

¹⁴NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 25, Nachweise in Fn. 9–11; für die Aktiengesellschaft MARTENS FS Fleck 1988, S. 191, 195.

¹⁵HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2361.

¹⁶Mertens in: ULMER GmbHG, § 43 Rn. 33.

¹⁷„(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden

schaft¹⁸. Eine Pflichtverletzung kann dabei – wie noch näher auszuführen sein wird – auch in einer mangelnden Überwachung liegen. Ob dagegen eine Haftung auch gegenüber Dritten besteht, ist höchst umstritten und wird an späterer Stelle¹⁹ kurz erläutert werden.

a) Grundsätzliche Übertragbarkeit

Ausgehend vom gesetzlichen Grundsatz der Gesamtvertretung der Geschäftsführer und der Praxis der Einzel- oder der modifizierten Gesamtvertretung besteht in Literatur²⁰ und Rechtsprechung²¹ Einigkeit darüber, dass eine Aufteilung von Aufgabebereichen zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Für das Aktienrecht sieht § 76 Abs. 2 AktG²² die Möglichkeit der Bildung eines mehrgliedrigen Vorstandes explizit vor. Es sind jedoch nicht alle Arten von Aufgaben und Pflichten übertragbar. Ein bestimmter Kernbereich, der im nachfolgenden Unterkapitel näher bestimmt wird, bleibt zwingend der Gesamtgeschäftsführung vorbehalten²³.

b) Grenzen der Übertragbarkeit

Eine Arbeitsteilung, die in größeren Unternehmen in der Regel in Form einer Ressortbildung erfolgt, ist nicht in allen Bereichen möglich. In bestimmten Fällen schließt das Gesetz selbst explizit eine Übertragung aus²⁴. Zudem sind diejenigen Bereiche, die dem

sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.“

¹⁸Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 30; für die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft ergibt sich Entsprechendes aus § 93 Abs. 2 AktG, vgl. hierzu FLEISCHER NZG 2003, 449, 453.

¹⁹Siehe unten Teil 3, A II 2.

²⁰Mertens in: ULMER GmbHG, § 43 Rn. 31ff.; Lutter/Hommelhoff in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 37 Rn. 27ff.; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 34ff.; Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 6ff.; zum Aktienrecht Wiesner in: HOFFMANN-BECKING Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, § 22 Rn. 12ff.

²¹Vgl. nur BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 26f.

²²„(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten.

(2) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als drei Millionen Euro hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen, es sei denn, die Satzung bestimmt, dass er aus einer Person besteht. Die Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors bleiben unberührt. (...)“

²³Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 13; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 155; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 39.

²⁴Bei der Aktiengesellschaft sind dies insbesondere Aufgaben nach §§ 83 (Vorbereitung und Ausführung von Hauptversammlungsbeschlüssen), 90 (Berichte an den Aufsichtsrat), 91 (Buchführung), 92 (Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit), 110 Abs. 1 (Einberufung des Aufsichtsrats), 118 Abs. 2 (Teilnahme der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats an der

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Kernbereich der Geschäftsführung zugeordnet werden, von einer Übertragbarkeit ausgenommen²⁵. Hierzu²⁶ zählen die Erfüllung bestimmter Meldepflichten²⁷ gegenüber dem Handelsregister und die Einberufung der Gesellschafterversammlungen²⁸, aber beispielsweise auch die Insolvenzantragspflicht²⁹, die Masseerhaltungspflicht³⁰ und die Beachtung und Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften³¹. Bei der Erfüllung der Meldepflichten ist nach § 78 GmbHG³² zu differenzieren zwischen Vorlagepflichten und Anmeldepflichten. Zu den Vorlagepflichten zählt beispielsweise die Einreichung der Jahresabschlüsse durch einen Geschäftsführer. Hier genügt ein Handeln in vertretungsberechtigter Zahl – abhängig von der Vereinbarung einer Einzelvertretung oder einer modifizierten Gesamtvertretung. Anders sieht es bei den Anmeldepflichten aus. Hier ist erneut zu unterscheiden zwischen solchen, die in vertretungsberechtigter Zahl erfüllt werden können und solchen, bei denen eine Mitwirkung sämtlicher Geschäftsführer vorliegen muss. Einfache Satzungsänderungen können in vertretungsberechtigter Zahl angemeldet werden. Kapitalerhöhungen dagegen müssen beispielsweise gemäß §§ 78, 57 Abs. 1 GmbHG von sämtlichen Geschäftsführern angemeldet werden.

Die wechselseitige Überwachung der Geschäftsführer / Kollegialorgane untereinander gehört zum Kernbereich und kann damit weder auf einen anderen Geschäftsführer übertragen noch auf einen nachgeordneten Mitarbeiter delegiert werden³³. Im Akti-

Hauptversammlung), 124 Abs. 3 Satz 1 (Vorschläge zur Beschlussfassung in der Bekanntmachung der Tagesordnung), 170 (Vorlage des Jahresabschlusses an den Aufsichtsrat), 245 Nr. 4 AktG (Befugnis zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen); Aufzählung nach Kort in: HOPT/WIEDEMANN Großkommentar AktG, § 77 Rn. 33; vgl. hierzu auch FLEISCHER ZIP 2003, S. 1, 6 und HELLER Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle, S. 25; vgl. auch HÜFFER FS Happ, S. 93, 99f.

²⁵Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 13; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 155; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 39; SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 473, 481, 485ff.; Lutter/Hommelhoff in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 37 Rn. 12; überblicksartig HEISSE Die Beschränkung der Geschäftsführerhaftung gegenüber der GmbH, S. 80ff.

²⁶Vgl. die Aufzählungen bei Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 155 und bei Lutter/Hommelhoff in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 37 Rn. 33, 12; für das Aktienrecht Hefermehl/Spindler in: KROPFF/SEMLER MüKo AktG, § 77 Rn. 31; Kort in: HOPT/WIEDEMANN Großkommentar AktG, § 77 Rn. 34; TURIAUX/KNIGGE Der Betrieb 2004, S. 2199, 2202f.

²⁷Diese ergeben sich aus § 78 i.V.m §§ 7 Abs. 1, 57 Abs. 1, 57 i Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 3 GmbHG.

²⁸Diese Pflicht folgt aus § 49 Abs. 3 GmbHG.

²⁹§ 64 Abs. 1 GmbHG; bei der Aktiengesellschaft: § 92 Abs. 2 AktG.

³⁰§ 64 Abs. 2 GmbHG.

³¹§§ 30, 33 GmbHG.

³²„Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in § 7 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 57i Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.“

³³Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 13; Koppenteiner in: ROWEDDER GmbHG, § 45 Rn. 14; für das Aktienrecht Hefermehl/Spindler in: KROPFF/SEMLER MüKo AktG, § 77 Rn. 30.

A. Exkurs: Die Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht

enrecht ist dies für das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat in § 111 AktG geregelt³⁴:

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
(...)
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

Eine Delegation der Überwachungspflichten widerspräche der Natur des Geschäftsführers als oberstes Organ der Geschäftsführung. Wäre eine solche Delegation möglich, so verlöre der delegierende Geschäftsführer den Überblick über und damit auch Einflussmöglichkeiten auf den betreffenden Sektor. Zudem käme es zu einer Inkongruenz zwischen Befugnissen und Pflichten.

Nach allgemeiner Ansicht³⁵ gehört jedenfalls für die GmbH der Bereich der Anmeldung von Strukturänderungen zum unübertragbaren Kernbereich der Gesamtgeschäftsführung und kann damit nicht auf einen einzelnen Geschäftsführer übertragen werden. Zum Kernbereich zählen u.a. Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Umwandlung, Verschmelzung, Auflösung und Fortsetzung sowie Unternehmensverträge³⁶. Hier muss vorab zwischen den Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung unterschieden werden. Die materiellen Entscheidungen wie beispielsweise die Beschlüsse zur Kapitalerhöhung trifft die Gesellschafterversammlung. Nach der Entscheidung ist es die formelle Aufgabe der Geschäftsführer als ausführende Organe, diese anzumelden. Dabei muss die Anmeldung gemäß § 78 GmbHG durch sämtliche Geschäftsführer gemeinsam erfolgen.

Im übrigen ist – wie auch im Recht der Aktiengesellschaften – im Einzelnen umstritten, welche materiellen Aufgaben dem Kernbereich der Geschäftsführung zuzuordnen sind³⁷. Auf diesen Streit soll hier nicht näher eingegangen werden, da dieser für die im Kern dieser Untersuchung stehende strafrechtliche Delegation der Verantwortlichkeit nicht relevant ist.

³⁴Zum strafrechtlich relevanten Umfang dieser Überwachungspflichten ZECH Untreue durch Aufsichtsratsmitglieder, S. 278ff., wenn auch im Hinblick auf die Untreue.

³⁵Schmidt in: SCHOLZ GmbHG, § 45 Rn. 8; Koppensteiner in: ROWEDDER GmbHG, § 45 Rn. 14; Römermann in: MICHALSKI GmbHG, § 45 Rn. 43 und Hüffer in: ULMER GmbHG, § 45 Rn. 21, jeweils m.w.N.

³⁶Aufzählung nach Römermann in: MICHALSKI GmbHG, § 45 Rn. 43; vgl. auch Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 13.

³⁷Nachzulesen bei Hüffer in: ULMER GmbHG, § 45 Rn. 22; Schmidt in: SCHOLZ GmbHG, § 45 Rn. 10, Römermann in: MICHALSKI GmbHG, § 45 Rn. 40ff. und HELLER Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle, S. 26ff.; vgl. auch Koppensteiner in: ROWEDDER GmbHG, § 45 Rn. 7ff.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

In allen anderen Fällen ist die Bestimmung, welche den Aufgabenbereich grundsätzlich dem Geschäftsführungsgremium zuweist, dahingehend zu untersuchen, ob deren Sinn und Zweck eine Geschäfts- bzw. Ressortverteilung ausschließt³⁸. So können Maßnahmen, die von grundlegender wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind, nur von der Gesamtgeschäftsführung getroffen werden³⁹. Dies folgt schon aus dem Grundsatz der Gesamtverantwortung⁴⁰. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise die Vorbereitung der Pläne für die Unternehmenspolitik⁴¹, die Vornahme wesentlicher Veränderungen in der Produktpalette⁴² und die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens⁴³.

Ein in der Rechtsprechung⁴⁴ vielfach behandeltes weiteres Beispiel ist die Pflicht zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, deren Verletzung in § 266a StGB sanktioniert ist. Aus der vom Gesetz vorgesehenen Allzuständigkeit der Geschäftsführer folgt jedenfalls in einer finanziellen Krise des Unternehmens eine zivilrechtliche Haftung jedes einzelnen Geschäftsführers für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten der Gesellschaft⁴⁵. In diesem Falle haften die Geschäftsführer der Trägerin der Sozialversicherung grundsätzlich⁴⁶ aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a Abs. 1 StGB auf Zahlung der rückständigen Arbeitnehmerbeiträge.

Werden Aufgaben, die zum nicht delegierbaren Kernbereich zählen, in unzulässiger Weise auf horizontaler oder vertikaler Ebene übertragen, so stellt bereits dies eine Pflichtverletzung dar und kann zu einer zivilrechtlichen Haftung führen⁴⁷. Es handelt sich hierbei um eine fehlerhafte Ausübung des Organisationsermessens⁴⁸. Die übrigen Aufgabenbereiche können auf einzelne Geschäftsführer oder aber auf nachgeordnete

³⁸Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 155.

³⁹BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. („Lederspray“); Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 13; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 40.

⁴⁰Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 40.

⁴¹DREHER ZGR 1992, 22, 57; so bereits schon SCHWARK ZHR 1978, S. 203, 216.

⁴²Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 40.

⁴³Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 13.

⁴⁴Vgl. nur beispielhaft BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370ff. = GmbHR 1997, 25ff.; BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, NJW 2001, 969ff. = ZIP 2001, 422ff.; AG Hamburg, Urteil vom 23.02.2007 - 509 C 57/06; zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318ff. = NSTZ 2002, 2480f.

⁴⁵BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 27; BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, NJW 2001, 969, 971; ROTTHEGE Mandatspraxis GmbH, Rn. E 97; Kallmeyer in: SCHMIDT GmbH-Handbuch, Rn. 2328; vgl. auch SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714, 720.

⁴⁶Insolvenzrechtliche Besonderheiten sollen hier außer acht bleiben.

⁴⁷HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2362.

⁴⁸HÜFFER FS Happ, S. 93, 107.

Mitarbeiter übertragen werden. Um die zivilrechtliche Haftung bei der Delegation zu vermeiden, sind verschiedene formelle und materielle Kriterien einzuhalten.

c) Voraussetzungen an den Übertragungsakt

Im Folgenden werden die Voraussetzungen an den Übertragungsakt eines Verantwortlichkeitsbereiches von der Gesamtgeschäftsführung auf einen einzelnen Geschäftsführer dargestellt. Zu untersuchen sind die Voraussetzungen an die Qualifikation des Delegaten und an Inhalt und Form der Delegation.

aa) Qualifikation des Delegaten

Der Adressat der Übertragung des Aufgabenbereichs muss zunächst fachlich und persönlich ausreichend qualifiziert sein, damit eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben gewährleistet ist⁴⁹. Dazu zählen neben entsprechender Ausbildung und Erfahrung auch Zuverlässigkeit und Belastbarkeit⁵⁰. Eine angemessene Fortbildung des Delegaten muss gewährleistet sein⁵¹. Der Geschäftsführer darf sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofes⁵² nur dann auf die Ordnungsmäßigkeit der von einem Mitgeschäftsführer vorgenommenen Geschäfte verlassen, „wenn

- der Mitgeschäftsführer persönlich vertrauenswürdig ist,
- der seinem Mitgeschäftsführer vertrauende Geschäftsführer generelle Kenntnis davon hat, daß die Geschäftsführung durch den Mitgeschäftsführer ordnungsgemäß ist,
- gewährleistet ist, daß die vom Mitgeschäftsführer vorgenommenen Geschäfte die Grenzen des laufenden Geschäftsverkehrs nicht überschreiten und daß bei einer auch nur entfernt zu befürchtenden Gefährdung der Liquidität oder des Vermögens der Gesellschaft alle Geschäftsführer unverzüglich unterrichtet werden.“

Der letzte Punkt⁵³ lässt sich für das Gesellschaftsrecht sinngemäß dahingehend verallgemeinern, dass gewährleistet sein muss, dass der Mitgeschäftsführer innerhalb sei-

⁴⁹BFH, Beschluss vom 22.07.1997 - I B 44/97, GmbHR 1998, 203; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 36c; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 157; SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 473, 481, 484.

⁵⁰SINA GmbHR 1990, 65, 66.

⁵¹SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714, 721.

⁵²BFH, Beschluss vom 22.07.1997 - I B 44/97, GmbHR 1998, 203; zitiert von Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 36c, Fn. 51, über den die Entscheidung in vielen weiteren Beiträgen zitiert wird; nur beispielhaft Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 157, Fn. 748; SINA GmbHR 1990, S. 65, 66, Fn. 2.

⁵³Die Verpflichtung ergibt sich gegenüber den Gesellschaftern bereits aus § 49 Abs. 3 GmbHG: „Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.“

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

ner Kompetenzen agiert und bei einer entfernt zu befürchtenden Gefährdung der Gesellschaft oder Dritter eine umgehende Benachrichtigung der Gesamtgeschäftsführung sichergestellt ist.

Ist der zuständige Geschäftsführer nicht ausreichend qualifiziert, so ist die interne Geschäftsverteilung folgenlos⁵⁴ und es bleibt bei der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer.

bb) Inhalt

Für eine Wirksamkeit einer Delegation muss die interne Geschäftsverteilung klar und eindeutig sein⁵⁵. Zweifel bei der Zuordnung der Verantwortungsbereiche führen zur Unwirksamkeit der Delegation und damit zur zivilrechtlichen Haftung sämtlicher Geschäftsführer⁵⁶ gegenüber der Gesellschaft wie auch gegenüber Dritten.

cc) Form

Ob eine Geschäftsverteilung schriftlich erfolgen muss oder die Schriftform nur der Beweisführung dient, ist umstritten⁵⁷. Nach der Auffassung des Bundesfinanzhofes erfordert die gemäß § 43 Abs. 1 GmbHG „anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (...) eine vorweg getroffene, eindeutige – und damit schriftliche – Klarstellung, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig ist, damit nicht im Haftungsfall jeder Geschäftsführer auf die Verantwortlichkeit eines anderen verweist.“⁵⁸ Der Bundesgerichtshof selbst hat hierzu noch keine Aussage getroffen⁵⁹. Ob diese für die steuerrechtliche Verantwortlichkeit aufgestellte Regel des Bundesfinanzhofes auch auf zivilrechtliche Haftungsfragen der GmbH übertragbar ist, ist in der Literatur umstritten.

⁵⁴BFH, Beschluss vom 31.10.2005 - VII B 57/05, GmbHR 2006, 274f.; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 160 m.w.N.

⁵⁵BFH, Urteil vom 26.04.1984 - V R 128/97 = BFHE 141, 443ff. = GmbHR 1985, 30, 31f. mit zustimmender Anmerkung WILCKE GmbHR 1985, S. 309, 310; BFH, Beschluss vom 31.10.2005 - VII B 57/05, GmbHR 2006, 274f.

⁵⁶PEUS DStR 1998, 684, 689f.

⁵⁷Zahlreiche Nachweise bei Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Fn. 749–751 und bei Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Fn. 49–50.

⁵⁸So BFH, Beschluss vom 04.03.1986 - VII S 33/86, GmbHR 1986, 288, 289 = WM 1986, 1023, 1024; so bereits BFH, Urteil vom 26.04.1984 - V R 128/97 = BFHE 141, 443ff. = GmbHR 1985, 30, 32; bestätigt u.a. durch BFH, Urteil vom 17.05.1988 - VII R 90/85, GmbHR 1989, 170, 171 und BFH, Beschluss vom 31.10.2005 - VII B 57/05, GmbHR 2006, 274f.

⁵⁹In seinem Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95 = BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 26f. = NJW 1997, 130 spricht er nur von internen Zuständigkeitsregelungen, in seinem Urteil vom 20.02.1995 - II ZR/9/94, NJW-RR 1995, 669, 670 = GmbHR 1995, 299, 300 von einer internen Geschäftsverteilung.

A. Exkurs: Die Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht

Während manche Autoren⁶⁰ die Argumentation des Bundesfinanzhofes übernehmen und eine Schriftform fordern, halten zahlreiche Stimmen in der Literatur⁶¹ es für ausreichend, dem beweispflichtigen Geschäftsführer die Beweislast aufzuerlegen mit der Folge eines Unterliegens im Falle eines „non liquet“. Für die Wirksamkeit der Delegation könne es nicht auf die Schriftform ankommen, da diese für eine eindeutige Abgrenzung weder erforderlich noch ausreichend sei. Es komme vielmehr auf den klaren Inhalt der Vereinbarung an, die Schriftform diene lediglich der Beweiserleichterung⁶². Dem ist zuzustimmen. Im Zivilrecht werden Formvorschriften üblicherweise durch Gesetz⁶³ angeordnet. Im Hinblick auf die Delegation fehlt es aber an einer solchen Formvorschrift. Daher ist eine schriftliche Erklärung zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung einer Delegation, wohl aber zu deren Nachweis in der Regel erforderlich⁶⁴. Dieses Problem ist aber nur von theoretischer Bedeutung. Sobald die Größe eines Unternehmens eine Ressortverteilung erfordert, wird diese im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt. Die Befugnis der Geschäftsführung, sich eine Geschäftsordnung zu geben, wird in die Satzung aufgenommen.

Demgegenüber muss bei der Aktiengesellschaft eine Geschäftsverteilung gemäß § 77 Abs. 2 AktG⁶⁵ schriftlich erfolgen. Die entsprechenden Regelungen müssen in der Satzung oder der Geschäftsordnung enthalten sein⁶⁶.

⁶⁰Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 159; SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 473, 481, 484f.; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 36b.

⁶¹Lutter/Hommelhoff in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 37 Rn. 37; Schmidt in: ACHILLES/ENSTHALER/SCHMIDT GmbHG, § 37 Rn. 13; MEDICUS GmbHR 1998, 9, 16; Fichtelmann in: BARTL et al. Heidelberger Kommentar zum GmbHG, § 37 Rn. 31; SANDMANN Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, S. 303f.; so auch HEISSE Die Beschränkung der Geschäftsführerhaftung gegenüber der GmbH, S. 86f., der zwar eine Schriftform empfiehlt, nach dem es aber für die Wirksamkeit ausreicht, wenn die Aufgabenverteilung für einen mit den Verhältnissen vertrauten Dritten ersichtlich ist. In diesem Sinne auch PEUS DStR 1998, 684, 690.

⁶²MEDICUS GmbHR 1998, 9, 16.

⁶³Beispielsweise in § 313 BGB und in § 518 BGB die notarielle Form beim Grundstückskauf und beim Schenkungsversprechen, in §§ 780, 781 BGB die Schriftform beim Schuldanerkenntnis und beim Schuldversprechen.

⁶⁴BOLLACHER Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, S. 108f.

⁶⁵„(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlass der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Die Satzung kann Einzelfragen der Geschäftsordnung bindend regeln. Beschlüsse des Vorstands über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden.“

⁶⁶HÜFFER AktG, § 77 Rn. 9, 14, 21; FLEISCHER NZG 2003, 449, 452f m.w.N., verlangt unter Berufung auf § 77 Abs. 2 AktG eine förmliche Zuweisung durch Satzung, Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsordnung; ebenso Geßler/Käpplinger in: GESSLER Aktiengesetz 2006, § 77 Rn. 4ff.

2. Folgen der wirksamen Übertragung

Folge der wirksamen horizontalen Delegation ist zunächst, dass der Delegat selbst für seinen Verantwortungsbereich verantwortlich und zivilrechtlich haftbar ist. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung der übrigen Geschäftsführer muss zwischen den einzelnen Maßnahmen des Delegaten differenziert werden⁶⁷. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs⁶⁸ führt dazu aus:

„Insoweit können interne Zuständigkeiten in der Geschäftsleitung (...) zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen.“

Im Folgenden wird daher zu untersuchen sein, wie weit sich die zivilrechtliche Haftung des delegierenden Geschäftsführers nach erfolgter Delegation erstreckt. Jeder Geschäftsführer haftet für eigenes Verschulden. Unproblematisch haftet er daher für unerlaubte Handlungen, die er bei der Ausübung seiner Leitungs- und Führungsaufgaben in persona begeht, nach §§ 823, 826 BGB⁶⁹. Hierfür muss er selbst den Tatbestand verwirklicht haben⁷⁰. Dagegen trifft ihn prinzipiell keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Fehler eines anderen Geschäftsführers. Zudem haftet er nicht nach § 831 BGB für von anderen Geschäftsführern begangene Pflichtverletzungen, da zwischen Gleichberechtigten kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen kann⁷¹.

Das Ressortprinzip führt jedoch nicht dazu, dass ihn keine Pflichten bezüglich der anderen Ressorts treffen. Es kommt lediglich zu einer Modifikation des Pflichtenkataloges⁷². Verletzt der Geschäftsführer schuldhaft eine ihn treffende – modifizierte – Pflicht, so ist er dafür auch verantwortlich. Er haftet damit in eingeschränktem Maße nach § 43 GmbHG gegenüber der Gesellschaft für Rechtsgutsverletzungen, welche

⁶⁷Altmeppen in: ALTMEPPEN/ROTH GmbHG, § 43 Rn. 12.

⁶⁸BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 26f. = NJW 1997, 130.

⁶⁹Allgemeine Ansicht, vgl. vor allem Hager in: STAUDINGER Staudinger, § 823 Rn. E 66, Fichtelmann in: BARTL et al. Heidelberger Kommentar zum GmbHG, § 43 Rn. 70ff., Paefgen in: ULMER GmbHG, § 43 Rn. 202 und Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 228; Schneider nennt als Beispiel die Verletzung des Eigentums eines Dritten durch Veräußerung einer der Gesellschaft überlassenen Sache durch den Geschäftsführer selbst; eine Übersicht über Fälle aus der Rechtsprechung findet sich bei GROSS ZGR 1998, 551, 552f.; vgl. auch KESSLER GmbHR 1994, S. 429, 432, 434; MERTENS/MERTENS JZ 1990, 488f.

⁷⁰Axhausen in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 5 Rn. 228; Kühlthau in: BURKERT/ELSER GmbH, S. 343; Zöllner/Noack in: BAUMBACH/HUECK GmbHG, § 43 Rn. 75; LUTTER GmbHR 1997, S. 329, 334.

⁷¹Allgemeine Ansicht, vgl. nur RG, Urteil vom 18.10.1917 - VI 143/17, RGZ 91, 72, 74f.; Wagner in: REB-MANN/SÄCKER/RIXECKER MüKo BGB, § 831 Rn. 13; Sprau in: PALANDT Palandt, § 831 Rn. 3, 17; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 176; FLEISCHER NZG 2003, S. 449, 453.

⁷²LOECK Strafbarkeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue, S. 245.

A. Exkurs: Die Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht

von dem übertragenen Verantwortungsbereich ausgehen⁷³. Zwar darf er nach überwiegender Ansicht grundsätzlich auf die ordnungsgemäße Erledigung der verteilten Aufgaben vertrauen⁷⁴. Jedoch wird er durch eine Übertragung nicht vollständig von seiner Verantwortung befreit⁷⁵. Es bleibt vielmehr bei einer „Restverantwortung“⁷⁶ oder „Führungsverantwortung“⁷⁷, die sich in einer Überwachungspflicht hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit der Ressortgeschäftsführung der oder des Kollegen ausdrückt⁷⁸. Diese wechselseitige Überwachungspflicht resultiert aus dem Prinzip der Gesamtverantwortung⁷⁹ und soll⁸⁰ in der Praxis dazu führen, dass die Gremiumsmitglieder gemeinsam gegen ein Fehlverhalten eines Geschäftsführers vorgehen, statt sich auf gegenseitige Schuldzuweisungen zu beschränken.

Den Umfang dieser Überwachungspflicht zu bestimmen ist schwierig; insbesondere auch deswegen, weil sich die Rechtsprechung meistens im Rahmen einer ex post-Betrachtung auf die Aussage beschränkt, bei zureichender Überwachung hätte das

⁷³Hinsichtlich der Haftung gegenüber Dritten gemäß § 823 BGB wird auf das nachfolgende Unterkapitel verwiesen.

⁷⁴Sog. Vertrauensgrundsatz, Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 163, welcher auch im Gesellschaftsrecht und im Strafrecht Anwendung findet; BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 27; Paefgen in: ULMER GmbHG, § 43 Rn. 203; anders aber GOETTE GmbH, § 8 Rn. 132, der eine ständige Beobachtung verlangt.

⁷⁵BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 378 = GmbHR 1997, 25, 27; BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, GmbHR 2001, 236, 237. Diese Rechtsprechung hat breite Zustimmung in der Literatur gefunden, vgl. nur HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2362. § 52 a Abs. 1 S. 2 BImSchG – „Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.“ – stellt klar, dass eine interne Geschäftsverteilung nichts an der Gesamtverantwortung ändert, Bsp. nach SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714, 717.

⁷⁶Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 169 f.; Kühlthau in: BURKERT/ELSER GmbH, S. 338; SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714, 718; für die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft FLEISCHER NZG 2003, S. 449, 452.

⁷⁷Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 35; SINA GmbHR 1990, 65; SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 473, 481, 485ff.

⁷⁸BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 377 = GmbHR 1997, 25, 26f. = NJW 1997, 130; BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, NJW 2001, 969, 970f.; SCHMIDT Gesellschaftsrecht, S. 1071; für die Aktiengesellschaft MARTENS FS Fleck 1988, S. 191, 195ff., der seine Ansicht auf § 76 AktG stützt, sowie Oltmanns in: HEIDEL Aktienrecht, § 77 Rn. 9; a.A. OLG Köln, Urteil vom 31.08.2000 - 18 U 42/00, NZG 2001, 135, 136 nach dem ein Vorstandsmitglied erst dann Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Nachbarressort ergreifen muss, wenn Anhaltspunkte für eine sorgfaltswidrige Geschäftsführung vorliegen.

⁷⁹GOETTE GmbH, § 8 Rn. 53; vgl. auch BGH, Urteil vom 15.04.1994 - II ZR 16/93, BGHZ 125, 366, 372f.; so auch Altmeppen in: ALTMEPPEN/ROTH GmbHG, § 43 Rn. 14 und Zöllner/Noack in: BAUMBACH/HUECK GmbHG, § 37 Rn. 27; für die Aktiengesellschaft MARTENS FS Fleck 1988, S. 191, 195, HÜFFER AktG, § 77 Rn. 15 und WOLF VersR 2005, S. 1042, 1043.

⁸⁰Zumindest nach Einschätzung von NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 25.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

rechtswidrige Handeln entdeckt werden müssen⁸¹. Wird im Folgenden von „der Krise des Unternehmens“ gesprochen, so bedeutet dies stets eine ernste finanzielle Krise, die bereits dazu geführt hat, dass das Unternehmen kurz vor der Insolvenz steht.

Einigkeit besteht insoweit, dass eine umfassende Kontrolle nicht verlangt werden kann. Der delegierende und die übrigen für das Ressort nicht speziell zuständigen Geschäftsführer müssen lediglich „beobachtend kontrollieren“⁸², denn „eine Art Personalaufsicht übt der Geschäftsführer über seine Mitgeschäftsführer nicht aus.“⁸³ Bei der Bestimmung des Umfangs der Überwachungspflicht wird teilweise⁸⁴ auf die fachliche Kompetenz des jeweiligen Geschäftsführers abgestellt. Teilweise⁸⁵ wird aber auch vertreten, dass sich die Intensität der Überwachung nach der Art der Funktionsteilung, nach der sachlichen Nähe zum eigenen Aufgabenbereich – und damit wieder nach der Kompetenz – und nach der Bedeutung des betreffenden Vorganges richtet. Weitere Kriterien sind Art und Größe des Unternehmens⁸⁶, die Bedeutung der übertragenen Aufgabe und deren Risiken für die Gesellschaft und für Dritte⁸⁷ und die Art der Organisation der Geschäftsführung⁸⁸. Eine Überwachungspflicht wird auch dann angenommen, wenn die vom Delegaten ausgeführte Aufgabe weit über dessen übliche Tätigkeit hinausgeht⁸⁹. Zudem spielt auch der Zeitraum, in welchem der Delegat be-

⁸¹In zahlreichen Entscheidungen zu § 266a StGB wurde die Pflicht postuliert, bei Kenntnis einer finanziellen Krisensituation „durch geeignete organisatorische Maßnahmen“ die Begleichung sozialversicherungsrechtlicher Verbindlichkeiten sicherzustellen, vgl. beispielhaft BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318, 325 = NSStZ 2002, 2480f. und BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, GmbHR 2001, 236, 237; in diesem Sinne kritisch gegenüber der Rechtsprechung auch SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714, 734.

⁸²Fichtelmann in: BARTL et al. Heidelberger Kommentar zum GmbHG, § 37 Rn. 26; für das Aktienrecht Hefermehl/Spindler in: KROPFF/SEMLER MüKo AktG, § 77 Rn. 28. Ähnlich GOETTE GmbH, § 8 Rn. 132 für die Geschäftsführer einer GmbH und FLEISCHER NZG 2003, S. 449, 452, 455 für die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die eine ständige Beobachtung verlangen; dabei ist eine „ständige“ Überwachung nicht gleichbedeutend mit einer „umfassenden“.

⁸³BGH, Urteil vom 09.11.1992 - II ZR 234/91, BGH WM 1992, 2142, 2144.

⁸⁴Mertens in: ULMER GmbHG, § 43 Rn. 31; Schneider in: SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 473, 482; HEISSE Die Beschränkung der Geschäftsführerhaftung gegenüber der GmbH, S. 88 hält eine Evidenzkontrolle für ausreichend.

⁸⁵Altmeppen in: ALTMIPPEN/ROTH GmbHG, § 43 Rn. 14.

⁸⁶HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2362; WOLF VersR 2005, S. 1042, 1043.

⁸⁷OLG Köln, Urteil vom 26.08.1999 - 1 U 43/99, AG 2000, 281, 284 bejahte eine Überwachungspflicht bei der Abgabe eines Emissionsprospektes einer AG, welcher die entscheidende Informationsquelle für eine angebotene stille Beteiligung darstellte; FLEISCHER NZG 2003, S. 449, 454; HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2362; WOLF VersR 2005, S. 1042, 1043.

⁸⁸HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2361ff. stellt bei einer divisionalen Aufteilung wegen der zu befürchtenden Verselbstständigung einer Sparte erhöhte Anforderungen an die Überwachung; hierzu auch FLEISCHER ZIP 2003, S. 1, 7.

⁸⁹BGH, Urteil vom 13.11.1979 - KZR 1/79, GRUR 1980, 242, 245 für die Organisation eines Boykottaufrufs durch ein Presseorgan.

A. Exkurs: Die Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht

reits die übertragene Aufgabe wahrnimmt, eine Rolle. Die Intensität der Überwachung muss zu Beginn der Tätigkeit am größten sein⁹⁰.

Die Rechtsprechung verlangt bisher lediglich, dass sich die Ressortleiter von den jeweils anderen Ressortleitern über deren Tätigkeit informieren ließen. Dieser Informationspflicht schließt sich eine Pflicht zur Vornahme einer Plausibilitätskontrolle an⁹¹. Nur bei Anhaltspunkten für ein unrechtmäßiges Handeln wird ein Einschreiten verlangt. In Krisenzeiten jedoch⁹² sind die Anforderungen höher. Dann darf nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein Geschäftsführer bzw. Ressortleiter nicht mehr auf die Richtigkeit telefonischer Auskünfte⁹³ bzw. auf die rechtmäßige Ausführung durch den Delegaten⁹⁴ vertrauen, sondern muss sich beispielsweise der tatsächlichen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge vergewissern. Teilweise wird sogar ein Nachfragen bei den betroffenen Kreditinstituten⁹⁵ verlangt.

In einer wirtschaftlichen Krise des Unternehmens oder bei Zweifeln an der Recht- und Zweckmäßigkeit der Pflichterfüllung wandelt sich die Überwachungspflicht damit in eine Interventions- und Eingriffspflicht um⁹⁶. Gleiches gilt bei Zweifeln an der Kompetenz oder Zuverlässigkeit des zuständigen Geschäftsführers⁹⁷. Weiß der Geschäftsführer von der Pflichtverletzung und unternimmt er nichts dagegen, so unterlässt er pflichtwidrig eine gebotene Handlung und haftet aus eigener Pflichtverletzung⁹⁸. Das Prinzip der Gesamtverantwortung bedingt zugleich auch eine Informationspflicht des Geschäftsführers bzw. Vorstandes⁹⁹. Eine auf mangelnder Erkundigung beruhende Unkenntnis führt nicht zu einer Entlastung des betreffenden Geschäftsführers¹⁰⁰.

⁹⁰Für das Aktienrecht FLEISCHER NZG 2003, S. 449, 454.

⁹¹LOECK Strafbarkeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue, S. 246.

⁹²BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 378 = GmbHR 1997, 25, 27; BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, NJW 2001, 969, 971; so auch der BGH im Lederspray-Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106 ff.

⁹³BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, GmbHR 2001, 236, 237.

⁹⁴BGH, Urteil vom 15.10.1996 - VI ZR 319/95, BGHZ 133, 370, 379 = GmbHR 1997, 25, 27.

⁹⁵BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, GmbHR 2001, 236, 237; HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2363 hält dies selbst in Krisenzeiten für übertrieben; auch dann müsse die Zusammenarbeit von gegenseitigem Vertrauen und nicht von Misstrauen geprägt sein.

⁹⁶Allgemeine Ansicht, vgl. Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 163; Schmidt in: ACHILLES/ENSTHALER/SCHMIDT GmbHG, § 37 Rn. 14; Altmeppen in: ALTMEPPEN/ROTH GmbHG, § 43 Rn. 14; für das Aktienrecht FLEISCHER NZG 2003, S. 449, 454.

⁹⁷SANDMANN Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, S. 299.

⁹⁸LUTTER GmbHR 1997, S. 329, 334.

⁹⁹SANDMANN Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, S. 300; WOLF VersR 2005, S. 1042, 1043.

¹⁰⁰Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 16; 171; Hommelhoff/Kleindiek in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 43 Rn. 17; Altmeppen in: ALTMEPPEN/ROTH GmbHG, § 43 Rn. 15; für die Vorstandsmit-

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

In diesem Zusammenhang ist auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt a.M. aus dem Jahre 2004¹⁰¹ zu sehen. Dieses hatte über ein Abberufungsverlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegen ein Vorstandsmitglied einer Versicherung zu entscheiden¹⁰² und befasste sich mit der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Dabei nahm das Gericht hinsichtlich der Überwachungspflichten Differenzierungen zwischen „sachnahen“ und „sachfernen“ Ressorts vor. Während sich sachferne Ressorts auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken dürften, sei ein sachnahes Ressort gehalten, „aktiv nachzufassen, sich verifizierbare Unterlagen zu beschaffen und im Falle des Scheiterns, z.B. aufgrund Obstruktion des originär zuständigen Ressorts, den Gesamtvorstand und ggf. den Aufsichtsrat einzuschalten.“ Dies gelte insbesondere für solche Tätigkeiten des originär zuständigen Ressorts, die ein besonderes großes Risiko für die Existenz des Unternehmens bergen.

Die Argumentation des VG Frankfurt weist Schwachpunkte auf. Wo die Grenze zwischen „sachnahen“ und „-fremden“ Ressorts liegen soll, lässt sich nicht nachvollziehen¹⁰³, die Unterscheidung scheint willkürlich. Werden verschiedene Ressorts gebildet, so handelt es sich im Regelfall auch um unterschiedliche Materien. Sollen hier die jeweiligen Vorstände auch noch die „sachnahen“ Ressorts intensiv überwachen, so wird die Organisation beeinträchtigt. Es kommt zum Aufbau paralleler Fachkompetenzen¹⁰⁴, den „sachnahen“ Vorstandsmitgliedern wird die Aufgabe einer vorstandsinternen Innenrevision übertragen¹⁰⁵. Eine solche wechselseitige Überwachung hält *Habersack* – nicht zuletzt unter Hinweis auf die Erforderlichkeit von „Stasi-Methoden“¹⁰⁶ – für praktisch nicht durchführbar. Zudem würde durch den zusätzlichen Aufwand der Sinn der Arbeitsteilung in Frage gestellt. Führt die Arbeitsteilung dazu, dass innerhalb der Ressorts auftretende Fehler länger unentdeckt bleiben als dies bei einer kontinuierlichen Überwachung durch die Nachbarressorts der Fall wäre, so ist dies mit den Worten Wolfs¹⁰⁷ die „letztlich notwendige Konsequenz einer fortgeschrittenen Spezialisierung in arbeitsteiligen Unternehmensstrukturen.“

glieder einer Aktiengesellschaft FLEISCHER NZG 2003, S. 449, 452, nach dem auch die Sicherstellung dieses Informationsflusses zum Kernbereich und damit zu den nicht delegierbaren Aufgaben zählt.

¹⁰¹ VG Frankfurt a.M., Urteil vom 08.07.2004 - 1 E 7363/03[1], WM 2004, 2157, 2161.

¹⁰² Die Gründe für das Abberufungsverlangen sind für diese Untersuchung ohne Bedeutung.

¹⁰³ WOLF VersR 2005, S. 1042, 1045.

¹⁰⁴ So WOLF VersR 2005, S. 1042, 1045.

¹⁰⁵ So HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2363ff.; ablehnend auch SCHNEIDER/BROUVER FS Priester, S. 714, 718 und HÜFFER AktG, § 93 Rn. 13a.

¹⁰⁶ So ausdrücklich HABERSACK WM 2005, S. 2360, 2363 Fn. 43.

¹⁰⁷ WOLF VersR 2005, S. 1042, 1045.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei einer wirksamen horizontalen Delegation der delegierende Geschäftsführer und die übrigen für den delegierten Bereich nicht zuständigen Geschäftsführer nur dann haften, wenn sie den zuständigen Geschäftsführer – den Delegaten – nicht zureichend ausgesucht und überwacht haben. Sie genügen ihrer Überwachungspflicht, wenn sie entsprechend ihrer Kompetenzen den betroffenen Bereich beobachten und bei aufkommenden Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Handelns eingreifen. Es muss dabei stets zwischen Auswahl- und Überwachungsverschulden differenziert werden.

3. Folgen einer unwirksamen Übertragung

Zivilrechtlich betrachtet löst ein unwirksames Rechtsgeschäft keine primären Rechtsfolgen aus¹⁰⁸. Daher bleibt es im Falle einer unwirksamen Übertragung grundsätzlich bei der umfassenden Haftung aller Geschäftsführer¹⁰⁹.

Sind die formellen und materiellen Kriterien einer Delegation nicht erfüllt, so bleibt es bei den ursprünglichen Pflichten, die Modifikation im Innenverhältnis entfällt. Dann treffen die Pflichten bezüglich aller Ressorts sämtliche Geschäftsführer.

II. Vertikale Delegation

Bisher wurden die Voraussetzungen und Folgen einer horizontalen Delegation im deutschen Gesellschaftsrecht dargestellt. Es folgt nun eine Darstellung der vertikalen Delegation, wobei besonderer Wert auf die Herausarbeitung der Unterschiede zur horizontalen Delegation gelegt wird.

1. Zulässigkeit und Durchführung der vertikalen Delegation

Für die Durchführung der vertikalen Delegation gilt im Wesentlichen dasselbe wie für die horizontale Delegation. Hinsichtlich der Grenzen der Delegation kann zunächst auf die Ausführungen im vorangehenden Kapitel verwiesen werden. Selbstverständlich kann die Unternehmensführung als solche nicht auf nachgeordnete Mitarbeiter übertragen werden¹¹⁰, da gerade diese den Kern der unternehmerischen Tätigkeit ausmacht. Zudem müssen zentrale Aufgaben von einem Geschäftsführer selbst entschieden

¹⁰⁸Es geht hier um das Rechtsgeschäft selbst und nicht um eine Rückabwicklung nach §§ 812 ff. BGB.

¹⁰⁹Zu Einzelfällen vgl. Mertens in: ULMER GmbHG, § 43 Rn. 33; Altmeppen in: ALTMEPPEN/ROTH GmbHG, § 43 Rn. 12.

¹¹⁰So ausdrücklich Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 166; so bereits schon SCHWARK ZHR 1978, S. 203, 217; für das Aktienrecht Hefermehl/Spindler in: KROPPF/SEMLER MüKo AktG, § 77 Rn. 30; Kort in: HOPT/WIEDEMANN Großkommentar AktG, § 76 Rn. 49; FLEISCHER ZIP 2003, S. 1, 8; HÜFFER FS Happ, S. 93, 106; umfangreich HENZE BB 2000, S. 209, 210.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

den werden¹¹¹. Dagegen können Vorbereitung und Ausführung solcher Entscheidungen delegiert werden¹¹². Ergänzend ist hinzuzufügen, dass es keinesfalls zu einer Überbelastung qualitativer oder quantitativer Art des Delegaten kommen darf¹¹³. Der delegierende Geschäftsführer muss seine Mitarbeiter sorgfältig auswählen und einweisen¹¹⁴.

Nach *Haas*¹¹⁵ folgt aus § 43 GmbHG die Verpflichtung zur Aufstellung eines Organisationsplanes, in welchem die erfolgten Delegationen genau festgehalten werden. Nur durch eine schriftliche Fixierung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche könne eine transparente Organisationsstruktur gewährleistet werden¹¹⁶. Dabei sollen nach *Sina*¹¹⁷ aus der Stellenbeschreibung die Stellenbezeichnung, die Unterstellungs- und Überstellungsverhältnisse, die Aufgaben und Koordinationspflichten und die Grenzen der Entscheidungskompetenzen klar erkennbar sein. Nur so könne bei Fehlentscheidungen der Verantwortliche zweifelsfrei festgestellt werden. Ebenso wichtig ist die schriftliche Fixierung von Berichtslinien, sog. „reporting lines“, die regeln, wer wem worüber berichten muss. Demgegenüber bestehen nach anderer Ansicht¹¹⁸ keine besonderen Formvorschriften.

Ob sich der Unterschied zur horizontalen Delegation, bei der, wie gezeigt wurde, eine Schriftform nach richtiger Ansicht gerade nicht erforderlich ist, rechtfertigen lässt, kann hier – wieder im Hinblick auf den strafrechtlichen Schwerpunkt der Untersuchung – dahingestellt bleiben. Der Unterschied ließe sich dadurch erklären, dass – im Gegensatz zu der ohnehin aus der Gesamtverantwortung resultierenden Geschäftsführer-Haftung – erst die wirksame vertikale Delegation die Haftung des Delegaten begründet.

¹¹¹Beispielsweise ist die Gesellschafterliste von den Geschäftsführern zu zeichnen; Beispiel nach SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 488.

¹¹²Allgemeine Ansicht, vgl. für das Aktienrecht TURIAUX/KNIGGE Der Betrieb 2004, S. 2199, 2204, 2205 und Fleischer in: FLEISCHER Handbuch des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 27 m.w.N.

¹¹³SINA GmbHR 1990, 65, 66; zum Recht der Aktiengesellschaften TURIAUX/KNIGGE Der Betrieb 2004, S. 2199, 2205.

¹¹⁴SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 488; für das Aktienrecht Fleischer in: FLEISCHER Handbuch des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 27.

¹¹⁵Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 169.

¹¹⁶Vgl. auch SINA GmbHR 1990, 65, 66.

¹¹⁷SINA GmbHR 1990, 65, 66.

¹¹⁸SCHNEIDER FS 100 Jahre GmbHG, S. 488; SANDMANN Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, S. 304.

2. Die Haftung bei der vertikalen Delegation

Als unmittelbare Folge der Delegation unterliegen die Delegaten denselben Treue- und Sorgfaltspflichten wie der delegierende Geschäftsführer; diese gehen mit der Übertragung des Verantwortungsbereiches auf jene über¹¹⁹. Die Delegaten tragen folglich die zivilrechtliche Verantwortung für eigene Fehlentscheidungen¹²⁰. Was die weitere Haftung des Delegierenden betrifft, so ist zunächst festzustellen, dass nach ständiger Rechtsprechung¹²¹ und ganz herrschender Meinung¹²² eine Haftung des Geschäftsführers nach § 831 BGB für die Handlungen der Delegaten ausscheidet. Nur die Gesellschaft selbst haftet als Geschäftsherrin für ihre Verrichtungsgehilfen. Die Organstellung der Geschäftsführer lässt diese nicht in die Pflichtenstellung des § 831 Abs. 1 BGB aufrücken, § 831 Abs. 2 BGB ist nicht anwendbar. Es bleibt damit bei dem Grundsatz, dass der Geschäftsführer gemäß § 43 Abs. 2, 3 GmbHG gegenüber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig ist. Hier trifft den Delegierenden die Pflicht, den Delegaten ordnungsgemäß auszuwählen, einzuweisen, zu informieren und zu überwachen¹²³. Kommt der Delegierende diesen Pflichten nicht nach, so kann er sich nicht auf die Delegation berufen¹²⁴.

Es ist umstritten, ob der Geschäftsführer darüberhinaus bei mangelhafter Organisation und Überwachung aus §§ 823ff. BGB auch gegenüber Dritten wegen Verletzung von Verkehrspflichten haftet. Der Meinungsstreit dreht sich im Wesentlichen um die Frage, ob den Geschäftsführer Verkehrspflichten nur gegenüber der Gesellschaft oder auch gegenüber Dritten treffen.

Im „Baustoff-Urteil“¹²⁵ hatte der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Jahre 1989 folgenden – vereinfachten – Sachverhalt zu beurteilen:

¹¹⁹Schmiegel in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 12; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 170; Koppensteiner in: ROWEDDER GmbHG, § 45 Rn. 18.

¹²⁰Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 170; SINA GmbHR 1990, 65, 67.

¹²¹BGH, Urteil vom 05.12.1989 - VI ZR 335/88, BGHZ 109, 297, 304 = GmbHR 1990, 207 = NJW 1990, 976, 978; BGH, Urteil vom 13.04.1994 - II ZR 16/93, GmbHR 1994, 390, 393; BGH, Urteil vom 14.05.1974 - VI ZR 8/73, NJW 1974, 1371, 1372.

¹²²Zöllner/Noack in: BAUMBACH/HUECK GmbHG, § 43 Rn. 87; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 229; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 330; KESSLER GmbHR 1994, S. 429, 435; SANDMANN Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, S. 304f.; zum Aktienrecht Kort in: HOPT/WIEDEMANN Großkommentar AktG, § 93 Rn. 504.

¹²³LG Münster, Urteil vom 18.05.2006 - 12 O 484/05; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 38; MEDICUS GmbHR 1998, 9, 14; Fleischer in: FLEISCHER Handbuch des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 27ff.

¹²⁴KG, Urteil vom 09.10.1998 - 14 U 4823/96, NZG 1999, 400, 401ff.; Haas in: MICHALSKI GmbHG, § 43 Rn. 171; für das Aktienrecht Fleischer in: FLEISCHER Handbuch des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 27ff.

¹²⁵BGH, Urteil vom 05.12.1989 - VI ZR 335/88, BGHZ 109, 297ff. = NJW 1990, 976ff., bestätigt durch BGH, Urteil vom 12.03.1996 - VI ZR 90/95, BGH ZIP 1996, 786, 788 („Lamborghini-Nachbau“); vgl. auch

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Die – zwischenzeitlich aufgelöste – Z-GmbH bestellte bei der K-GmbH, einer Baustoffgroßhandlung, verschiedene Baumaterialien für ein Bauvorhaben der G-AG. Durch die Verbindung der Baustoffe mit dem Gebäude ging das Eigentum an den Baustoffen gemäß § 946 BGB auf die G-AG über. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der K-GmbH sahen einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vor. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der G-AG hingegen war die Z-GmbH nicht berechtigt, ihre Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Der verlängerte Eigentumsvorbehalt der K-GmbH ging damit ins Leere.

Es war weder festzustellen, ob der ehemalige Geschäftsführer der Z-GmbH am Abschluss der Verträge mit der K-GmbH mitwirkte, noch konnte nachgewiesen werden, dass er den mit der K-GmbH vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalt und das mit der GAG vereinbarte Abtretungsverbot kannte. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass er es unterlassen hatte, Maßnahmen zu ergreifen, die das Vorbehaltseigentum der K-GmbH schützten. Insbesondere hatte er es unterlassen, den mit dem Einkauf von Baustoffen und die mit der Organisation der Bauaufträge befassten Sachbearbeiter entsprechende Anweisungen zum Schutz des Vorbehaltseigentums zu erteilen und diese beiden Bereiche untereinander zu koordinieren. Die Klägerin nahm den ehemaligen Geschäftsführer der Z-GmbH aus Delikt in Anspruch.

Der VI. Zivilsenat bejahte eine Haftung des Geschäftsführers aus § 823 BGB gegenüber der K-GmbH wegen Verletzung deren Vorbehaltseigentums durch Unterlassen. Der beklagte Geschäftsführer der Z-GmbH sei ebenso wie die Z-GmbH selbst dazu verpflichtet gewesen, eine solche Kollision der Interessen der GAG und der Klägerin wegen der Gefahr einer widerrechtlichen Verletzung des Vorbehaltseigentums im Falle der Verarbeitung der Baustoffe nach § 946 BGB zu vermeiden. Der Geschäftsführer habe eine mit den Geschäftsführeraufgaben verbundene Garantenstellung zum Schutz Außenstehender – hier gegenüber dem Vorbehaltseigentümer, der sein Eigentum der GmbH anvertraute, – vor Gefährdung oder Verletzung ihrer Schutzgüter i.S. von § 823 Abs. 1 BGB¹²⁶ inne, welche zu einer Haftung bei der Verletzung der Organisations- und Überwachungspflichten führe. Er sei daher verpflichtet gewesen, die – auf nachgeordnete Mitarbeiter delegierten – Bereiche des Einkaufs der Baustoffe und der Organisation der Bauaufträge dergestalt miteinander zu koordinieren, dass eine Kollision der Interessen der jeweiligen Vertragspartner ausgeschlossen werde.

Hier zeigt sich deutlich, dass sich die Frage nach der persönlichen Haftung eines Geschäftsführers in erster Linie bei grundlegenden Änderungen in den Verhältnissen

die „Sporthosen-Entscheidung“ des BGH, Urteil vom 26.09.1985 - I ZR 86/83, GmbHR 1986, 83, 84 = GRUR 1986, 248.

¹²⁶BGH, Urteil vom 05.12.1989 - VI ZR 335/88, BGHZ 109, 297, 304 = NJW 1990, 976, 978.

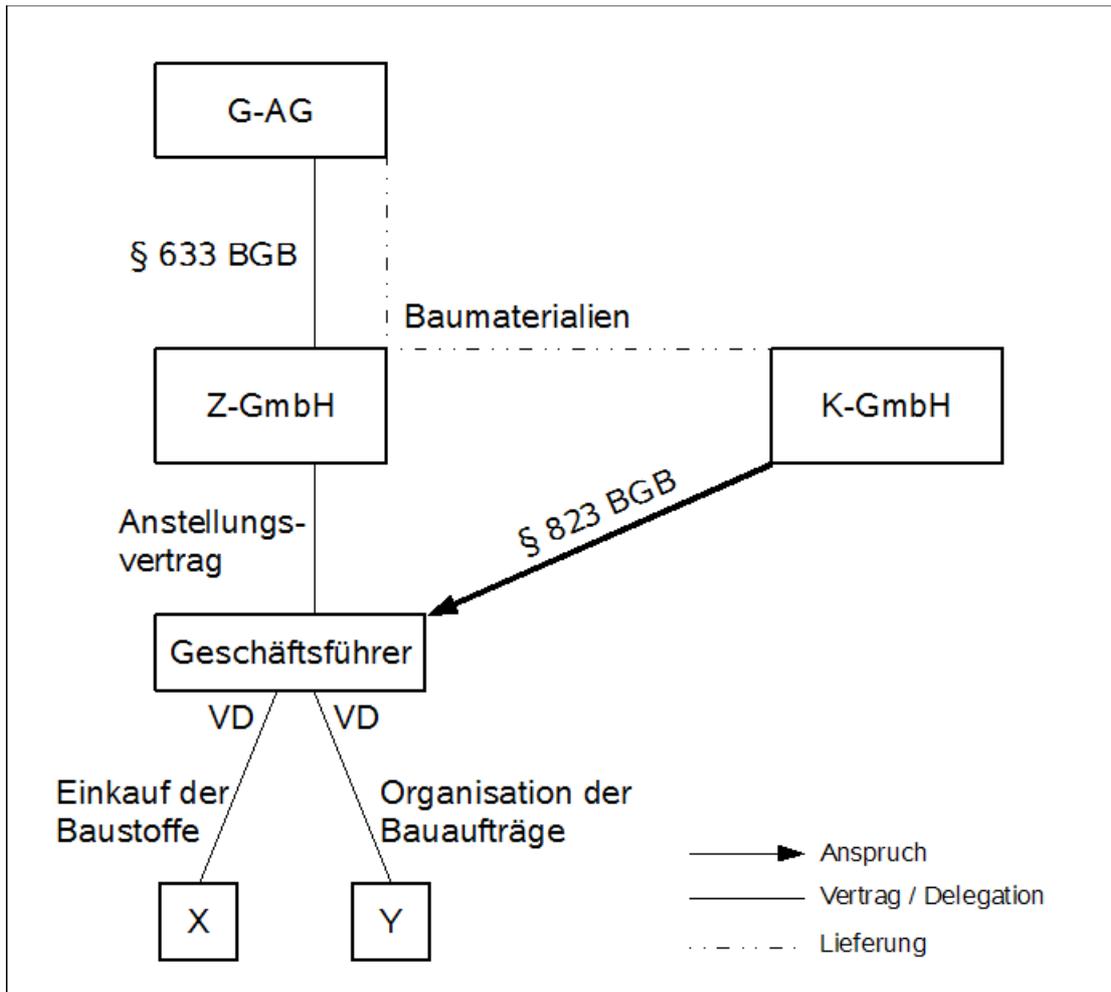


Abbildung A..2: Das „Baustoff-Urteil“, BGHZ 109, 297

der Gesellschaft stellt. Dies sind vor allem die Veräußerung des Unternehmens, ein Wechsel des Gesellschafter-Kreises und die Insolvenz der Gesellschaft.

Bei einer Delegation verwandeln sich die den Geschäftsführer treffenden Verkehrspflichten in Organisationspflichten. Der Geschäftsführer muss sicherstellen, dass die Verkehrspflichten vom Delegaten auch eingehalten werden. Deliktische Organisationspflichten sind damit nur bei der vertikalen Delegation relevant¹²⁷.

Das „Baustoff-Urteil“ des VI. Zivilsenats wurde jedoch nicht von allen anderen Senaten bestätigt. So äußerte der II. Zivilsenat¹²⁸ Bedenken gegen diese Entscheidung. Er

¹²⁷MATUSCHE-BECKMANN Organisationsverschulden, S. 395f.

¹²⁸BGH, Urteil vom 13.04.1994 - II ZR 16/93, GmbHR 1994, 390, 393 = BGHZ 125, 366, 375f.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

befürchtet, dass der „Grundsatz, wonach die Organisationspflichten der Organmitglieder nur der Gesellschaft gegenüber gelten, praktisch aus den Angeln gehoben“ werden könnte. In der Literatur¹²⁹ wurde das „Baustoff-Urteil“ heftig diskutiert. Während manche Autoren die Ansicht des VI. Zivilsenats teilen¹³⁰, wird überwiegend vertreten, die Überwachungs- und Organisationspflichten träfen nur die Gesellschaft selbst¹³¹, welche diese an die Geschäftsführer übertrage. Dies solle zu einer nur im Innenverhältnis wirksamen Pflichtenübernahme führen.

Unstreitig ist die Gesellschaft gegenüber Dritten zur Einhaltung von Verkehrspflichten verpflichtet, um diese vor Rechtsgutsverletzungen bzw. Schäden zu schützen. Um dies sicherzustellen, hat die Gesellschaft bzw. haben die Organe derselben für eine ordnungsgemäße Organisation und Überwachung der Delegaten zu sorgen. Verstoßen die Organe gegen diese Pflichten, so sind sie gegenüber der Gesellschaft haftbar. Den geschädigten Dritten steht dagegen nur die Gesellschaft selbst als Haftungssubjekt zur Verfügung. Wird den Dritten – wie in der „Baustoff-Entscheidung“ ein Anspruch gegen die Organe selbst zugesprochen, so führt dies zu einer unzulässigen Vermengung von Innen- und Außenverhältnis¹³².

Interessant ist der Vorschlag von *Zöllner und Noack*¹³³, eine Garantenpflicht des Geschäftsführers nur für Leib und Leben Dritter anzunehmen. Hierdurch solle der unterschiedlichen Schutzwertigkeit verschiedener Rechtsgüter im Strafrecht gerecht werden. Dies lässt sich aber mit dem Schutzkatalog des § 823 Abs. 1 BGB nicht vereinbaren¹³⁴.

¹²⁹Nachweise bei Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 231, Fn. 470ff.; MEDICUS GmbHR 1993, 533, 540; LUTTER GmbHR 1997, S. 329, 335; DREHER ZGR 1992, 22, 33f.; ausführlich und differenzierend, im Ergebnis ablehnend SPINDLER Unternehmensorganisationspflichten, S. 844ff.; MERTENS/MERTENS JZ 1990, 488ff. und SANDBERGER Die Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers, S. 144ff., 178; Hommelhoff/Kleindiek in: LUTTER/HOMMELHOFF GmbHG, § 43 Rn. 64 nehmen eigene Verkehrspflichten des Geschäftsführers nur in eng begrenzten Ausnahmefällen an.

¹³⁰Hager in: STAUDINGER Staudinger, § 823 Rn. E 68; Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 232; WIMMER NJW 1996, S. 2546, 2549; SCHLECHTRIEM FS Heiermann, S. 281, 288f.; MATUSCHE-BECKMANN Organisationsverschulden, S. 337f., 282ff. und BRÜGGEMEIER AcP 191 [1991], S. 33, 65f.

¹³¹Differenzierend unter Darstellung aller Ansatzpunkte SANDMANN Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten, S. 428ff., insbes. S. 446ff.; ausführliche Erörterungen finden sich auch bei SPINDLER Unternehmensorganisationspflichten, S. 844ff., SANDBERGER Die Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers, S. 144ff., 154, 178 und Paefgen in: ULMER GmbHG, § 43 Rn. 203ff; zum Aktienrecht, mit zahlreichen Nachweisen Kort in: HOPT/WIEDEMANN Großkommentar AktG, § 93 Rn. 504, Fn. 1549.

¹³²In diesem Sinne auch DREHER ZGR 1992, 22, 33f.

¹³³Zöllner/Noack in: BAUMBACH/HUECK GmbHG, § 43 Rn. 78.

¹³⁴Hager in: STAUDINGER Staudinger, § 823 Rn. E 68; so auch DREHER ZGR 1992, 22, 39f., der sich ausführlich mit den verschiedenen Ansätzen zur persönlichen Außenhaftung der Organe auseinandersetzt.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass eine Deliktshaftung der Geschäftsführer nur mit Zurückhaltung angenommen werden sollte. Je weiter die Deliktshaftung reicht, desto gravierender wird in das gesellschaftsrechtliche Haftungssystem eingegriffen¹³⁵ und die Haftungskonzentration auf die Gesellschaft unterlaufen¹³⁶. Es ist nicht Aufgabe des Deliktsrechts, die beschränkte Haftung der GmbH über eine Haftung des Geschäftsführers zu kompensieren¹³⁷. Auch ein „nicht unerhebliches moralisches Risiko bei fehlender Eigenhaftung der Organe“¹³⁸ kann unabhängig von dessen Bestehen eine Ausweitung der Organhaftung nicht rechtfertigen.

Ob und inwieweit die hier dargestellten gesellschaftsrechtlichen Grundsätze auf die strafrechtliche Haftung übertragbar sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln untersucht werden. Wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen des Zivilrechts und des Strafrechts ist hier größte Sorgfalt geboten. Während bei der zivilrechtlichen Schadensersatzhaftung die Schadenskompensation im Vordergrund steht, dient die strafrechtliche Haftung neben der General- und Spezialprävention bzw. Gefahrsteuerung¹³⁹ der Sühne und Vergeltung¹⁴⁰. Das Strafrecht stellt dabei die „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes dar¹⁴¹.

III. Zusammenfassung

Im deutschen Gesellschaftsrecht gibt es die Möglichkeit einer horizontalen und einer vertikalen Delegation. Die horizontale Delegation – auch Ressortverteilung genannt – ist in den Kernbereichen der Geschäftsführung¹⁴² nicht möglich. Hier bleibt es beim gesetzlichen Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung und der Gesamtverantwortung.

Zur Wirksamkeit einer Delegation in anderen Bereichen sind verschiedenen Voraussetzungen an den Übertragungsakt zu erfüllen. Zunächst setzt eine wirksame Delegation eine ordnungsgemäße und sorgfältige Auswahl eines qualifizierten Delegaten¹⁴³

¹³⁵Allgemein hierzu SCHMIDT Gesellschaftsrecht, S. 1089.

¹³⁶MEDICUS ZGR 1998, 570, 585; KIETHE DSrR 1993, 1298, 1299f.

¹³⁷LUTTER GmbHR 1997, 329, 335 und DREHER ZGR 1992, 22, 34 befürchten aus diesem Grunde eine uferlose Ausweitung des Haftungsrisikos des Geschäftsführers.

¹³⁸So BRÜGGEMEIER AcP 191 [1991], S. 33, 65.

¹³⁹HIRTE JZ 1992, S. 257, der darauf hinweist, dass nur dieses Risiko nicht auf eine Versicherung abgewälzt werden kann; vgl. auch OTTO FS Schroeder, 339, 349f.

¹⁴⁰Zu den Straftheorien BAUMANN/WEBER/MITSCH Strafrecht AT, § 3 Rn. 24ff., speziell zum Schuld-Sühne-Ausgleich Rn. 54ff.

¹⁴¹BAUMANN/WEBER/MITSCH Strafrecht AT, § 3 Rn. 19.

¹⁴²Teil 3, A I 1 b.

¹⁴³Teil 3, A I 1 c aa.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

voraus. Ob die Delegation schriftlich¹⁴⁴ erfolgen muss, ist für die GmbH zwar umstritten, jedoch ist dieser Streit überwiegend theoretischer Natur. In der Praxis werden Ressortverteilungen in die Geschäftsordnung aufgenommen. Für die Wirksamkeit einer Delegation muss die interne Zuweisung zudem klar, eindeutig und nachvollziehbar sein¹⁴⁵.

Für die vertikale Delegation gilt Entsprechendes¹⁴⁶.

Der Delegierende haftet gegenüber der Gesellschaft – bei einer horizontalen wie bei einer vertikalen Delegation – aus Auswahl- und Überwachungsverschulden¹⁴⁷. Es handelt sich hierbei um eine Modifikation der ursprünglich auf ihm lastenden Pflichten. Er muss entsprechend seiner Kompetenzen den betroffenen Bereich beobachten und bei aufkommenden Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Handelns des Delegaten eingreifen. In einer wirtschaftlichen Krise des Unternehmens werden dabei höhere Anforderungen an Intensität und Umfang der Überwachung gestellt. Bei der horizontalen Delegation besteht im Rahmen der wechselseitigen Überwachungspflichten zudem die Verpflichtung, den jeweils anderen über die wesentlichen Vorgänge im eigenen Ressort zu informieren. Ob und inwieweit sich der gesellschaftsrechtliche Grundsatz der Gesamtverantwortung und der Pflichtenmodifikation auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der verschiedenen Beteiligten übertragen lassen, wird an späterer Stelle ausgiebig untersucht werden.

¹⁴⁴Teil 3, A I 1 c cc.

¹⁴⁵Teil 3, A I 1 c bb.

¹⁴⁶Teil 3, A II 1.

¹⁴⁷Teil 3, A I 2, II 2.

B. Voraussetzungen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

Bislang konnte gezeigt werden, dass im deutschen wie im französischen Strafrecht eine Delegation möglich ist. Pflichten – auch Garantenpflichten – können grundsätzlich auf andere Personen übertragen werden.

Nachdem in einem Exkurs die Regelungen zum deutschen Gesellschaftsrecht vorgestellt wurden, werden in diesem Kapitel die Voraussetzungen der horizontalen Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelnen erläutert. Welche Folgen eine solche Delegation nach sich zieht, insbesondere ob eine Freizeichnung des Delegierenden eintritt, ist in einem gesonderten Kapitel¹ darzustellen.

I. In Deutschland

Das im Gesellschaftsrecht entwickelte Prinzip der Gesamtverantwortung lässt sich – zumindest eingeschränkt – auf die strafrechtliche Verantwortung übertragen². Der Bundesgerichtshof³ führt dazu aus:

Der „Grundsatz der Generalverantwortung und Allzuständigkeit der Geschäftsführer“ greift „ein, wo – wie etwa in Krisen- und Ausnahmesituationen – aus besonderem Anlaß das Unternehmen als Ganzes betroffen ist; dann ist die Geschäftsführung insgesamt zum Handeln berufen.“

Die Übertragung dieses Prinzipes bedeutet jedoch nicht, dass stets sämtliche Geschäftsführer für die Straftaten eines anderen zur Verantwortung gezogen werden. Das Schuldprinzip verlangt vielmehr, dass jedem Einzelnen ein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

Im Folgenden werden die Grenzen der Übertragbarkeit von Verantwortlichkeit sowie die Voraussetzungen an den Übertragungsakt aufgezeigt.

¹Vgl. unten Teil 3, D.

²Vgl. Nachweise bei NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 27.

³BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 124 („Lederspray“).

1. Grenzen der Übertragbarkeit

Bei der Untersuchung der Grenzen der Übertragbarkeit wird vorab die Möglichkeit einer Übertragung des zivilrechtlichen Grundsatzes der Gesamtverantwortung ins Strafrecht geprüft. Dieser Grundsatz hatte bereits den Ausgangspunkt bei der Frage nach der Delegation der Verantwortlichkeit im Gesellschaftsrecht gebildet.

Im Gesellschaftsrecht wird überwiegend der Begriff der „Gesamtverantwortung“ und im Strafrecht der Begriff der „Allzuständigkeit“ verwendet, beide Begriffe bezeichnen aber dasselbe⁴. Gemeint ist in beiden Fällen der Bereich, für den sämtliche Organe der Geschäftsführung gemeinsam verantwortlich sind. Rechtsprechung⁵ und Literatur⁶ sind sich weitgehend einig, dass eine Übertragung dieser gesellschaftsrechtlichen Grundsätze in das Strafrecht zu erfolgen hat.

Manche Autoren jedoch lehnen eine Übertragung der Grundsätze der Gesamtverantwortung in das Strafrecht ab⁷. Hintergrund für die Ablehnung ist die Befürchtung, dieser Grundsatz führe zu einer Fiktion einer „Täterschaft auf der Grundlage des Organisationsplans“⁸ und damit zu einer verschuldensunabhängigen strafrechtlichen Haftung⁹. Diese Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet. Schon im Jahre 1997 führte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs¹⁰ ergänzend aus, dass für die Begründung einer Strafbarkeit nicht alleine an die formelle Stellung als Geschäftsführer angeknüpft werden könne. Vielmehr sei einzelfallbezogen zu untersuchen, ob die verlangte Handlung auch möglich und zumutbar gewesen sei. Es handelt sich hierbei nicht wirklich um eine Einschränkung des Lederspray-Urteils¹¹. Tatsächlich führte der 1. Strafsenat

⁴NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 23 Fn. 1.

⁵BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NStZ 1990, 588ff; BGH, Urteil vom 19.07.1995 - 2 StR 758/94, NJW 1995, 2933, 2934.

⁶EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 246; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 23; BEULKE/BACHMANN JuS 1992, 737, 741; DEUTSCHER/KÖRNER wistra 1996, 292, 327, 329; BOLLACHER Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, S. 107; SCHMIDT-SALZER NJW 1990, 2966, 2967f.; KNAUER Kollegialentscheidung, S. 66 m.w.N.; zur Anwendbarkeit im Aktienrecht LOECK Strafbarkeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue, S. 241f.

⁷Vgl. ROTSCH wistra 1999, 321, 326 und KIETHE ZIP 2003, 1957, 1962, jeweils m.w.N.

⁸ROTSCH wistra 1999, 321, 326.

⁹KIETHE ZIP 2003, 1957, 1962.

¹⁰BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 546. Ausführliche Sachverhaltsdarstellung oben in Teil 2, C I 2 g.

¹¹So aber ROTSCH wistra 1999, 321, 326 und ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 145f. Bereits KUHLEN NStZ 1990, 566, 569 sieht in seiner Besprechung der Lederspray-Entscheidung eine Orientierung an der Stellung des jeweiligen Geschäftsführers im Unternehmen, auch Cramer/Heine in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 324ff. Rn. 28a weisen die Kritik von Rotsch zurück.

B. Voraussetzungen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

lediglich die üblichen Voraussetzungen einer Unterlassensstrafbarkeit auf. Dass eine verschuldensunabhängige Haftung, wie *Kiethe*¹² sie befürchtet, mit dem Schuldprinzip nicht vereinbar ist und daher schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist, bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Das deutsche Strafrecht knüpft an die individuelle Schuld an, Kollektivschuld gibt es nicht¹³.

Die „Lederspray“ Entscheidung¹⁴ des Bundesgerichtshofs wurde bereits ausführlich dargestellt¹⁵. Darin stellte der 2. Strafsenat klar, dass der Grundsatz der Generalverantwortung und Allzuständigkeit der Geschäftsführung immer dann eingreift, wenn – wie etwa in Krisen- und Ausnahmesituationen – aus besonderem Anlass das Unternehmen als Ganzes betroffen ist. Greift dieser Grundsatz erst einmal ein, wird er auch nicht durch eine horizontale Delegation beschränkt¹⁶. Im Allgemeinen knüpft die Pflichtenstellung des Geschäftsführers jedoch an den von ihm betreuten Geschäfts- und Verantwortungsbereich an¹⁷.

Dieser Grundsatz der Generalverantwortung und Allzuständigkeit der Geschäftsführer wurde vom Bundesgerichtshof zwischenzeitlich mehrfach bestätigt, so beispielsweise im Jahre 1995 im „Weinverschnitt“ oder „Glykol“ Urteil¹⁸. Die Allzuständigkeit für unternehmenswesentliche Fragen kann damit als Ausgangspunkt für die Frage nach den Auswirkungen gesellschaftsrechtlicher Regelungen auf das Strafrecht angesehen werden.

Zu diesen für das Unternehmen als Ganzes wesentlichen Grundentscheidungen zählen die zentralen Fragen des Umweltschutzes in der Produktion¹⁹ wie z.B. die Entsorgung²⁰. Weitere Beispiele aus dem Gesellschaftsrecht sind die Vorbereitung der Pläne für die Unternehmenspolitik²¹, die Vornahme wesentlicher Veränderungen in der

¹²KIETHE ZIP 2003, 1957, 1962.

¹³SCHMIDT-SALZER NJW 1990, 2966, 2969.

¹⁴BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NStZ 1990, 588ff.

¹⁵Siehe oben Teil 2, C I 2 d.

¹⁶BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 124; bestätigt durch BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 546 – vgl. Teil 2, C I 2 g.

¹⁷BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 123f.

¹⁸BGH, Urteil vom 19.07.1995 - 2 StR 758/94, NJW 1995, 2933, 2934.

¹⁹EBENROTH/WILLBURGER BB 1991, 1941, 1942.

²⁰Steindorf in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB, § 324 Rn. 44.

²¹DREHER ZGR 1992, 22, 57; so bereits schon SCHWARK ZHR 1978, S. 203, 216.

Produktpalette²², die Veräußerung wesentlicher Teile des Gesellschaftsvermögens und auch strukturändernde Beschlüsse wie Umwandlung oder Verschmelzung²³.

2. Voraussetzungen an den Übertragungsakt

Für die Wirksamkeit einer Delegation ist es zunächst erforderlich, dass verschiedene Voraussetzungen an den Übertragungsakt selbst erfüllt sind.

a) Qualifikation des Delegaten

Zunächst muss der Delegat für die ihm übertragene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Er muss über eine zureichende Berufsausbildung und über hinreichend Berufserfahrung verfügen.

Eine unzureichende Qualifikation des Delegaten führt zu einer Unwirksamkeit der Delegation und kann zum anderen eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des Delegierenden begründen²⁴. Die unsorgfältige Auswahl stellt hierbei eine Sorgfaltswidrigkeit dar²⁵, die Geschäftsführer haften wegen Überwachungsverschuldens.

Die Auswahl eines ungeeigneten Delegaten erfolgt durch positives Tun. Die nachfolgend noch zu erörternden Besonderheiten der Unterlassungsdelikte bestehen daher in diesem Fall nicht.

b) Anforderungen an den Inhalt

Der Umfang der Delegation muss klar und eindeutig aus dieser hervorgehen²⁶. Schon aus Beweisgründen ist einem Geschäftsführer / Betriebsinhaber eine klare Ausgestaltung zu empfehlen. Nur bzgl. der Pflichten, deren Übertragung nachvollziehbar dargestellt werden kann, kommt eine Haftungserleichterung oder -befreiung überhaupt erst in Betracht. Bei einer unklaren Zuständigkeitsverteilung liegt nämlich ein Organisationsmangel vor und sämtliche Mitglieder der Unternehmensleitung bleiben verantwortlich²⁷. Liegen Kompetenzüberschneidungen vor, fühlt sich nämlich letztlich keiner

²²Schneider in: SCHOLZ GmbHG, § 43 Rn. 40.

²³Schmiegelt in: MÜLLER/HENSE Gesellschaftsrecht, § 3 Rn. 13; Römermann in: MICHALSKI GmbHG, § 45 Rn. 43; ausführlich im Exkurs zum deutschen Gesellschaftsrecht, Teil 3, A I 1 b.

²⁴Zur Unwirksamkeit der Delegation vgl. BFH, Beschluss vom 31.10.2005 - VII B 57/05, GmbHR 2006, 274f.

²⁵Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 68; Hannich in: REB-MANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 60.

²⁶Zur Delegation im Zivilrecht BFH, Urteil vom 26.04.1984 - V R 128/97 = BFHE 141, 443ff. = GmbHR 1985, 30, 31f. mit zustimmender Anmerkung WILCKE GmbHR 1985, S. 309, 310 und BFH, Beschluss vom 31.10.2005 - VII B 57/05, GmbHR 2006, 274f.

²⁷Raum in: WABNITZ/JANOVSKY Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 4, Rn. 43; Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1 Rn. 60; Förster in: REB-MANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 27; Kö-

B. Voraussetzungen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

mehr verantwortlich und jeder verlässt sich auf den anderen²⁸. Dabei ist es nicht erforderlich, jede der übertragenen Pflichten einzeln zu nennen. Der übertragene Aufgabenkreis muss jedoch genau bezeichnet und der Delegat über die von ihm zu erfüllenden Pflichten hinreichend unterrichtet werden²⁹.

c) Anforderungen an die Form

Ein besonderes Formerfordernis besteht nicht. Es genügt die faktische Übernahme. Aus Beweisgründen ist aber wie auch im Arztstrafrecht³⁰ die Einhaltung der Schriftform zu empfehlen.

3. Zusammenfassung

Für die Wirksamkeit einer Delegation auf horizontaler Ebene müssen damit folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der übertragene Verantwortungsbereich darf nicht zum Kernbereich der Geschäftsführung zählen. Der Delegat muss der ihm übertragenen Aufgabe auch gewachsen sein, d.h. er muss hinreichend qualifiziert sein. Er muss über eine hinreichende Berufsausbildung und ausreichend Berufserfahrung verfügen. Die Delegation selbst muss klar und eindeutig sein, Zweifel an der Zuständigkeitsverteilung gehen zu Lasten des Delegierenden. Formvorschriften bestehen nicht, die Einhaltung der Schriftform dient lediglich der besseren Nachweisbarkeit. Ist die Zuständigkeitsverteilung unklar, so liegt ein Organisationsmangel vor, der zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit aller Geschäftsführer führen kann.

II. In Frankreich

Im Gegensatz zur vertikalen Delegation ist die horizontale Delegation in Frankreich im Bereich des Strafrechts kein großes Thema. Eine „délégation de pouvoirs“ setzt stets eine hierarchische Abhängigkeit zwischen Delegierendem und Delegat voraus.

Vereinzelt wird in der Literatur angenommen, dass auch eine horizontale Delegation möglich sei. *Ohl* stützt diese Auffassung auf eine Entscheidung der Cour de Cassation vom 29.04.1998³¹, in welcher diese über die Wirksamkeit einer vom Vorsitzenden des

nig in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 40, § 130 Rn. 14; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 35; vgl. hierzu auch Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 54; FREIER Kritik der Verbandsstrafe, S. 292; ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 122f. Gleiches gilt im Aktienrecht, vgl. LOECK Strafbarkeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue, S. 247 m.w.N.

²⁸König in: GÖHLER OWiG, § 9 § 130 Rn. 14.

²⁹Regierungsbegründung in BT-Drs. 5/1319, S. 65.

³⁰ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 154ff. bekräftigt diese Empfehlung mit Beispielen.

³¹Cass. crim. 29.04.1998 N° 97-82420, D.1999 J 502ff.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Verwaltungsrates³² einer „Société Anonyme“³³ an den Generaldirektor³⁴ (Geschäftsführer) erteilten Delegation zu urteilen hatte. Das Besondere an dieser Konstellation ist, dass es sich um eine Delegation zwischen zwei Organen der Gesellschaft und damit um eine horizontale Delegation handelte. Daraus, dass die Cour de Cassation sich nicht zu der sonst erforderlichen hierarchischen Abhängigkeit äußerte, schließt *Ohl*³⁵, dass diese nun nicht mehr erforderlich sei. Jedoch war in der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Situation die Delegation bereits aus anderen Gründen unwirksam. Die Cour de Cassation musste sich somit nicht mehr mit der Frage nach dem Erfordernis einer hierarchischen Abhängigkeit auseinandersetzen. Folglich kann der bloßen „Nicht-Äußerung“ keine Anerkennung der horizontalen Delegation entnommen werden.

In einer späteren Entscheidung lehnte die Cour de Cassation³⁶ die Möglichkeit einer Delegation vom Verwaltungsrat auf den Geschäftsführer dann auch u.a. mit der Begründung ab, für eine Delegation bedürfe es eines Arbeitsvertrages.

Nach französischem Recht stehen Organe einer Gesellschaft zu dieser nicht in einem Arbeitsverhältnis. Somit wird deutlich, dass eine Delegation auf horizontaler Ebene – zumindest auf der Ebene der Geschäftsleitung – nicht möglich ist. Diese Rechtsprechung ist allerdings durch eine Gesetzesänderung zumindest für die „Société Anonyme“ gegenstandslos geworden. In Art. L. 225-51-1 ist nun geregelt, dass die Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft entweder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder vom Geschäftsführer (Generaldirektor) ausgeübt werden kann. Seit dieser Gesetzesänderung wird der Geschäftsführer einer französischen Aktiengesellschaft als Unternehmensführer angesehen mit der Folge, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit nun auf ihm lastet³⁷. Einer Delegation bedarf es dazu nicht. Soweit ersichtlich, wurde diese Thematik ansonsten in Literatur und Rechtsprechung nicht angesprochen. Im Ergebnis bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit damit bei allen Unternehmens-

³² „Président du Conseil d’Administration“.

³³ Entspricht im Wesentlichen der deutschen Aktiengesellschaft.

³⁴ „Directeur général“.

³⁵ *OHL Le Dalloz* 1999, D.1999 J 502, 505.

³⁶ Cass. crim. 17.10.2000 N° 00-80308, Bull. crim. 2000 N° 300 S. 880; PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 16.

³⁷ CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 250f.

B. Voraussetzungen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

führen³⁸. Die horizontale Delegation mit strafbefreiender Wirkung existiert damit in Frankreich nicht. Infolgedessen erübrigt sich ein Vergleich.

³⁸Zum Begriff des Unternehmensführers unter Berücksichtigung der verschiedenen Gesellschaftsformen vgl. Teil 2, C II 2.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

C. Voraussetzungen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

Nachdem vorstehend die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer horizontalen Delegation erläutert wurden, wird in diesem Kapitel die vertikale Delegation der Verantwortlichkeit dargestellt. Auch hier werden die Folgen einer wirksamen Delegation in einem gesonderten Kapitel¹ untersucht. Zunächst werden die Regelungen in Deutschland und Frankreich getrennt dargestellt, um diese dann im Anschluss miteinander zu vergleichen.

I. In Deutschland

1. Grenzen der Übertragbarkeit

Hier kann zunächst einleitend auf das Arztstrafrecht zurückgegriffen werden. Aufgaben, für deren Durchführung ärztliches Wissen und ärztliche Erfahrung notwendig sind, gehören zum Kernbereich ärztlicher Tätigkeit und können nicht auf nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden².

Im Bereich der Arbeitsteilung in der Wirtschaft gilt Vergleichbares. Aufgaben, die der Gesamtgeschäftsführung – dem Bereich „zwingender Gesamtverantwortung“ zugeordnet werden und damit schon einer horizontalen Delegation nicht zugänglich sind³, können selbstverständlich auch nicht auf Mitarbeiter delegiert werden. Gleiches gilt für die ganz wesentlichen Betriebspflichten wie beispielsweise die Reinigungspflicht eines Unternehmens, welches sich darauf spezialisiert hat, die Räum- und Streupflichten anderer Unternehmen zu erfüllen⁴. Daneben bestehen jedoch auch – wie im Gesell-

¹Vgl. unten Teil 3, E.

²ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 196f., der als Beispiele die Bluttransfusion und die Anästhesie nennt.

³Vgl. oben Teil 3, B I 1.

⁴Vgl. KG, Beschluss vom 17.03.1971 - 2 Ws (B) 232/70, JR 1972, 121ff. m. zustimmender Anm. GÖHLER JR 1972, 123, 124.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

schaftsrecht⁵ – Aufgabenbereiche, die ein Geschäftsführer persönlich erfüllen muss und bezüglich derer er ebenfalls keine Delegation der Verantwortlichkeit vornehmen kann. Dies ist zum einen durch Gesetz vorgeschrieben⁶, zum anderen erfordert teilweise die konkrete Situation die persönliche Wahrnehmung durch einen Geschäftsführer⁷

Setzt die Erfüllung einer Aufgabe bestimmte Qualifikationen voraus, so führt dies nicht zu einer Begrenzung der Übertragbarkeit, sondern vielmehr zu erhöhten Anforderungen an die Person des Delegaten und an die Sorgfalt der Delegierenden bei der Auswahl der Delegaten.

2. Voraussetzungen an den Übertragungsakt

Im folgenden werden die Voraussetzungen für eine wirksame Delegation dargestellt. Hierbei sind vor allem die Qualifikation des Delegaten sowie Inhalt und Form der Delegation von Bedeutung.

a) Befugnis des Delegierenden

Damit eine Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wirksam ist, muss sie – wie auch die horizontale Delegation – von einem hierzu Befugten vorgenommen werden⁸.

b) Berufliche Qualifikation und Eignung des Delegaten

Wie bei der horizontalen Delegation muss der Delegat auch bei der vertikalen Delegation über eine ausreichende Ausbildung verfügen oder diese neben den erforderlichen Informationen zum übertragenen Verantwortungsbereich erhalten⁹. Bei der Auswahl des Delegaten ist auch zu beachten, dass dieser die gegebenenfalls erforderliche Vertrauenswürdigkeit aufweist. So muss beispielsweise bei Bankangestellten oder Buchhaltern geprüft werden, ob diese wegen Vermögensdelikten einschlägig vorbestraft

⁵Vgl. den Exkurs oben Teil 3, A I 1 b, II c.

⁶Z.B. § 62 BBergG: „Der Unternehmer kann 1. die sich aus § 51 Abs. 1, §§ 52, 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, § 61 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz, Satz 2 und Absatz 2 sowie § 74 Abs. 3 ergebenden Pflichten sowie 2. die sich aus § 57 Abs. 1 und 2 sowie aus dieser Vorschrift ergebenden Befugnisse auf verantwortliche Personen übertragen. Die Pflichten des Unternehmers nach § 61 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 bleiben bestehen, auch wenn verantwortliche Personen bestellt worden sind.“, Bsp. von NEUDECKER *Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen*, S. 143.

⁷Allgemein zur Erforderlichkeit der persönlichen Wahrnehmung Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 13ff. Rn. 152, § 13 Rn. 26.

⁸Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK *Wirtschaftsstrafrecht*, § 30 Rn. 85; vgl. oben zu § 14 Abs. 3 StGB: Teil 2, B I 1.

⁹LASCURAÍN *Madrid-Symposium*, S. 35, 42; Freyschmidt in: LÜCKE *Beck'sches Mandats-Handbuch AG*, § 7 Rn. 511.

C. Voraussetzungen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

sind¹⁰. Zudem muss der Delegat tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzt werden, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten erforderlichen Entscheidungen zu treffen und Anweisungen zu erteilen¹¹. Er muss über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen finanziellen und personellen Mittel verfügen und direktionsbefugt sein¹². Er muss in der Lage sein, die erforderlichen Entscheidungen frei und eigenverantwortlich zu treffen¹³.

Zudem muss der Delegat die ihm übertragene Tätigkeit auch tatsächlich aufgenommen haben. Allein die formelle Übertragung berührt die Verantwortlichkeit des Delegierenden nicht¹⁴.

Erfüllt der Delegat die erforderliche Qualifikation nicht, die zur fachgerechten Ausführung seiner Aufgabe erforderlich ist, so scheidet eine haftungsbefreiende Wirkung der Delegation für den Delegierenden von vornherein aus¹⁵. Dieser bleibt schon deswegen voll verantwortlich, weil er eine ihm obliegende Aufgabe an einen unqualifizierten Mitarbeiter übertragen hat. Vielzitiertes Beispiel¹⁶ ist seit der Regierungsbeurkundung zum EGOWiG¹⁷ die Beauftragung eines Lehmädchens, die Einhaltung der Ladenschlusszeiten zu überwachen; eindeutiger scheint mir die Übertragung der Narkotisierung an eine Krankenschwester oder die Übertragung der Überwachung einer technischen Fertigung an einen Buchhalter. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegierenden beruht dann auf der fehlerhaften und damit unsorgfältigen Auswahl¹⁸. Entsprechendes gilt, wenn nur einem Mitarbeiter die Vornahme von Überwachungs-

¹⁰Fleischer in: FLEISCHER Handbuch des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 30.

¹¹OLG Schleswig, Beschluss vom 27.08.1979 - 1 Ss OWi 520/79, VRS 58, 384, 386; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 86.

¹²LASCURAÍN Madrid-Symposium, S. 35, 42; vgl. auch Freyschmidt in: LÜCKE Beck'sches Mandats-Handbuch AG, § 7 Rn. 52.

¹³BT-Drs. 5/1319, S. 65; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 62.

¹⁴Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 86.

¹⁵Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 36; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 87; FISCHER StGB, § 14 Rn. 13; Freyschmidt in: LÜCKE Beck'sches Mandats-Handbuch AG, § 7 Rn. 51; vgl. auch Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1, Rn. 53; zum Umweltstrafrecht FRANZHEIM/PFOHL Umweltstrafrecht, Rn. 509.

¹⁶Vgl. beispielsweise von Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 36; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 64; Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 66 und STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 64.

¹⁷BT-Drs. 5/1319, S. 65.

¹⁸Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 68; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 68; OLG Celle, Urteil vom 14.11.1968 - 1 Ss 370/68, NJW 1969, 759, 760; OLG Hamm, Urteil vom 13.10.1967 - 1 Ss 1081/67, VRS 34, 149ff.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

maßnahmen übertragen wird, obwohl hierzu mindestens zwei Arbeitskräfte notwendig sind¹⁹. Hier kommt es zu einer Überforderung des Delegaten, für die der Delegierende verantwortlich ist.

Ist der Delegat „ersichtlich ungeeignet“, so soll nach Ansicht mancher Autoren dieser aus dem Anwendungsbereich des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB fallen²⁰ und damit nicht nach solchen Straftatbeständen strafbar sein, die für eine Anwendung gerade eine Zurechnung über § 14 StGB erfordern. Andere Autoren lehnen diese Beschränkung mit Hinweis auf den eindeutigen Gesetzestext ab, der keinerlei derartige Einschränkungen enthält²¹. Da der Delegierende bei mangelnder Qualifikation des Delegaten ganz unabhängig von dessen Strafbarkeit verantwortlich bleibt und sich diese Streitfrage somit nicht auf den Gegenstand der Untersuchung auswirkt, soll dieser nicht weiter nachgegangen werden.

Aufgabenbereiche können auch auf betriebs-externe Dritte übertragen werden. Auch dies führt jedoch nicht zu einer unmittelbaren Haftungsfreistellung des Delegierenden²², so dass im Folgenden nicht zwischen betriebs-interner und betriebs-externer Delegation unterschieden wird.

c) Anforderungen an den Inhalt

Wie bei der horizontalen Delegation ist es auch bei der vertikalen Delegation nicht erforderlich, jede der übertragenen Pflichten einzeln zu benennen. Der übertragene Aufgabenkreis muss jedoch präzise bezeichnet und der Delegat über die von ihm zu erfüllenden Pflichten unterrichtet werden²³. Dabei reicht ein pauschaler Verweis auf die einzuhaltenden Gesetzeswerke nur aus, wenn der Delegierende weiß, dass dem Delegaten die relevanten Gesetzeswerke ohnehin genau bekannt sind. Im Regelfall müssen dem Delegaten die in Frage kommenden Vorschriften benannt werden. Ein Beispiel hierfür

¹⁹Beispiel nach FRANZHEIM/PFOHL Umweltstrafrecht, Rn. 509.

²⁰Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 66; KÜHL Lackner/Kühl StGB, § 14 Rn. 4 m.w.N.

²¹Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 98; Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 36; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 64.

²²Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 37; OTTO FS Schroeder, 339, 350f. Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1, Rn. 50; zum Umweltstrafrecht FRANZHEIM/PFOHL Umweltstrafrecht, Rn. 512.

²³Regierungsbegründung in BT-Drs. 5/1319, S. 65; OLG Schleswig, Beschluss vom 27.08.1979 - 1 Ss OWi 520/79, VRS 58, 384, 386; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.1992 - 5 Ss (OWi) 110/92 - (OWi) 55/92 I, VRS 83, 290, 292; vgl. auch Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 61.

C. Voraussetzungen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

bildet eine Entscheidung des OLG Hamm²⁴ aus dem Jahre 1973. Hier hatte ein Rechtsanwalt eine Sekretärin mit der Erledigung der mit der Einstellung einer minderjährigen Auszubildenden zusammenhängenden Fragen, so auch der Bestimmungen des JArbSchG, beauftragt. Die vom JArbSchG vorgeschriebene Erstuntersuchung wurde jedoch nicht durchgeführt. Das OLG Hamm kam zu dem Ergebnis, dass ein pauschaler Verweis auf die Vorschriften des JArbSchG nicht ausreichte. Der Rechtsanwalt hätte seiner Sekretärin vielmehr die relevanten gesetzlichen Bestimmungen nennen müssen.

Der Delegierende muss den Delegaten vor typischen Rechtsverletzungen warnen. Beispielsweise müssen die Mitarbeiter einer Vertriebsabteilung eindringlich über das kartellrechtliche Verbot von Preisabsprachen belehrt werden²⁵.

Insgesamt muss eine gründliche Einweisung des Delegaten in den ihm übertragenen Verantwortungsbereich erfolgen; die ihm übertragenen Aufgaben müssen genau erläutert werden²⁶.

d) Anforderungen an die Form

§ 14 Abs. 2 StGB legt zunächst für die Ausweitung der Strafbarkeit fest, dass die vertikale Delegation zu ihrer Wirksamkeit „von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten“ vorgenommen werden muss. Weitere Formvorschriften bestehen für die vertikale Delegation unstreitig nicht²⁷. Wie auch bei der horizontalen Delegation wirkt sich eine vertikale Delegation in einem Strafverfahren jedoch nur dann auf die Strafbarkeit des Delegierenden aus, wenn diesem der Entlastungsbeweis der Delegation gelingt. Es handelt sich somit nicht um eine Wirksamkeitsbedingung, sondern lediglich um eine Beweisfrage. Die Delegation kann auch mit anderen Beweismitteln nachgewiesen oder zumindest schlüssig dargelegt werden. Alleine die Behauptung einer Delegation wird das Gericht als Schutzbehauptung werten. Sie wird nicht zu einem Erlöschen bzw. zu einer Verringerung der Garantienpflichten führen. Zwar gilt im deutschen Strafverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz²⁸, jedoch können nur solche Umstände auch entlastend wirken, die sich auch nachvollziehen lassen. Deswegen sollte die Delegation unter Hinweis auf die Folgen bezüglich der strafrechtlichen Verant-

²⁴Beschluss des OLG Hamm vom 04.09.1973 - 2 Ss OWi 114/73, NJW 1974, 72.

²⁵Beispiel nach Fleischer in: FLEISCHER Handbuch des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 31.

²⁶Fleischer in: FLEISCHER Handbuch des Vorstandsrechts, § 8 Rn. 31.

²⁷Vgl. nur Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 61.

²⁸§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO; hierzu PFEIFFER StPO, Einleitung Rn. 6 und MEYER-GOSSNER StPO, § 244 Rn. 11.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

wortlichkeit des Delegaten und des Delegierenden im Arbeitsvertrag oder in einem Organisationsplan, jedenfalls aber schriftlich und präzise festgehalten werden²⁹.

Dabei sollten die Zuständigkeiten in personeller, organisatorischer, zeitlicher und räumlicher Hinsicht festgelegt werden. Zudem müssen diese den Leitungskräften bekannt gegeben werden. Erfolgt dies nicht und hätte die Zuwiderhandlung bei einer klaren Zuständigkeitsabgrenzung vermieden werden können, so sind der Betriebsinhaber und die an seiner Stelle handelnden Personen zumindest unter dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG verantwortlich. Möglich ist aber auch eine Strafbarkeit wegen Organisationsverschuldens³⁰.

An dieser Stelle sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass hier lediglich die Voraussetzungen für eine wirksame Delegation dargestellt wurden. Die Wirkungen einer solchen werden in einem späteren Kapitel untersucht.

3. Zusammenfassung

Damit müssen für die Wirksamkeit einer vertikalen Delegation mit strafbefreiender Wirkung für den Delegierenden folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Der übertragene Verantwortungsbereich muss delegierbar sein. Bereiche, die einer horizontalen Delegation nicht zugänglich sind, scheiden von vornherein aus. Nicht delegierbar sind Aufgaben, die wegen ihrer Bedeutung für das Unternehmen von einem Geschäftsführer bzw. Vorstand wahrgenommen werden müssen. Dabei ist zwischen den unübertragbaren Entscheidungen und deren – delegierbarer – Vorbereitung und Ausführung zu unterscheiden.

Die Delegation muss von einem hierzu Befugten vorgenommen werden.

Der Delegat muss für die ihm übertragene Aufgabe ausreichend persönlich und fachlich qualifiziert sein und mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet sein, um die Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Die Delegation selbst muss inhaltlich eindeutig und unmissverständlich erfolgen, die Verantwortungsbereiche müssen klar abgrenzbar sein. Der Delegierende muss den Delegaten hinreichend in den übertragenen Aufgabenbereich einweisen.

Die Delegation bedarf nicht der Schriftform. Diese einzuhalten, ist aber aus Beweisgründen dringend zu empfehlen.

²⁹NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, 141f. m.w.N.; vgl. auch Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 61.

³⁰König in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 40; Hannich in: REBMAN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 58.

II. In Frankreich

Im folgenden Kapitel werden die Voraussetzungen für eine vertikale Delegation der Verantwortlichkeit nach französischem Recht dargestellt. Ein Vergleich mit den Regelungen deutschen Rechts schließt sich im nachfolgenden Kapitel an.

1. Grenzen der Übertragbarkeit

Zunächst ist festzuhalten, dass auch in Frankreich ein Unternehmensführer nicht jeden Aufgabenbereich delegieren kann. In den Kernbereichen („responsabilité ultime“) der Unternehmensleitung ist eine Delegation nicht möglich. Dasselbe gilt für das Funktionalisieren des sozialen Lebens des Unternehmens: die Eintragung ins Handelsregister³¹ oder die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Hauptversammlung³² kann nicht delegiert werden. Insbesondere in den Bereichen Finanzen und Buchhaltung wird eine Delegation von Verpflichtungen den Unternehmensführer nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Verwaltung befreien³³. Insofern zeigt sich eine Abhängigkeit von zivilrechtlichen Regelungen.

Eine Delegation sämtlicher Befugnisse des Organes bzw. des Organvertreters ist nicht zulässig und damit unwirksam³⁴.

Stein³⁵ unterscheidet zwischen einer „alternativen“ und einer „exklusiven“ Verantwortungszuschreibung. Dabei zählt sie die Regelungen zur Hygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, zu denen die meisten Gerichtsentscheidungen die Delegation betreffend ergangen sind, zu der alternativen Verantwortungszuschreibung³⁶. Nur die Pflichten der „alternativen“ Verantwortung können ihrer Ansicht nach übertragen werden. Die unübertragbaren Pflichten der „exklusiven“ Verantwortung betreffen den Kernbereich

³¹Cass. Crim. 15.05.1974, Bull. crim. 1974, N° 176 S. 450, mit kritischer Anmerkung VÉZIAN Le Dalloz 1976, J.226.

³²Cass. crim. 21.06.2000 N°99-85778, Bull. crim. 2000 N° 241 S. 713.

³³Cass. crim. 24.09.1998 N° 97-81803: „Que les juges ajoutent qu’il incombe personnellement au prévenu, en sa qualité de dirigeant social, de veiller au respect, par son entreprise, de ses obligations fiscales et comptables, sans qu’il puisse invoquer une délégation de cette responsabilité au profit de son expert comptable“.

³⁴Sog. „délégation générale“; Cass. crim. 28.01.1975 N° 74-91495, Bull. crim. 1975 N° 32 S. 86; Cass. crim. 29.04.1998 N° 97-82420, D.1999 J 502; so bereits Cass. crim. 28.06.1902, Bull. crim. 1902 N° 237, Dalloz 1903.I.585; DENIS-CHAUBET JCP 1999, II.10021; PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 15; STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 136; CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 320; zur zivilrechtlichen Lage vgl. FREY Vertretung verselbständigter Rechtsträger, Frankreich, S. 466ff.

³⁵STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 133ff.

³⁶STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 133.

der Unternehmensleitung. Folglich unterscheidet sich die von Stein vorgenommene Abgrenzung nicht von derjenigen, der in dieser Arbeit gefolgt wird.

2. Voraussetzungen an den Übertragungsakt

Im Folgenden wird dargestellt, welche Qualifikationen der Delegat besitzen muss und welche Anforderungen an Inhalt und Form der Delegation gestellt werden. Nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Delegation wirksam.

a) Anforderungen an den Delegierenden

Eine vertikale Delegation von strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist nicht in jedem Unternehmen möglich. Abschließende Kriterien zur Bestimmung derjenigen Unternehmen, in denen eine Delegation zulässig ist, existieren bislang nicht. Übereinstimmend wird angenommen, dass eine Delegation nur in solchen Unternehmen zulässig ist, die zu groß oder zu komplex sind, als dass der Unternehmensführer selbst die Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen übernehmen könnte³⁷. Kriterien hierfür sind in erster Linie die geographische und technische Komplexität. Dies bedeutet, dass entweder Arbeitseinheiten nicht unwesentlich vom Ort der Niederlassung entfernt sein müssen oder es sich um zahlreiche Angestellte oder verschiedene Spezialisierungsgrade handeln muss³⁸.

b) Zustimmung des Delegierenden

Für die Wirksamkeit einer vertikalen Delegation ist es erforderlich, dass sie durch den Unternehmensführer selbst erfolgt ist oder dieser ihr zumindest zugestimmt hat. Ist dies nicht geschehen, so tritt wegen der Unwirksamkeit der Delegation keine Haftungs-freistellung des Unternehmensführers ein³⁹.

Eine einmal wirksam erteilte Delegation berechtigt den Delegaten dagegen ohne weitere Zustimmung des Unternehmensführers zur Vornahme einer Subdelegation⁴⁰. Ist

³⁷Cass. crim. 03.01.1964 G.P., 1964.I.313; LÉGAL R.S.C. 1965, chr. 647, 652; STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 135; HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 213f.; MERLE/VITU Traité de droit criminel I, Rn. 530; DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 10, 91; FIDUCIAIRE L'entreprise et le risque pénal, S. 22; CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 301ff.; Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 122.

³⁸DELMAS-MARTY/GIUDICELLI-DELAGE Droit pénal des affaires, S. 61; DELMAS-MARTY JCP 1985, II 3218; Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-1 Rn. 43; PANSIER La prévention du risque pénal, S. 22f.; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 98 m.w.N.

³⁹Cass. crim. 26.06.2001, Bull. crim. 2001 N° 160 S. 502.

⁴⁰Cass. crim. 30.10.1996 N° 94-83650, Bull. crim. 1996 N° 389 S. 1131: „La validité d'une subdélégation de pouvoirs n'est pas subordonnée à l'autorisation du chef d'entreprise, dès lors qu'elle est régulièrement

C. Voraussetzungen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

allerdings bereits die Delegation unwirksam, so führt dies mangels Berechtigung des Delegaten zur Unwirksamkeit auch der Subdelegation⁴¹.

c) Qualifikation des Delegaten

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit einer vertikalen Delegation im Strafrecht ist, dass der Delegat dem Unternehmen angehört⁴² und damit in der Hierarchie unter dem Delegierenden steht. Schließen sich jedoch verschiedene Unternehmen zur Bewältigung einer Aufgabe zusammen, so können die Unternehmensführer gemeinsam die Verantwortlichkeit an eine Person delegieren. Diese muss aber zu einem dieser Unternehmen in einem Angestellten-Verhältnis stehen⁴³. Vergleichbares gilt in Gesellschaftsgruppen. Der Präsident der Muttergesellschaft kann nach einer Entscheidung der Cour de Cassation aus dem Jahre 1994 eine Delegation an ein in der Hierarchie unter ihm stehendes Mitglied einer Tochtergesellschaft vornehmen⁴⁴. In dieser Entscheidung war der Delegat Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft und zumindest mittels einer nicht näher qualifizierten „Vereinbarung“ an die Muttergesellschaft gebunden. Der offizielle Leitsatz nimmt jedoch aus diesem Umstand keine Einschränkung vor.

consentie et que le subdélégué est pourvu de la compétence, de l'autorité et des moyens nécessaires à l'accomplissement de sa mission.”; vgl. auch MAYAUD Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 54.

⁴¹Cass. crim. 17.10.2000 N° 00-80308, Bull. crim. 2000 N° 300 S. 880.

⁴²Cass. crim. 24.09.1998 N° 97-81803, RJDA 7/96 N° 928; hiernach kann ein Geschäftsführer seine Verantwortung in den Bereichen Finanzen und Buchhaltung nicht auf ein externes Buchhaltungs-Büro übertragen: „aux motifs que le gérant d'une société ne peut se décharger sur son comptable de la responsabilité qui lui incombe personnellement de respecter les obligations fiscales et comptables des personnes morales”; vgl. LEFEBVRE Sociétés Commerciales 2006, Rn. 2314; so bereits schon Cass. crim. 06.05.1964 N° 63-92994, Bull. crim. 1964 N° 151: „S'il est admis que dans une (...) société, la surveillance des véhicules puisse être déléguée à un directeur responsable dépendant directement de l'entreprise, le prévenu (...) ne saurait pas, par analogie, faire état de contrat passé par lui avec une société extérieure à la sienne pour l'entretien des pneumatiques, en vue d'échapper à la responsabilité pénale(...)”; Cass. crim. 17.10.2000 N° 00-80148: „(...)que le dirigeant de la personne morale, (...) ne s'exonère de sa responsabilité pénale que s'il a délégué ses pouvoirs à un préposé pourvu de la compétence, de l'autorité et des moyens nécessaires(...)” (Hervorhebungen durch die Verfasserin); STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 135; DELMAS-MARTY/GIUDICELLI-DELAGE Droit pénal des affaires, S. 61f.

⁴³Cass. crim. 14.12.1999, Bull. crim. 1999 N° 306 S. 947.

⁴⁴Cass. crim. 26.05.1994 N°93-83213, Bull. crim. 1994 N° 208 S. 486: „Le président de la société dominante d'un groupe de sociétés peut déléguer ses pouvoirs en matière d'hygiène et de sécurité à un membre d'une société filiale placé sous son autorité hiérarchique. Le président de la société dominante d'un groupe de sociétés, qui est en même temps dirigeant d'une société filiale à qui la première a sous-traité des travaux, peut également déléguer ses pouvoirs en matière d'hygiène et de sécurité à un membre d'une autre société filiale placé sous son autorité hiérarchique.” (Hervorhebungen durch die Verfasserin); vgl. auch PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 9; MAYAUD Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 59; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 99f.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Damit sichergestellt ist, dass die erforderlichen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden⁴⁵, muss der Delegat über die zur Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen Kompetenzen, die erforderliche Autorität und die notwendigen Mittel verfügen⁴⁶. Diese Bedingungen sind kumulativ. Zu den notwendigen Kompetenzen zählen insbesondere die ausreichende Berufserfahrung des Delegaten und die für den ihm übertragenen Verantwortungsbereich erforderlichen technischen Kenntnisse und Fähigkeiten⁴⁷. Damit sind Delegaten in der Regel Führungskräfte und leitende Angestellte. Wurde dem Angestellten vor der Delegation gekündigt, so ist dies ein ausreichendes Indiz für eine mangelnde Qualifikation und hat zur Folge, dass die Delegation unwirksam ist⁴⁸. Die Bedingung der notwendigen Autorität setzt voraus, dass der Delegat über ein Direktionsrecht⁴⁹ und über ein gewisses Maß an Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit⁵⁰ verfügt. Nur so kann er als verantwortlicher Entscheidungsträger auftreten⁵¹. Unter den notwendigen Mitteln wird eine Ausstattung – finanzieller und personeller Art – verstanden, die dem Delegaten eine unabhängige Ausübung seiner Aufgabe ermöglicht⁵².

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist die Delegation unwirksam und der Unternehmensführer ist selbst strafrechtlich verantwortlich⁵³.

Bei einer Subdelegation gelten die selben Anforderungen an die Qualifikation wie bei einer Delegation⁵⁴.

⁴⁵LEFEBVRE *Sociétés Commerciales* 2006, Rn. 2313.

⁴⁶Ständige Rechtsprechung, vgl. Cass. crim. 5 Entscheidungen vom 11.03.1993: N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270; STEIN *Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht*, S. 136; CŒURET/FORTIS *Droit pénal du travail*, Rn. 305ff.

⁴⁷Cass. crim. 30.10.1996 N° 95-84942; Cass. crim. 26.03.2002 N° 01-82280; ACQUAVIVA et al. *Le risque pénal dans l'entreprise*, S. 101; CŒURET/FORTIS *Droit pénal du travail*, Rn. 306.

⁴⁸Cass. crim. 03.01.1996, JCP 1996 IV.779; MAYAUD *Code Pénal*, Art. 121-1 Rn. 39, 48.

⁴⁹Cass. crim. 06.05.1996 N° 95-83340.

⁵⁰Cass. crim. 21.02.1968 N° 67-92381, Bull. crim. 1968 N° 57; Cass. crim. 31.01.1983; Cass. crim. 13.05.1996 N° 95-83057; ACQUAVIVA et al. *Le risque pénal dans l'entreprise*, S. 101.

⁵¹PANSIER *La prévention du risque pénal*, S. 24f.; CŒURET/FORTIS *Droit pénal du travail*, Rn. 308ff.

⁵²Cass. crim. 25.01.2000 N° 99-82123; DALMASSO *Délégation de pouvoirs*, Rn. 55f.; CŒURET/FORTIS *Droit pénal du travail*, Rn. 316.

⁵³Cass. crim. 30.10.1996 N° 95-84942; Cass. crim. 30.10.1996 N° 94-83650, Bull. crim. 1996 N° 389 S. 1131; Cass. crim. 26.03.2002 N° 01-82280.

⁵⁴Cass. crim. 30.10.1996 N° 94-83650, Bull. crim. 1996 N° 389 S. 1131; MAYAUD *Code Pénal*, Art. 121-1 Rn. 54.

d) Anforderungen an den Inhalt

Eine Delegation muss unzweideutig und präzise erfolgen⁵⁵. Aus ihr müssen der übertragene Verantwortungsbereich und die Dauer der Übertragung klar hervorgehen. Der Delegat muss über die Folgen der Delegation und über die von ihm zu beachtenden Vorschriften aufgeklärt werden.

Eine isolierte Übertragung der Verantwortlichkeit ist unwirksam. Wird daher eine „délégation de pouvoirs“ fälschlicherweise als „délégation de responsabilité“⁵⁶, bezeichnet, so wird dies von der Rechtsprechung dahingehend verstanden, dass gerade keine Delegation von Befugnissen stattgefunden hat und die Delegation daher unwirksam ist⁵⁷.

Im Rahmen der vertikalen Delegation besteht eingeschränkt die Möglichkeit einer Kumulation von Befugnissen. Dabei muss zwischen zwei verschiedenen Arten der Kumulation unterschieden werden. Nicht möglich ist es, verschiedenen Personen gemeinsam einen Verantwortungsbereich zu übertragen⁵⁸. Ein solches Vorgehen würde zu einem Autoritätsverlust des Delegaten führen. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben wäre nicht mehr gewährleistet⁵⁹. Zudem würden Initiativen des Einzelnen gehemmt werden⁶⁰. Es muss stets klar erkennbar sein, wer für welchen Bereich verantwortlich ist.

⁵⁵Ständige Rechtsprechung, Cass. crim. 21.10.1975 N° 75-90427, Bull. crim. N° 222 S. 591; Cass. crim. 02.02.1993 N° 92-80672; Cass. crim. 30.10.1996 N° 95-84942; Cass. crim. 25.05.2004 N° 03-82765. So reichte nach Cass. crim. 28.01.1975 N° 74-91495, Bull. crim. 1974 N° 32 S. 86 ein im Arbeitsvertrag vorgesehener genereller Auftrag zur Überwachung und Organisation der Sicherheitsmaßnahmen auf einer Baustelle nicht aus, da dieser keine ausreichend präzisen Anweisungen enthielt: „Une mission générale de surveillance et d’organisation des mesures de sécurité sur les chantiers donnée dans le contrat d’engagement d’un directeur de travaux par un chef d’entreprise ne peut, en l’absence d’instructions précises, valoir délégation de pouvoirs et exonérer de toute responsabilité l’employeur qui demeure tenu de veiller personnellement à l’observation des règles protectrices relatives à la sécurité des ouvriers“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin). DELMAS-MARTY/GIUDICELLI-DELAGE Droit pénal des affaires, S. 62f.; vgl. auch die Rechtsprechungsübersicht bei DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 61f. und bei THIBAUT/JOFFREDO/THOUATI Pratique de la délégation de pouvoirs, S. 41f.

⁵⁶„Delegation der Verantwortlichkeit.“

⁵⁷T. corr. Périgueux, 15.10.1997; DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 9.

⁵⁸Cass. crim. 02.10.1979 N° 78-93334, Bull. crim. 1979, N° 267 S. 725; Cass. crim. 06.06.1989 N° 88-82266, Bull. crim. 1989 N° 243 S. 608; Cass. crim. 19.03.1996 N° 94-84854; Cass. crim. 23.11.2004 N° 04-81601, Bull. crim. 2004 N° 295 S. 1107.

⁵⁹Cass. crim. 02.10.1979 N° 78-93334, Bull. crim. 1979 N° 267 S. 725; Cass. crim. 06.06.1998 N° 88-82266, Bull. crim. 1989 N° 243 S. 608; STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 136; PANSIER La prévention du risque pénal, S. 25.

⁶⁰Cass. crim. 02.10.1979, Bull. crim. 1979 N° 267 S. 725; Cass. crim. 21.06.1983; Cass. crim. 06.06.1989 N° 88-82266, Bull. crim. 1989 N° 243 S. 608; Cass. crim. 19.03.1996 N° 94-84854.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Möglich ist es jedoch, kumulativ mehrere Aufgabenbereiche auf eine einzelne Person zu übertragen. Eine weitere zulässige Möglichkeit besteht darin, verschiedene Verantwortungsbereiche auf verschiedene Personen zu delegieren, sog. „codélégation“⁶¹.

Das Gegenteil hierzu bildet die „subdélégation“, bei der zunächst einer Person verschiedene Aufgabenbereiche übertragen werden und diese wiederum selbst einen Aufgabenbereich an eine weitere Person delegiert. Diese Subdelegation ist auch ohne Zustimmung des Unternehmensführers wirksam⁶², wenn der Subdelegat⁶³ über dieselben persönlichen Voraussetzungen verfügt wie der Delegat. Auch die übrigen Bedingungen entsprechen denjenigen der Delegation auf erster Ebene.

e) Anforderungen an die Form

Zur Wirksamkeit einer Delegation bedarf es keiner besonderen Form. Eine mündliche Delegation ist zwar wirksam, muss aber durch Zeugen und übereinstimmende oder schlüssige Indizien bewiesen werden. Die Cour de Cassation⁶⁴ hat hervorgehoben, dass der Beweis einer Delegation keiner besonderen Form unterliegt. Sie führte hierzu aus⁶⁵: „Wenn der Nachweis einer solchen Delegation keiner besonderen Form unterliegt, obliegt er demjenigen, der sich auf sie beruft.“ Der angeklagte Unternehmensführer kann und muss daher mit allen Mitteln den Beweis für die Existenz und den Inhalt dieser Delegation erbringen. Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Existenz einer Delegation von Amts wegen zu ermitteln⁶⁶. Folglich wird durchweg empfohlen, Inhalt und Zeitpunkt der Delegation schriftlich festzuhalten⁶⁷.

⁶¹DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 83.

⁶²Cass. crim. 30-10-1996, Bull. crim. 1996 N° 389 S. 1131.

⁶³„Subdélégataire“.

⁶⁴Cass. crim. 11.03.1993 N° 91-83655, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270.

⁶⁵Cass. crim., 11.03.1993 N° 91-83655, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270: „Si la preuve d’une telle délégation de pouvoirs n’est soumise à aucune forme particulière, elle incombe à celui qui l’invoque.“

⁶⁶Cass. crim. 20.11.1974, Bull. crim. 1974 N° 344 S. 872; Cass. crim., 11.03.1993 N° 91-83655, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270. So wird in Cass. crim. 03.05.1995 N° 94-82041, Bull. crim. 1995 N° 162 S. 454 ausdrücklich verlangt, dass der Angeklagte den Beweis einer Delegation erbringt: „(...) peut s’exonérer de sa responsabilité pénale s’il rapporte la preuve qu’il a délégué ses pouvoirs (...)“. Anders in Deutschland; hier gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO; vgl. PFEIFFER StPO, Einleitung Rn. 6 und MEYER-GOSSNER StPO, § 244 Rn. 11.

⁶⁷LEFEBVRE Sociétés Commerciales 2006, Rn. 2314; DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 70; CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 325. In Cass. crim., 11.03.1993 N° 91-83655 konnte der Unternehmensführer eine angeblich mündliche Delegation nicht nachweisen. Vordrucke der französischen Industrie- und Handelskammer und der USIRF, des Verbandes der Berufsvereinigungen der französischen Straßenindustrie, zur Delegation und zur Subdelegation sind im Anhang abgebildet. Ein weiteres Beispiel findet sich bei FIDUCIAIRE L’entreprise et le risque pénal, S. 25.

3. Weitere Voraussetzungen

Damit sich eine vertikale Delegation strafbefreiend auf den Delegierenden auswirkt, ist zudem erforderlich, dass dieser tatsächlich den Verantwortungsbereich übertragen und sich nicht selbst die völlige Kontrolle vorbehalten hat. So befand die Cour de Cassation eine Delegation in einem Fall für unwirksam, in dem der Unternehmensführer die Abführung der Mehrwertsteuer delegiert hatte. Er selbst unterschrieb aber alle Schecks⁶⁸ und ließ sich wöchentlich eine Zahlungsaufstellung vorlegen. Damit behielt er die effektive Kontrolle über den delegierten Verantwortungsbereich⁶⁹.

Für die Wirksamkeit einer Delegation bedarf es zudem einer umfassenden Einweisung und Information des Delegaten über den übertragenen Verantwortungsbereich⁷⁰.

4. Zusammenfassung

Eine vertikale Delegation ist nach französischem Recht nur wirksam, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der übertragene Verantwortungsbereich darf nicht zum Kernbereich der Unternehmensleitung zählen. Beim Delegierenden müssen auch nach erfolgter Delegation noch Befugnisse verbleiben, die typischerweise an seine Organstellung im Unternehmen geknüpft sind. Eine Delegation ist nur zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, wenn also der Delegierende nicht alle auf ihm lastenden Pflichten persönlich erfüllen kann.

Die Delegation darf nur mit Zustimmung des Unternehmensführers erfolgen, allerdings umfasst die Delegation auch das Recht zur Vornahme einer Subdelegation ohne erneute Zustimmung des Unternehmensführers. Der Delegat muss grundsätzlich demselben Unternehmen wie der Delegierende angehören und in der Hierarchie unter ihm stehen. Der Delegat muss über die zur Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben notwendigen Kompetenzen, die erforderliche Autorität und die notwendigen Mittel verfügen. Die Delegation selbst muss unzweideutig und präzise erfolgen. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner besonderen Form.

⁶⁸In Frankreich ist die Zahlung per Scheck noch immer üblich und weit verbreitet.

⁶⁹Cass. crim. 19.08.1997 N° 96-83944, Bull. crim. 1997 N° 285 S. 969: „Que les juges ajoutent que le prévenu, dirigeant de la société, ne saurait, pour éluder sa responsabilité, invoquer une délégation de pouvoirs au profit du directeur financier, dans la mesure où il avait, en se réservant la signature des chèques et en exigeant un compte rendu hebdomadaire sur cette question, conservé le contrôle effectif du respect, par l'entreprise, de ses obligations vis-à-vis de l'administration fiscale (Hervorhebungen durch die Verfasserin).“ Anm. BOULOC *Revue pénitentiaire et de droit pénal* 1998, 262, 265; vgl. auch MAYAUD *Code Pénal*, Art. 121-1 Rn. 49.

⁷⁰Cass. crim. 04.06.1957, Bull. crim. 1957 N° 486; CŒURET/FORTIS *Droit pénal du travail*, Rn. 317.

Es muss auch tatsächlich zu einer Verantwortungsübertragung auf den Delegaten gekommen sein. Der Delegierende darf sich nicht die letzte Entscheidung vorbehalten. Als letzte Voraussetzung muss der Delegat eine ausreichende Einweisung erhalten.

5. Prozessuale Besonderheiten

Wie bereits erläutert⁷¹, muss der Beschuldigte im Strafprozess das Vorliegen einer Delegation beweisen⁷², das Gericht muss nicht von Amts wegen ermitteln⁷³. Die Beweisführung unterliegt dabei keinen besonderen Formzwängen⁷⁴. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer wirksamen Delegation vorliegen, ist das Gericht unabhängig⁷⁵. Ist eine Beteiligung des Delegierenden an der Tat des Delegaten nachgewiesen, so muss sich das Gericht bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Delegierenden nicht zum Vorliegen einer Delegation äußern, da sich diese ohnehin nicht auf dessen Strafbarkeit auswirken kann⁷⁶.

6. Delegation durch eine juristische Person

Eine bislang in der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – nicht und in der Literatur nur wenig⁷⁷ erörterte Frage ist die nach der Möglichkeit einer Delegation durch eine juristische Person selbst. Würde man eine solche Möglichkeit bejahen, so könnte auch eine juristische Person einen Verantwortungsbereich strafbefreiend delegieren. Würde beispielsweise an einen Unternehmensführer delegiert, so könnte dieser an einen unter-

⁷¹Vgl. oben Teil 3, C II 2 e.

⁷²Cass. crim. 19.01.1988 N° 87-83315, Bull. crim. 1988 N° 29 S. 75; Cass. crim. 11.03.1993 N° 91-83655, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270.

⁷³Cass. crim. 20.11.1974, Bull. crim. 1974 N° 344 S. 872; Cass. crim., 11.03.1993 N° 91-83655, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270; Cass. crim. 03.05.1995 N° 94-82041, Bull. crim. 1995 N° 162 S. 454; CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 324.

⁷⁴Cass. crim. 11.03.1993 N° 91-83655, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270; ausführlich CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 325ff.

⁷⁵Cass. crim. 19.08.1997 N° 96-83944, Bull. crim. 1997 N° 285 S. 969; Cass. crim. 03.12.1998 N° 97-85615, Bull. crim. 1998 N° 332 S. 965: „La réalité et la portée de la délégation de pouvoirs, à une personne ayant la compétence, l'autorité et les moyens nécessaires au sein de l'entreprise, que le dirigeant social peut invoquer, pour combattre la présomption de responsabilité qui pèse sur lui, sont laissées à l'appréciation souveraine des juges du fond.“ (Hervorhebungen durch die Verfasserin); PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 13; MAYAUD Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 42.

⁷⁶Cass. crim. 20.03.1995 N° 93-85076, Bull. crim. 1995 N° 114 S. 330: „Dès lors qu'ils ont caractérisé une participation directe du dirigeant à l'infraction, les juges n'ont pas à se prononcer sur les effets d'une délégation de pouvoirs invoquée qui s'avère nécessairement inopérante.“ Ebenso MAYAUD Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 44. Zur Wirkungslosigkeit einer Delegation in diesem Fall vgl. Cass. crim. 11.03.1993 N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270; Cass. crim. 19.08.1997 N° 96-83944, Bull. crim. 1997 N° 285 S. 969; Cass. crim. 17.09.2002 N° 01-85891; Cass. crim. 20.05.2003, Bull. crim. 2003 N° 101 S. 404.

⁷⁷Vgl. nur DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 29ff.; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 99.

C. Voraussetzungen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

geordneten Mitarbeiter delegieren, bis zuletzt die Verantwortlichkeit auf unterer Stufe des Unternehmens angelangt wäre. Dass dies der Intention des Gesetzgebers, der erst im Jahre 1994 in Art. 121-2 CP die Strafbarkeit der juristischen Person eingeführt hat, widerspräche, ist offensichtlich.

Zudem eröffnen die bisherigen Entscheidungen der Cour de Cassation zur Delegation nur dem „chef d'entreprise“, dem Unternehmensführer, die Möglichkeit einer Delegation. Die juristische Person ist aber selbst der Betrieb und kann daher schwerlich als Unternehmensführer eingestuft werden⁷⁸. Im übrigen hat auch die Rechtsprechung klargestellt, dass auch ein Delegat ein Repräsentant der juristischen Person i.S.d. Art. 121-2 CP ist⁷⁹. Dies geschah mit dem Ziel, eine Haftungseinschränkung durch Delegation auszuschließen. Wenn aber ein Delegat als Repräsentant eine Strafbarkeit der juristischen Person begründen kann, so könnte selbst bei der Annahme einer wirksamen Delegation durch die juristische Person diese niemals zur Strafbefreiung derselben führen. Die Delegation wäre im Ergebnis wirkungslos und daher sinnlos.

III. Wirksamkeitsvoraussetzungen im Vergleich

Vergleicht man die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer vertikalen Delegation im deutschen und im französischen Recht, so zeigen sich zunächst keine wesentlichen Unterschiede.

1. Grenzen der Übertragbarkeit im Vergleich

In beiden Rechtssystemen ist keine vertikale Delegation im Kernbereich der Unternehmensführung möglich. Zum unübertragbaren Kernbereich zählen nach der „Leder-spray-Entscheidung“⁸⁰ des Bundesgerichtshofs die für das Unternehmen als Ganzes wesentlichen Grundentscheidungen. In Deutschland können zudem Aufgaben, für die die Gesamtgeschäftsführung zuständig ist, nicht auf nachgeordnete Mitarbeiter übertragen werden. Gleiches gilt für Pflichten, deren persönliche Erfüllung durch den Geschäftsführer gesetzlich vorgeschrieben ist⁸¹ oder bei denen sich die Erforderlichkeit der persönlichen Erfüllung aus der Art der Pflicht ergibt⁸². So sind die ganz wesentli-

⁷⁸DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 29ff.; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 99.

⁷⁹Cass. crim. 09.11.1999 N° 98-81746, Bull. crim. 1999 N° 252 S. 786; Cass. crim. 30.05.2000 N° 99-84212, Bull. crim. 2000 N° 206 S. 607; Cass. crim. 24.10.2000 N° 00-80378, Bull. crim. 2000 N° 308 S. 913.

⁸⁰BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 124.

⁸¹Z.B. § 62 BBergG; §§ 83, 90, 91, 92, 110 Abs. 1, 118 Abs. 2, 124 Abs. 3 Satz 1, 170, 245 Nr. 4 AktG, nähere Ausführungen oben Teil 3, A I 1 b, II 1.

⁸²Allgemein zur Erforderlichkeit der persönlichen Wahrnehmung Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 13ff. Rn. 152, § 13 Rn. 26.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

chen Betriebspflichten, deren Bestimmung im Einzelfall zu erfolgen hat, der Geschäftsführung vorbehalten. In Frankreich gilt Entsprechendes⁸³.

2. Der Vorgang der Delegation im Vergleich

Die vertikale Delegation muss in Deutschland⁸⁴ wie in Frankreich⁸⁵ durch einen hierzu Befugten oder zumindest mit dessen Zustimmung vorgenommen werden. In Frankreich ist dies entweder der Unternehmensführer selbst oder ein Delegat, der dann eine Subdelegation erteilt. In Frankreich ist eine Delegation überhaupt nur dann möglich, wenn Größe oder Komplexität des Unternehmens eine Ausführung aller Pflichten durch den Unternehmensführer selbst nicht mehr zulassen⁸⁶. In Deutschland wie in Frankreich muss der Delegat verschiedene Voraussetzungen erfüllen⁸⁷: Er muss über eine ausreichende Berufsausbildung und hinreichend Berufserfahrung verfügen, ausreichend informiert, eingewiesen und mit den erforderlichen Mitteln personeller und finanzieller Art ausgestattet sein, um die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die übertragenen Pflichten müssen sich nach den Regelungen beider Länder eindeutig abgrenzen lassen, d.h. die Delegation selbst muss präzise bestimmt sein⁸⁸. Formzwang besteht dagegen nicht, die Einhaltung der Schriftform dient lediglich einer besseren Nachweisbarkeit⁸⁹.

3. Unterschiedliche Regelungen im Prozessrecht

Unterschiede zeigen sich aber im Prozessrecht. In Frankreich⁹⁰ muss das Gericht das Vorliegen einer *délégation de pouvoirs* nicht von sich aus ermitteln, die Nachweislast trägt der Angeklagte. Mehr noch, die Rechtsfigur der „*responsabilité du fait d'autrui*“ führt zu einer Vermutung der Schuld des Unternehmensführers. Aus deutscher Sicht befremdet eine solche Beweisregelung, die doch einen eklatanten Verstoß gegen die Un-

⁸³Beispiele für einzelne Pflichten: Cass. Crim. 15.05.1974, Bull. crim. 1974, N° 176 S. 450; Cass. crim. 21.06.2000 N°99-85778, Bull. crim. 2000 N° 241 S. 713; gegen eine Übertragung sämtlicher Befugnisse und Pflichten eines Organes: Cass. crim. 28.01.1975 N° 74-91495, Bull. crim. 1975 N° 32 S. 86; Cass. crim. 29.04.1998 N° 97-82420, D.1999 J 502; so bereits Cass. crim. 28.06.1902, Bull. crim. 1902 N° 237, Dalloz 1903.I.585; Näheres oben Teil 3, C II 1.

⁸⁴Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 85; vgl. Teil 3, C I 2 a.

⁸⁵Cass. crim. 26.06.2001, Bull. crim. 2001 N° 160 S. 502; vgl. Teil 3, C II 2 b.

⁸⁶Vgl. Teil 3, C II 2 a.

⁸⁷Für Deutschland vgl. oben, Teil 3, C I 2 a, für Frankreich vgl. Teil 3, C II 2 c.

⁸⁸Für Deutschland vgl. oben, Teil 3, C I 2 b, für Frankreich vgl. Teil 3, C II 2 d.

⁸⁹Für Deutschland vgl. oben, Teil 3, C I 2 c, für Frankreich vgl. Teil 3, C II 2 d.

⁹⁰Vgl. Teil 3, C II 5 und Teil 3, E II.

C. Voraussetzungen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

schuldsvermutung sowie gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“ darzustellen scheint⁹¹. Nach französischem Verständnis wird hiervon die Unschuldsvermutung aber gerade nicht berührt. Dabei wird unterschieden zwischen prozessualen und materiellen Regelungen. Die Unschuldsvermutung als „règle de décision“⁹² betrifft nur die materiellen Regelungen. Sie ist immer dann gewahrt, wenn dem Angeklagten die Möglichkeit gegeben wird, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen. Die rein prozessual verstandene Schuldvermutung innerhalb der Rechtsfigur der „responsabilité du fait d’autrui“ mit der Nachweislast einer erfolgten *délégation de pouvoirs* ist dagegen nach französischem Verständnis auf einer anderen Ebene angesiedelt und steht daher nicht im Widerspruch zur Unschuldsvermutung.

Im deutschen Recht muss zunächst zwischen der Unschuldsvermutung und der Beweisregelung „in dubio pro reo“ unterschieden werden. „In dubio pro reo“⁹³ kommt immer dann zur Anwendung, wenn ein Sachverhalt nur unvollständig aufgeklärt werden kann. Er erstreckt sich auf sämtliche Merkmale des äußeren und des inneren Tatbestandes sowie auf sämtliche schuld- und rechtswidrigkeitsausschließenden Umstände einschließlich persönlicher Strafaufhebungsgründe⁹⁴. Gewinnt das Gericht nicht die volle Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten oder von dem Bestehen unmittelbar entscheidungserheblicher Tatsachen, schreibt „in dubio pro reo“ vor, dass die für den Angeklagten jeweils günstigste Rechtsfolge eintreten muss⁹⁵. Das Gericht ist dann verpflichtet, die unaufgeklärten Fragen zu Gunsten des Angeklagten zu werten. Die Anwendung des Zweifelssatzes setzt somit eine abgeschlossene Beweiswürdigung voraus⁹⁶. Die richterliche Überzeugung ist damit die notwendige Bedingung für eine Verurteilung des Angeklagten; Tatsachen, von deren Richtigkeit das Gericht nicht überzeugt ist, dürfen nicht zum Nachteil des Angeklagten verwertet werden⁹⁷.

⁹¹In diesem Sinne auch HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 239; umfassend zur Unschuldsvermutung – *présomption d’innocence* – im französischen Recht HENRION *Présomption d’innocence*.

⁹²„Entscheidungsregel“ – im Gegensatz zur deutschen Beweisregelung *in dubio pro reo* – „*règle de preuve*“; zum Unterschied vgl. HENRION *Présomption d’innocence*, Rn. 293; zur Einordnung des Zweifelssatzes als Beweisregel vgl. Lüderssen / Jahn in: ERB et al. LR, Einl. M Rn. 59.

⁹³Hergeleitet aus § 261 StPO, dem Schuldprinzip und Art. 6 Abs. 2 MRK, vgl. Pfeiffer in: PFEIFFER KK StPO, Einl. Rn. 19; PFEIFFER StPO, Einleitung Rn. 12.

⁹⁴So Pfeiffer in: PFEIFFER KK StPO, Einl. Rn. 19; zur umfassenden Anwendung im tatsächlichen Bereich vgl. Schoreit in: PFEIFFER KK StPO, § 261 Rn. 58, 65.

⁹⁵So MEYER-GOSSNER StPO, § 261 Rn. 26

⁹⁶So PFEIFFER StPO, Einleitung Rn. 25, 12; BGH, Urteil vom 25.11.1998 - 3 StR 334/98, NStZ 1999, 205.

⁹⁷So Stuckenberg in: HEINTSCHEL-HEINEGG/STÖCKEL KMR, § 261 Rn. 73, 77.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Dagegen darf nach der Unschuldsvermutung, die ihren Ursprung in Art. 6 Abs. 2 MRK findet⁹⁸, der Beschuldigte, Angeschuldigte bzw. Angeklagte erst dann als Täter bezeichnet werden, wenn seine Schuld positiv festgestellt ist⁹⁹. Bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird seine Unschuld vermutet¹⁰⁰.

Die französische Regelung lässt sich daher aus dem deutschen Blickwinkel heraus kaum nachvollziehen. Selbst wenn die prozessuale faktische Schuldvermutung bei der Verantwortlichkeit des „chef d’entreprise“ der materiellen Unschuldsvermutung nicht widersprechen sollte, so beeinträchtigt sie diese dennoch. Wenn prozessual dem „chef d’entreprise“ der Nachweis einer „délégation de pouvoirs“ obliegt, so führt deren Nichterweislichkeit zur Überzeugung des Gerichts von der Schuld des „chef d’entreprise“. Für die Unschuldsvermutung ist dann kein Raum mehr.

Leichter verständlich wird diese Beweisregelung des französischen Rechts, wenn man die dogmatische Einordnung der „délégation de pouvoirs“ betrachtet. Nach französischem Verständnis handelt es sich hierbei um einen besonderen Entschuldigungsgrund¹⁰¹, dessen Voraussetzungen derjenige nachweisen muss, der sich darauf beruft. Auch in Deutschland gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ nicht für entlastende Indizien¹⁰² und für unwiderlegt gebliebene Alibibehauptungen¹⁰³.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das in Deutschland geltende Legalitätsprinzip¹⁰⁴ bereits die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, auch den Beschuldigten entlastende Umstände zu ermitteln. Das Gericht selbst ist an den Amtsermittlungsgrundsatz gebunden¹⁰⁵. Das Gericht hat danach von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies bedeutet, dass das Gericht ebenso wie die Staatsanwaltschaft von Amts wegen auch entlastende Umstände ermitteln muss.

⁹⁸ „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“

⁹⁹ Vgl. Kühne in: ERB et al. LR, Einl. J Rn. 74f.; Boujong in: PFEIFFER KK StPO, Vorbem. Rn. 8; PFEIFFER StPO, Einleitung Rn. 25, 12. Umfassend Gollwitzer in: RIESS LR 25. Aufl., MRK Art. 6 Rn. 8ff.

¹⁰⁰ BVerfG, Beschluss vom 26.03.1987 - 2 BvR 589/79, BVerfGE 74, 358ff.

¹⁰¹ HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 212 m.w.N.; Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 123.

¹⁰² MEYER-GOSSNER StPO, § 261 Rn. 29.

¹⁰³ Schoreit in: PFEIFFER KK StPO, § 261 Rn. 66.

¹⁰⁴ § 152 StPO; umfassend PFEIFFER KK StPO, § 152 Rn. 13ff. und Plöd in: HEINTSCHEL-HEINEGG/STÖCKEL KMR, § 152 Rn. 3ff.; ein Überblick über die Maximen des Strafprozesses findet sich bei PFEIFFER StPO, Einleitung Rn. 1ff.

¹⁰⁵ §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO; hierzu MEYER-GOSSNER StPO, § 244 Rn. 11 und PFEIFFER StPO, Einleitung Rn. 6.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

Wie bereits gezeigt wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Verantwortungsbereich delegiert werden.

In diesem Kapitel sollen als Schwerpunkt dieser Arbeit die strafrechtlichen Folgen einer wirksamen Delegation und dabei insbesondere die Frage, ob durch eine solche die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegierenden einfach erlischt, untersucht werden. Zunächst ist jedoch noch einmal zu betonen, dass sich sowohl im deutschen als auch im französischen Recht eine wirksame Delegation nicht auf die Strafbarkeit des Delegierenden auswirkt, wenn dieser selbst an der Straftat beteiligt ist.

In Deutschland wie in Frankreich unterscheiden sich die Folgen der horizontalen und der vertikalen Delegation. Während in Deutschland beide Alternativen einer eingehenden Untersuchung bedürfen, ist in Frankreich die Rechtslage klar. Bei einer – wirksamen – vertikalen Delegation wird der Unternehmensführer von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei, einer horizontalen Delegation dagegen kommt keine strafbefreiende Wirkung zu.

Zunächst sollen die Folgen einer horizontalen Delegation für den Delegierenden und für den Delegaten dargestellt werden. Im Anschluss sind die Folgen einer vertikalen Delegation in Deutschland und in Frankreich zu erläutern und abschließend zu vergleichen.

I. In Deutschland

Infolge einer horizontalen Delegation wird der Delegat für den ihm übertragenen Zuständigkeitsbereich gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB strafrechtlich verantwortlich. Dabei ist zu beachten, dass auch die faktische, auf keiner vertraglichen Grundlage basierende Übernahme eines Verantwortungsbereiches zu einer strafrechtlichen Verant-

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

wortlichkeit führt¹. Hierbei geht es sowohl um die Situation, dass der Bestellsakt unwirksam ist – § 14 Abs. 3 StGB² –, als auch um die tatsächliche Übernahme eines Pflichtenkreises durch einen Garanten³.

Begeht ein Delegierender eine Straftat selbst vorsätzlich aktiv, so ist er unabhängig von einer Delegation vollumfänglich strafrechtlich verantwortlich. Gleiches gilt, wenn er eine durch positives Tun – vorsätzlicher oder fahrlässiger Art – begangene Straftat eines Delegaten vorsätzlich geschehen lässt⁴ und ihm ein Eingreifen möglich und zumutbar war. Zu untersuchen ist folglich vorrangig die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des Delegierenden. Hierbei kommt es in erster Linie auf die Frage an, inwieweit Sorgfaltspflichten durch eine Arbeitsteilung reduziert werden können⁵.

§ 14 StGB sagt als reine Zurechnungsnorm nichts über die Folgen einer horizontalen Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Delegierenden aus. Zuzustimmen ist insoweit *Neudecker*⁶, die in dieser Vorschrift nur eine Regelung für die Zurechnung fremder Eigenschaften sieht. Auch *Radtke*⁷ stellt fest, dass § 14 StGB durch die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen der unechten Unterlassungsdelikte überlagert wird.

1. Informations- und Überwachungspflichten des Delegierenden

Wie bereits ausgeführt, wird der Delegierende nicht völlig von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit für in seinem Verantwortungsbereich begangene Straftaten frei. Ihm verbleiben Informations- und Überwachungspflichten. Wie diese im Einzelnen ausgestaltet sind, wird in den nachfolgenden Kapiteln zum Vertrauensgrundsatz, zum Sinn

¹BGH, Urteil vom 24.06.1952 - 1 StR 153/52, BGHSt 3, 132, 138; BGH, Urteil vom 28.06.1966 - 1 StR 414/65, BGHSt 21, 101, 103; BGH, Urteil vom 22.09.1982 - 3 StR 287/82, BGHSt 118ff.; zustimmend Schönemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 69ff.; HEINTSCHEL-HEINEGG StGB, § 14 Rn. 58f.; FISCHER StGB, § 14 Rn. 18 und Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 41, 63; vgl. auch STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 57 m.w.N.

²Vgl. oben Teil 2, B I 1.

³Weigend in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 13 Rn. 34.

⁴Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 35; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 65; Bieneck in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 77 Rn. 7; Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 30f.; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 27; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 63; König in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 15; Tiedemann in: SCHOLZ GmbHG, § 82 Rn. 30; Schaal in: ROWEDDER GmbHG, § 82 Rn. 14, 111ff..

⁵Für eine Reduzierung der Sorgfaltspflichten beispielsweise Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7 und Schönemann in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB 11. Aufl., § 14 Rn. 66.

⁶NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 51f.

⁷Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 68.

der Arbeitsteilung und zur Zumutbarkeit und Möglichkeit untersucht werden. Vorab soll aber zunächst die Übertragbarkeit zivilrechtlicher Grundsätze auf die Delegation im Strafrecht geprüft werden.

Generell ist zu beachten, dass es sich beim Irrtum über den Umfang der Überwachungspflichten um einen unbeachtlichen Verbotsirrtum gemäß § 17 S. 1 StGB handelt⁸. Ein solcher führt nur bei Unvermeidlichkeit zum Wegfall der Schuld.

2. Übertragung der zivilrechtlichen Haftungsprinzipien

In diesem Kapitel ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die zivilrechtlichen Regelungen auf die Strafbarkeit der Delegierenden haben. Auch hier muss zunächst auf das so zentrale „Lederspray-Urteil“ zurückgegriffen werden.

Es wurde bereits festgestellt⁹, dass die gesellschaftsrechtlichen Grundsätze der Gesamtverantwortung ins Strafrecht übertragen werden können. Diese Gesamtverantwortung wird im Strafrecht als Allzuständigkeit bezeichnet. Die für das Unternehmen als Ganzes wesentlichen Grundentscheidungen zählen zum unübertragbaren Kernbereich. Für diese Entscheidungen bleiben sämtliche Organe der Geschäftsführer auf Grund ihrer Allzuständigkeit strafrechtlich verantwortlich. Eine Delegation ist in diesen Bereichen folgenlos. Nach Auffassung des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs¹⁰ dürfen die schadensersatzorientierten Haftungsprinzipien des Zivilrechts zwar nicht unbeschadet zur Bestimmung strafrechtlicher Verantwortlichkeit herangezogen werden. Der 2. Strafsenat zweifelt daran, ob der gesellschaftsrechtliche Grundsatz der Gesamtverantwortung, der für die Zurechnung zivilrechtlicher Haftungsfolgen maßgebend ist, auch über den strafrechtlichen Pflichtenumfang entscheiden kann. Nach Auffassung des Gerichts führt dieser Grundsatz der Gesamtverantwortung dazu, dass „eine Aufteilung der Geschäftsbereiche unter mehreren Geschäftsführern einer GmbH ohne Einfluß auf die Verantwortung jedes einzelnen für die Geschäftsführung insgesamt“ bleibt. Der 2. Strafsenat trifft keine Entscheidung zur Übertragbarkeit dieses Grundsatzes ins Strafrecht. Über die Allzuständigkeit sämtlicher Geschäftsführer bei Betroffenheit des Unternehmens als Ganzes kommt er aber zum selben Ergebnis wie bei der Übertragung des Grundsatzes der Gesamtverantwortung¹¹.

⁸BGH, Urteil vom 09.01.2001 - VI ZR 407/99, NJW 2001, 969ff. = ZIP 2001, 422ff.

⁹Vgl. Teil 3, D I 2.

¹⁰BGH, Urteil vom 06.07.1990, 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 115 = NJW 1990, 2560ff. Diese Äußerung bezog sich allerdings auf die Begründung einer Garantienstellung.

¹¹BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 123f.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Hier scheint auf den ersten Blick ein Widerspruch zu der hier favorisierten Möglichkeit einer Übertragbarkeit des Grundsatzes der Gesamtverantwortung ins Strafrecht zu bestehen. Dies liegt daran, dass der 2. Strafsenat nicht die im Gesellschaftsrecht übliche Prüfungsreihenfolge einhält. Im Exkurs zum deutschen Gesellschaftsrecht¹² wurde ausgeführt, dass vor den Folgen einer Delegation zu prüfen ist, ob eine solche überhaupt wirksam vorgenommen worden ist. Dabei wurde gezeigt, dass im Kernbereich des unternehmerischen Handelns eine Delegation nicht möglich ist. Zu diesem Kernbereich zählt auch die „Betroffenheit des Unternehmens als Ganzes“, aus welcher der 2. Strafsenat die Allzuständigkeit sämtlicher Geschäftsführer herleitet. Der 2. Strafsenat dreht sich folglich zunächst argumentativ im Kreis. Es wäre einfacher gewesen, die interne Zuständigkeitsbeschränkung wegen Betroffenheit des Kernbereiches für unwirksam zu erklären, als über die Einschränkung der Allzuständigkeit zu der Folgenlosigkeit einer wirksamen Zuständigkeitsverteilung zu kommen¹³.

Im Exkurs zum deutschen Gesellschaftsrecht¹⁴ wurde ebenfalls dargestellt, dass die zivilgerichtliche Rechtsprechung sehr streng bei der Beurteilung der letztlich entscheidenden Frage ist, ob das Unternehmen durch seine Organe bzw. ob diese selbst ihre Organisations- und Überwachungspflichten erfüllt haben. Die Zivilgerichte führen im Regelfall eine ex-post-Betrachtung durch und kommen – etwas überspitzt formuliert – zu dem Ergebnis, dass die Pflichten nicht ausreichend beachtet worden sind, da es ja sonst nicht zu dem Schadenseintritt gekommen wäre. Folgerichtig bilden nach *Vogel*¹⁵ die zivilrechtlichen Sorgfaltspflichten unter der Voraussetzung vollständiger Interessenabwägung die äußerste Grenze für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Ähnlich argumentiert *Böse*¹⁶, der die gesellschaftsrechtlichen Regeln über die Geschäftsführung als immanente Grenzen der strafrechtlichen Garantenpflicht sieht.

Dagegen können nach *Knauer* privatrechtliche Normen und Vereinbarungen strafrechtliche Pflichten nicht beschränken¹⁷, werden aber bei der Prüfung der Möglichkeit der Vornahme der rechtlich erwarteten Handlung relevant.

Es handelt sich hierbei letztlich nicht um unterschiedliche Ergebnisse. Die Grenzen der Garantenpflicht werden unter anderem durch die Möglichkeit und Zumutbar-

¹²Oben Teil 3, A.

¹³In diesem Sinne sind auch die Ausführungen von DREHER ZGR 1992, 22, 54f. zu verstehen.

¹⁴Vgl. oben Teil 3, A I 2.

¹⁵Vogel in: KREKELER et al. HWiStR, Fahrlässigkeit, S. 10; so auch KUHLEN Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung, S. 133 für die strafrechtliche Produkthaftung.

¹⁶BÖSE wistra 2005, 41ff.

¹⁷KNAUER Kollegialentscheidung, S. 70.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

keit der gebotenen Handlung gesteckt, so dass nach beiden Ansichten privatrechtliche Regelungen nicht automatisch zu einer Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Dies bedeutet, dass eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung dann ausscheidet, wenn es schon an einem zivilrechtlichen Sorgfaltspflichtverstoß fehlt¹⁸.

Es geht nunmehr nicht um die Frage, ob zivilrechtliche Pflichten zu einer Garantienpflicht und damit zu einer Geschäftsherrenhaftung im Strafrecht führen. Vielmehr ist zu untersuchen, ob – die Garantienstellung gedanklich bereits bejahend – zivilrechtliche Regelungen vertraglicher oder gesetzlicher Art zu einer Haftungsbeschränkung im Strafrecht führen können.

Damit zurück zur Kernfrage dieser Untersuchung: Kann eine interne Zuständigkeitsverteilung zu einer Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen?

Durch eine interne Geschäftsverteilung kann der Kreis der Normadressaten nicht begrenzt werden¹⁹. Dies bedeutet jedoch – wie noch zu zeigen sein wird – nicht, dass sich die Geschäftsverteilung überhaupt nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen auswirkt. Eine wesentliche Bedeutung wird im Folgenden dem Vertrauensgrundsatz und der Frage nach der Möglichkeit und Zumutbarkeit von Überwachungs- sowie von Handlungspflichten des Delegierenden zukommen.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass es auch bei der Übertragung zivilrechtlicher Grundsätze ins Strafrecht nicht zwingend zu einem Gleichlauf zivil- und strafrechtlicher Gerichtsentscheidungen kommen muss. Neben den unterschiedlichen Zielrichtungen des Zivil- und Strafrechts gelten auch unterschiedliche Verfahrensvorschriften. Insbesondere die Regelungen zur Beweislastumkehr oder zum prima-facie-Beweis im Zivilverfahren finden im Strafverfahren keine Anwendung.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass infolge der Gesamtverantwortung des Geschäftsführers eine horizontale Delegation – oder eine interne Geschäftsverteilung – nicht zu einer Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortung für die übrigen Bereiche, sondern nur zu einer Neuverteilung der Verantwortungsgewichte führt²⁰. Dem Delegierenden

¹⁸KUHLEN Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung, S. 133 für die strafrechtliche Produkthaftung.

¹⁹Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 70; vgl. auch OLG Koblenz, Beschluss vom 11.12.1986 - 1 Ss 528/86, GewArch 1987, 242; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.06.1995 - 5 Ss (OWi) 218/95 - (OWi) 88/95 I, wistra 1996, 35, 36; in diesem Sinne auch KNAUER Kollegialentscheidung, S. 70.

²⁰So zutreffend Schaal in: ROWEDDER GmbHG, § 82 Rn. 111ff. unter Verweis auf BGH. Urteil vom 10.03.1989 - 4 StR 375/82, NJW 1983, 2509ff.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

verbleiben Überwachungspflichten. Wie im Gesellschaftsrecht²¹ richtet sich das Ausmaß der Überwachung grundsätzlich nach Art und Größe des Unternehmens, nach der Bedeutung der übertragenen Aufgabe und danach, ob und inwieweit sich der Ressortinhaber bereits bewährt hat²². Inwieweit es dadurch zu einer Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommt, wird im nachfolgenden Kapitel untersucht werden.

Zur Veranschaulichung der Reichweite der Überwachungspflicht auf horizontaler Ebene kann auch auf die zivilrechtlichen Regelungen zur Abgrenzung der Haftung von Architekt und Sonderfachmann zurückgegriffen werden. Ist ein Sonderfachmann beauftragt²³, so haftet der Architekt grundsätzlich nur für seinen eigenen Leistungsbereich. Für den Leistungsbereich des Sonderfachmanns haftet er nur, wenn er über die notwendigen fachspezifischen Kenntnisse zur Mitprüfung verfügt. Es ist darauf abzustellen, ob ihm eine Überprüfung des Sonderfachmanns überhaupt möglich und zumutbar ist²⁴. Gleiches gilt umgekehrt für die Haftung des Sonderfachmanns für den Leistungsbereich des Architekten²⁵.

Die nachfolgende Abgrenzung wird am Beispiel des Statikers vorgenommen. Zwischen Architekt und Statiker besteht kein hierarchisches Verhältnis, sie sind einander gleichgeordnet²⁶. Der Architekt ist nicht verpflichtet, die Berechnungen des Statikers zu überprüfen. Er muss sich lediglich vergewissern, dass der Statiker von richtigen Berechnungsgrundlagen – wie beispielsweise richtigen Bodenverhältnissen – ausgegangen ist²⁷. Eine Überprüfung der fachspezifischen Details – auf Grund derer gerade der Sonderfachmann beauftragt wurde – bedarf es hingegen nicht²⁸. Eine Überprüfung ist nur im Rahmen der vom Architekten zu erwartenden Fachkenntnisse erforderlich²⁹.

²¹Teil 3, A I 2.

²²LOECK Strafbarkeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue, S. 261f.

²³Die Auswahl des Sonderfachmanns üernimmt im Regelfall der Architekt.

²⁴Pastor in: WERNER/PASTOR Der Bauprozess, Rn. 1537 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung.

²⁵Werner in: WERNER/PASTOR Der Bauprozess, Rn. 1983, 2465.

²⁶Bacher in: GEIGEL Haftpflichtprozess, Kapitel 28, Rn. 105.

²⁷Pastor in: WERNER/PASTOR Der Bauprozess, Rn. 1537 mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung; Bacher in: GEIGEL Haftpflichtprozess, Kapitel 28, Rn. 105; Motzke/Wolff in: MOTZKE/WOLFF Praxis der HOAI, Vorbem. zu VIII-XIII, Nr. 5.

²⁸Pastor in: WERNER/PASTOR Der Bauprozess, Rn. 1537; Motzke/Wolff in: MOTZKE/WOLFF Praxis der HOAI, Vorbem. zu VIII-XIII, Nr. 5.

²⁹BGH, Urteil vom 14.02.2001 - VII ZR 176/99, NJW 2001, 1276; OLG Koblenz, Urteil vom 17.12.1996 - 3 U 1058/95, NJW-RR 1997, 595f.; Motzke/Wolff in: MOTZKE/WOLFF Praxis der HOAI, Vorbem. zu VIII-XIII, Nr. 5.

Der Architekt haftet zudem für die sorgfältige Auswahl des Statikers nach dem Maß der von ihm als Architekten zu erwartenden Kenntnisse³⁰.

3. Einschränkung der Verantwortlichkeit

Im vorstehenden Kapitel konnte als Ergebnis festgestellt werden, dass das gesellschaftsrechtliche Prinzip der Gesamtverantwortung auch im Strafrecht Anwendung findet. Sofern eine Aufgabe in den Kernbereich unternehmerischen Handelns fällt, kann sie nicht mit der Folge einer strafrechtlichen Freizeichnung delegiert werden. Doch auch wenn eine Delegation wirksam erfolgt, bleibt es im Grundsatz bei der Verantwortlichkeit auch der nicht betroffenen Organe.

Im Folgenden werden Ansätze in Rechtsprechung und Literatur dargestellt, die die Verantwortlichkeit nicht betroffener Organe einschränken sollen. Zunächst ist zum Vertrauensgrundsatz und dem Sinn der Arbeitsteilung Stellung zu nehmen. Im Anschluss erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Eigenverantwortlichkeit der Delegaten und der Möglichkeit und Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens des Delegierenden.

a) Vertrauensgrundsatz

Auch an dieser Stelle kann zunächst ein Verweis auf das Arztstrafrecht erfolgen. Hier geht es bei der horizontalen Delegation um die Aufteilung von Verantwortungsbereichen zwischen gleichberechtigten Partnern unterschiedlicher Fachrichtungen³¹, üblicherweise zwischen verschiedenen Fachärzten. Wie bereits ausgeführt, darf sich ein Arzt nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich auf die fehlerfreie Mitwirkung eines Kollegen des anderen Fachgebiets verlassen. Eine Überwachungspflicht des einen für den anderen besteht nur dann, wenn Anlass zum Zweifel an der Qualifikation des Kollegen oder an seiner Leistungsfähigkeit besteht³². Ob der Vertrauensgrundsatz in dieser Ausdehnung auch bei der Arbeitsteilung in der Wirtschaft gelten kann, bleibt zu untersuchen³³.

³⁰BGH, Urteil vom 14.02.2001 - VII ZR 176/99, NJW 2001, 1276; Motzke/Wolff in: MOTZKE/WOLFF Praxis der HOAI, Vorbem. zu VIII-XIII, Nr. 5.

³¹Vgl. oben Teil 2, A III.

³²BGH, Urteil vom 02.10.1979 - 1 StR 440/79, NJW 1980, 649, 650; BGH, Urteil vom 08.11.1988 - VI ZR 320/87, NJW 1989, 1536, 1538; BGH, Urteil vom 05.10.1993 - VI ZR 237/92, NJW 1994, 797, 798; BGH, Urteil vom 19.11.1997 - 3 StR 271/97, BGHSt 43, 306, 310; BGH, Urteil vom 13.12.2006 - 5 StR 211/06, MedR 2007, 304f. = ArztR 2007, 219; vgl. hierzu HART FS Laufs, 843, 851ff.; Schroth in: ROXIN/SCHROTH Handbuch Medizinstrafrecht, S. 96f.; PETER Arbeitsteilung im Krankenhaus, S. 29ff. und WILHELM Verantwortung und Vertrauen bei Arbeitsteilung in der Medizin, S. 86ff.

³³Kritisch BOSCH Organisationsverschulden, S. 385.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

In der Literatur³⁴ und Rechtsprechung³⁵ herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass der für den Straßenverkehr entwickelte Vertrauensgrundsatz, nach dem jeder grundsätzlich auf verkehrsrichtiges Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer vertrauen kann, wenn er sich selbst verkehrsrichtig verhält, auch auf ein arbeitsteiliges Zusammenwirken Anwendung findet und damit grundsätzlich zur Rechtfertigung der Nichtverantwortlichkeit eines nicht speziell betroffenen Geschäftsführers herangezogen werden kann.

Die horizontale Delegation führt damit zwar nicht zu einer Freistellung des Delegierenden, aber grundsätzlich zu einer Begrenzung seiner persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit³⁶ im Sinne einer Neuverteilung der Verantwortungsgewichte³⁷. Es kommt zu einer Umwandlung der primären Handlungspflicht in eine – wenn auch begrenzte – Überwachungspflicht und damit zu einer „qualitativen Änderung von Verantwortung“³⁸. Die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes führt bei einer ressortmäßigen Verteilung dazu, dass sich die übrigen Geschäftsführer im Grundsatz darauf verlassen dürfen, dass der zuständige Geschäftsführer seine Aufgaben sachgerecht und gesetzestreu erfüllt. Allerdings trifft sie eine Überwachungspflicht, welche in Krisensituationen zur Handlungspflicht wird und die noch weiterer Präzisierung bedarf.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Vertrauensgrundsatz nur bei Fahrlässigkeitstaten Anwendung findet und dort endet, wo der Delegierende selbst pflichtwidrig handelt³⁹. In diesem Fall kann er – unabhängig davon, ob seine Handlung vorsätzlich oder fahrlässig geschieht – nicht mehr auf ein ordnungsgemäßes Handeln des Delegaten vertrauen. Dem Delegierenden muss damit Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Im ersten Fall muss dem Geschäftsführer bzw. dem Vorstandsmitglied eine persönliche positive Kenntnis der für die Strafbarkeit maßgeblichen Tatsachen nach-

³⁴Statt Vieler: Nachweise bei BEULKE/BACHMANN JuS 1992, 737, 741 Fn. 60, Cramer/Sternberg-Lieben in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 15 Rn. 151, 223e und bei KUDLICH JR 2002, 468, 489 Fn. 16; zur Herleitung der Übertragbarkeit ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 127ff.

³⁵Vgl. nur BGH, Beschluss vom 28.05.2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318, 325.

³⁶Raum in: WABNITZ/JANOVSKY Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 4, Rn. 35ff.

³⁷Schaal in: ROWEDDER GmbHG, § 82 Rn. 111.

³⁸So OTTO FS Schroeder, 339, 346.

³⁹DEUTSCHER/KÖRNER wistra 1996, 292, 327, 330; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 59; BOSCH Organisationsverschulden, S. 385; Cramer/Sternberg-Lieben in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 15 Rn. 150, 215 m.w.N.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

gewiesen werden⁴⁰. Bei einer ressortmäßigen Verteilung wird dies schwierig sein. Bei fahrlässigen Unterlassungsdelikten reicht es dagegen aus, wenn Umstände – wie die Presseberichte über Gesundheitsschäden im Lederspray-Urteil – vorlagen, auf Grund derer der Geschäftsführer hätte erkennen müssen, dass er im Zuständigkeitsbereich eines anderen hätte tätig werden müssen⁴¹.

Der Bundesgerichtshof äußerte sich zur Anwendung des Vertrauensgrundsatzes bei der horizontalen Delegation in einem Urteil zur Strafbarkeit wegen Untreue folgendermaßen⁴²:

„Wird die Entscheidung über eine Kreditvergabe wie hier von einem mehrköpfigen Gremium getroffen, kommen auch für den Fall des Einstimmigkeitsprinzips unterschiedliche Verantwortlichkeiten der Beteiligten in Frage. So wird sich der Vorstandsvorsitzende, es sei denn, es gehe um besonders hohe Risiken, auf den Bericht des Kreditsachbearbeiters und des Kreditvorstandes verlassen dürfen. Nur wenn sich daraus Zweifel oder Unstimmigkeiten ergeben, ist Rückfrage oder eigene Nachprüfung geboten. Das gleiche gilt für weitere Beteiligte wie die Mitglieder eines Kreditausschusses.“

Hier ist jedoch mit *Knauer*⁴³ anzumerken, dass der Vertrauensgrundsatz bei vorsätzlichem Handeln – wie eben bei der Untreue – keine Anwendung finden kann.

Der Hauptunterschied zwischen der Arbeitsteilung in der Wirtschaft und der Arbeitsteilung zwischen Fachärzten besteht darin, dass bei Ärzten schon auf Grund ihrer unterschiedlichen Qualifikation eine klare Abgrenzung von Verantwortungsbereichen möglich ist⁴⁴. Im Wirtschaftsleben hingegen gibt es zahlreiche Verflechtungen von Verantwortungsbereichen. Eine klare Hierarchie in Unternehmen ist zunehmend „unmodern“⁴⁵. Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hielt daher in der „Wuppertaler Schwebbahn-Entscheidung“ einen umfassenden Vertrauensschutz wie im Arztstrafrecht von vornherein für ausgeschlossen⁴⁶. In dieser Entscheidung ging es um die Ver-

⁴⁰So für den Vorstand der AG Freyschmidt in: LÜCKE Beck'sches Mandats-Handbuch AG, § 7 Rn. 43f. sowie Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 69, der aus diesem Grunde eine faktische Beschränkung der Strafbarkeit auf Evidenzfälle annimmt.

⁴¹Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 69; Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 19; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 63, jeweils m.w.N.

⁴²BGH, Urteil vom 06.04.2000 - 1 StR 280/99, NJW 2000, 2364, 2366.

⁴³KNAUER Kollegialentscheidung, S. 211.

⁴⁴BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 231f. – „Wuppertaler Schwebbahn-Entscheidung“; KUDLICH JR 2002, 468, 470; a.A. FREUND NStZ 2002, 424, 425.

⁴⁵Vgl. zu den Entwicklungen des Führungsstils bereits die betriebswirtschaftliche Untersuchung von HÖHN/BÖHME Delegation von Verantwortung im Unternehmen aus dem Jahre 1979.

⁴⁶BGH, Urteil vom 31.01.2002 - 4 StR 289/01, BGHSt 47, 231f.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

antwortungsabgrenzung von vier Arbeitern, die zwei „Krallen“ von den Gleisen der Schwebebahn abmontieren sollten. Die beiden Arbeiter, die den Abbau der zweiten Kralle auf zwei weitere Arbeiter übertragen hatten, durften sich nicht ohne Überprüfung auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe verlassen. Allerdings wiesen diese vier Arbeiter die gleiche berufliche Qualifikation auf, so dass in diesem Falle eine klare Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen nicht möglich war. Eine Überprüfung und Überwachung der jeweils anderen Arbeiter wäre dagegen problemlos möglich gewesen.

Etwas anderes muss allerdings dann – wie im Arztstrafrecht – gelten, wenn aufgrund verschiedener Qualifikationen eine klare Zuordnung der Verantwortungsbereiche möglich ist. So definiert auch *Hart* den Verantwortungsgrundsatz zutreffend als „eine Verantwortlichkeits- und Haftungskonzentration auf die jeweilige professionelle Kompetenz“⁴⁷.

Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass der Vertrauensgrundsatz nur dann Anwendung finden kann, wenn infolge unterschiedlicher beruflicher Qualifikationen der Beteiligten eine Arbeitsteilung zu klar abgrenzbaren Verantwortungsbereichen führt.

Darüber hinaus ist noch nichts über die Reichweite des Vertrauensgrundsatzes gesagt. Vertrauen ist nicht gleichbedeutend mit blindem Vertrauen⁴⁸, Vertrauen im juristischen Sprachgebrauch bedeutet immer „berechtigtes Vertrauen“. Die Berechtigung des Vertrauens endet, sobald der Vertrauende Anhaltspunkte dafür hat, dass der Delegat seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllt⁴⁹. Wann solche Anhaltspunkte vorliegen, ist wie so oft eine Frage des Einzelfalles⁵⁰. Eine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz scheidet aus, wenn dem Delegierenden bekannt ist, dass der Delegat ihm übertragene Pflichten bereits verletzt hat und demnach nicht mehr vertrauenswürdig ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zweifel mit der Person des Delegaten oder mit äußeren

⁴⁷HART FS Laufs, 843, 851.

⁴⁸NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 61; vgl. hierzu auch Brandenburgisches OLG, Urteil vom 18.07.2007 - 7 U 205/06 und LOECK Strafbarkeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue, S. 262.

⁴⁹Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 68; Cramer/Sternberg-Lieben in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 15 Rn. 213, 223e; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 64, 88; OTTO FS Schroeder, 339, 347; vgl. auch Bieneck in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 77 Rn. 7 und BOLLACHER Vorhalten von Sozialversicherungsbeiträgen, S. 109.

⁵⁰Schaal in: ROWEDDER GmbHG, § 82 Rn. 111.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

Umständen zusammen hängen. Aus wessen Sphäre die Unzuverlässigkeit resultiert, ist unerheblich. Sobald berechtigte Zweifel an der Qualifikation des Delegaten / Ressortinhabers, seiner Seriösität oder aber der Wirksamkeit seiner Maßnahmen entstehen, ist jeder Geschäftsführer auf Grund der Gesamtverantwortung und Allzuständigkeit zur Kontrolle und – sollten sich seine Zweifel bestätigen – auch zum Eingreifen verpflichtet⁵¹. Greift er nicht ein, so handelt er fahrlässig⁵².

Ein blindes und juristisch nicht relevantes Vertrauen liegt auch dann vor, wenn der Delegierende sich ohne jegliche Kontrolle darauf verlässt, dass der Delegat seine ihm übertragene Aufgabe schon ordnungsgemäß erfüllen werde. Für ein berechtigtes Vertrauen ist es vielmehr erforderlich, dass er sich Informationen über die Tätigkeit verschafft und stichprobenartige Kontrollen vornimmt und damit seine Informations- und Kontrollpflichten erfüllt. Ist der Delegat der Fachmann und der Delegierende selbst fachlich nicht dazu in der Lage, das Handeln des Delegaten nachzuvollziehen, so muss er sich die erforderlichen Informationen beschaffen, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. Wie *Eidam*⁵³ treffend ausführt, beruht diese Pflichtenkonkretisierung des Nichtfachmannes auf der praktischen Erfahrung, dass Vertrauen auf die Richtigkeit unbelegter Behauptungen Dritter allein nicht ausreichend ist. Entgegen der Forderung *Eidams*⁵⁴ muss der nicht betroffene Geschäftsführer jedoch nicht einen externen Experten zu Rate ziehen – hierzu später mehr bei der Zumutbarkeit- und Möglichkeit. Es reicht aus, wenn der nicht betroffene Geschäftsführer die Angaben des zuständigen Geschäftsführers auf deren Plausibilität hin überprüft und sich so einen Überblick verschafft⁵⁵.

b) Sinn der Arbeitsteilung

Nun soll untersucht werden, ob der Sinn der Arbeitsteilung eine strafrechtliche Haftungsfreizeichnung des Delegierenden erfordert. Hier kann erneut einführend auf das Arztstrafrecht zurückgegriffen werden.

Wie bereits dargelegt, ist in der Medizin eine Arbeitsteilung unumgänglich. Ohne die Spezialisierungsmöglichkeit auf verschiedene Fachbereiche kann eine qualitativ hoch-

⁵¹EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 255; Schaal in: ROWEDDER GmbHG, § 82 Rn. 111; Freyschmidt in: LÜCKE Beck'sches Mandats-Handbuch AG, § 7 Rn. 42.

⁵²Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 68; Cramer/Sternberg-Lieben in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 15 Rn. 213, 223e.

⁵³EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 257.

⁵⁴EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 258.

⁵⁵zum Umweltstrafrecht FRANZHEIM/PFOHL Umweltstrafrecht, Rn. 524.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

wertige Patientenversorgung nicht gewährleistet werden. Eine umfassende Überwachung anderer Fachärzte ist schon wegen der unterschiedlichen Kenntnisse nicht möglich. Zudem würde eine solche keineswegs eine Verbesserung der Situation des Patienten bewirken. Vielmehr wäre das Gegenteil der Fall. Eine Verpflichtung zur umfassenden Kontrolle von Kollegen hätte zur Folge, dass hierfür Zeit und Energie eingesetzt werden müssten, anstatt diese für die eigene Arbeit zu verwenden⁵⁶. Folge wäre eine qualitativ minderwertige Arbeit, welche den Patienten gefährden würde. Der Sinn der Arbeitsteilung wäre damit verfehlt⁵⁷. *Wilhelm*⁵⁸ führt dazu passend aus: „Setzt doch Verantwortung (...) stets Möglichkeit und Pflicht zur Kontrolle voraus, so muß sie zwangsläufig an den von der Arbeitsteilung selbst gezogenen Grenzen enden.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁵⁹ können sich die an einer Operation beteiligten Fachärzte grundsätzlich auf die fehlerfreie Mitwirkung von Kollegen aus der anderen Fachrichtung verlassen. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, muss der andere Facharzt überwacht werden. Für den Patienten würde es ein zusätzliches Risiko bedeuten, wenn Operateur und Anästhesist ihre Kräfte zugunsten einer wechselseitigen Kontrolle zersplittern⁶⁰.

Neudecker überträgt diesen Gedanken auf den Bereich der Arbeitsteilung in der Wirtschaft. Diese sei nur dann effizient und damit wirtschaftlich sinnvoll, wenn sie zugleich mit einer umfangreichen Freistellung des Einzelnen von den Pflichten verbunden sei, die nicht zu seiner unmittelbaren Tätigkeit gehörten⁶¹. Auch nach *Schünemann*⁶² liegt „der Sinn der Bestellung von Unternehmensführern oder sonst eigenverantwortlich handelnden Substituten (...) gerade darin, daß der Vertretene oder Auftraggeber sich bei notwendiger Arbeitsteilung von der ihn sonst überfordernden eigenen Verantwortung entlasten will und muß.“ Die durch eine Delegation bewirkte Ausweitung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Vertreter bedingt damit zwangsläufig eine ge-

⁵⁶Zur Gefahr der „Zersplitterung der Kräfte“ vgl. BGH, Urteil vom 02.10.1979 - 1 StR 440/79, NJW 1980, 649, 650; BGH, Urteil vom 26.02.1991 - VI ZR 344/89, VersR 1991, 694, 695; ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 148; STRATENWERTH FS Schmid, S. 383, 388.

⁵⁷ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 134f.

⁵⁸WILHELM Verantwortung und Vertrauen bei Arbeitsteilung in der Medizin, S. 89.

⁵⁹BGH, Urteil vom 02.10.1979 - 1 StR 440/79, NJW 1980, 649, 650.

⁶⁰Vgl. BGH, Urteil vom 02.10.1979 - 1 StR 440/79, NJW 1980, 649, 650; BGH, Urteil vom 26.02.1991 - VI ZR 344/89, VersR 1991, 694, 695; ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 148; STRATENWERTH FS Schmid, S. 383, 388.

⁶¹NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 34.

⁶²Schünemann in: JÄHNKE/LAUFHÜTTE/ODERSKY LK StGB 11. Aufl., § 14 Rn. 66.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

wisse Entlastung des Vertretenen⁶³. Eine generelle Kontrollpflicht unter gleichgeordneten Organmitgliedern würde dem Sinn der Arbeitsteilung in einem gleichberechtigten Team zuwiderlaufen⁶⁴. Mit den Worten *Schünemanns*⁶⁵ würde eine solche Pflicht zu „einer Kontrolle fachlich Kompetenter durch Inkompetente“ führen und wäre damit kriminalpolitisch sinnlos. Der durch die Geschäftsverteilung erzielte Entlastungseffekt würde durch eine umfassende Kontrolle wieder zunichte gemacht⁶⁶. Dieser Entlastungseffekt ist aber im modernen Wirtschaftsleben schlechthin unverzichtbar⁶⁷. Wie im Arztstrafrecht würde eine weitgehende Kontrollpflicht des Delegierenden – auf horizontaler Ebene innerhalb der Geschäftsführung – das Risiko rechtsgutsverletzender Handlungen insgesamt letztlich erhöhen⁶⁸. Dies widerspräche nicht nur dem Sinn der Arbeitsteilung, sondern auch dem Sinn der Kontrollen, die gerade Rechtsgutsverletzungen verhindern sollen. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Aussage von *Vogel* besser nachvollziehen, nach dem im Bereich der Arbeitsteiligkeit Wirtschafts- und Handlungsfreiheit vorrangig vor einem „überfunktionalen Rechtsgüterschutz“⁶⁹ seien.

Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass Kontrollen generell von Nachteil sind. Gelegentliche Stichproben sind mit dem Sinn der Arbeitsteilung vereinbar und dienen dem Schutz der Rechtsgüter Dritter. Es darf lediglich nicht dazu kommen, dass der jeweilige Ressortinhaber bzw. Geschäftsführer so viel Energie und Zeit auf die Kontrolle seiner Kollegen verwendet, dass sein primärer Zuständigkeitsbereich darunter leidet. Der Umfang der durchzuführenden Kontrollen wird näher im nachfolgenden Kapitel zur Möglichkeit und Zumutbarkeit untersucht.

Im Ergebnis würden umfangreiche gegenseitige Überwachungspflichten bei der horizontalen Delegation dem Sinn der Arbeitsteilung widersprechen⁷⁰, eine fortwähren-

⁶³Marxen in: WASSERMANN Alternativkommentar StGB, § 14 Rn. 70.

⁶⁴Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 19; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 54; so auch BOSCH Organisationsverschulden, S. 379, der aus diesem Grunde sogar Stichproben ablehnt.

⁶⁵Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 53 ; zustimmend Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 64; so bereits schon BOSCH Organisationsverschulden, S. 377.

⁶⁶Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 64.

⁶⁷Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 63.

⁶⁸BOSCH Organisationsverschulden, S. 379; Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 53 spricht deshalb von Dysfunktionalität der wechselseitigen Überwachungspflichten.

⁶⁹Vogel in: KREKELER et al. HWiStR, Fahrlässigkeit, S. 8.

⁷⁰OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.1970 - 4 Ss OWi 423/70, NJW 1971, 817; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.01.2002 - 2b Ss (OWi) 02/01, GewArch 2002, 389f.; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 71

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

de gegenseitige Überwachung würde den Betriebsablauf behindern⁷¹. Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsteilung ist demnach stets zu überprüfen, ob die Delegation dazu führt, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im gleichen Maße wie ohne die Vornahme einer Delegation gewährleistet ist. Gegebenenfalls muss das dadurch entstandene Defizit durch Kontrollmaßnahmen ausgeglichen werden⁷².

c) Möglichkeit und Zumutbarkeit

Wie einführend dargestellt⁷³, wirkt sich eine Delegation strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorwiegend im Bereich der fahrlässigen Unterlassungsdelikte des Delegierenden aus, weshalb sich diese Arbeit auf die Untersuchung derselben konzentriert. § 14 StGB wird durch die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen der unechten Unterlassungsdelikte überlagert⁷⁴. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Voraussetzungen der Möglichkeit und Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens.

Zum Einstieg in dieses Unterkapitel bietet sich ein Gedanke Försters an. Nach Ansicht von Förster⁷⁵ muss das, was bei einem Handeln durch positives Tun gilt, auch bei einem pflichtwidrigen Unterlassen gelten. Dies liegt insbesondere an der Schwierigkeit der Abgrenzung, ob eine Rechtsverletzung darauf beruht, dass der Betriebsinhaber die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen unterließ oder darauf, dass er durch fehlerhafte Organisation den Erfolgseintritt aktiv verursachte. Für die Strafbarkeit kann es im Ergebnis nicht entscheidend sein, worauf der Schwerpunkt gelegt wird⁷⁶.

Nach Förster ist im Grundsatz daher davon auszugehen, dass die innerbetriebliche Arbeitsaufteilung den Kreis der Normadressaten nicht beschränkt, so dass alle Vertreter für die Erfüllung der besonderen Überwachungs- und Aufsichtspflichten des Vertretenen einzustehen haben. Doch auch Förster⁷⁷ sieht die Verantwortlichkeit des an sich nicht betroffenen Organs „stark gemindert“. Denn das Erfordernis der Möglichkeit und Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens bei den unechten Unterlassungsdelikten führt

⁷¹NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 61; ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 135.

⁷²FREUND NSTZ 2002, 424, 425; vgl. auch Cramer/Heine in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 324ff. Rn. 28a.

⁷³Vgl. oben Teil 2, C I 1

⁷⁴Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 68; im Ergebnis auch Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 70.

⁷⁵Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 27.

⁷⁶So überzeugend auch RANSIEK ZGR 1992, 203, 208.

⁷⁷Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 27.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

zu einer wesentlichen Einschränkung der Verantwortlichkeit und letztlich zu einer nur theoretischen Bedeutung des zunächst so überzeugend wirkenden Argumentes.

Eine Verantwortlichkeit des in Folge der Arbeitsteilung nicht betroffenen Geschäftsführers ist im Rahmen der unechten Unterlassungsdelikte nur dann anzunehmen, wenn zum einen die rechtlich gebotene Handlung durch den zuständigen Geschäftsführer nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird und zum anderen dem unzuständigen Geschäftsführer ein Eingreifen möglich und zumutbar ist⁷⁸. Dies ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden⁷⁹. Es reicht nicht aus, allein an die formale Stellung des Delegierenden als Geschäftsführer anzuknüpfen⁸⁰. Die Möglichkeit und Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens gehört dabei zu den üblichen Tatbestandsmerkmalen der Unterlassungsstrafbarkeit nach § 13 StGB.

Im Folgenden werden Ansatzpunkte für die Konkretisierung der abstrakten Begriffe der Möglichkeit und Zumutbarkeit aufgezeigt.

aa) Möglichkeit

Möglich ist eine Handlung dann, wenn der Handlungspflichtige physisch und psychisch in der Lage ist, diese auszuführen⁸¹. Bereits aus diesem Grunde wird diese Voraussetzung in vielen Fällen verneint werden müssen. Ein Geschäftsführer kann sich in der Regel nicht um die Aufgabenbereiche eines anderen Geschäftsführers kümmern⁸². Die Gründe dafür liegen sowohl in der unterschiedlichen Spezialisierung als auch im Zeitmanagement. So wird es bei einer Aufteilung in einen technischen und einen kaufmännischen Bereich dem für den kaufmännischen Bereich Zuständigen in der Regel schon wegen fehlender Fachkompetenz nicht möglich sein, den technischen Bereich zu

⁷⁸BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 546 = StV 98, 126, 127; so bereits OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.1970 - 4 Ss OWi 423/70, NJW 1971, 817; zu diesem sog. „Drei-Brüder-Beschluss“ des OLG Hamm vgl. oben Teil 2, C I 2 c.; König in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 15; LEMKE HK OWiG, § 9 Rn. 18; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 63; Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 31; EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 258; Bieneck in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 77 Rn. 7.; vgl auch BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89 = BGHSt 37, 106, 123ff. („Lederspray“).

⁷⁹BGH, Urteil vom 20.12.1983 - 1 StR 746/83, NStZ 1984, 164; BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 456.

⁸⁰BGH, Urteil vom 04.07.1991 - 4 StR 179/91, NJW 1992, 122; BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 456.

⁸¹Hierzu Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 13 Rn. 155; KÜHL Strafrecht AT, § 18 Rn. 30f.

⁸²König in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 15.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

überwachen⁸³. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Möglichkeit der Überwachung und der Möglichkeit des Eingreifens, wobei letztere durch erstere bedingt ist.

Weiter ist zu untersuchen, ob und inwieweit zivilrechtliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag dem Handlungspflichtigen ein Eingreifen unmöglich machen. Wie im „Lederspray-Fall“ ist es dem einzelnen Geschäftsführer häufig nicht möglich, alleine für das Unternehmen weitreichende Entscheidungen zu treffen⁸⁴ – wie beispielsweise eine Rückrufaktion zu starten.

Stets muss geprüft werden, welche faktischen Handlungsmöglichkeiten der einzelne Geschäftsführer hatte. Inwieweit verlangt werden kann, dass sich dieser über Beschlüsse der Geschäftsführung hinwegsetzt, ist eine Frage der Zumutbarkeit und wird an anderer Stelle geprüft. An den Grenzen der Möglichkeit endet ebenfalls die strafrechtliche Verantwortung des einzelnen Geschäftsführers für Exzesstaten der anderen Geschäftsführer. Bei Exzesstaten erfolgt das Handeln ausschließlich im Eigeninteresse und kann nicht durch Überwachung und Kontrolle verhindert werden⁸⁵. Der Delegierende ist demnach für solche Taten nicht strafrechtlich verantwortlich. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn diesem die bevorstehende Tat bekannt war und er dennoch trotz einer Handlungsmöglichkeit nicht einschritt. In diesem Fall liegt eine Vorsatztat des Delegierenden vor.

Dies bedeutet letztlich, dass eine horizontale Delegation dann die Strafbarkeit des nicht betroffenen Geschäftsführers ausschließt, wenn die gesellschaftsvertraglichen Regelungen ihm ein Eingreifen unmöglich machen⁸⁶ und zudem keine faktische Handlungsmöglichkeit besteht.

bb) Zumutbarkeit

Bei der Frage der Zumutbarkeit wird diskutiert⁸⁷, ob vom Handlungspflichtigen verlangt werden kann, sich über Anweisungen oder Beschlüsse der Gesamtgeschäftsführung unter dem Risiko des Verlusts des Arbeitsplatzes hinwegzusetzen. Auch hier ist wieder der „Lederspray-Fall“ Ausgangspunkt der Diskussion. Die Geschäftsfüh-

⁸³Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 31; Förster in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 130 Rn. 27.

⁸⁴KNAUER Kollegialentscheidung, S. 70, Fn. 323; in diesem Sinne Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 68.

⁸⁵Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 68; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 44; TRÖNDLE/FISCHER StGB 53. Aufl., § 13 Rn. 12a.

⁸⁶In diesem Sinne Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 68 und BÖSE wistra 2005, 41, 44f.

⁸⁷Vgl. KNAUER Kollegialentscheidung, S. 69.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

nung entschied sich durch Mehrheitsbeschluss gegen einen Rückruf des Ledersprays. Nach zutreffender Ansicht des Bundesgerichtshofs war der einzelne Geschäftsführer verpflichtet, auf einen Mehrheitsbeschluss zum Rückruf der Produkte hinzuwirken. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der einzelne Geschäftsführer auch – was ihm durchaus möglich war – in Eigenregie die Öffentlichkeit vor den Gefahren des Produktes hätte warnen müssen. Dabei geht es in der Regel um ein großes wirtschaftliches Risiko – neben dem Verlust des eigenen Arbeitsplatzes stehen bei einem solch eigenmächtigen Vorgehen auch Regressansprüche des Unternehmens gegen den Handelnden im Raum. Hier muss – wie auch sonst bei einer Unterlassensstrafbarkeit nach § 13 StGB⁸⁸ – eine Abwägung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls erfolgen⁸⁹. Eine Handlung ist dann unzumutbar, wenn sie eigene billigenswerte Interessen des Unterlassenden in erheblichem Umfang beeinträchtigt und diese in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Erfolg stehen⁹⁰. Entscheidend sind Art und Umfang der betroffenen Risiken und der Grad des Risikos für den Handelnden einerseits und Grad, Ausmaß und Schwere der für das Tatopfer drohenden Gefahren sowie die zeitliche Nähe und die konkreten Rettungschancen andererseits⁹¹. Diese Problematik kann am Beispiel⁹² eines herzkranken Mannes veranschaulicht werden, dem es wegen des drohenden Risikos eines Herzinfarktes nicht zumutbar war, in einen eisigen Fluss zu springen um seine Frau vor dem Ertrinken zu retten. Hier stehen sich Gefahren für Leib und Leben verschiedener Rechtsgutsträger gegenüber, so dass eine Abwägung nicht zu einem eindeutigen Vorrang des bereits gefährdeten Rechtsguts – hier des Lebens der zu ertrinken drohenden Frau – führt.

Im „Lederspray-Fall“ kam der 2. Strafsenat bei der Abwägung zu einem anderen Ergebnis. Im Vorfeld des Beschlusses der Geschäftsführung war es bereits zu Gesundheitsschäden von Verbrauchern gekommen. Damit lag die Gefahr nahe, dass es zu weiteren Gesundheitsschäden oder bei Kindern gar zu Todesfällen kommen könnte. Der Kreis der Gefährdeten war nicht absehbar. Demgegenüber hätten für einen Geschäftsführer, der im Alleingang die Öffentlichkeit informierte, der Verlust des Arbeitsplatzes und darüber hinaus weitere finanzielle Nachteile gedroht. Gefahr für dessen Leib

⁸⁸Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 13 Rn. 155.

⁸⁹BGH, Urteil vom 20.12.1983 - 1 StR 746/83, NStZ 1984, 164; BGH, Urteil vom 01.07.1997 - 1 StR 244/97, NStZ 1997, 545, 456; STREE FS Lenckner, S. 393, 405.

⁹⁰So Stree in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, Vorbem. §§ 13 ff. Rn. 156 unter Berufung auf BGH, Urteil vom 20.12.1983 - 1 StR 746/83, NStZ 1984, 164.

⁹¹BGH, Urteil vom 20.12.1983 - 1 StR 746/83, NStZ 1984, 164; STREE FS Lenckner, S. 393, 407f.

⁹²Beispiel nach KÜHL Strafrecht AT, § 18 Rn. 33.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

oder Leben hingegen bestand nicht. Hier kam der 2. Strafsenat⁹³ bei seiner Abwägung zu dem Ergebnis, dass diese Risiken eine Zumutbarkeit des Handelns nicht ausschließen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte müssten hinter dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschäden zurücktreten. Nur in den Fällen, in denen dem Gefährdeten nur geringe Schäden drohen, ist dem Handlungspflichtigen eine Existenzgefährdung nicht zuzumuten⁹⁴.

Eine solche Abwägung ist jedoch erst dann möglich, wenn dem Handlungspflichtigen bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass er eigentlich zum Eingreifen verpflichtet ist. Im „Lederspray-Fall“ war dies wegen vorausgegangener Presseberichte der Fall. Anders sieht es bei der vorgelagerten Frage aus, in welchem Umfang der einzelne Geschäftsführer seine Mitgeschäftsführer überwachen muss. Zu weit geht die Forderung von *Eidam*⁹⁵, dass sich ein nicht sachkundiger Geschäftsführer eines Experten bedienen müsse, um die Mitgeschäftsführer zu kontrollieren.

Eine derartige Kontrolle ohne Vorliegen von Anhaltspunkten, die ein Misstrauen nahe legen, ist unzumutbar. Sie würde zum einen zum Verlust jeglichen Vertrauens innerhalb der Geschäftsführungsebene führen und zum anderen durch den immensen Zeitaufwand die durch die Arbeitsteilung gewonnene Zeitersparnis wieder zunichte machen. Sie widerspräche damit auch dem Sinn und Zweck der Arbeitsteilung und würde zu einer unproduktiven „Zersplitterung der Kräfte“ führen⁹⁶. Zudem ist eine ununterbrochene Überwachung ohne Anlass nicht mit dem Vertrauensgrundsatz vereinbar⁹⁷.

Etwas anderes gilt im Hinblick auf die Heranziehung von Experten jedenfalls dann, wenn sich dem nicht betroffenen Geschäftsführer Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft des zuständigen Geschäftsführers aufdrängen müssten. In einer – zivilrechtlichen – Entscheidung⁹⁸ aus dem Jahre 2007 verlangte das Brandenburgische Oberlandesgericht für den Fall, dass ein Geschäftsführer mangels eigener Sachkenntnis im kaufmännischen Bereich die ordnungsgemäße Geschäftsführung weiterer Geschäftsführer nicht prüfen kann, die Beratung durch einen sachkundigen Dritten. In diesem Fall war es

⁹³BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 122.

⁹⁴BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106, 122; KÜHL Strafrecht AT, § 18 Rn. 141; STREE FS Lenckner, S. 393, 405

⁹⁵EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 258.

⁹⁶Zu dieser Begrifflichkeit aus dem Arztstrafrecht vgl. BGH, Urteil vom 02.10.1979 - 1 StR 440/79.

⁹⁷Zur Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes im Rahmen der Zumutbarkeit vgl. Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 49

⁹⁸Brandenburgisches OLG, Urteil vom 18.07.2007 - 7 U 205/06.

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

jedoch bereits über Jahre hinweg immer wieder zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Gesellschaft gekommen. Der technische Geschäftsführer durfte sich daher nicht auf die pauschale Aussage des kaufmännischen Geschäftsführers, die Bilanzen seien in Ordnung, verlassen. Hierbei handelt es sich bereits um ein juristisch nicht relevantes „blindes“ Vertrauen. Die zitierte Entscheidung führt damit zu keiner Einschränkung der Anwendbarkeit der Grundsätze der Zumutbarkeit.

Die Zumutbarkeit allerdings findet ihrerseits ihre Grenzen in der Eigenverantwortlichkeit der betroffenen Personen⁹⁹. Nach *Neudecker*¹⁰⁰ verstößt es „geradezu gegen die Achtung des anderen als Person, ihm die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln abzusprechen, sobald er in einer Betriebshierarchie eingegliedert ist.“ Diesen Gedanken überträgt sie auf Kollegialorgane¹⁰¹, so dass er auch für die horizontale Delegation relevant sei. Damit sei eine lückenlose Überwachung unzumutbar.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Delegat in eine Organisationsstruktur eingebunden ist¹⁰²; seine Eigenverantwortlichkeit kann nicht isoliert betrachtet werden. Der Durchführung von Stichproben steht die Eigenverantwortlichkeit der übrigen Geschäftsführer nicht entgegen.

Die aus der Allzuständigkeit herzuleitende Überwachungspflicht eines Ressortleiters bezieht sich nach *Neudecker* folgerichtig im Hinblick auf die anderen Ressorts „nur auf die Person des Geschäftsbereichsleiters, insbesondere seine Zuverlässigkeit“¹⁰³. Dies bedeutet, dass es nach *Neudecker* bei einer horizontalen Delegation ausreicht, wenn der Delegierende überprüft, ob der Delegat zuverlässig arbeitet. Eine Pflicht zur Überwachung der jeweils anderen Ressorts bestehe dagegen nicht. Wenn das „System Ressort“ versagt habe, genüge es für die Erfüllung der Präventionszwecke der Strafverhängung, wenn – nur – derjenige zur Verantwortung gezogen werde, der gegen seine Verhaltenspflichten verstoßen habe. Dagegen sei es weder erforderlich noch mit dem Individualstrafrecht vereinbar, die anderen Systemangehörigen mit in die strafrechtliche Verfolgung einzubeziehen.

⁹⁹Rogall in: SENGE KK OWiG, § 130 Rn. 49.

¹⁰⁰NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 85.

¹⁰¹NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 86, 171; kritisch dazu LOECK Strafbarekeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue, S. 268.

¹⁰²FABER Die arbeitsschutzrechtlichen Grundpflichten des § 3 ArbSchG, S. 249.

¹⁰³NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 171.

4. Zusammenfassung und Ergebnis

Ausgehend von der Gesamtverantwortung bzw. Allzuständigkeit der Geschäftsführer war zu untersuchen, wie sich eine horizontale Delegation auf deren strafrechtliche Verantwortlichkeit auswirkt.

Um auf das Ergebnis eines der vorstehenden Kapitel zurückzukommen, ist eine solche Delegation zunächst überhaupt nur dann wirksam, wenn der Delegat ausreichend qualifiziert ist. Entscheidungen, die das Unternehmen als Ganzes treffen und die für dessen weiteren Fortbestand grundlegend sind, zählen zum Kernbereich unternehmerischen Handelns und können nicht delegiert werden.

Hat eine wirksame Delegation stattgefunden, so treffen den Delegierenden – bzw. die übrigen Geschäftsführer – Überwachungspflichten. Diese sind jedoch – da es sich bei der horizontalen Delegation um gleichberechtigte Personen handelt – nicht mit einer permanenten Kontrolle zu verwechseln. Die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes auch im arbeitsteiligen Handeln führt dazu, dass der nicht betroffene Geschäftsführer grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass der speziell zuständige die ihm übertragenen Pflichten ordnungsgemäß ausführt. Er muss sich allerdings regelmäßig informieren, was der andere macht. Dabei darf er sich auf die Mitteilungen des Delegaten verlassen. Es ist ausreichend, wenn er diese auf ihre Plausibilität hin im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten überprüft. Hingegen ist er nicht verpflichtet, einen externen Fachmann zu Rate zu ziehen. Nur wenn es Anlass zu Zweifeln gibt, müssen sämtliche Geschäftsführer den übertragenen Verantwortungsbereich selbst überwachen und erforderlichenfalls eingreifen.

Überwachung und Kontrollen haben in den Grenzen der Möglichkeit und Zumutbarkeit stattzufinden. Oft ist dem unzuständigen Organ gerade infolge der internen Zuständigkeitsverteilung ein Handeln rechtlich wie faktisch nicht möglich. Auch wenn vertragliche Regelungen ein Handeln ausschließen, müssen immer noch die faktischen Handlungsmöglichkeiten geprüft werden. Diese fehlen um so eher, je stärker die Spezialisierung fortgeschritten ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit der faktischen Eingriffsmöglichkeiten ist eine Abwägung vorzunehmen zwischen den eigenen billigen Interessen des Unterlassenden und den drohenden Gefahren.

Eine fortwährende Überwachung der übrigen Geschäftsführer ist mit dem Vertrauensgrundsatz nicht vereinbar und unzumutbar. Die Zumutbarkeit findet ihrerseits ihre

D. Folgen einer horizontalen Delegation im Strafrecht

Grenzen in der Eigenverantwortlichkeit der Delegaten. Auch diese führt zu einer Umzumutbarkeit einer lückenlosen Überwachung.

Bei Exzesstaten eines Delegaten fehlt es in aller Regel an einer Verantwortlichkeit des Delegierenden. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn diesem die bevorstehende Tat bekannt war und er dennoch trotz Handlungsmöglichkeit nicht eingeschritten ist. Durch Überwachungsmaßnahmen können Exzesstaten nicht in zumutbarer Weise verhindert werden.

In der Krise des Unternehmens sind zwar strengere Anforderungen an eine Überwachungspflicht zu stellen, allerdings muss auch hier das Verhältnis der Geschäftsführer untereinander von Vertrauen und nicht von Misstrauen geprägt sein.

Somit können in einem Unternehmen wegen desselben Erfolges mehrere Personen verantwortlich sein. Zum einen zunächst der Handelnde, zum anderen aber auch der Aufsichtspflichtige¹⁰⁴.

II. In Frankreich

Wie bereits dargestellt wurde¹⁰⁵, wirkt sich in Frankreich eine horizontale Delegation nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmensführers aus. Dies liegt daran, dass die „délégation de pouvoirs“ ein hierarchisches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Delegierendem und Delegat voraussetzt, welches auf horizontaler Ebene gerade nicht besteht.

Aus diesem Grunde entfällt auch der Vergleich beider Rechtsordnungen.

¹⁰⁴Vgl. zusammenfassend STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 56f.

¹⁰⁵Vgl. oben Teil 3 B II.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

E. Folgen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

Im Folgenden werden die Folgen einer wirksamen vertikalen Delegation – von der Geschäftsführungsebene auf nachgeordnete Mitarbeiter – untersucht. Die Darstellung erfolgt dabei in gleicher Weise wie bei der horizontalen Delegation.

I. In Deutschland

„Eine allgemeine Überwälzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Bevollmächtigte oder sonstige Angestellte ist dem geltenden Recht unbekannt.“¹

Diese vom Bundesgerichtshof im Jahre 1955 getroffene Feststellung gilt in dieser allgemeinen Form noch heute. Allerdings findet sich in der Regierungsbegründung zum Entwurf des § 50 a StGB a.F., heute § 14 StGB, folgender Absatz²:

„Verantwortung“ für die Erfüllung der Pflichten eines anderen kann nur begründet werden, wenn es dem Beauftragten insoweit auch möglich ist, in dem Wirkungskreis des anderen selbständig zu handeln, also nur im Rahmen der ihm übertragenen Entscheidungsbefugnis. Denn Verantwortung setzt Freiheit des Handelns und damit die Befugnis zur Entscheidung voraus. „Eigene Verantwortung“ bedeutet zudem mehr als Mitverantwortung. Ein entsprechender Auftrag zielt also darauf ab, die Verantwortung des ursprünglich Verpflichteten zu ersetzen. Eine derartige Auswechslung der Verantwortung wird aber dann nicht mehr zulässig sein, wenn sie außerhalb des Sozialadäquaten liegt (...).

Der Gesetzgeber spricht von Ersetzung und Auswechslung der Verantwortung. Demnach geht er davon aus, dass eine Übertragung eines Verantwortungsbereiches die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegierenden zumindest verringert. Diesem Ge-

¹BGH, Beschluss vom 01.09.1955 - 4 StR 235/55, BGHSt 8, 139, 140.

²BT-Drs. 5/1319, S. 65; Hervorhebungen durch die Verfasserin; vgl. hierzu Schünemann in: LAUFHÜTTE/RISSING-VANSAAN/TIEDEMANN LK StGB, § 14 Rn. 62.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

danken folgt beispielsweise *Marxen*³, nach dem die in § 14 Abs. 2 StGB vorgenommene Haftungserweiterung auf den Vertreter zwingend dazu führt, dass „der Vertretene in gewissem Umfang von Verantwortung entlastet wird.“ Ob und inwieweit dies tatsächlich der Fall ist, ist in den nachfolgenden Kapiteln zu untersuchen.

1. Weitere Verantwortlichkeit des Delegierenden

Wie bei der horizontalen Delegation wirkt sich auch eine vertikale Delegation von Verantwortlichkeit jedenfalls dann nicht auf die Strafbarkeit des Delegierenden aus, wenn dieser eine Straftat selbst vorsätzlich aktiv begeht oder wenn er eine durch positives Tun – vorsätzlicher oder fahrlässiger Art – begangene Straftat des Delegaten vorsätzlich geschehen lässt⁴ und ihm ein Eingreifen möglich und zumutbar war. Dies liegt daran, dass der Delegierende weiterhin primär Verpflichteter bleibt. Obwohl der Delegat seinerseits volldeliktisch haftet, steht das Autonomieprinzip der Unterlassungsstrafbarkeit des Delegierenden nicht entgegen⁵.

Eine Strafbarkeit wegen vorsätzlichen Unterlassens wird jedoch in der überwiegenden Anzahl der Fälle an einer fehlenden Nachweisbarkeit des Vorsatzes scheitern. Je größer die Unternehmenseinheit und umso arbeitsteiliger sie organisiert ist, desto weniger Detailkenntnisse können bei den Spitzen der Unternehmenshierarchie vorausgesetzt und vor allem nachgewiesen werden. Abzustellen ist dabei auf die fachliche, personelle und die ressortmäßige Beziehung⁶. Damit kommt es auch bei der vertikalen Delegation in erster Linie auf die fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikte an. Es ist zu untersuchen, ob der Delegierende die Pflichtverletzung des Delegaten hätte erkennen müssen. Hätte sich dem Delegierenden die Erforderlichkeit seines Eingreifens ohne Weiteres aufdrängen müssen und war ihm ein Eingreifen möglich und zumutbar, so besteht kein Zweifel an seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit⁷. Den Delegieren-

³Marxen in: WASSERMANN Alternativkommentar StGB, § 14 Rn. 70 und Marxen in: KINDHÄUSER/NEUMANN/PAEFFGEN Nomos StGB, § 14 Rn. 68.

⁴Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 35; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 65; Bieneck in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 77 Rn. 7; Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 59; Rogall in: SENGE KK OWiG, § 9 Rn. 63; König in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 15.

⁵Radtke in: JOECKS/MIEBACH MüKo StGB, § 14 Rn. 122.

⁶Raum in: WABNITZ/JANOVSKY Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 4, Rn. 46.

⁷Vgl. beispielsweise Lenckner/Perron in: SCHÖNKE/SCHRÖDER StGB, § 14 Rn. 7; KIETHE ZIP 2003, 1957, 1962; Marxen in: WASSERMANN Alternativkommentar StGB, § 14 Rn. 70; ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 210.

den treffen jedenfalls zusätzlich zu den bereits festgestellten Auswahl- auch Überwachungspflichten, deren Verletzung zu einer Strafbarkeit führen kann⁸.

Als Zwischenergebnis kann damit festgehalten werden, dass alleine die Vornahme einer vertikalen Delegation den Delegierenden nicht von jeglicher strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit.

2. Überwachungspflichten

Der Delegierende ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er die Pflichtverletzung des Delegaten hätte erkennen müssen und ihm ein Eingreifen möglich und zumutbar war. Ob er die Pflichtverletzung hätte erkennen müssen, hängt vom Umfang der ihm abverlangten Überwachungspflichten ab.

Auch hier bietet sich zunächst ein Rückgriff auf das Arztstrafrecht an. Dort gilt das sog. „Chefarztprinzip“⁹. Dieses legt dem Chefarzt u.a. eine Organisationsverantwortung mit der Folge auf, dass dieser beispielsweise für eine ordnungsgemäße Organisation des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft einstehen muss¹⁰.

Entsprechendes muss wiederum bei der vertikalen Delegation in der Wirtschaft gelten. Die primäre Verantwortlichkeit lastet auf dem Delegierenden, der er sich nicht ohne weiteres entledigen kann. Wie der Chefarzt einer Klinik muss er dafür Sorge tragen, dass die von ihm an nachgeordnete Mitarbeiter übertragenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche auch ordnungsgemäß erfüllt bzw. betreut werden. Dies geschieht durch eine Überwachung der Mitarbeiter. Dabei darf er seine Überwachungspflichten an eine zuverlässige Person delegieren, muss diese aber wiederum kontrollieren und bei konkreten Anhaltspunkten für ein sorgfaltswidriges Handeln einschreiten¹¹.

Zur Begründung der Erforderlichkeit von Stichproben kann auf die Ausführungen zu § 130 OWiG¹² zurückgegriffen werden. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zählt die regelmäßige Kontrolle der Mitarbeiter und der Betriebsvorgänge auch in Form von überraschenden Stichproben¹³. Wenn bereits im Rahmen von § 130 OWiG

⁸Bieneck in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 77 Rn. 7; Freyschmidt in: LÜCKE Beck'sches Mandats-Handbuch AG, § 7 Rn. 54ff.

⁹ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 168ff.

¹⁰ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 170; zur praktischen Bedeutung des Organisationsverschuldens im Arzthaftungsrecht vgl. MATUSCHE-BECKMANN Organisationsverschulden, S. 143ff., zum Inhalt der Organisationspflichten des Krankenhausträgers S. 149ff., zu den Organisationspflichten des behandelnden Arztes S. 168ff.

¹¹OLG Rostock, Urteil vom 10.09.2004, 1 Ss 80/04 I 72/04, ArbuR 2006, 128f.; FISCHER StGB, § 222 Rn. 32.

¹²Teil 2, B I 2.

¹³EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 196; Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1 Rn. 54f.; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 122ff.

die Durchführung von Stichproben verlangt wird, so muss dies erst recht im Kernstrafrecht gelten. Wenn sich der originär Zuständige durch eine Pflichtendelegation entlasten will, dann muss er sich sein Vertrauen auf die ordnungsgemäße Erfüllung der ursprünglich ihm selbst obliegenden Pflichten auch verdienen. Nur dann liegt berechtigtes Vertrauen vor, das eine Entlastung und „Enthaftung“ rechtfertigen kann.

*Neudecker*¹⁴ begründet die Pflicht zur Durchführung von Stichproben sehr anschaulich mit dem Vergleich des Delegaten mit einem Werkzeug: Wer eine Maschine einsetze, müsse diese auch kontrollieren und gegebenenfalls eingreifen. So müsse der verschneite Gehweg eben von Hand gekehrt werden, wenn die Kehrmaschine nicht sauber arbeite. Dieses Beispiel kann jedoch nur als Veranschaulichung des Ausgangspunktes dienen. Im Gegensatz zu einer Maschine handelt ein Delegat eigenverantwortlich; wenn ihm die Kompetenzen zur Durchführung seiner Aufgaben fehlen, ist die Delegation gerade nicht wirksam.

3. Umfang der Überwachungspflicht

Es liegt auf der Hand, dass eine ununterbrochene Überwachung sämtlicher Schritte und Handlungen der Mitarbeiter nicht verlangt werden kann. Wie bereits oben bei der horizontalen Delegation sind daher die verschiedenen Ansatzpunkte zur Begründung einer Haftungsbeschränkung des Delegierenden darzustellen. Es geht dabei in erster Linie um die Frage nach dem Umfang der Überwachungspflicht.

Die Erfüllung einer – wie auch immer gearteten – Überwachungspflicht kann dabei wiederum mehrstufig erfolgen. Dem Geschäftsführer bzw. Ressortinhaber wird es im Regelfall nicht möglich sein, selbst Überwachungsmaßnahmen zu ergreifen. Er kann hierzu ein Kontrollsystem einrichten. Dies entbindet ihn aber nicht von der Pflicht zu überprüfen, ob die zur Überwachung bestellten Personen ihre Überwachungsaufgaben auch tatsächlich wahrnehmen¹⁵.

Der Umfang der Überwachungspflicht hängt von verschiedenen Kriterien ab. Am bedeutsamsten sind die Schadensanfälligkeit der übertragenen Tätigkeit, Qualifikation und Dauer der Unternehmenszugehörigkeit des Delegaten sowie dessen hierarchische Einordnung im Unternehmen¹⁶.

¹⁴NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 147, 152.

¹⁵OTTO FS Schroeder, 339, 350.; ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 205f.

¹⁶Raum in: WABNITZ/JANOVSKY Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 4, Rn. 41f.; ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 207f.

a) Vertrauensgrundsatz

Auch hier erfolgt, wie bereits bei der horizontalen Delegation geschehen, zunächst ein kurzer Ausflug ins Arztstrafrecht. Der Bundesgerichtshof¹⁷ führte in einer Grundsatzentscheidung im Jahre 1952 zur Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes bei der Übertragung von Aufgaben auf Krankenschwestern Folgendes aus:

„Der Arzt darf zwar im allgemeinen davon ausgehen, daß andere geprüfte Medizinalpersonen diejenigen Kenntnisse besitzen, die in der Prüfung nachzuweisen sind. Das gilt insbesondere für das Verhältnis zwischen Arzt und Apotheker, und es mag vielfach auch für geprüfte Krankenschwestern gelten. Besondere Umstände können aber zu Ausnahmen führen.“

Der Vertrauensgrundsatz findet demnach auch bei der vertikalen Delegation Anwendung. Im Unterschied zur horizontalen Delegation bleibt der delegierende Arzt bei der vertikalen Delegation weisungsbefugt. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei ihm. Er ist verpflichtet, den Delegaten anzuweisen und zu überwachen. Die Intensität der Kontrollpflichten richtet sich dabei nach Erfahrung und Ausbildungsstand des Delegaten, dem Schwierigkeitsgrad der übertragenen Aufgabe und den mit ihr verbundenen Risiken¹⁸. Ein sorgfältig ausgewählter medizinischer Assistent, „der sich jahrelang bewährt hat, muß grundsätzlich nicht besonders überwacht werden, solange er weiter auf seinem engen Fachgebiet arbeitet.“¹⁹

Eine stetige Kontrolle ist demnach entbehrlich, da – ohne gegenteilige Anhaltspunkte – auf ein ordnungsgemäßes Arbeiten des anderen vertraut werden kann.

Bei der horizontalen Delegation wurde die Anwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes auf die Fälle klar abgrenzbarer Verantwortung beschränkt. Die Verantwortlichkeit der nach der internen Geschäftsverteilung nicht betroffenen Geschäftsführer resultiert originär aus der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung. Damit unterscheidet sich die Ausgangslage der horizontalen Delegation wesentlich von der der vertikalen Delegation. Hier ist von einer originären Verantwortung einer Person auszugehen, welche Teile ihres Verantwortungsbereiches auf in der Hierarchie unter ihr stehende Personen delegiert. Selbst wenn die Aufgabenbereiche klar abgrenzbar sind, so ändert dies nichts an der ursprünglichen Alleinzuständigkeit des Delegierenden. Der Aufgabenbereich des Delegaten stellt letztlich einen Teil des Aufgabenbereiches

¹⁷BGH, Urteil vom 10.07.1952 - 5 StR 358/52, BGHSt 3, 91, 96 = NJW 1952, 1102.

¹⁸ZWIEHOFF MedR 2004, 364, 370.

¹⁹OLG Köln, Urteil vom 15.02.1989 - 27 U 144/88, VersR 1989, 708.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

des Delegierenden dar. Bei der horizontalen Delegation waren ursprünglich sämtliche Geschäftsführer im Rahmen ihrer Gesamtgeschäftsführung zuständig.

Wie bereits bei der horizontalen Delegation ausgeführt, bedeutet Vertrauen im juristischen Sinne immer berechtigtes Vertrauen. Nur derjenige kann auf recht- und ordnungsgemäßes Verhalten seiner Mitarbeiter vertrauen, der diese in regelmäßigen zeitlichen Abständen beobachtet²⁰. Die Durchführung überraschender Stichproben und deren Nichtbeanstandung ist für die Herstellung eines berechtigten Vertrauens Voraussetzung²¹. Bei hierarchisch weiter entfernten Mitarbeitern fehlt es aber oftmals an regelmäßigen Kontrollen durch den Delegierenden, so dass in solchen Fällen der Vertrauensgrundsatz keine Anwendung finden kann²².

Hat der Delegierende ein Überwachungssystem eingerichtet, so führt auch dieses nicht zur Anwendung des Vertrauensgrundsatzes bei der vertikalen Delegation. Hier ist lediglich eine weitere Instanz zwischengeschaltet. Der Delegierende muss die von ihm eingesetzte Aufsichtsperson dahingehend kontrollieren, ob diese ihre Kontrollaufgaben auch wahrnimmt und dadurch sicherstellt, dass der Delegat die ihm übertragene Aufgaben auch ordnungsgemäß ausführt.

Der Delegierende darf sich jedenfalls dann nicht auf die ordnungsgemäße Pflichterfüllung durch den Delegaten verlassen, wenn sich dieser in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen hatte oder wenn Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten vorliegen²³.

b) Möglichkeit und Zumutbarkeit

Trotz einer wirksamen Delegation ist ein leitender Arzt für einen Operationsfehler eines Mitarbeiters strafrechtlich verantwortlich, wenn dieser Fehler auf eine Übermüdung des Mitarbeiters zurückzuführen ist und der leitende Arzt seinen Mitarbeiter nicht ausreichend überwacht bzw. nicht sichergestellt hat, dass ein durch einen vergangenen

²⁰KG Berlin, Beschluss vom 26.01.1998 - 2 Ss 394/97 - 3 Ws (B) 780/97, 3 Ws (B) 780/97; NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 61.

²¹EIDAM Unternehmen und Strafe, S. 196; Achenbach in: ACHENBACH/RANSIEK HWSt, Kap. 1 Rn. 54f.; Schmid in: MÜLLER-GUGENBERGER/BIENECK Wirtschaftsstrafrecht, § 30 Rn. 122ff.

²²NEUDECKER Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen, S. 61; auch BOSCH Organisationsverschulden, S. 385ff. lehnt eine Anwendung des Vertrauensgrundsatzes bei der vertikalen Delegation ab.

²³Allgemeine Auffassung, vgl. nur BGH, Urteil vom 25.09.1990 - 5 StR 187/90, BGHSt 37, 184, 189f.; ALEXANDER Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen, S. 2019 und WEBER Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgermeistern, S. 27.

E. Folgen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

Nachtdienst übermüdeten Arzt nicht zum Operationsdienst eingeteilt wird²⁴. Die Strafbarkeit des leitenden Arztes beruht dann auf einem Organisationsverschulden. Dessen Verantwortlichkeit kann auch aus seiner Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter folgen. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Überwachungspflicht besteht jedoch nur dann, wenn Anlass zu Zweifeln an der fachlichen Qualifizierung oder der Sorgfalt der Mitarbeiter bestehen²⁵.

Diese Grundsätze lassen sich auf die Verantwortlichkeit eines Betriebsinhabers übertragen. Bereits das Reichsgericht²⁶ führte dazu im Jahre 1922 Folgendes aus:

„Allein dem Betriebsleiter kann nicht zugemutet werden, alle Verrichtungen der Gehilfen unausgesetzt zu überwachen; es muß vielmehr in der Regel als genügend erachtet werden, wenn er bei der Auswahl der bestellten Personen die erforderliche Sorgfalt anwendet und sich durch Stichproben von ihrer andauernden Zuverlässigkeit überzeugt.“

Dem Betriebsinhaber ist eine kontinuierliche Überwachung des Delegaten nicht zumutbar. Er erfüllt seine Überwachungspflicht, wenn er Stichproben durchführt²⁷, wobei diese gegenüber der Situation einer horizontalen Delegation häufiger und intensiver zu erfolgen haben. Da es sich um ein Über-/Unterordnungsverhältnis handelt, sind hier weitergehende Überwachungsmaßnahmen als bei der horizontalen Delegation zumutbar²⁸. Dies gilt vor allem dann, wenn sich der Beauftragte noch nicht über einen längeren Zeitraum hinweg als zuverlässig bewährt hat²⁹.

²⁴ULSENHEIMER Arztstrafrecht, § 1 Rn. 178, unter Verweisung auf das Urteil des 6. Zivilsenats des BGH vom 29.10.1985 - VI ZR 85/84, NJW 1986, 776.

²⁵Vgl. BGH, Urteil vom 13.12.2006 - 5 StR 211/06; zu der zivilrechtlichen Haftung wegen Verletzung der Aufklärungspflicht vgl. BGH, Urteil vom 07.11.2006 - VI ZR 206/05, VersR 2007, 209f. Der delegierende Chefarzt darf sich nur dann auf die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der Aufklärung verlassen, wenn er hierfür ausreichende Anweisungen erteilt hat.

²⁶RG, Urteil vom 24.11.1922 - I 18/22, RGSt 57, 148, 151.

²⁷Zur Erforderlichkeit von Stichproben vgl. Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 58, 60; OLG Schleswig, Beschluss vom 27.08.1979 - 1 Ss OWi 520/79, VRS 58, 384, 386; OLG Köln, Beschluss vom 24.08.1983 - 3 Ss 523/83, VRS 66, 157; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.1992 - 5 Ss (OWi) 110/92 - (OWi) 55/92 I, VRS 83, 290, 292; OLG Köln, 20.05.1994 - Ss 193/94 (B), wistra 1994, 315; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.06.1995 - 5 Ss (OWi) 218/95 - (OWi) 88/95 I, wistra 1996, 35, 36; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.11.1995 - 5 Ss (OWi) 415/95-(OWi) 181/95 I; KG Berlin, Beschluss vom 26.01.1998 - 2 Ss 394/97 - 3 Ws (B) 780/97, 3 Ws (B) 780/97.

²⁸Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 58, 60.

²⁹König in: GÖHLER OWiG, § 9 Rn. 38; Hannich in: REBMANN/ROTH/HERRMANN OWiG, § 9 Rn. 60; OLG Schleswig, Beschluss vom 27.08.1979 - 1 Ss OWi 520/79, VRS 58, 384, 386.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Es stellt sich nun die Frage, wie häufig Stichproben durchgeführt werden. Um dies zu klären, werden zwei weitere Beispiele aus der Rechtsprechung dargestellt:

Nach einer Entscheidung des OLG Köln aus dem Jahre 1994 ist es einem Geschäftsführer eines Reinigungsunternehmens nicht möglich, bei jährlich 6.000 Neueinstellungen zu überprüfen, ob die für die Einstellung verantwortlichen Personen in jedem Fall das Vorliegen einer Arbeitserlaubnis kontrollieren³⁰. Im Jahre 1954 in einer Entscheidung zum Verkehrsrecht³¹ kam der 5. Strafsenat zu einem ähnlichen Ergebnis. Ein Halter, der einem angestellten Fernfahrer die Pflicht zur Überwachung der Verkehrssicherheit des LKWs übertragen hat, dürfe darauf vertrauen, dass dieser die Überwachung auch vornehme. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Fahrer den LKW regelmäßig fahre und die nötige Qualifikation aufweise. Dem sachunkundigen Halter könne nur dann zugemutet werden, die Verkehrssicherheit des LKWs durch ein externes Unternehmen überprüfen zu lassen, wenn er Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit seines Fahrers habe³².

Bei der Beurteilung der Frage, welche Überwachungsmaßnahmen dem Delegierenden überhaupt möglich sind, ist auch Folgendes zu beachten:

Die Annahme von Kontroll- und Überwachungspflichten setzt implizit voraus, dass der in der Hierarchie weiter oben stehende Delegierende auch über eine größere Fachkompetenz als der Delegat verfügt. *Bosch*³³ weist zutreffend darauf hin, dass hier gerade ein wesentlicher Unterschied zum Arztstrafrecht besteht. Während ein Facharzt im Regelfall über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ihm nachgeordnete Mitarbeiter wie Krankenschwestern und Pflegekräfte zu kontrollieren, werden in Unternehmen auch auf unteren Ebenen Spezialisten eingesetzt. Deren Fachwissen übersteigt häufig das des Vorgesetzten. Oft wird dem Delegierenden eine Kontrolle des Delegaten daher schlicht nicht möglich sein.

c) Arbeitspsychologische Aspekte

Für die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang der Delegierende nach erfolgter vertikaler Delegation den Delegaten überwachen muss, ist noch ein weiterer – nicht juristischer – Gesichtspunkt von Bedeutung. Es handelt sich hierbei um den Zusam-

³⁰OLG Köln, 20.05.1994 - Ss 193/94 (B), wistra 1994, 315, 316; ausführliche Darstellung dieser Entscheidung oben in Teil 2, C I 2 e.

³¹BGH, Urteil vom 23.04.1954 - 5 StR 85/84, VRS 6, 477f. Die Entscheidung erging zu einer nach damaligem Recht noch existierenden Übertretung nach §§ 31 Abs. 2, 41 StVZO a.F.

³²BGH, Urteil vom 23.04.1954 - 5 StR 85/84, VRS 6, 477, 478.

³³BOSCH Organisationsverschulden, S. 389f.

menhang von spezifischen Merkmalen und Verhaltensweisen eines Vorgesetzten (z.B. Grad an Autonomie, der dem einzelnen Mitarbeiter zugestanden wird) mit der Arbeitszufriedenheit und dem Erfolg seiner Mitarbeiter. Mit diesen Fragen beschäftigt sich die psychologische Führungstilforschung. Hierbei handelt es sich um ein Teilgebiet der Arbeits- und Organisationspsychologie.

Wichtige Einflussgrößen des skizzierten Zusammenhangs sind die Komplexität des Aufgabenbereichs des Mitarbeiters, dessen Persönlichkeitsmerkmale (z.B. Extraversi-on, Grad an Motivation) sowie die Merkmale der Gruppe, der der Mitarbeiter angehört (z.B. Größe der Abteilung, Grad der Kohäsion, Grad des Konflikts). Das gleiche Füh-rungsverhalten des Vorgesetzten kann unter unterschiedlichen Randbedingungen un-terschiedlich wirken³⁴. Eine derzeit sehr populäre Theorie um das Verhalten von Vor-gesetzten und Mitarbeitern zu beschreiben ist die Selbstbestimmungstheorie von *Deci* und *Ryan*³⁵ aus dem Jahre 1985. *Deci und Ryan* postulieren drei psychische Grundbe-dürfnisse sowie eine angeborene Tendenz, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Diese drei Grundbedürfnisse sind Autonomie, Kompetenz und soziale Eingebundenheit. Um die eigene persönliche Entwicklung voranzutreiben und das psychische Wohlbefinden zu fördern, strebt der Mensch nach Befriedigung dieser Grundbedürfnisse. Dies wieder-um ist Voraussetzung für die die Entstehung von intrinsischer Motivation. Diese Form der Motivation ist eine Grundvoraussetzung für erfolgreiches Arbeiten. Ist ein Mitar-beiter intrinsisch motiviert, wird er eine Tätigkeit von sich aus ausführen und benötigt dann keine externen Anreize wie beispielsweise eine Belohnung bei Erfolg oder die An-drohung von Sanktionen bei Misslingen einer Tätigkeit. Aus der Selbstbestimmungs-theorie von *Deci und Ryan* lassen sich nun konkrete Handlungsanweisungen ableiten. Diese sollen über die Befriedigung der psychischen Grundbedürfnisse zu einer höhe-ren intrinsischen Motivation der Mitarbeiter und damit zu einem positiven Ergebnis der Arbeit und zu einer hohen Arbeitszufriedenheit führen. So kann nach *Gagné* und *Deci*³⁶ beispielsweise das soziale Umfeld (Vorgesetzte und Gruppe der Mitarbeiter) am Arbeitsplatz zu einer höheren Leistung und einem höheren Wohlbefinden beitragen, indem es Autonomie und Kompetenzerleben der Mitarbeiter fördert.

Eine zu umfassende Überwachung kann damit das Gegenteil des gewünschten Er-folges bewirken. So führen eine zu intensive Überwachung in Verbindung mit detail-

³⁴GEBERT/VON ROSENSTIEL Organisationspsychologie, S. 185ff.

³⁵DECI/RYAN Intrinsic motivation, S. 293ff..

³⁶GAGNÉ/DECI Journal of Organizational Behavior 26 [2005], 331ff.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

lierten Anweisungen auch nach *Spindler*³⁷ zu einer Degeneration der Kreativität und Motivation zur Entdeckung von Alternativen. Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und zur Eigeninitiative bei Eintreten eines Störfalles sinkt³⁸.

Diese Bedenken stehen jedoch dem Erfordernis einer zumindest stichprobenartigen Überwachung, wie sie der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs³⁹ verlangt, nicht entgegen.

4. Zusammenfassung und Ergebnis

Auch bei der vertikalen Delegation wird der Delegierende nicht vollständig von seiner Verantwortlichkeit frei. Ihm verbleiben Auswahl- und Überwachungspflichten. Er darf nur dann auf eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung durch den Delegaten vertrauen, wenn sich dieser bereits im Vorfeld als zuverlässig bewährt hat und keinerlei Anhaltspunkte für Zweifel bestehen. Stichprobenartige Kontrollen sind durchzuführen.

Eine ständige Überwachung ist dagegen weder zumutbar noch sachdienlich und kann damit vom Delegierenden nicht verlangt werden.

II. In Frankreich

Interessanterweise existiert in Frankreich kein Gleichlauf der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Haftung bei einer Delegation. Während im Strafrecht der Delegierende bei einer wirksamen Delegation von seiner Verantwortlichkeit frei wird, ist dies im Zivilrecht nicht der Fall. Art. L. 260-1 Code du travail⁴⁰ sieht vor, dass die Unternehmensführer zivilrechtlich verantwortlich sind für Verurteilungen ihrer Direktoren, Geschäftsführer und Angestellten wegen einer Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften. Zwar ist diese Vorschrift nur auf zivilrechtliche Verurteilungen anwendbar⁴¹. Jedoch besteht auch dann eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Folgen einer Straftat, wenn diese am Arbeitsort und anlässlich der beruflichen Tätigkeit in dem Unternehmen begangen wurde⁴².

³⁷Spindler in: HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 77, 101.

³⁸Spindler in: HETTINGER Reform des Sanktionenrechts Bd. 3, S. 77, 101.

³⁹BGH, Urteil vom 23.03.1973 - 2 StR 390/72, BGHSt 25, 158, 163.

⁴⁰„Les chefs d'entreprise sont civilement responsables des condamnations prononcées contre leurs directeurs, gérants ou préposés.“

⁴¹Cass. crim. 03.03.1981 N°80-92032, Bull. crim. 1981 N° 79.

⁴²Cass. crim. 25.03.1998. Bull. crim. 1998 N° 113 S. 297; vgl. hierzu auch Desportes in: LEXISNEXIS Juris Classeur CP, Art. 121-1 Rn. 63 und PRADEL/VARINARD Les grands arrêts, S. 440; PANSIER La prévention du risque pénal, S. 26; FIDUCIAIRE L'entreprise et le risque pénal, S. 27.

E. Folgen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

Zudem ist nach Art. 1384 Abs. 1, 5⁴³ Code Civil⁴⁴ der Arbeitgeber zivilrechtlich für Schäden verantwortlich, die von seinen Angestellten verursacht worden sind. Eine Delegation ändert daran nichts⁴⁵.

Die vertikale Delegation führt zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delegaten und zu einer Haftungsbefreiung des Delegierenden⁴⁶. Die Verantwortlichkeit wird vollständig übertragen. Es ist somit i.d.R. entweder der Delegierende oder der Delegat strafrechtlich verantwortlich. Beide können nicht wegen derselben Tat verurteilt werden⁴⁷. Allerdings wird der Delegierende nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, wenn er selbst an der Tat beteiligt war⁴⁸. Zur Veranschaulichung dieser Einschränkung kann auf den Sachverhalt einer⁴⁹ der fünf eingangs dargestellten Leitentscheidungen der Cour de Cassation vom 11.03.1993 zurückgegriffen werden: Ein Unternehmen warb mit unlauteren Mitteln. Der Unternehmensführer berief sich darauf, die Verantwortlichkeit für die Werbung auf einen qualifizierten Mitarbeiter übertragen zu haben. Eine Delegation wäre dann völlig unbeachtlich gewesen, wenn der Mitarbeiter auf Anweisung des Unternehmensführers gehandelt hätte. Gleiches würde gelten, wenn der Unternehmensführer nach Kenntniserlangung vom Vorhaben einer Werbung mit unlauteren Mitteln den Mitarbeiter in dessen Absichten bestärkte.

Der Delegat ist Repräsentant der juristischen Person, so dass eine strafbare Handlung desselben gemäß Art. 121-2 CP zu einer Strafbarkeit der juristischen Person führen

⁴³ „On est responsable non seulement du dommage que l'on cause par son propre fait, mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde.“ (...) „Les maîtres et les commettants, du dommage causé par leurs domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les ont employés ;“ Übersetzt bedeutet dies: „Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man selbst verursacht hat, sondern auch für denjenigen, der von Personen, für die man verantwortlich ist oder von Sachen, die in der eigenen Verfügungsgewalt stehen, verursacht wurde. (...) Die Tierhalter und Geschäftsherren sind verantwortlich für Schäden, die durch ihre Haustiere und durch ihre Angestellten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht werden.“ (Übersetzung durch die Verfasserin).

⁴⁴ Französisches Zivilgesetzbuch.

⁴⁵ Cass. crim. 23.01.2001 N° 00-82826, Bull. crim. 2001 N° 21 S. 57; CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 335; vgl. auch MAYAUD Droit pénal général, Rn. 338; Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 109.

⁴⁶ Nur beispielhaft ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 67; CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 331ff.; PLANQUE La détermination de la personne morale, Rn. 376; Morvan in: HIDALGO/SALOMON/MORVAN Entreprise et responsabilité pénale, S. 123f.

⁴⁷ Cass. crim. 14.03.2006 N° 05-85889, Bull. crim. 2006 N° 75 S. 283 = Droit pénal 2006, comm. 74.

⁴⁸ Cass. crim. 11.03.1993 N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270; Cass. crim. 03.05.1995 N° 94-82041, Bull. crim. 1995 N° 162 S. 454; Cass. crim. 19.08.1997 N° 96-83944, Bull. crim. 1997 N° 285 S. 969; Cass. crim. 17.09.2002 N° 01-85891; Cass. crim. 20.05.2003, Bull. crim. 2003 N° 101 S. 404; PELLETIER/PERFETTI Code Pénal, Art. 121-1 Rn. 9; ACQUAVIVA et al. Le risque pénal dans l'entreprise, S. 68, 97f.

⁴⁹ Cass. crim. N° 91-80958, arrêt N° 3.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

kann⁵⁰. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn mehrere Gesellschaften gemeinsam eine Baustelle betreiben und gemeinsam auf einen Angestellten einer einzelnen Gesellschaft die Verantwortlichkeit für die Arbeitssicherheit delegiert haben. In diesem Falle haften alle Gesellschaften strafrechtlich für die Tat des Delegaten⁵¹.

Im Gegensatz zu Deutschland verbleibt dem Unternehmensführer bei einer wirksamen Delegation – zumindest theoretisch – keine Überwachungspflicht⁵². In der Praxis kann das Gericht jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass der Delegat nicht mit ausreichenden Mitteln ausgestattet war und deswegen die Delegation für unwirksam erklären. Auch führt, wie dargestellt, eine unsorgfältige Auswahl zu einer Unwirksamkeit der vertikalen Delegation und damit dazu, dass die Verantwortlichkeit des Geschäftsführers bestehen bleibt. Außerdem ist der Delegierende nach wie vor für eigenes Fehlverhalten strafrechtlich verantwortlich⁵³.

III. Die Folgen einer Delegation für den Delegierenden im Vergleich

Es konnte gezeigt werden, dass eine horizontale Delegation der Verantwortlichkeit zwar im deutschen, nicht aber im französischen Strafrecht existiert.

Eine vertikale Delegation ist hingegen sowohl nach deutschem als auch nach französischem Recht möglich. In Deutschland wird der Betriebsinhaber bei der Delegation eines Aufgabenbereiches auf einen in der Hierarchie unter ihm stehenden Mitarbeiter nicht von seiner strafrechtlichen Verantwortung frei. Er darf zwar grundsätzlich darauf vertrauen, dass dieser die ihm übertragenen Aufgaben auch erfüllt; dies allerdings nur, wenn er sich sein Vertrauen auch erworben hat. Dies bedeutet, dass sich der Delegat entweder bereits als zuverlässig bewährt haben muss, oder seine Zuverlässigkeit während der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unter Beweis stellt. Bis seine Zuverlässigkeit erwiesen ist, muss er regelmäßig kontrolliert werden. Hat er sich bewährt, so ist eine ständige Kontrolle nicht erforderlich, wohl aber die Vornahme von stichprobenartigen Kontrollen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren.

⁵⁰Cass. crim. 14.12.1999 N° 99-80104, Bull. crim. 1999 N° 306 S. 947; Cass. crim. 30.05.2000 N° 99-84212, Bull. crim. 2000 N° 206 S. 607; Cass. crim. 24.10.2000 N° 00-80378, Bull. crim. 2000 N° 308 S. 913; Cass. crim. 26.06.2001 N° 00-83466, Bull. crim. 2001 N° 161 S. 504; vgl. hierzu PLANQUE La détermination de la personne morale, Rn. 383ff. insbes. 388.

⁵¹Cass. crim. 14.12.1999 N° 99-80104, Bull. crim. 1999 N° 306 S. 947.

⁵²Vgl. DALMASSO Délégation de pouvoirs, Rn. 81; BOULOC/LOMBARD Guide pénal, S. 28f.

⁵³STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 137; CŒURET/FORTIS Droit pénal du travail, Rn. 334.

E. Folgen einer vertikalen Delegation im Strafrecht

Demgegenüber kann sich in Frankreich ein Unternehmensführer durch eine vertikale Delegation von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei zeichnen. Eine Überwachungspflicht trifft ihn nach erfolgter Delegation nicht mehr. Im Regelfall ist damit entweder der Delegierende oder der Delegat strafrechtlich verantwortlich. Dieses Ergebnis wird aber durch die Rechtsprechung relativiert, die häufig im Falle einer Rechtsgutsverletzung ex post betrachtet zu dem Ergebnis kommt, der Delegat sei nicht sorgfältig ausgewählt oder nicht ausreichend qualifiziert gewesen.

Beiden Rechtssystemen ist aber gemein, dass der Delegierende in jedem Fall strafrechtlich voll verantwortlich bleibt, wenn er an einer Straftat des Delegaten beteiligt ist.

Teil III. Strafrechtliche Folgen einer Delegation im Wirtschaftsverkehr

Teil IV

Vergleich und Bewertung der Regelungen zur Delegation

Im dritten Teil dieser Arbeit wurden die Voraussetzungen und Folgen einer horizontalen und vertikalen Delegation jeweils zunächst gesondert für Deutschland und für Frankreich untersucht, bevor ein Vergleich der jeweiligen Regelungen im speziellen Kontext vorgenommen wurde. Zunächst wurden die Voraussetzungen einer horizontalen und einer vertikalen Delegation dargestellt und im Falle der vertikalen Delegation auch miteinander verglichen. In gleicher Weise wurden die Folgen beider Arten der Delegation untersucht. Der augenfälligste Unterschied lag darin, dass es in Deutschland die Möglichkeit einer Delegation auf horizontaler und vertikaler Ebene, in Frankreich dagegen nur auf vertikaler Ebene gibt.

In vierten Teil dieser Arbeit soll ein Gesamtvergleich der Regelungen zur Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Deutschland und in Frankreich erfolgen. Dabei sind die Ursachen für die unterschiedlichen Regelungen zu untersuchen.

Teil IV. Vergleich und Bewertung der Regelungen zur Delegation

A. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Bevor die wesentlichen Unterschiede der Regelungen in Deutschland und Frankreich herausgearbeitet werden, sollen zunächst die Gemeinsamkeiten dargestellt werden.

Die Grenzen der Übertragbarkeit von Verantwortungsbereichen¹ sind in Deutschland und Frankreich gleich. In beiden Ländern ist der Kernbereich des unternehmerischen Handelns nicht delegierbar. Eine weitere Gemeinsamkeit besteht darin, dass die Delegation von einem hierzu Befugten auf einen für den betroffenen Aufgabenbereich ausreichend Qualifizierten erfolgen muss. Der übertragene Bereich muss genau bestimmt sein, jedoch bedarf die Delegation zu ihrer Wirksamkeit nicht der Schriftform. Damit entsprechen sich auch die Regelungen zum Vorgang der Delegation².

Die vertikale Delegation hat in Deutschland und in Frankreich unterschiedliche Folgen³. In Deutschland muss der Delegierende den Delegat zumindest stichprobenartig überwachen, in Frankreich hat der Delegierende mit der sorgfältigen Auswahl und Einweisung des Delegaten alles Erforderliche getan. Weitere Kontrollen sind nicht erforderlich.

Der Delegation kommt im deutschen und im französischen Strafprozess eine andere Bedeutung zu⁴. Im deutschen Strafverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Dies bedeutet vor allem, dass das Gericht auch verpflichtet ist, von sich aus entlastende Umstände zu ermitteln. Dagegen trifft im französischen Strafprozess den Angeklagten die Nachweislast einer *délégation de pouvoirs*, was dem deutschen Entlastungsnachweis im Zivilprozessrecht nahekommt.

Die vorstehenden Unterschiede haben ganz entscheidende Folgen für die weitere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegierenden. Zur Veranschaulichung dersel-

¹Ausführlicher in Teil 3, C III 1.

²Ausführlicher in Teil 3, C III 2.

³Ausführlicher in Teil 3, E III.

⁴Ausführlicher, insbesondere zum scheinbaren Verstoß gegen die Unschuldsvermutung in der französischen Beweisregelung in Teil 3, C III 3.

Teil IV. Vergleich und Bewertung der Regelungen zur Delegation

ben kann auf die beiden Ausgangsfälle zurückgegriffen werden, die der Einfachheit halber nochmals dargestellt werden:

Fall 1⁵:

Der Geschäftsführer einer Gesellschaft überträgt den Verantwortungsbereich „Marketing“ an einen hierfür qualifizierten und kompetenten Angestellten, der nun für den gesamten Bereich Marketing zuständig ist. Die Delegation erfolgt schriftlich unter Nennung des Aufgabenbereiches und unter Hinweis auf die aus der Delegation folgende strafrechtliche Verantwortlichkeit des Delegaten. In der Folge kümmert sich der Geschäftsführer nicht mehr um den Bereich Marketing, sondern verlässt sich darauf, dass sein Angestellter ordnungsgemäß handelt. Dieser jedoch wirbt mit unlauteren Mitteln und verwirklicht dadurch verschiedene Straftatbestände.

Fall 2⁶:

Ein Bauunternehmer delegiert die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und die Baustellenüberwachung an einen hierfür ausgebildeten Mitarbeiter. Er weist ihn sorgfältig ein und verlässt sich in der Folgezeit darauf, dass dieser seine Aufgaben erfüllt. Tatsächlich arbeitet der Mitarbeiter nicht sorgfältig genug. Vorschriften der Arbeitssicherung werden verletzt, es kommt zum Tode eines Arbeiters.

Spielt Fall 1 in Frankreich, so kann sich der Geschäftsführer vor Gericht entlasten. Er muss nachweisen, dass der betreffende Angestellte ausreichend qualifiziert für die ihm übertragene Aufgabe war, dass er über ausreichend finanzielle, sachliche und personelle Mittel sowie über ausreichend Autorität und Kompetenz verfügte, um diese Aufgaben auszuführen. Gelingt ihm dies, so hat er eine sorgfältige Auswahl nachgewiesen. Zum Nachweis der Delegation selbst muss er keine Urkunde vorlegen, allerdings wird ihm ohne eine solche der Nachweis nur schwerlich gelingen. Das Gericht wird von sich aus keine Nachforschungen zur Delegation anstellen, dies ist Aufgabe des angeklagten Geschäftsführers. Gelingt ihm auch dieser Nachweis, so entfällt seine Strafbarkeit.

Unabhängig davon, ob die Delegation für den Delegierenden strafbefreiend wirkt oder nicht, ist das Unternehmen selbst strafbar. Die Strafbarkeit des Unternehmens wird dabei durch die Handlung des Delegierenden – sollte die Delegation unwirksam sein – oder des Delegaten – im Falle der Wirksamkeit der Delegation – ausgelöst. Im Ergebnis sind damit – abhängig von der Nachweisbarkeit der Delegation – entweder das Unternehmen und der Delegierende oder das Unternehmen und der Delegat strafbar.

⁵Frei nach Cass. crim. 11.03.1993 N° 91-83655.

⁶Klassische Situation der *délégation de pouvoirs*.

A. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Spielt Fall 1 dagegen in Deutschland, so sieht die Sache ganz anders aus. Wenn der Geschäftsführer sich nicht mehr um den übertragenen Aufgabenbereich kümmert und nicht einmal Stichproben durchführt, so trifft ihn ein Überwachungsverschulden. Dann stellt sich jedoch im Anschluss die Frage, ob die unterlassenen Stichproben kausal für den Erfolgseintritt waren. Dies wiederum ist eine Frage des Einzelfalles, die hier nicht pauschal beantwortet werden kann. Es kommt jedenfalls darauf an, ob durch eine Vornahme regelmäßiger Stichproben von Anfang an die Unzuverlässigkeit des Angestellten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entdeckt worden wäre. Je größer die Zeitspanne zwischen Delegation und Erfolgseintritt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Unzuverlässigkeit im Vorfeld hätte entdeckt werden können. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn bei der Beweissicherung auffallende Unstimmigkeiten festgestellt werden. Hätte die Unzuverlässigkeit bemerkt werden müssen, so wäre der Delegierende selbst zum Eingreifen verpflichtet gewesen.

Das Unternehmen selbst ist in Deutschland nicht strafbar. Eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit nach § 30 OWiG besteht dann, wenn der Delegierende Organ der juristischen Person oder ein sonstiger Normadressat des § 30 OWiG war und eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte.

Für Fall 2 gilt Entsprechendes. Hier sind wegen der betroffenen hochrangigen Schutzgüter – Leib und Leben – hohe Anforderungen an die regelmäßige Durchführung der Stichproben zu stellen.

Teil IV. Vergleich und Bewertung der Regelungen zur Delegation

B. Gründe für die unterschiedlichen Folgen einer Delegation

Somit unterscheiden sich die Folgen einer vertikalen Delegation der Verantwortlichkeit nach deutschem und französischem Recht ganz erheblich. Im französischen Recht wird der Unternehmensführer nach einer wirksamen Delegation von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei, während er im deutschen Recht Kontrollen durchführen muss.

I. Strafbarkeit des Unternehmensführers in Frankreich

Dieser Unterschied erklärt sich zum einen dadurch, dass nach französischem Recht der Unternehmensführer unter weit geringeren Voraussetzungen strafbar ist als in Deutschland¹. Bei der Kategorie der Überschreitungen, welcher das geringste Strafmaß zukommt, handelt es sich teilweise um reine Formaldelikte. Wie im zweiten Teil dieser Untersuchung ausgeführt wurde², stellt die Verantwortlichkeit des „chef d’entreprise“ einen typischen Anwendungsfall der „responsabilité du fait d’autrui“ dar. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsfigur, die eine Strafbarkeit für das Handeln eines anderen ermöglicht. Die „responsabilité du fait d’autrui“ selbst ist kein Formaldelikt, allerdings können Formaldelikte in ihren Anwendungsbereich fallen. Dies hat zur Folge, dass alleine die Feststellung des objektiven Tatbestandes eine Strafbarkeit des Unternehmensführers begründen kann. Wird im Verantwortungsbereich des Unternehmensführers eine Straftat durch einen Angestellten begangen, so wird ein Verschulden des Unternehmensführers vermutet. Dieser kann sich vor allem durch den Nachweis einer *délégation de pouvoirs* entlasten.

Nach französischem Verständnis ist es völlig klar, dass eine Delegation eines Verantwortungsbereiches auch die vollständige Freistellung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Folge hat. Wer keine Verantwortung mehr hat, kann auch nicht mehr

¹Vgl. die ausführliche Darstellung bei HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 171ff., speziell zur Delegation S. 210ff.

²Teil 2, A II 3.

zur Verantwortung gezogen werden. Wo keine Macht mehr ist, ist auch keine Verantwortung mehr³.

II. Strafbarkeit der juristischen Person in Frankreich

Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Regelung liegt auch in der unterschiedlichen Behandlung der Strafbarkeit der juristischen Person. Während in Deutschland eine solche nach wie vor abgelehnt wird, ist in Frankreich eine juristische Person seit dem 01.03.1994 nach Art. 121-2 CP strafrechtlich verantwortlich. Die sich daraus für die Delegation ergebenden Unterschiede der Struktur der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Vergleich zum deutschen Recht werden an nachfolgendem Schaubild deutlich.

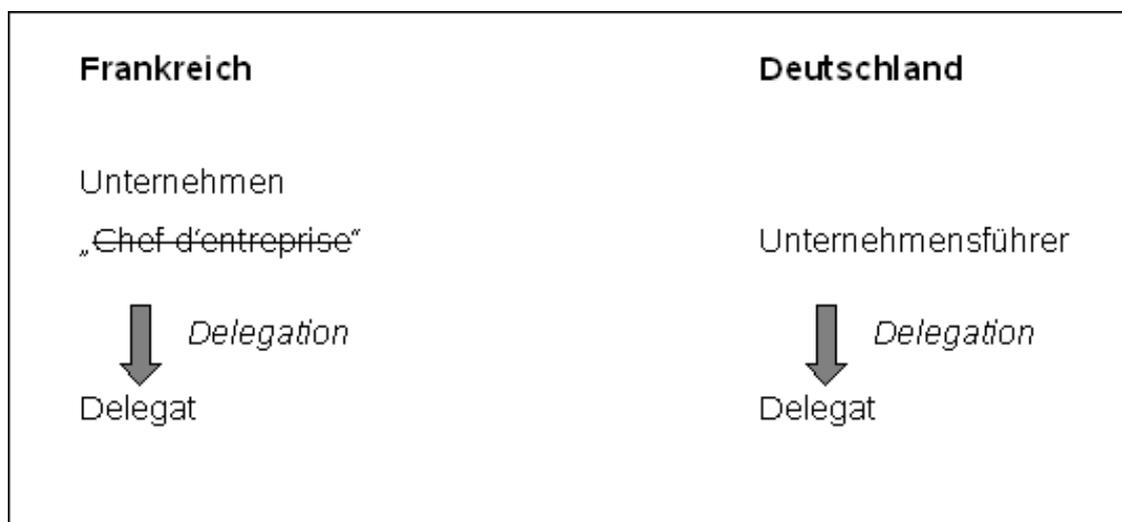


Abbildung B..1: Auswirkungen der Delegation

In Frankreich stehen im Falle einer Delegation drei potentiell Verantwortliche zur Verfügung. Dies sind auf oberster Hierarchieebene das Unternehmen selbst und der Unternehmensführer sowie auf unterer Stufe der Delegat. Im Falle einer wirksamen Delegation scheidet der Unternehmensführer als Verantwortlicher aus, so dass je ein Verantwortlicher auf oberster und unterer Hierarchieebene verbleiben.

In Deutschland fehlt das Unternehmen als Verantwortlicher. Stattdessen verbleiben auch im Falle einer wirksamen Delegation der Unternehmensführer und der Delegat als Verantwortliche. Damit stehen in Deutschland wie auch in Frankreich zwei Verant-

³Mayaud in: DALLOZ Encyclopédie Dalloz - Pénal, Bd. VII, Violences involontaires (théorie générale), Rn. 287; Violences involontaires (applications et illustrations), Rn. 7.

B. Gründe für die unterschiedlichen Folgen einer Delegation

wortliche auf verschiedenen Hierarchieebenen zur Verfügung. Dabei trifft den Delegaten ein Handlungsverschulden; den Delegierenden bzw. das Unternehmen dagegen trifft ein Organisationsverschulden. Damit stammt ein potentiell Verantwortlicher aus dem Organisationsbereich und ein potentiell Verantwortlicher aus dem Ausführungsbereich.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass in Frankreich eine strafbefreiende Delegation in allen Wirtschaftsbereichen erst seit den fünf Leitentscheidungen der Cour der Cassation aus dem Jahre 1993⁴ möglich ist. Diese Entscheidungen wurden damit zu einem Zeitpunkt getroffen, als die Einführung der Strafbarkeit der juristischen Personen zum 01.03.1994 bereits beschlossen war.

Eine Strafbarkeit der juristischen Person führt zudem dazu, dass durch eine mögliche Verurteilung der juristischen Person Druck auf die Unternehmensführer ausgeübt werden kann, ohne dass es – neben dem handelnden Mitarbeiter – der Verurteilung eines Unternehmensführers bedarf. Durch die Einführung der Strafbarkeit der juristischen Person in Frankreich hat die Delegation der Verantwortlichkeit an Bedeutung verloren. Verschiedene Autoren⁵ haben beobachtet, dass seitdem ein Rückgang der Strafverfahren gegen Geschäftsführer wegen Fahrlässigkeitsdelikten zu verzeichnen ist. Ist zugleich die juristische Person strafbar, so wird in der überwiegenden Zahl der Fälle nur diese strafrechtlich verfolgt⁶. Dies liegt neben der einfacheren Verfolgbarkeit – eine juristische Person kann sich nicht auf eine strafbefreiende Delegation berufen – auch daran, dass mit der Verhängung von Geldstrafen an juristische Personen die Entschädigung der Opfer i.d.R. gewährleistet ist⁷. Der Gesichtspunkt der Opferentschädigung ist deshalb von Bedeutung, weil in Frankreich das Adhäsionsverfahren („action civile“) im Strafprozess eine lange Tradition hat und häufig durchgeführt wird⁸. Dies wiederum liegt zum einen daran, dass in Frankreich die Richter abwechselnd den Straf- und den Zivilgerichten zugewiesen werden und somit in beiden Rechtsgebieten über große Erfahrung verfügen. Generell wird in Frankreich nicht strikt zwischen Straf- und

⁴Cass. crim. 5 Entscheidungen vom 11.03.1993: N° 90-84931, N° 91-83655, N° 91-80958, N° 91-80598, N° 92-80773, Bull. crim. 1993 N° 112 S. 270 = Semaine Juridique, Edition entreprise, 1994.04.28 N° 17, S. 99 = RJDA 5/93 N° 470 = D.1994.somm.156.

⁵Vgl. nur DESPORTES/LE GUNEHÉC Droit pénal général, Rn. 608.

⁶MARON/ROBERT Droit pénal 1998, Chr. 22.

⁷WALLON Revue pénitentiaire et de droit pénal 1996, 265, 273f. unter Verweis auf die „deep-pocket-Theorie“, nach der es sinnvoll ist, das Geld von dort zu nehmen, wo es sich befindet.

⁸KREY/WILHELMI FS Otto, S. 933, 939; MÜLLER Anwendung von Strafzumessungsregeln, S. 52ff.

Teil IV. Vergleich und Bewertung der Regelungen zur Delegation

Zivilrecht getrennt. An den Universitäten wird das Strafrecht häufig von Zivilrechts-Professoren gelehrt⁹.

In Deutschland dagegen wird das Adhäsionsverfahren von den Nebenklägern häufig deswegen vermieden, weil die Strafgerichte regelmäßig über weniger Erfahrung beispielsweise bei der Bemessung des Schmerzensgeldes verfügen als die Zivilgerichte. Zudem kann das Strafgericht gemäß § 406 Abs. 1 S. 4 StPO von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren absehen, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn schwierige zivilrechtliche Fragen zu beantworten wären und es dadurch zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens kommen würde¹⁰. Sicher spielt auch seitens der Rechtsanwälte die Gebührenbemessung nach dem RVG eine Rolle. Die Durchführung eines Zivilverfahrens ist häufig lukrativer als die Vertretung eines Nebenklägers.

Zum anderen beruht die französische Vorliebe für das strafrechtliche Adhäsionsverfahren auch auf verfahrensrechtlichen Regelungen. Beispielsweise müssen die Zivilgerichte gemäß Art. 4 Abs. 2 CPP¹¹ ihre Verfahren aussetzen, bis das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Zudem sind die Zivilgerichte an die Tatsachenfeststellungen des Strafgerichts gebunden¹².

⁹KREY/WILHELMI FS Otto, S. 933, 939.

¹⁰Zu dieser Problematik FEIGEN FS Otto, S. 879, 896f. und MEYER-GOSSNER StPO, § 406 Rn. 12f.

¹¹Art. 4 Code de Procédure Pénale: (1) L'action civile en réparation du dommage causé par l'infraction prévue par l'article 2 peut être exercée devant une juridiction civile, séparément de l'action publique. (2) Toutefois, il est sursis au jugement de cette action tant qu'il n'a pas été prononcé définitivement sur l'action publique lorsque celle-ci a été mise en mouvement. (3) La mise en mouvement de l'action publique n'impose pas la suspension du jugement des autres actions exercées devant la juridiction civile, de quelque nature qu'elles soient, même si la décision à intervenir au pénal est susceptible d'exercer, directement ou indirectement, une influence sur la solution du procès civil.

¹²KREY/WILHELMI FS Otto, S. 933, 938f.

C. Bewertung der Regelungen in Deutschland und Frankreich

Die Regelung in Frankreich hat für den Unternehmensführer den klaren Vorteil, dass sich dieser in großem Umfang von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien kann. Überwachungspflichten treffen ihn nicht mehr. Dies führt zu einer größeren Effizienz der Arbeitsteilung gegenüber der Situation in Deutschland. Allerdings birgt die Möglichkeit einer Delegation mit strafbefreiender Wirkung auch die Gefahr, dass gerade die besonders risikobehafteten Aufgabenbereiche an nachgeordnete Mitarbeiter delegiert werden und diese quasi als „Sündenböcke“ herhalten müssen. Setzen sich diese ins außereuropäische Ausland ab, so bleibt – faktisch – nur noch die Verfolgung der juristischen Person. Die Geldstrafe selbst trifft die Organe des Unternehmens nicht.

Aus deutscher Sicht ist es schlechthin unverständlich, dass den französischen Unternehmensführer keinerlei Überwachungspflichten treffen – wenn die *délégation de pouvoirs* isoliert betrachtet wird. Dieses unverständliche Ergebnis ist im Zusammenhang mit der aus deutscher Sicht ebenso wenig nachzuvollziehenden faktischen Schuldvermutung im Rahmen der „*responsabilité du fait d'autrui*“ zu sehen. Es stoßen eine Ausuferung der Strafbarkeit und die Möglichkeit einer Freizeichnung von dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufeinander. Die *délégation* selbst unterliegt dabei klar bestimmten Voraussetzungen, die „*responsabilité du fait d'autrui*“ hingegen nicht.

Das auf den ersten Blick getroffene Ergebnis einer Besserstellung des Unternehmensführers nach französischem Recht trägt. Tatsächlich ist die generelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmensführers in Frankreich weitreichender als in Deutschland.

Die Regelung in Deutschland hat den Vorteil, dass tatsächlich in jedem Fall ein Verschulden des Betriebsleiters festgestellt werden muss. Es treffen ihn zwar Überwachungspflichten. Erarbeitet er aber ein überzeugendes Überwachungskonzept, so kann er diese auch erfüllen. Auch strafpolitisch ist es richtig, dass denjenigen die strafrecht-

Teil IV. Vergleich und Bewertung der Regelungen zur Delegation

liche Verantwortlichkeit trifft, der als natürliche Person hinter dem Unternehmen steht und die Handlungen desselben zu verantworten hat. Die Strafbarkeit darf, um präventiv zu wirken und einen starken Opferschutz zu gewährleisten, nicht nur auf unterer Ebene im Unternehmen ansetzen. Wie bei der mittelbaren Täterschaft durch Organisationsherrschaft sind hier die eigentlichen Täter diejenigen, die im Hintergrund die Fäden ziehen. Dabei spielt es keine Rolle, auf welcher tatsächlichen Grundlage die fehlerhafte Organisationsstruktur beruht. Ein mangelhaftes Überwachungskonzept ist häufig ein Nebenprodukt der Gewinnoptimierung. Es darf nun nicht verkannt werden, dass die Gesellschafter und nicht automatisch die Geschäftsführer bzw. Vorstände in erster Linie vom Gewinn profitieren. Generell muss dennoch die obere Hierarchiestufe im Unternehmen, welche die wesentlichen Entscheidungen im Unternehmen trifft, auch die – strafrechtliche – Verantwortung für organisatorische Fehlentscheidungen treffen. Wenn einem Geschäftsführer alle Rechte zustehen, er aber wesentliche Pflichten durch eine Delegation mit strafbefreiender Wirkung abgeben kann, führt dies zu einer nicht zu rechtfertigenden Inkongruenz zwischen Befugnissen und Pflichten.

Insgesamt ist daher dem deutschen System der Vorzug einzuräumen. Sollte aber eines Tages auch in Deutschland die Strafbarkeit der juristischen Person eingeführt werden, so ist dieses Ergebnis zu überdenken. In diesem Fall träfe – bei einer Haftungsfreizeichnung des Delegierenden im Rahmen einer vertikalen Delegation – erneut die obere Hierarchiestufe – nämlich das Unternehmen selbst – die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Vor diesem Hintergrund bietet sich ein Blick auf die Rechtslage in anderen europäischen Ländern an, um den – vermuteten – Zusammenhang zwischen der Strafbarkeit der juristischen Person und der Freizeichnung von strafrechtlicher Verantwortung zu überprüfen.

Teil V

Blick nach Europa

A. Weitere nationale Regelungen zur Delegation

Im fünften Teil dieser Arbeit werden verschiedene nationale Bestimmungen sowie Regelungen auf europäischer Ebene zur Delegation von strafrechtlicher Verantwortlichkeit vorgestellt, um zu überprüfen, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen der Strafbarkeit einer juristischen Person und der Möglichkeit einer Freizeichnung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht.

Eine Untersuchung sämtlicher strafrechtlicher Regelungen zur Delegation der Verantwortlichkeit in Europa würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen. Daher wird in diesem Kapitel lediglich die Rechtslage in den anderen deutsch- und französischsprachigen europäischen Ländern kurz vorgestellt. Dies sind Österreich, die Schweiz, Liechtenstein, (teilweise) Belgien und Luxemburg.

I. Österreich

Die Rechtslage in Österreich ähnelt stark derjenigen in Deutschland. Auch hier existieren die vertikale und die horizontale Delegation.

Eine dem deutschen § 14 StGB entsprechende Regelung gibt es in Österreich nicht. § 14 öStGB¹ entspricht im Wesentlichen § 28 dStGB. Die Verantwortlichkeit des Delegierenden nach einer horizontalen Delegation folgt den Regelungen des österreichischen

¹„(1) Macht das Gesetz die Strafbarkeit oder die Höhe der Strafe von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters abhängig, die das Unrecht der Tat betreffen, so ist das Gesetz auf alle Beteiligten anzuwenden, wenn diese Eigenschaften oder Verhältnisse auch nur bei einem von ihnen vorliegen. Hängt das Unrecht der Tat jedoch davon ab, daß der Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse die Tat unmittelbar ausführt oder sonst in bestimmter Weise an ihr mitwirkt, so muß auch diese Voraussetzung erfüllt sein.

(2) Betreffen die besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse hingegen ausschließlich die Schuld, so ist das Gesetz nur auf die Beteiligten anzuwenden, bei denen diese Eigenschaften oder Verhältnisse vorliegen.“

Die österreichischen Gesetze sind online verfügbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/> (Stand: 26.03.2008).

Teil V. Blick nach Europa

Gesellschaftsrechts², welches starke Ähnlichkeit mit dem deutschen Gesellschaftsrecht aufweist³. *Hilf*⁴ verweist in ihren Ausführungen im *Wiener Kommentar* zur horizontalen Delegation ausschließlich auf deutsche Strafrechtswissenschaft⁵ sowie auf die „Lederspray-Entscheidung“⁶ des Bundesgerichtshofs. Entscheidungen aus Österreich nennt sie nicht. Insofern überrascht es wenig, dass ihre Ausführungen klingen, als seien sie zur deutschen Rechtslage verfasst. Nach ihr kommt es infolge einer Delegation zu einer Pflichtenmodifikation, die nicht betroffenen Geschäftsführer sind nur dann – und auch nur im Rahmen der Möglichkeit und Zumutbarkeit – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie von der Risikosituation Kenntnis hatten oder sich diese ihnen hätte aufdrängen müssen⁷.

Eine vertikale Delegation führt nach österreichischem Recht zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delegaten für den ihm übertragenen Bereich. Auch hier wird von der Übertragung einer Garantenstellung – zur Sicherung einer Gefahrenquelle – gesprochen. Wie in Deutschland treffen den Delegierenden Auswahl- und Überwachungspflichten, deren Verletzung zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delegierenden führt. In der österreichischen Literatur wird das Überwachungsverschulden auch als „Kontrollverschulden“ bezeichnet. Der Umfang der Überwachungspflichten hängt dabei wie im deutschen Recht davon ab, ob und inwieweit sich der Delegat bereits bewährt hat⁸. Dabei gilt für arbeitsteiliges Verhalten auch in Österreich der Vertrauensgrundsatz⁹.

Ob diese starke Orientierung an das deutsche Recht auch nach Einführung der Verbandsstrafbarkeit zum 01.01.2006¹⁰ erhalten bleibt, ist abzuwarten. Bislang ist eine Abkehr vom deutschen System nicht in Sicht.

²Zu den Überwachungspflichten bei einer Ressortverteilung im österreichischen Gesellschaftsrecht vgl. OGH, Urteil vom 08.08.2002 - 8 ObA 78/02g; online verfügbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/jus/> (Stand: 26.03.2008). Der OGH – der Oberste Gerichtshof – entspricht dem deutschen BGH.

³Zur Ähnlichkeit zwischen dem deutschen und dem österreichischen Gesellschaftsrecht FRITZ Gesellschaftsrecht in Österreich, einführend S. V.

⁴Hilf in: HÖPFEL/RATZ Wiener Kommentar zum StGB, § 2 Rn. 125.

⁵Beispielsweise verweist sie auf SCHMIDT-SALZER NJW 1990, 2966, 2970 und auf BÖSE wistra 2005, 41ff.

⁶BGH, Urteil vom 06.07.1990 - 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106ff. = NJW 1990, 2560ff. = NSTz 1990, 588ff.

⁷Hilf in: HÖPFEL/RATZ Wiener Kommentar zum StGB, § 2 Rn. 125.

⁸Hilf in: HÖPFEL/RATZ Wiener Kommentar zum StGB, § 2 Rn. 124.

⁹Burgstaller in: HÖPFEL/RATZ Wiener Kommentar zum StGB, § 6 Rn. 54.

¹⁰Hierzu SCHMOLLER FS Küper, S. 519ff. und KÖCK Wirtschaftsstrafrecht, S. 255ff.

II. Schweiz und Liechtenstein

In der Schweiz existiert keine gesetzliche Regelung über die Delegation der Verantwortlichkeit. Art. 29 StGB (Schweiz) enthält folgende, dem deutschen § 14 StGB im Wesentlichen entsprechende Regelung¹¹:

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese handelt:

- a. als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person;
- b. als Gesellschafter;
- c. als Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma; oder
- d. ohne Organ, Mitglied eines Organs, Gesellschafter oder Mitarbeiter zu sein, als tatsächlicher Leiter.

Art. 102 StGB (Schweiz) regelt die Strafbarkeit eines Unternehmens wegen Organisationsverschuldens. Danach ist das Unternehmen selbst strafbar, wenn eine bestimmte Straftat wegen eines Organisationsmangels keiner bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden kann¹². Für bestimmte Verstöße gegen das Schweizer Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ordnet Art. 102 Abs. 2 StGB (Schweiz) eine Geschäftsherrenhaftung – allerdings des Unternehmens – an¹³:

(1) Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Buße bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

(2) Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln (...), so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

¹¹Die Gesetze der Schweiz sind online verfügbar unter <http://www.gesetze.ch> (Stand: 26.03.2008).

¹²Hierzu RYSER Outsourcing, S. 45f., 106ff.; GEIGER Organisationsmängel, S. 29f.

¹³KIRCH-HEIM Sanktionen gegen Unternehmen, S. 241 schlägt für Deutschland die Einführung eines Sanktionengeldes gegen das Unternehmen unter weitgehend gleichen Voraussetzungen vor.

Teil V. Blick nach Europa

(3) Das Gericht bemisst die Buße insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

(4) Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;
- d. Einzelfirmen.

Zur Delegation selbst gibt es im schweizer Strafrecht keine gesetzliche Regelung. Im Aktienrecht führt eine Delegation – deren Voraussetzungen im Wesentlichen denjenigen im deutschen Gesellschaftsrecht entsprechen und in Art. 716 b OR¹⁴ kodifiziert sind¹⁵ – zu einer Modifikation der Pflichten des Delegierenden. Dieser haftet wie im deutschen Recht bei fehlerhafter bzw. unzureichender Auswahl, Information und Überwachung¹⁶. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 754 Abs. 2 OR:

Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Diese Regelung des Aktienrechts wird unverändert ins Strafrecht übertragen¹⁷. Dabei werden die drei Pflichten – Auswahl, Unterrichtung und Überwachung – generell als die „drei curae“ bezeichnet¹⁸. Im übrigen gilt auch im schweizer Recht der Vertrauensgrundsatz¹⁹. Im Ergebnis entspricht damit die schweizer Regelung dem deutschen Recht.

¹⁴ „(1) Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

(2) Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung. Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung.

(3) Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.“

¹⁵ Dazu FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL Schweizerisches Aktienrecht, § 29 Rn. 23ff. und CAMATHIAS ZIEGLER Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Mehrheitsentscheidungen, S. 14ff.

¹⁶ FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL Schweizerisches Aktienrecht, § 37 Rn. 37ff.; zur entsprechenden Haftung im Wettbewerbsrecht STOFFEL FS Nobel, S. 353, 358.

¹⁷ STRASSER FS Nobel, S. 651, 674f.; DONATSCH ZStR 120 [2002], 1, 17f.

¹⁸ Vgl. nur PIETH Schweizerischer Juristentag 2004, S. 597, 606.

¹⁹ DONATSCH ZStR 120 [2002], 1, 15, 18.

Generell besteht eine starke Verbundenheit zwischen Liechtenstein und der Schweiz. Beispielsweise ist der Schweizer Franken Zahlungsmittel in Liechtenstein. Die in Liechtenstein geltenden Gesetze orientieren sich am schweizer Recht²⁰. Wie in der Schweiz ist auch in Liechtenstein die juristische Person strafbar²¹, die hier allerdings „Verbands-person“ heißt²².

III. Belgien

Auch dem belgischen Recht ist die „délégation de pouvoirs“ bekannt, welche im Wesentlichen den französischen Regelungen folgt. Wie in Frankreich gibt es keine gesetzliche Regelung, wohl aber eine gesicherte Rechtsprechung zur „délégation de pouvoirs“²³, auch „délégation pénale“ genannt²⁴.

Ausgangspunkt ist wie in Frankreich die „responsabilité du fait d'autrui“²⁵, welche in Belgien allerdings „responsabilité pour autrui“ genannt wird²⁶. Ebenso wie in Frankreich kommt es hier zu einer Vermutung der Schuld des Unternehmensführers²⁷, der auch in Belgien „chef d'entreprise“ heißt. Anknüpfungspunkt ist bei der „responsabilité pour autrui“ die Vermutung, dass der Unternehmensführer nicht ausreichend überprüft hat, ob die ihn treffenden Pflichten auch erfüllt werden²⁸. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Regelungen in Frankreich und in Belgien besteht darin, dass in Frankreich die Möglichkeit einer strafrechtlichen Freizeichnung nur bei der vertikalen Delegation existiert, in Belgien hingegen auch die horizontale unter denselben Voraus-

²⁰WAGNER/PLÜSS Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und in Liechtenstein, Rn. 235; vgl. auch WAGNER Gesellschaftsrecht in der Schweiz und in Liechtenstein.

²¹Art. 111 Abs. 4 PGR – Personen- und Gesellschaftsrecht: „Für unerlaubte Handlungen, die ein Organ oder ein sonst statutengemäß berufener Vertreter in Ausübung ihrer Vertretungstätigkeit begangen haben, sind die Verbandspersonen in den Schranken ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit außerdem strafrechtlich verantwortlich, unter Vorbehalt eines allfälligen Rückgriffsrechtes gegenüber den Fehlbaren.“ Die Gesetze Liechtensteins sind online verfügbar unter <http://www.gesetze.li/> (Stand: 26.03.2008). Diese Seite ist leider sehr unübersichtlich. Das PGR ist auf folgender Seite zu finden: <http://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBIm=1926004> (Stand: 26.03.2008).

²²Begriffsklärung in Art. 107.

²³WAETERINCKX Revue de droit pénal et de criminologie 83 [2003], 425, 440ff.

²⁴PHILIPPE Annales du droit luxembourgeois 14 [2004], 163, 180ff.

²⁵Teil 2, A II 3.

²⁶HENNAU/VERHAEGEN Droit pénal général, Rn. 293.

²⁷Ausdrücklich unter Bezugnahme auf Frankreich WAETERINCKX Revue de droit pénal et de criminologie 83 [2003], 425, 439; PHILIPPE Annales du droit luxembourgeois 14 [2004], 163, 182.

²⁸HENNAU/VERHAEGEN Droit pénal général, Rn. 293; WAETERINCKX Revue de droit pénal et de criminologie 83 [2003], 425, 440.

setzungen wie die vertikale Delegation anerkannt ist. Daher werden im Folgenden die Voraussetzungen beider Arten der Delegation gemeinsam dargestellt.

Wie in Frankreich kann auch in Belgien die Nichtvornahme einer Delegation eine Strafbarkeit des Unternehmensführers auslösen, wenn er alleine nicht in der Lage ist, alle Pflichten selbst zu erfüllen²⁹. Auch bei den Voraussetzungen der *délégation de pouvoirs* herrscht große Ähnlichkeit mit der französischen Rechtsprechung. Der Delegat muss über die erforderliche Kompetenz, die erforderliche Autorität und die erforderlichen Mittel verfügen, um seine Aufgabe zu erfüllen³⁰. Die Delegation muss klar und eindeutig sein und sich auf einen bestimmten Bereich beziehen³¹; es muss zu einer tatsächlichen Übertragung von Macht kommen³². Der Delegat muss über die von ihm zu erfüllenden Pflichten informiert sein³³. Er muss nicht in einem hierarchischen Abhängigkeitsverhältnis zum Delegierenden stehen – wie dargelegt ist auch eine horizontale Delegation möglich.

Ebenso wie in Frankreich bedarf in Belgien die Delegation nicht der Schriftform. Diese ist jedoch zum Nachweis einer Delegation in der Regel erforderlich³⁴.

Der bedeutsamste Unterschied zur französischen Regelung besteht darin, dass den Delegierenden nach belgischem Recht Überwachungspflichten treffen³⁵. Im Gegensatz zur Rechtslage in Frankreich ist in Belgien die gleichzeitige Verfolgung der juristischen und der natürlichen Person die gesetzliche Ausnahme³⁶. Art. 5 Code Pénal (Belgien)³⁷ lautet in seiner aktuellen Fassung:

²⁹WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 444ff. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung der französischen Cour de Cassation auf S. 445.

³⁰Cour d'appel de Bruxelles, 07.09.1994, R.D.P. 1995, 91: *Attendu que l'employeur ainsi mis en cause à la possibilité de s'exonérer de toute responsabilité (...) en invoquant la délégation de pouvoir à une personne dotée de la compétence, de l'autorité et des moyens nécessaires pour accomplir sa mission*"; zitiert unter vergleichender Betrachtung mit der Leitentscheidung der französischen Cour de Cassation vom 11.03.1993 bei WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 447, umfassend auf S. 453ff.; zustimmend PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 191ff.

³¹WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 447, 449; PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 189.

³²WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 452f. unter Bezugnahme auf die belgische Rechtsprechung, Cass., 15.04.1975; Cass., 25.04.1989; PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 192, 198.

³³WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 450.

³⁴PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 200.

³⁵WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 456f.; Corr. Charleroi, 04.01.1995, R.D.P. 1995, 876ff. unter Bezugnahme auf Corr. Bruxelles, 05.06.1957, *Rev. prat. soc.* 1958, 132ff.; PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 190.

³⁶WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 436, 461ff., 468ff.

³⁷Der belgische code pénal ist online verfügbar unter <http://www.droitbelge.be/codes.asp> (Stand: 26.03.2008); Hervorhebungen durch die Verfasserin.

A. Weitere nationale Regelungen zur Delegation

Toute personne morale est pénalement responsable des infractions qui sont intrinsèquement liées à la réalisation de son objet ou à la défense de ses intérêts, ou de celles dont les faits concrets démontrent qu'elles ont été commises pour son compte.

Lorsque la responsabilité de la personne morale est engagée exclusivement en raison de l'intervention d'une personne physique identifiée, seule la personne qui a commis la faute la plus grave peut être condamnée. Si la personne physique identifiée a commis la faute sciemment et volontairement, elle peut être condamnée en même temps que la personne morale responsable.

(...)

Übersetzt bedeutet dies³⁸:

Jede juristische Person ist für solche Straftaten strafrechtlich verantwortlich, die mit der Verwirklichung ihres Unternehmensziels oder mit der Verteidigung ihrer Interessen verbunden sind oder für solche Straftaten, bei denen konkrete Tatsachen zeigen, dass sie zu zu ihren Gunsten begangen worden sind.

Wenn die Verantwortlichkeit der juristischen Person ausschließlich durch eine Handlung einer identifizierten natürlichen Person ausgelöst wird, so kann nur die Person verurteilt werden, die den schwereren Fehler begangen hat. Wenn die identifizierte natürliche Person den Fehler wissentlich und freiwillig begangen hat, so kann sie gleichzeitig mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

(...)

Eine gleichzeitige Verurteilung der juristischen Person und des Delegaten sowie / oder des Delegierenden ist demnach nur dann möglich, wenn dem Delegaten als Handelnder der schwerwiegendere Fehler anzulasten ist. Nachdem der Delegat unmittelbar eine Pflichtverletzung begangen hat, reicht dies nach belgischem Verständnis aus, um darin den schwereren Fehler zu sehen. In der Folge bedeutet dies, dass im Falle einer wirksamen Delegation die juristische Person nicht strafrechtlich verantwortlich ist³⁹. Dies hat die faktische Konsequenz, dass bei einer wirksamen Delegation nur eine Strafbarkeit des Delegaten und – im Falle der Verletzung von Überwachungspflichten – des Delegierenden in Betracht kommt.

In Belgien besteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person unabhängig von der Strafbarkeit eines ihrer Organe. Dies bedeutet, dass ein strafrechtlich relevantes Handeln eines Organes nicht – wie in Frankreich – die Strafbarkeit der juristischen Person auslöst. Es erfolgt eine unabhängige Prüfung, ob sich das jeweilige Rechtssubjekt strafbar gemacht hat.

³⁸Übersetzung durch die Verfasserin.

³⁹WAETERINCKX Revue de droit pénal et de criminologie 83 [2003], 425, 468f. m.w.N.

In Frankreich wird auch ein Delegat als Vertreter der juristischen Person angesehen, so dass sich eine Delegation nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person auswirkt. Im belgischen Recht fehlt eine solche Verantwortlichkeitszurechnung. Aus diesem Grunde kann – im Gegensatz zu Frankreich – auch die juristische Person eine Delegation mit strafbefreiender Wirkung vornehmen. Die Straftat eines Delegaten löst dann keine Strafbarkeit der juristischen Person aus⁴⁰.

Im Ergebnis sind in Belgien – wie auch in Frankreich und in Deutschland – trotz Strafbarkeit der juristischen Person je nur ein Verantwortlicher auf oberster und auf unterer Ebene im Unternehmen verfügbar. Dies bestätigt die These, dass die Ausgestaltung der Delegation von Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Regelung zur Strafbarkeit der juristischen Person steht. Der Delegat ist wegen eines Handlungsverschuldens und der Delegierende wegen einer Verletzung der Überwachungspflichten strafbar.

IV. Luxemburg

Im Großherzogtum Luxemburg ist die Frage nach einer „délégation de pouvoirs“ zumindest für das Gesellschaftsrecht von untergeordneter Bedeutung und vielen Unternehmensführern unbekannt⁴¹. Zwar siedeln sich aus steuerlichen Gründen sehr viele Gesellschaften in Luxemburg an, allerdings ist im Regelfall nur der Sitz der Holding in Luxemburg. So existierten beispielsweise Ende 2004 in Luxemburg 24.385 Unternehmen, davon 9.147 Gesellschaften in der Form der GmbH und 8.399 Aktiengesellschaften. Zum gleichen Zeitpunkt gab es 64.922 Holdings in Luxemburg⁴². Aufgabe dieser Holdings ist die Finanzierung der Tochtergesellschaften; das operative Geschäft – für das die déléation vorwiegend relevant ist – wird im Ausland ausgeführt. Für die Muttergesellschaft selbst besteht im Regelfall keine Notwendigkeit einer déléation. Hinzu kommt, dass die Geschäftsführung der Holding häufig von externen Dritten übernommen wird. Es gibt sogar Unternehmen, die die Geschäftsführung anderer Unternehmen als Dienstleistung anbieten. Dieser Dienst wird auch regelmäßig in Anspruch genommen um nachzuweisen, dass sich die „administration centrale“ in Luxemburg befindet und damit das Anknüpfungsmerkmal für die Qualifikation einer Gesellschaft als luxemburgische Gesellschaft erfüllt ist.

⁴⁰WAETERINCKX *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425, 463f.

⁴¹PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 223, 264.

⁴²Schwachtgen in: SÜSS/WACHTER *Handbuch des internationalen GmbH-Rechts*, Luxemburg Rn. 3.

A. Weitere nationale Regelungen zur Delegation

Anders als in Deutschland besteht in Luxemburg nicht die Möglichkeit, im Rahmen einer Generalvollmacht Vertretungsmacht auf einen Dritten zu übertragen. Dies ist nur bezogen auf eine bestimmte Tätigkeit möglich, der übertragene Bereich muss ganz genau bestimmt werden. Gesetzlich geregelt ist nur die Übertragung der täglichen Geschäfte bei der Aktiengesellschaft⁴³.

Im Strafrecht hingegen existiert keine gesetzliche Regelung zur „délégation de pouvoirs“, wenn auch die Rechtsfigur selbst bekannt und allgemein anerkannt ist⁴⁴. Wie in Frankreich und Belgien wird ein Unternehmensführer von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei, wenn er einen Verantwortungsbereich an einen qualifizierten Mitarbeiter delegiert. Dieser muss über die erforderliche Autorität und Unabhängigkeit sowie über ausreichend Mittel verfügen, um über die Einhaltung der betroffenen Vorschriften wachen zu können. Auch in Luxemburg liegt die Nachweislast beim Unternehmensführer. Wie in Frankreich bleibt eine *délégation* folgenlos, wenn der Delegierende an der Straftat beteiligt war.

Das luxemburgische Strafrecht basiert auf dem im Jahre 1867 verkündeten belgischen Strafgesetzbuch⁴⁵. Die Voraussetzungen einer Delegation nach luxemburgischem Recht entsprechen aus diesem Grunde im Wesentlichen den Voraussetzungen nach belgi-

⁴³ Artikel 60 des Gesetzes von 1915 über Handelsgesellschaften: „(1) La gestion journalière des affaires de la société ainsi que la représentation de la société, en ce qui concerne cette gestion, peuvent être déléguées à un ou plusieurs administrateurs, directeurs, gérants et autres agents, associés ou non, agissant seuls ou conjointement.

(2) Leur nomination, leur révocation et leurs attributions sont réglées par les statuts ou par une décision des organes compétents sans cependant que les restrictions apportées à leurs pouvoirs de représentation pour les besoins de la gestion journalière soient opposables aux tiers, même si elles sont publiées.

(3) La clause, en vertu de laquelle la gestion journalière est déléguée à une ou plusieurs personnes agissant soit seules soit conjointement, est opposable aux tiers dans les conditions prévues par l'article 9.

(4) La délégation à un membre du conseil d'administration est subordonnée à l'autorisation préalable de l'assemblée générale, et impose au conseil l'obligation de rendre annuellement compte à l'assemblée générale ordinaire des traitements, émoluments et avantages quelconques alloués au délégué.

(5) La responsabilité des délégués à la gestion journalière en raison de cette gestion se détermine conformément aux règles générales du mandat.”

der Gesetzestext ist online verfügbar unter http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/recueils/recueil_societes/IIA2_LOI_10_08_1915.pdf (Stand: 26.03.2008).

⁴⁴ Vgl. die Informationen auf der offiziellen Website des Ministeriums für Wirtschaft und Außenhandel, http://www.entreprises.public.lu/content/respon_dirigeant/ (Stand: 26.03.2008).

⁴⁵ PHILIPPE Annales du droit luxembourgeois 14 [2004], 163, 215, der die *délégation de pouvoirs* in Belgien und Luxemburg vergleicht. Aus diesem Grunde wird in Luxemburg, welches auf Grund der geringen Größe von nur 2.586 *km*² über wenig eigene Strafrechtsliteratur verfügt, regelmäßig auf die Literatur zum belgischen Recht verwiesen.

schem Recht⁴⁶, so dass an dieser Stelle lediglich die Unterschiede zwischen den Regelungen dieser beiden Länder dargestellt werden.

In Luxemburg besteht im Gegensatz zu Belgien und Frankreich keine Schuldvermutung im Hinblick auf den Unternehmensführer, eine „responsabilité pour autrui“ existiert nicht⁴⁷. Dies bedeutet, dass die Schuld des Unternehmensführers nachgewiesen werden muss. Auch dies ist ein Grund für die untergeordnete Bedeutung der Delegation in Luxemburg.

Ein weiterer Unterschied zwischen der Rechtslage in Luxemburg und in Belgien besteht allerdings darin, dass in Luxemburg bislang noch keine Strafbarkeit der juristischen Personen eingeführt worden ist⁴⁸.

V. Zusammenfassung

Die dargestellten nationalen Regelungen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. In den deutschsprachigen Ländern – Österreich, Schweiz und Liechtenstein – entspricht die Regelung zur strafrechtlichen Delegation der Verantwortlichkeit im Wesentlichen der deutschen Rechtslage.

In den französischsprachigen Ländern hingegen – Belgien und Luxemburg – erfolgt zumindest im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Delegation durch eine natürliche Person eine Orientierung an der französischen Rechtsprechung. Bei den Folgen der Delegation unterscheiden sich jedoch die Regelungen. Hier treffen den Delegierenden Überwachungspflichten, deren Verletzung eine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen kann.

⁴⁶Auflistung der Voraussetzungen bei PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 224, ausführliche Darstellung – ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen zum belgischen Teil – im Anschluss.

⁴⁷PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 221, 236, 238.

⁴⁸PHILIPPE *Annales du droit luxembourgeois* 14 [2004], 163, 216.

B. Regelungen auf Europa-Ebene

Im Folgenden soll untersucht werden, ob und inwieweit es europarechtliche Regelungen zur Delegation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gibt.

I. Ausgangspunkt: Rechtsetzungsbefugnis der Europäischen Gemeinschaft

Bislang existiert kein originär gemeinschaftsrechtliches Kriminalstrafrecht.

Die Europäische Gemeinschaft besitzt keine Kompetenz-Kompetenz – eine Kompetenz, sich selbst Kompetenz zu verschaffen. Eine Ermächtigung zur Setzung von Kriminalstrafrecht müsste daher in einem der Gründungsverträge enthalten sein. Das Kriminalstrafrecht ist ein „spezifischer Ausdruck staatlicher Souveränität“¹. Für einen Verlust dieser Souveränität bedarf es einer ausdrücklichen vertraglichen Ermächtigungsgrundlage². Eine solche findet sich jedoch weder im EGV³ noch im EUV⁴. Insbesondere enthält nach zutreffender Ansicht⁵ der unklar formulierte Art. 280 Abs. 4 EGV keine Ermächtigungsgrundlage zur Setzung von Kriminalstrafrecht.

Die Europäische Gemeinschaft besitzt auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts auch keine originären Rechtsetzungsbefugnisse⁶.

¹ AMBOS Internationales StR, § 11 Rn. 4.

² AMBOS Internationales StR, § 11 Rn. 5.

³ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften vom 27.12.1957; aktuell geltend in der Fassung des Vertrags von Amsterdam vom 02.10.1997. Der Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007 soll im Jahre 2009 in Kraft treten.

⁴ Vertrag über die Europäische Union vom 07.02.1992.

⁵ AMBOS Internationales StR, § 11 Rn. 10; HECKER Europäisches Strafrecht, § 4 Rn. 97ff.; BRAUM JZ 2000, 493, 498, 500; a.A. ZIESCHANG ZStW 113 [2001], 255, 260f.

⁶ AMBOS Internationales StR, § 11 Rn. 10; SATZGER Freiburg-Symposium, S. 71, 72; SATZGER Internationales und Europäisches Strafrecht, § 7 Rn. 23ff. und HECKER Europäisches Strafrecht, § 4 Rn. 97ff., § 7 Rn. 1, jeweils mit weiteren Nachweisen; vgl. auch SATZGER Europäisierung, S. 143, 471, 699 und DOELDER Freiburg-Symposium, 427, offen gelassen jedoch von WEIGEND JI 2003, 36, 38.

II. Das „Corpus Juris“

Einen bedeutenden Schritt in Richtung eines gemeinschaftsrechtlichen Kriminalstrafrechts könnte das Corpus Juris⁷ darstellen, welches im Auftrag des Europäischen Parlaments von einer internationalen Expertengruppe erstellt wurde. Eine überarbeitete zweite Fassung wurde dem Europäischen Parlament am 30.09.1999 vorgelegt⁸. Sollte das Corpus Juris eines Tages in Kraft treten, so würde supranationales Kriminalstrafrecht geschaffen. Die Umsetzung ist jedoch noch völlig ungewiss⁹.

Für die vorliegende Untersuchung ist insbesondere Artikel 12 der aktuellen Fassung des Corpus Juris von Interesse:

Artikel 12 - Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn und von Personen, die innerhalb eines Unternehmens Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse ausüben: Entscheidungsträger und Amtsträger

1. Wird eine der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 zugunsten eines Unternehmens durch eine Person begangen, die der Weisungsgewalt eines Geschäftsherrn unterworfen ist oder der Weisungsgewalt einer anderen Person mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis innerhalb des Unternehmens, so sind auch der Geschäftsherr und die andere Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich begehen lassen.
2. Das gleiche gilt für einen Amtsträger, wenn er vorsätzlich eine Tat nach den Artikeln 1 bis 8 von einer Person begehen lässt, die unter seiner Verantwortung arbeitet.
3. Wird eine der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 von einer Person begangen, die der Weisungsgewalt eines Geschäftsherrn unterworfen ist oder der Weisungsgewalt einer anderen Person mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis innerhalb des Unternehmens, so sind auch der Geschäftsherr und die andere Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie eine notwendige Überwachung unterlassen und wenn dies die Tat erleichtert.

⁷Die ursprüngliche Fassung aus dem Jahre 1997 ist abgedruckt in DELMAS-MARTY Corpus juris 1997.

⁸Dannecker in: WABNITZ/JANOVSKY Wirtschaftsstrafrecht, Kapitel 2, Rn. 203; der Entwurf des Corpus Juris 2000 ist abgedruckt bei DELMAS-MARTY/VERVAELE Corpus Juris implementation, Band 1 S. 187ff. und im Internet in der Originalfassung zugänglich unter <http://www.law.uu.nl/wiarda/corpus/index1.htm> (Stand: 26.03.2008), in der deutschen Übersetzung unter http://ec.europa.eu/comm/anti_fraud/green_paper/links.html (Stand: 26.03.2008).

⁹SATZGER Europäisierung, S. 89; RASNER Erforderlichkeit, Legitimität und Umsetzbarkeit des Corpus Juris Florenz, S. 204ff., 234; nach HETZER Kriminalistik 2001, 539 ist allenfalls eine Annäherung der nationalen Rechtsordnungen realistisch.

4. Für die Frage, ob eine Person gemäß Ziffer 1 oder 3 verantwortlich ist, kann sich niemand mit der Übertragung von Befugnissen auf eine andere Person verteidigen, es sei denn, die Übertragung erfolgte nur zu einem Teil, genau und speziell, war für das Unternehmen notwendig und der Übertragungsempfänger war tatsächlich in der Lage, die Aufgaben des Übertragenden zu erfüllen. Ungeachtet einer solchen Übertragung kann eine Person diesem Artikel gemäß verantwortlich gemacht werden, wenn sie zu wenig Sorgfalt auf die Auswahl, Überwachung oder Kontrolle des Personals verwandt hat oder allgemein auf die Organisation des Unternehmens oder eines anderen Zuständigkeitsbereichs des Geschäftsherrn.
5. Wenn jemand gemäß diesem Artikel verantwortlich ist, beträgt die Höchststrafe die Hälfte der Strafe nach Artikel 14.

Ziff. 1 des Art. 12 instituiert die im deutschen Recht noch umstrittene strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung¹⁰. Am bedeutsamsten für diese Arbeit ist Ziff. 4 des Art. 12. Dieser beruht auf den von der französischen Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Delegation der Verantwortlichkeit¹¹, welche nach *Tiedemann*¹² „der Sache nach“ auch für das deutsche Strafrecht gültig sind.

Wie in der Rechtsprechung der französischen Gerichte soll auch hier nur eine Regelung zur vertikalen Delegation getroffen werden. Normiert werden zum einen die Kriterien für eine wirksame Delegation, zum anderen werden Auswahl-, Überwachungs- und Kontrollpflichten des Personals geregelt. Dabei zeigt sich der Unterschied zur der französischen Regelung gerade in der Normierung der Kontrollpflichten. Der Vorschlag im *Corpus Juris* stellt damit einen Kompromiss zwischen der deutschen und der französischen Lösung dar.

III. Die „Europa-Delikte“

Im Jahre 2003 entwarf eine private Forschergruppe um *Tiedemann* Tatbestandsvorschläge¹³ für Europa-Delikte¹⁴. Diese enthalten folgenden für die vorliegende Untersuchung relevanten Artikel 15 Abs. 4¹⁵:

¹⁰OTTO Jura 2000, 98, 105 zur Fassung 1997; dazu oben, Teil 2, C 3 c.

¹¹Tiedemann in: HUBER *Corpus Juris*, S. 61, 64f.

¹²TIEDEMANN *WiStR AT*, S. 239; so auch TIEDEMANN *FS Nishihara*, S. 496, 507.

¹³Abgedruckt bei TIEDEMANN *Freiburg-Symposium*, S. 449ff.

¹⁴Zu den rechtspolitischen Möglichkeiten der Umsetzung der „Europa-Delikte“ vgl. SATZGER *Freiburg-Symposium*, S. 71ff.

¹⁵Erarbeitet von Schünemann und Tiedemann.

Teil V. Blick nach Europa

Die Delegation der Verantwortlichkeit befreit von Strafbarkeit nur, wenn sich die Delegation auf bestimmte Teilbereiche der Tätigkeit bezieht und sichergestellt ist, dass die Delegation die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse tatsächlich wahrnehmen können. Die Verantwortlichkeit für die Auswahl, Aufsicht und Kontrolle sowie die allgemeine Verantwortlichkeit für die Organisation bleibt unberührt.

Es zeigt sich eine deutliche Anlehnung an Art. 12 Ziff. 4 des Corpus Juris. Entfallen ist jedoch das Erfordernis der Notwendigkeit der Delegation für das Unternehmen. Dies wird dem Umstand gerecht, dass eine Delegation üblicherweise nur dann vorgenommen wird, wenn sie notwendig ist, und beseitigt damit eine mögliche Rechtsunsicherheit.

Insgesamt wurde die Vorlage sprachlich vereinfacht und zugleich präzisiert. Auch in der Fassung der „Europa-Delikte“ besteht im Gegensatz zur französischen Regelung eine Pflicht zur Kontrolle des Delegaten.

Die „Europa-Delikte“ sollen ebenso wie das „Corpus Juris“ als Modell für ein einheitliches Europastrafrecht dienen¹⁶ Wann es ein solches geben wird und welchen Inhalt dieses haben wird, ist aktuell nicht absehbar.

IV. Bewertung der Regelungsvorschläge

Im Hinblick auf die Delegation strafrechtlicher Verantwortlichkeit entsprechen sich die Regelungsvorschläge des Art. 12 Abs. 4 des Corpus Juris und des Art. 15 Abs. 4 der Europa-Delikte weitgehend.

Beide Vorschläge enthalten einen gelungenen Kompromiss zwischen der französischen und der deutschen Rechtslage. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung zur *délégation de pouvoirs* in Frankreich wurden die Voraussetzungen an eine vertikale Delegation im Unternehmen normiert. Unter Beachtung derselben können sich der Betriebsinhaber und andere Entscheidungsträger im Unternehmen von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreien – vorausgesetzt, sie stellen durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass der Delegat die ihm übertragenen Aufgaben auch ordnungsgemäß erfüllt. Diese Einschränkung entspricht der deutschen Rechtslage.

Beide Vorschläge vereinen damit die jeweiligen Vorteile der deutschen und der französischen Rechtslage zur vertikalen Delegation von Verantwortlichkeit im Strafrecht.

¹⁶In der deutschen Strafrechtswissenschaft existieren zahlreiche weitere Gesetzesvorschläge, vgl. beispielsweise STEIN Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht, S. 380 und HILGERS Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen, S. 240.

B. Regelungen auf Europa-Ebene

Das Ergebnis gibt den Delegierenden Sicherheit im Hinblick auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Haftungsfreizeichnung. Gleichzeitig ist durch die Normierung des Erfordernisses von Kontrollpflichten sichergestellt, dass die Verantwortungsträger im Unternehmen nicht die gefahrträchtigen Aufgabenbereiche einfach an untergeordnete Mitarbeiter „abschieben“.

Teil V. Blick nach Europa

Teil VI

Zusammenfassung, zugleich ein Leitfaden für die Praxis

Mit Art. 12 Abs. 4 des Corpus Juris und Art. 15 Abs. IV der Europa-Delikte liegen bereits gelungene Vorschläge zur Normierung der – vertikalen – Delegation strafrechtlicher Verantwortlichkeit vor.

Anstelle eines weiteren Vorschlages zur Normierung der strafrechtlichen Delegation von Verantwortlichkeit soll hier ein Praxisleitfaden zu dieser Thematik erstellt werden. Dieser richtet sich an Geschäftsführer französischer Unternehmen, welche nach Deutschland expandieren wollen sowie umgekehrt an Geschäftsführer deutscher Unternehmen, welche eine Erweiterung nach Frankreich erwägen. Dieser Leitfaden soll dabei einen Überblick über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betriebsinhaber / Unternehmensführer bei der Vornahme einer horizontalen oder vertikalen Delegation ermöglichen. Das Ziel dieses Leitfadens ist dabei eine höchstmögliche Freizeichnung von strafrechtlichen Risiken.

Zugleich stellt dieser Praxisleitfaden die abschließende Zusammenfassung der gefundenen Ergebnisse dar.

Teil VI. Zusammenfassung, zugleich ein Leitfaden für die Praxis

A. Haftungsfreizeichnung in Deutschland

Wenn der Geschäftsführer / Betriebsinhaber nicht alle seine Pflichten selbst erfüllen kann, besteht für ihn die Möglichkeit, diese Pflichten horizontal im Rahmen einer Ressortverteilung und vertikal auf nachgeordnete Mitarbeiter zu delegieren. Zur Vermeidung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind folgende Kriterien zu beachten:

I. Horizontale Delegation

Bei der Bildung von Ressorts – oder einer anderen Art der Arbeitsteilung auf der Ebene der Geschäftsführung – muss zur Vermeidung von Haftungsrisiken für die einzelnen Geschäftsführer Folgendes beachtet werden:

- Die Satzung muss eine Ermächtigung der Geschäftsführung, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, enthalten.
- Die Geschäftsordnung wiederum muss eine klar definierte Ressortverteilung enthalten.
- In dieser Ressortverteilung müssen vor allem folgende Angaben aufgeführt werden:
Namen der Geschäftsführer, genaue Bezeichnung der Zuständigkeitsbereiche / Ressorts, Qualifikation des jeweiligen Geschäftsführers, Berichtslinien, zeitliche Geltung (zumindest Beginn) .
Die Bezeichnung der Zuständigkeitsbereiche muss eine präzise und zweifelsfreie Zuordnung der einzelnen Pflichten ermöglichen.
- Pflichten, deren Erfüllung das Gesetz der Gesamtgeschäftsführung zuschreibt, können nicht delegiert werden. Gleiches gilt für solche Pflichten, die nach Sinn und Zweck zum Kernbereich der Geschäftsführung zählen. Möglich ist dann aber die Delegation der Vorbereitung und der Umsetzung der Entscheidungen der Gesamtgeschäftsführung.

Teil VI. Zusammenfassung, zugleich ein Leitfaden für die Praxis

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist aus einem anderen Grunde die genaue Zuordnung der Verantwortungsbereiche nicht möglich, so bleibt es bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aller Geschäftsführer. Dies bedeutet, dass jedem Geschäftsführer der Vorwurf der Pflichtverletzung gemacht werden kann. Ob dies wiederum zur Strafbarkeit führt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Im Ergebnis hängt dies vor allem davon ab, ob und inwieweit dem jeweiligen Geschäftsführer ein Eingreifen rechtlich oder tatsächlich möglich und zumutbar war.

Nach erfolgter horizontaler Delegation muss Folgendes beachtet werden:

- In der Krise des Unternehmens oder bei grundlegenden Fragen, welche die Existenz und den Fortbestand des Unternehmens betreffen, sind alle Geschäftsführer handlungspflichtig.
- Gleiches gilt, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, welche erhebliche Gefahren für Leib oder Leben Dritter (z.B. Kunden) nach sich ziehen können und auch
- wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Ressortinhabers bestehen.
- Die Geschäftsführer müssen sich über die wesentlichen Vorgänge in den übrigen Ressorts berichten lassen und die Auskünfte auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüfen. Der Informationsfluss muss dokumentiert werden.
- Die wechselseitige Überwachung kann nicht delegiert werden.

Wird gegen die Überwachungspflicht verstoßen, so kommt es trotz wirksamer Delegation zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Ressortinhaber.

II. Vertikale Delegation

Auch die vertikale Delegation muss zur Vermeidung von Haftungsrisiken schriftlich erfolgen. Im Dokument sollten folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Delegierenden und des Delegaten.
- Name des Unternehmens.
- Dauer der Unternehmenszugehörigkeit des Delegaten; Berufsbezeichnung und Qualifikation.

A. Haftungsfreizeichnung in Deutschland

- Beschreibung des übertragenen Verantwortungsbereiches und der zu erfüllenden Aufgaben unter Nennung der wichtigsten zu beachtenden Vorschriften; der übertragene Verantwortungsbereich muss klar eingegrenzt sein und es darf zu keinen Überschneidungen mit anderen Bereichen kommen.
- Zeitliche Geltung der Übertragung; es genügt die Nennung eines Anfangsdatums.
- Klarstellung der strafrechtlichen Folgen für den Delegaten: Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den übertragenen Bereich.
- Unterschrift beider Parteien.

Nach erfolgter Delegation muss der Delegierende Folgendes beachten:

- Dokumentation der Information und der Einweisung des Delegaten.
- Stichprobenartige Kontrollen müssen durchgeführt und dokumentiert werden.
- Die Intensität und Häufigkeit der Kontrollen richtet sich u.a. nach der Dauer der Unternehmenszugehörigkeit des Delegaten – entscheidend ist, ob er sich im relevanten Aufgabenbereich bereits bewährt hat. Weitere Kriterien sind Gefahren für Unternehmensangehörige und Dritte sowie die Schwierigkeit der übertragenen Aufgabe.
- Können die Stichproben nicht selbst vorgenommen werden, dann kann die Durchführung derselben delegiert werden – dabei müssen wiederum die oben genannten Kriterien erfüllt sein.

Teil VI. Zusammenfassung, zugleich ein Leitfaden für die Praxis

B. Haftungsfreizeichnung in Frankreich

In Frankreich besteht für den Unternehmensführer die Möglichkeit einer haftungsbefreienden „délégation de pouvoirs“, allerdings nur im Wege der vertikalen Delegation. Eine horizontale Delegation ist dem französischen Strafrecht fremd.

Die vertikale Delegation ist in Frankreich unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Unternehmensführer kann nicht alle Pflichten persönlich erfüllen – dies ergibt sich im Regelfall bereits aus der Größe des Unternehmens.
- Fehlen einer gesetzlichen Regelung, welche eine Delegation ausdrücklich untersagt.
- Die Delegation ist auf einen bestimmten Verantwortungsbereich begrenzt. Eine Delegation sämtlicher Pflichten ist nicht zulässig.
- Die Delegation ist – inhaltlich – klar und präzise und ermöglicht eine eindeutige Zuordnung der Verantwortungsbereiche.
- Der Delegat ist ein Angestellter des Unternehmens. Eine Delegation vom Unternehmensführer der Muttergesellschaft auf einen Angestellten einer Tochtergesellschaft ist möglich. Entscheidend ist das hierarchische Verhältnis zwischen dem Delegierenden und dem Delegaten.
- Der Delegat ist für die ihm übertragenen Aufgaben ausreichend qualifiziert: Er verfügt über die erforderliche Berufsausbildung und Berufserfahrung.
- Der Delegat wird mit den Entscheidungskompetenzen und den erforderlichen Mitteln personeller, sachlicher und finanzieller Art ausgestattet, um seine Aufgabe unabhängig erfüllen zu können.

Teil VI. Zusammenfassung, zugleich ein Leitfaden für die Praxis

- Es kommt tatsächlich zu einem Machtübergang; der Delegierende behält sich nicht die Kontrolle über den übertragenen Verantwortungsbereich vor.
- Die Delegation bedarf zwar nicht zu ihrer Wirksamkeit, wohl aber zur Nachweisbarkeit der Schriftform. Unterschriften beider Parteien erleichtern den Nachweis.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt oder lässt sich nicht nachweisen, so ist die Delegation unwirksam und es bleibt bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Delegierenden.

Nach einer wirksamen Delegation kann der Delegierende unter Beachtung dieser Voraussetzungen ohne weitere Zustimmung des Unternehmensführers eine wirksame Subdelegation vornehmen.

Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas (Hrsg.):** Handbuch Wirtschaftsstrafrecht (HWSt). Heidelberg, 2004
- ACHILLES, Wilhelm-Albrecht/ENSTHALER, Jürgen/SCHMIDT, Burkhard:** Kommentar zum GmbH-Gesetz. München, 2005
- ACQUAVIVA, Jean et al.:** Le risque pénal dans l'entreprise. Levallois-Perret, 1996
- ALEXANDER, Thorsten:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Wahrung der Verkehrssicherungspflichten in Unternehmen. Herbolzheim, 2005
- ALTMIPPEN, Holger/ROTH, Günter:** Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG. 5. Auflage. München, 2005
- ALWART, Heiner:** Strafrechtliche Haftung des Unternehmens – vom Unternehmenstätter zum Täterunternehmen. ZStW 105 [1993], 753–773
- AMBOS, Kai:** Internationales Strafrecht – Strafanwendungsrecht, Völkerstrafrecht, Europäisches Strafrecht. München, 2006
- ARNOLD, Anna-Maria:** Unternehmenskriminalität und Strafrecht in der DDR; in: **Schünemann, Bernd (Hrsg.)** Deutsche Wiedervereinigung – Band III Unternehmenskriminalität. S. 3–31. Köln, Berlin, Bonn, München, 1996
- BARTL, Harald et al.:** Heidelberger Kommentar zum GmbH-Recht. 5. Auflage. Heidelberg, 2002
- BAUKNECHT, Gesine/LÜDICKE, Lieselotte:** Das französische Strafgesetzbuch – Code pénal – in Kraft getreten am 1. März nach dem Stand vom 1. Juni 1999. Freiburg im Breisgau, 1999
- BAUMANN, Jürgen/WEBER, Ulrich/MITSCH, Wolfgang:** Strafrecht Allgemeiner Teil. 11. Auflage. Bielefeld, 2003

Literaturverzeichnis

- BAUMBACH, Adolf/HUECK, Alfred:** GmbH-Gesetz – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 18. Auflage. München, 2006
- Becker, Monika/Kinzig, Jörg (Hrsg.):** Rechtsmittel im Strafrecht – Eine international vergleichende Untersuchung zur Rechtswirklichkeit und Effizienz von Rechtsmitteln. Band 1: Rechtsvergleichender Teil, Freiburg i. Br., 2000
- BEULKE, Werner/BACHMANN, Gregor:** Die „Lederspray- Entscheidung“ – BGHSt 37, 106. JuS 1992, 737–744
- BLAUTH, Peter:** „Handeln für einen anderen“ nach geltendem und kommendem Strafrecht. Heidelberg, 1986
- BOHNERT, Joachim:** OWiG – Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht. München, 2003
- BOLLACHER, Florian:** Das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen – Eine Untersuchung aktueller Fragen zu § 266a Abs. 1 StGB, insbesondere zur Problematik unterlassener Beitragszahlung in der Unternehmenskrise. Baden-Baden, 2006
- BOSCH, Nikolaus:** Organisationsverschulden im Unternehmen. Baden-Baden, 2002
- BÖSE, Martin:** Die gesellschaftsrechtlichen Regeln über die Geschäftsführung als Grenze von Garantienpflichten am Beispiel der strafrechtlichen Produktverantwortung. wistra 2005, 41–46
- BOTTKE, Wilfried:** Empfiehlt es sich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten zu verstärken? wistra 1991, 81–91
- BOTTKE, Wilfried:** Haftung aus Nichtverhütung von Straftaten Untergebener in Wirtschaftsunternehmen de lege lata. Berlin, 1994
- BOUBÉE, Gabriel Roujon de:** Cas de l’infraction commise par une personne ayant reçu délégation ou subdélégation de l’organe représentatif. Le Dalloz 2002, N° 22
- Boujong, Karlheinz (Hrsg.):** Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeit. 1. Auflage. München, 1989
- BOULOC, Bernard:** Chronique de jurisprudence: Droit pénal général. R.S.C. 1994, chr. 99–105

- BOULOC, Bernard:** Chronique de droit pénal. Revue pénitentiaire et de droit pénal 1998, 262
- BOULOC, Bernard/LOMBARD, Paul:** Guide pénal des commerçants, artisans et chefs d'entreprise. Paris, 2004
- BRAUM, Stefan:** Das „Corpus Juris“ – Legitimität, Erforderlichkeit und Machbarkeit. JZ 2000, 493–500
- BRÜGGEMEIER, Gert:** Organisationshaftung – Deliktrechtliche Aspekte innerorganisatorischer Funktionsdifferenzierung. AcP 191 1991, 33–68
- BURKERT, Manfred/ELSER, Matthias; Fischer, Lutz/Breithecker, Volker (Hrsg.):** Die GmbH – Recht, Steuer. 3. Auflage. Berlin, 2004
- CAMATHIAS ZIEGLER, Petra:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Mehrheitsentscheidungen von Gremien in Aktiengesellschaften – Insbesondere des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Zürich, 2004
- CHEN, Jyh-Huei:** Das Garantensonderdelikt – Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik der Unterlassungsdelikte und der Sonderdelikte. Berlin, 2006
- CHEVALLIER, Jean-Yves:** Droit pénal général et droit pénal spécial. Revue pénitentiaire et de droit pénal 1998, 103
- CŒURET, Alain:** Les propositions „espace judiciaire européen“ confrontées à la situation en France, in: **Delmas-Marty, Mireille (Hrsg.)** La responsabilité pénale dans l'entreprise – Symposium. S. 295–308. Paris, 1997
- CŒURET, Alain/FORTIS, Elisabeth:** Droit pénal du travail. 3. Auflage. Paris, 2004
- CZEPLUCH, Anna-Katharina:** Täterschaft und Teilnahme im französischen Strafrecht. Berlin, 1994
- Dalloz (Hrsg.):** Encyclopédie Dalloz - Pénal. Band III – VII, Paris, Stand: April 2006
- DALMASSO, Thierry:** La délégation de pouvoirs. Paris, 2000
- DANNECKER, Gerhard:** Zur Notwendigkeit der Einführung kriminalrechtlicher Sanktionen gegen Verbände – Überlegungen zu den Anforderungen und zur Ausgestaltung eines Verbandsstrafrechts. GA 2001, 101–130

Literaturverzeichnis

- DECI, E. L./RYAN, R. M.:** Intrinsic motivation and self-determination in human behavior. New York, 1985
- DELMAS-MARTY, Mireille:** Anmerkung zu Cass. crim. 28.04.1977. JCP 1978, II 18931
- DELMAS-MARTY, Mireille:** Le droit pénal, l'individu et l'entreprise: culpabilité „du fait d'autrui" ou du „décideur"? JCP 1985, II 3218
- DELMAS-MARTY, Mireille:** Die Strafbarkeit juristischer Personen nach dem neuen französischen Code Pénal; in: **Schünemann, Bernd (Hrsg.):** Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts – Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann. S. 305–310. Köln, Berlin, Bonn, München, 1994
- DELMAS-MARTY, Mireille:** Corpus juris : portant dispositions pénales pour la protection des intérêts financiers de l'Union Européenne. Paris, 1997
- DELMAS-MARTY, Mireille/GIUDICELLI-DELAGE, Geneviève:** Droit pénal des affaires (France). 4. Auflage. Paris, 2000
- Delmas-Marty, Mireille/Vervaele, John A. E. (Hrsg.):** The implementation of the Corpus Juris in the Member States: penal provisions for the protection of European finances = La mise en œuvre du Corpus Juris dans les Etats Membres. Band I, Antwerpen, 2000
- DENIS-CHAUBET, Isabelle:** Conditions de l'imputation au directeur général. JCP 1999, II.10021
- DESORTES, Frédéric/LE GUNEHEC, Francis:** Droit pénal général. 12. Auflage. Paris, 2005
- DETTMEYER, Reinhard:** Medizin & Recht – Rechtliche Sicherheit für den Arzt. 2. Auflage. Heidelberg, 2006
- DEUTSCH, Erwin:** Den Letzten beißen die Hunde: Arbeitsteilige Medizin. grpg 2007, 16–19
- DEUTSCHER, Jörg/KÖRNER, Peter:** Die strafrechtliche Produktverantwortung von Mitgliedern kollegialer Geschäftsleitungsorgane – Eine Einführung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH. wistra 1996, 292–302, 327–334

- DOELDER, Hans de:** Zur Strafbarkeit juristischer Personen in den Niederlanden; in: **Schünemann, Bernd (Hrsg.):** Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts – Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann. S. 311-312. Köln, Berlin, Bonn, München, 1994
- DOELDER, Hans de:** Kritische Anmerkungen und Alternative aus niederländischer Sicht; in: **Tiedemann, Klaus (Hrsg.)** Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union - Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik - Freiburg-Symposium. S. 427–430. Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- DONATSCH, Andreas:** Aspekte der ungetreuen Geschäftsführung gemäss Art. 158 Ziff. 1 StGB in der Aktiengesellschaft – unter besonderer Berücksichtigung der Delegation von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat. ZStR 120 [2002], 1–25
- DREHER, Meinrad:** Die persönliche Verantwortlichkeit von Geschäftsleitern nach außen und die innergesellschaftsrechtliche Aufgabenteilung. ZGR 1992, 22–63
- DUCOULOUX-FAVARD, Claude:** La responsabilité pénale des personnes morales en France dans la loi et au vue de la jurisprudence. Actualités DFJ 2 2007, 42–46
- EBENROTH, Carsten/WILLBURGER, Andreas:** Die strafrechtliche Verantwortung des Vorstandes für Umweltstraftaten und gesellschaftsrechtliche Vermeidungsstrategien. BB 1991, 1941–1947
- EIDAM, Gerd:** Straftäter Unternehmen. München, 1997
- EIDAM, Gerd:** Unternehmen und Strafe: Vorsorge- und Krisenmanagement. 2. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München, 2001
- EIDAM, Gerd:** Die Strafbarkeit von Unternehmen – Ein internationaler Überblick. PHi 2003, 56–65
- EIDAM, Gerd:** Strafbarkeit von Unternehmen im ausländischen Recht – Teil 1: Schweiz. PHi 2006, 154–157
- EIDAM, Gerd:** Strafbarkeit von Unternehmen im ausländischen Recht (Teil2) – Österreich. PHi 2007, 148–153
- ENDRÖS, Florian:** Die strafrechtliche Produkthaftung des Unternehmens in Frankreich. PHi 2002, 82–86

Literaturverzeichnis

- Erb, Volker et al. (Hrsg.):** Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar. Band I Einleitung; §§ 1–47, 26. Auflage. Berlin, 2006
- FABER, Ulrich:** Die arbeitsschutzrechtlichen Grundpflichten des § 3 ArbSchG – Organisations- und Verfahrenspflichten, materiellrechtliche Maßstäbe und die rechtlichen Instrumente ihrer Durchsetzung. Berlin, 2004
- FEIGEN, Hanns W.:** Adhäsionsverfahren auch in Wirtschaftsstrafsachen? In: **Dannecker, Gerhard (Hrsg.):** Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007. S. 879–899. Köln, Berlin, München, 2007
- fiduciaire, Revue (Hrsg.):** L'entreprise et le risque pénal. Paris, 1996
- FISCHER, Thomas:** Strafgesetzbuch. 55. Auflage. München, 2008
- FLEISCHER, Holger:** Zum Grundsatz der Gesamtverantwortung im Aktienrecht. NZG 2003, 449–459
- FLEISCHER, Holger:** Zur Leitungsaufgabe des Vorstands im Aktienrecht. ZIP 2003, 1–11
- Fleischer, Holger (Hrsg.):** Handbuch des Vorstandsrechts. München, 2006
- FORSTMOSER, Peter/MEIER-HAYOZ, Arthur/NOBEL, Peter:** Schweizerisches Aktienrecht. Bern, 1996
- FRANZHEIM, Horst/PFOHL, Michael:** Umweltstrafrecht – Eine Darstellung für die Praxis. Köln, Berlin, Bonn, München, 2001
- FREIER, Friedrich von:** Kritik der Verbandsstrafe. Berlin, 1998
- FREUND, Georg:** Anmerkung zu BGH 4 StR 289/01. NStZ 2002, 424–425
- FREY, Christian:** Die Vertretung verselbständigter Rechtsträger in europäischen Ländern. Teil VI: Frankreich. Berlin, 2003
- FRISTER, Helmut:** Schuldprinzip, Verbot der Verdachtsstrafe und Unschuldsvermutung als materielle Grundprinzipien des Strafrechts. Berlin, 1988

- FRITZ, Christian:** Gesellschaftsrecht in Österreich – Eine Einführung mit vergleichenden Tabellen. München, 2002
- GAGNÉ, Marylène/DECI, Edward L.:** Self-determination theory and work motivation. *Journal of Organizational Behavior* 26 [2005], 331–362
- GALLAS, Wilhelm:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten – unter besonderer Berücksichtigung des „verantwortlichen Bauleiters“. Heidelberg, 1963
- GEBERT, Diether/ROSENSTIEL, Lutz von:** Organisationspsychologie. 5. Auflage. Stuttgart, 2002
- Geigel, Reinhart (Hrsg.):** Der Haftpflichtprozess – mit Einschluss des materiellen Haftpflichtrechts. 24. Auflage. München, 2004
- GEIGER, Roman:** Organisationsmängel als Anknüpfungspunkt im Unternehmensstrafrecht – Aufgezeigt am Beispiel der Geldwäschereibekämpfung im Private Banking einer Bank-AG. Zürich, 2006
- GESSLER, Jörg H.:** Aktiengesetz – 2006 –. München / Unterschleißheim, Stand: 50. Lieferung, Juni 2006
- GOETTE, Wulf:** Die GmbH – Darstellung anhand der Rechtsprechung des BGH. 2. Auflage. München, 2002
- GÖHLER, Erich:** Anmerkung zu KG 2 Ws (B) 232/70. JR 1972, 123–124
- GÖHLER, Erich:** Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. NJW 1974, 825–836
- GÖHLER, Erich:** Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers für die in seinem Betrieb begangenen Zuwiderhandlungen; in: **Jescheck, Hans-Heinrich / Lüttger, Hans (Hrsg.)** Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag. S. 611–621. Berlin, New York, 1977
- GÖHLER, Erich:** Zur bußgeldrechtlichen Verantwortung der juristischen Person bei aufgespaltener Zuständigkeit ihrer Organe. *wistra* 1991, 207–209
- GÖHLER, Erich:** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. 14. Auflage. München, 2006

Literaturverzeichnis

- GROSS, Bernd:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit faktischer Vertretungsorgane bei Kapitalgesellschaften. Berlin, 2007
- GROSS, Werner:** Deliktische Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers. ZGR 1998, 550–569
- GRÜNEWALD, Anette:** Zivilrechtlich begründete Garantenpflichten im Strafrecht? Berlin, 2001
- HABERSACK, Mathias:** Gesteigerte Überwachungspflichten des Leiters eines „sachnahen“ Vorstandsressorts? – Kritische Bemerkungen zum Urteil des VG Frankfurt a.M. vom 8.7.2004 = WM 2004, 2157 –. WM 2005, 2360–2364
- HART, Dieter:** Vertrauen, Kooperation und Organisation – Probleme der Zusammenarbeit, der Übergabe und an Schnittstellen im Arzthaftungsrecht; in: **Kern, Bernd-Rüdiger (Hrsg.):** HUMANIORA Medizin - Recht - Geschichte, Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag. S. 843–879. Heidelberg, 2006
- HARTAN, Cora Constanze:** Unternehmensstrafrecht in Deutschland und Frankreich – Ein Rechtsvergleich angesichts europäischer Harmonisierungsbestrebungen. Hamburg, 2006
- HECKER, Bernd:** Europäisches Strafrecht. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg, 2007
- HEFENDEHL, Roland:** Tatherrschaft in Unternehmen vor kriminologischer Perspektive. GA 2004, 575–586
- Heidel, Thomas (Hrsg.):** Aktienrecht und Kapitalmarktrecht. 2. Auflage. Baden-Baden, 2007
- HEINE, Günter:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Baden-Baden, 1995
- HEINE, Günter:** Kollektive Verantwortlichkeit als neue Aufgabe im Spiegel der aktuellen europäischen Entwicklung; in: **Dölling, Dieter (Hrsg.):** Jus humanum – Grundlagen des Rechts und Strafrecht – Festschrift für Ernst-Joachim Lampe. S. 577–596. Berlin, 2003

- HEINITZ, Ernst:** Empfiehlt es sich, die Strafbarkeit der juristischen Person gesetzlich vorzuschlagen? – Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag; in: Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages Band I. S. 68–90. Tübingen, 1953
- HEINTSCHEL-HEINEGG, Bernd von:** Beck'scher Online-Kommentar StGB. Stand: 01.08.2006
- Heintschel-Heinegg, Bernd von/Stöckel, Heinz (Hrsg.):** KMR – Kommentar zur Strafprozeßordnung. Neuwied und Kriftel, 48. Lieferung November 2007
- HEISSE, Matthias:** Die Beschränkung der Geschäftsführerhaftung gegenüber der GmbH. Köln, 1988
- HELLER, Arne:** Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle unter besonderer Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes. Darmstadt, 1998
- HELLMANN, Uwe/BECKEMPER, Katharina:** Wirtschaftsstrafrecht. Stuttgart, 2004
- HENKE, Marga:** Anmerkung zu OLG Stuttgart 3 Ss (12) 344/84. NStZ 1985, 124–125
- HENNAU, Christiane/VERHAEGEN, Jacques:** Droit pénal général. 2. Auflage. Brüssel, 1995
- HENRION, Hervé:** La nature juridique de la présomption d'innocence – comparaison franco-allemande. Montpellier, 2006
- HENZE, Hartwig:** Leitungsverantwortung des Vorstands – Überwachungspflicht des Aufsichtsrats. BB 2000, 209–216
- Hettinger, Michael (Hrsg.):** Reform des Sanktionenrechts. Band 3 Verbandsstrafe, Baden-Baden, 2002
- HETZER, Wolfgang:** Das künftige Strafrecht in der Europäischen Union – Vierzehn Thesen zu Harmonisierung und Eigenständigkeit. Kriminalistik 2001, 539–542
- HIDALGO, Rudolph/SALOMON, Guillaume/MORVAN, Patrick:** Entreprise et responsabilité pénale. Paris, 1994
- HILGENDORF, Eric:** Fragen der Kausalität bei Gremienentscheidungen am Beispiel des Lederspray-Urteils. NStZ 1994, 561–566

Literaturverzeichnis

- HILGERS, Benno Maria:** Verantwortlichkeit von Führungskräften in Unternehmen für Handlungen ihrer Mitarbeiter – Vergleichende Untersuchung zum französischen und deutschen Strafrecht. Freiburg im Breisgau, 2000
- HIRSCH, Hans-Joachim:** Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. ZStW 107 [1995], 285–323
- HIRTE, Heribert:** Anmerkung zum Urteil des BGH vom 6.7.1990 – 2 StR 549/89. JZ 1992, 257–259
- Hoffmann-Becking, Michael (Hrsg.):** Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. Band 4: Aktiengesellschaft, 2. Auflage. München, 1999
- HÖHN, Reinhard/BÖHME, Gisela:** Der Weg zur Delegation von Verantwortung im Unternehmen – Ein Stufenplan. Bad Harzburg, 1979
- Höpfel, Frank/Ratz, Eckart (Hrsg.):** Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Auflage. Wien, 2005
- Hopt, Klaus/Wiedemann, Herbert (Hrsg.):** Großkommentar zum Aktiengesetz. 4. Auflage. Berlin, 11. Lieferung 1999, §§ 92–94; 19. Lieferung 2003: §§ 76–83
- HSÜ, Yü-hsiu:** Garantenstellung des Betriebsinhabers zur Verhinderung strafbarer Handlungen seiner Angestellten? Pfaffenweiler, 1986
- Huber, Barbara (Hrsg.):** Das Corpus Juris als Grundlage eines Europäischen Strafrechts – Europäisches Kolloquium. Trier, 4.-6. März 1999. Freiburg i. Br., 2000
- HUFF, Elisabeth:** Die Flucht aus der Verantwortung: Kann sich ein Unternehmer durch eine Pflichtendelegation seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen? – Ein deutsch-französischer Vergleich; in: **Leblois-Happe, Jocelyne (Hrsg.):** Les premières rencontres du droit pénal franco-allemand, Erste deutsch-französische Strafrechtstagung, Vers un nouveau procès pénal ? Neue Wege des Strafprozesses? S. 181–189. 2008
- HÜFFER, Uwe:** Aktiengesetz. 7. Auflage. München, 2006
- HÜFFER, Uwe:** Die Leitungsverantwortung des Vortands in der Managementholding; in: **Hoffmann-Becking, Michael / Ludwig, Rüdiger (Hrsg.):** Liber amicorum Wilhelm Happ zum 70. Geburtstag am 30. April 2006. S. 93–108. Berlin, 2006

- Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter (Hrsg.):** Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Großkommentar. Band I; Einleitung, §§ 1–31, 11. Auflage. Berlin, 2003
- Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter (Hrsg.):** Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Großkommentar. Band VII; §§ 264–302, 11. Auflage. Berlin, 2005
- Jähnke, Burkhard/Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Odersky, Walter (Hrsg.):** Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Großkommentar. Band VIII; §§ 302a–335a, 11. Auflage. Berlin, 2005
- JAKOBS, Günther:** Strafrecht Allgemeiner Teil. 2. Auflage. Berlin New York, 1991
- JAKOBS, Günther:** Das Schuldprinzip. Opladen, 1993
- JAKOBS, Günther:** Strafbarkeit juristischer Personen? In: **Prittwitz, Cornelius (Hrsg.):** Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002. S. 559–575. Baden-Baden, 2002
- JASCH, Michael:** Übernahme von Garantenpflichten aus Ingerenz? – Zugleich eine Auseinandersetzung mit BGH, NStZ 2003, 259. NStZ 2005, 8–13
- JEANDIDIER, Wilfried:** Droit pénal général. 2. Auflage. Paris, 1991
- JESCHECK, Hans-Heinrich:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Personenverbände. ZStW 65 [1953], 210–225
- Jescheck, Hans-Heinrich/Ruß, Wolfgang/Willms, Günther (Hrsg.):** Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Großkommentar. Band I Einleitung; §§ 1–31, 10. Auflage. Berlin, New York, 1985
- JESCHECK, Hans-Heinrich/WEIGEND, Thomas:** Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 5. Auflage. Berlin, 1996
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.):** Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band I §§ 1–51 StGB, München, 2003
- KAMPS, Hans:** Ärztliche Arbeitsteilung und strafrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt. Berlin, 1981

Literaturverzeichnis

- KAUFMANN, Arthur:** Das Schuldprinzip. 2. Auflage. Heidelberg, 1976
- KESSLER, Jürgen:** Die deliktische Eigenhaftung des GmbH-Geschäftsführers. *GmbHHR* 1994, 429–437
- KIETHE, Kurt:** Die deliktische Eigenhaftung des Geschäftsführers der GmbH gegenüber Gesellschaftsgläubigern. *DStR* 1993, 1298–1302
- KIETHE, Kurt:** Die Haftung von Geschäftsleitern für Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung in der Krise des Unternehmens. *ZIP* 2003, 1957–1963
- KINDHÄUSER, Urs:** Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar. 2. Auflage. Baden Baden, 2005
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.):** Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band I §§ 1–145d, 2. Auflage. Baden-Baden, 2005
- KIRCH-HEIM, Claudio:** Sanktionen gegen Unternehmen – Rechtsinstrumente zur Bekämpfung unternehmensbezogener Straftaten. Berlin, 2007
- KNAUER, Christoph:** Die Kollegialentscheidung im Strafrecht – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Kausalität und Mittäterschaft. München, 2001
- KÖCK, Elisabeth:** Wirtschaftsstrafrecht – Eine systematische Darstellung. Wien, 2007
- KOHLMANN, Günther/OSTERMANN, Martin:** Die Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen – Pläne für eine verfassungswidrige Reform. *wistra* 1990, 121–131
- KÖMPF, Nicola/SCHERER, Maxi:** Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensführung in Frankreich – Vortrag auf einer Tagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. am 20.09.2002 in Frauenchiemsee, online verfügbar unter <http://www.djf.org/treffen/referate/koempf02a.pdf> [26.03.2008]. Paris, 2002
- KORTE, Matthias:** Juristische Person und strafrechtliche Verantwortung. Bonn, 1991
- KORTE, Matthias:** Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft mit den Mitteln des Strafrechts – Das „Zweite Protokoll“. *NJW* 1998, 1464–1466

- Krekeler, Wilhelm et al. (Hrsg.):** Handwörterbuch des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts – mit Ordnungswidrigkeiten- und Verfahrensrecht. Heidelberg, Stand: Mai 1990 (Erscheinen eingestellt)
- KREY, Volker/WILHELMI, Theresa:** Ausbau des Adhäsionsverfahrens: Holzweg oder Königsweg? In: **Dannecker, Gerhard (Hrsg.):** Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007. S. 933–953. Köln, Berlin, München, 2007
- Kropff, Bruno/Semler, Johannes (Hrsg.):** Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. Band 3, §§ 76–117, 2. Auflage. München, 2004
- KUDLICH, Hans:** Anmerkung zu BGH 4 StR 289/01. JR 2002, 468–470
- KÜHL, Kristian:** Strafrecht Allgemeiner Teil. 5. Auflage. München, 2005
- KÜHL, Kristian:** Lackner/Kühl Strafgesetzbuch – Kommentar. 26. Auflage. München, 2007
- KUHLEN, Lothar:** Fragen einer strafrechtlichen Produkthaftung. Heidelberg, 1989
- KUHLEN, Lothar:** Strafhaftung bei unterlassenem Rückruf gesundheitsgefährdender Produkte – Zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH vom 6.7.1990 - 2 StR 549/89 (NStZ 1990, 588). NStZ 1990, 566–570
- LAGODNY, Otto:** Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte – Die Ermächtigung zum strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung. Tübingen, 1996
- LANGKEIT, Jochen:** Garantenpflicht der Mitglieder des Holding-Vorstandes auf Unterbindung von Straftaten der Geschäftsführer von Tochtergesellschaften? In: **Dannecker, Gerhard (Hrsg.):** Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007. S. 649–657. Köln, Berlin, München, 2007
- LARGUIER, Jean:** Droit pénal général. 18. Auflage. Paris, 2001
- LASCURAÍN, Juan Antonio:** Grund und Grenzen der Garantenpflicht des Unternehmers; in: **Schünemann, Bernd (Hrsg.)** Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts – Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann. S. 35–48. Köln, Berlin, Bonn, München, 1994

- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-vanSaan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.):**
Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Großkommentar. Band II; §§ 32–55,
12. Auflage. Berlin, 2006
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-vanSaan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.):**
Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Großkommentar. Band I; Einleitung,
§§ 1–31, 12. Auflage. Berlin, 2006
- Laufs, Adolf (Hrsg.):** Handbuch des Arztrechts. 3. Auflage. München, 2002
- Lücke, Oliver (Hrsg.):** Beck'sches Mandats-Handbuch – Vorstand der AG. München,
2004
- LEFEBVRE, Francis:** Memento Pratique: Sociétés Commerciales 2006. Levallois, 2005
- LÉGAL, Alfred:** Chronique de jurisprudence: Droit pénal général. R.S.C. 1965, Chr. 647–
652
- LEMKE, Michael:** Heidelberger Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz. Hei-
delberg, 1999
- LEROY, Jaques:** Droit pénal général. Paris, 2003
- LexisNexis (Hrsg.):** Juris Classeur – Nouveau code pénal. Band I, Paris, 332. Nachliefe-
rung, Stand 8/2006
- LOECK, Henning:** Strafbarkeit des Vorstandes der Aktiengesellschaft wegen Untreue.
Frankfurt am Main, 2006
- LUTTER, Marcus:** Haftungsrisiken des Geschäftsführers einer GmbH. GmbHR 1997,
329–335
- LUTTER, Marcus/HOMMELHOFF, Peter:** GmbH-Gesetz. 16. Auflage. Köln, 2004
- MARON, Albert/ROBERT, Jacques-Henri:** Cent personnes morales pénalement con-
damnées. Droit pénal 1998, Chr. 22, 24, 28
- MARTENS, Klaus-Peter:** Der Grundsatz gemeinsamer Vorstandsverantwortung; in:
Goerdeler, Reinhard (Hrsg.) Festschrift für Hans-Joachim Fleck zum 70. Geburts-
tag am 30. Januar 1988. S. 191–208. Berlin, New York, 1988

- MARTÍN, Luis Gracia:** Die Strafbarkeit von Handlungen und Unterlassungen im Unternehmen nach spanischem und deutschem Recht; in: **Schünemann, Bernd (Hrsg.)** Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts – Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann. S. 13–33. Köln, Berlin, Bonn, München, 1994
- MARXEN, Klaus:** Die strafrechtliche Organ- und Vertreterhaftung – eine Waffe gegen die Wirtschaftskriminalität? JZ 1988, 286–291
- MATUSCHE-BECKMANN, Annemarie:** Das Organisationsverschulden. Tübingen, 2001
- MAURACH, Reinhard/ZIPF, Heinz:** Strafrecht Allgemeiner Teil. Band 1, 8. Auflage. Heidelberg, 1992
- MAURER, Hartmut:** Allgemeines Verwaltungsrecht. 15. Auflage. München, 2004
- MAYAUD, Yves:** Droit pénal général. Paris, 2004
- MAYAUD, Yves:** Code Pénal. 102. Auflage. Paris, 2005
- MEDICUS, Dieter:** Die Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers – Zugleich Anmerkung zu BGH, Beschluß vom 1.3.1993 - II ZR 292/91, GmbHR 1993, 420. GmbHR 1993, 533–540
- MEDICUS, Dieter:** Deliktische Außenhaftung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer. ZGR 1998, 570–585
- MEDICUS, Dieter:** Die interne Geschäftsverteilung und die Außenhaftung von GmbH-Geschäftsführern. GmbHR 1998, 9–16
- MELLERT, Rudolf/VERFÜRTH, Ludger C.:** Wettbewerb der Gesellschaftsformen – Ausländische Kapitalgesellschaften als Alternative zur AG und GmbH. Berlin, 2005
- MERLE, Roger/VITU, André:** Traité de droit criminel. Band I, 7. Auflage. Paris, 1997
- MERTENS, Hans-Joachim/MERTENS, Georg:** Anmerkung zum Urteil des BGH vom 5.12.1989 – VI ZR 335/88. JZ 1990, 488–490
- MEYER-GOSSNER, Lutz:** Strafprozessordnung. 50. Auflage. München, 2007

Literaturverzeichnis

- MICHALSKI, Lutz:** Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz). Band II §§ 35–86, München, 2002
- MITSCH, Wolfgang:** Das Recht der Ordnungswidrigkeiten. 2. Auflage. Berlin, Heidelberg, New York, 2005
- MITTELSDORF, Kathleen:** Unternehmensstrafrecht im Kontext. Heidelberg, 2007
- MÖHRENSCHLAGER, Manfred:** Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 24.03.1981 - KRB 4/80. wistra 1982, 35–36
- MONTAG, Hans Dieter:** Die Anwendung der Strafvorschriften des GmbH-Rechts auf faktische Geschäftsführer. Berlin, 1994
- Motzke, Gerd/Wolff, Rainer (Hrsg.):** Praxis der HOAI – Ein Leitfaden für Architekten und Ingenieure, Sachverständige, Bauherren und deren Berater. 3. Auflage. München, 2004
- MÜLLER, Susanne:** Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich. Freiburg i.Br., 2003
- MÜLLER, Susanne:** Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich – Bericht über ein empirisches Pilotprojekt. Freiburg i. Br., 2004
- Müller, Welf/Hense, Burkhard (Hrsg.):** Beck'sches Handbuch der GmbH, Gesellschaftsrecht – Steuerrecht. 3. Auflage. München, 2002
- Müller-Gugenberger, Christian/Bieneck, Klaus (Hrsg.):** Wirtschaftsstrafrecht – Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Band 4, Köln, 2006
- NEUDECKER, Gabriele:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder von Kollegialorganen – dargestellt am Beispiel der Geschäftsleitungsgremien von Wirtschaftsunternehmen. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1995
- OHL, Daniel:** Anmerkung zu Cass. crim. 29.04.1998. Le Dalloz 1999, J. 502–505
- OTTO, Harro:** Die Strafbarkeit von Unternehmen und Verbänden. Berlin, New York, 1993

- OTTO, Harro:** Das Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Anmerkungen zum materiellrechtlichen Teil. Jura 2000, 98–106
- OTTO, Harro:** Die strafrechtliche Verantwortung für die Verletzung von Sicherungspflichten im Unternehmen; in: **Hoyer, Andreas (Hrsg.):** Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, S. 339–356. Heidelberg, 2006
- PALANDT, Otto:** Bürgerliches Gesetzbuch. 66. Auflage. München, 2007
- PANSIER, Frédéric-Jérôme:** La prévention du risque pénal par le chef d'entreprise. Paris, 2004
- PELLETIER, Hervé/PERFETTI, Jean:** Code Pénal 2004. 16. Auflage. Paris, 2004
- PETER, Anne-Marie:** Arbeitsteilung im Krankenhaus aus strafrechtlicher Sicht – Voraussetzungen und Grenzen des Vertrauensgrundsatzes. Baden-Baden, 1992
- PEUS, Egon:** Haftungsgefahren für GmbH-Geschäftsführer im laufenden Geschäftsbetrieb, insbesondere aufgrund öffentlich-rechtlicher Pflichtentstellung. DStR 1998, 684–690
- PFEFFERKORN, Fabian:** Einführung in das französische Strafverfahren – Eine systematische Darstellung der procédure pénale. Hamburg, 2006
- PFEFFERKORN, Fabian:** Grenzen strafbarer Fahrlässigkeit im französischen und deutschen Recht. Berlin, 2006
- Pfeiffer, Gerd (Hrsg.):** Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. 5. Auflage. München, 2003
- PFEIFFER, Gerd:** Strafprozessordnung – Kommentar. 5. Auflage. München, 2005
- PHILIPPE, Denis:** Responsabilité pénale des personnes morales et délegation de pouvoirs – Aperçu de la situation en Belgique et au Luxembourg. Annales du droit luxembourgeois 14 [2004], 163–273
- PIETH, Mark:** Risikomanagement und Strafrecht – Organisationsversagen als Voraussetzung der Unternehmenshaftung; in: **Sutter-Somm, Thomas (Hrsg.):** Risiko und Recht – Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004. S. 597–616. Bern, 2004

Literaturverzeichnis

- PIN, Xavier:** Chroniques: Droit pénal général II. Revue pénitentiaire et de droit pénal 2005, 633
- PLANQUE, Jean-Claude:** La détermination de la personne morale pénalement responsable. Paris, 2003
- PRADEL, Jean:** La responsabilité pénale des personnes morales en droit français: Quelques questions. Revue pénitentiaire et de droit pénal 1998, 153–166
- PRADEL, Jean:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht; in: **Tiedemann, Klaus (Hrsg.):** Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union – Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik – Freiburg-Symposium. S. 37–53. Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- PRADEL, Jean:** La responsabilité des personnes morales en droit pénal comparé; in: **Niggli, Marcel Alexander (Hrsg.):** Strafrecht und Rechtsstaat – Justice pénale et État de droit – Symposium zum 60. Geburtstag von Franz Riklin und José Hurtado Pozo. S. 49–68. Zürich, Basel, Genf, 2003
- PRADEL, Jean:** Manuel de droit pénal général. 16. Auflage. Paris, 2006
- PRADEL, Jean/VARINARD, André:** Les grands arrêts du droit pénal général. 3. Auflage. Paris, 2001
- PUPPE, Ingeborg:** Anmerkung zu BGH, Urteil vom 06.07.1990 – 2 StR 549/89. JR 1992, 30–34
- QUANTE, Andreas:** Sanktionsmöglichkeiten gegen juristische Personen und Personenvereinigungen. Frankfurt am Main, 2005
- RANSIEK, Andreas:** Zur deliktischen Eigenhaftung des GmbH-Geschäftsführers aus strafrechtlicher Sicht. ZGR 1992, 203–231
- RANSIEK, Andreas:** Unternehmensstrafrecht – Strafrecht, Verfassungsrecht, Regelungsalternativen. Heidelberg, 1996
- RASNER, Andreas:** Erforderlichkeit, Legitimität und Umsetzbarkeit des Corpus Juris Florenz – Eine Analyse am Beispiel des Art. 1 (Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und gleichgestellte Straftaten). Berlin, 2005

- RASSAT, Michèle-Laure:** Anmerkung zu Cass. crim. 28.04.1977. Le Dalloz 1978, 149–152
- REBMANN, Kurt/ROTH, Werner/HERRMANN, Siegfried:** Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Kommentar. Band I, 11. Lieferung (Stand Mai 2006), 3. Auflage. Stuttgart, 2005
- Rebmann, Kurt/Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland (Hrsg.):** Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Band V §§ 705–853, 4. Auflage. München, 2004
- Rieß, Peter (Hrsg.):** Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar. Band VIII MRK/IPBPR; Nachtrag, 25. Auflage. Berlin, 2005
- ROGALL, Klaus:** Dogmatische und kriminalpolitische Probleme der Aufsichtspflichtverletzungen in Betrieben und Unternehmen (§ 130 OWiG). ZStW 98 [1986], 573–623
- ROSENKÖTTER, Günter:** Das Recht der Ordnungswidrigkeiten. 6. Auflage. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2002
- ROTSCH, Thomas:** Die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter bei der Begehung von Straftaten im Rahmen organisatorischer Machtapparate und ihre Übertragbarkeit auf wirtschaftliche Organisationsstrukturen. NStZ 1998, 491–495
- ROTSCH, Thomas:** Unternehmen, Umwelt und Strafrecht – Ätiologie einer Misere (Teil 1). wistra 1999, 321–327
- ROTTHEGE, Georg:** Mandatspraxis – Beratung der GmbH. 2. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München, 2001
- ROWEDDER, Heinz:** Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). 4. Auflage. München, 2002
- ROXIN, Claus:** Strafrecht Allgemeiner Teil. Band II, München, 2003
- ROXIN, Claus:** Strafrecht Allgemeiner Teil. Band I, 4. Auflage. München, 2005

- Roxin, Claus/Schroth, Ulrich (Hrsg.):** Medizinstrafrecht – Im Spannungsfeld von Medizin, Ethik und Strafrecht. Band 2, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2001
- Roxin, Claus/Schroth, Ulrich (Hrsg.):** Handbuch des Medizinstrafrechts. 3. Auflage. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, 2007
- RUDOLPHI, Hans-Joachim:** Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bediensteten von Betrieben für Gewässerverunreinigungen und ihre Begrenzung durch den Einleitungsbescheid; in: **Küper, Wilfried (Hrsg.):** Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag am 18. Februar 1987, S. 862–887. Berlin, New York, 1987
- Rudolphi, Hans-Joachim/Wolter, Jürgen (Hrsg.):** Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. 7. Auflage. München, 2005
- RYSER, Roland M.:** Outsourcing – Eine unternehmensstrafrechtliche Untersuchung. Zürich, 2007
- SAMSON, Erich:** Probleme strafrechtlicher Produkthaftung. StV 1991, 182–186
- SANDBERGER, Andreas:** Die Außenhaftung des GmbH-Geschäftsführers. Baden-Baden, 1997
- SANDMANN, Bernd:** Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten – Zugleich ein Beitrag zu den Grundprinzipien der Haftung und Haftungsprivilegierung. Tübingen, 2001
- SATZGER, Helmut:** Die Europäisierung des Strafrechts – Eine Untersuchung zum Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das deutsche Strafrecht. Köln, Berlin, Bonn, München, 2001
- SATZGER, Helmut:** Rechtspolitische Möglichkeiten zur Realisierung der Tatbestandsvorschläge der „Europa-Delikte“; in: **Tiedemann, Klaus (Hrsg.)** Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union – Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik – Freiburg-Symposium. S. 71–87. Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- SATZGER, Helmut:** Internationales und Europäisches Strafrecht – Strafanwendungsrecht, Europäisches Straf- und Strafverfahrensrecht, Völkerstrafrecht. 2. Auflage. Baden Baden, 2008

- SCHAAL, Alexander:** Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen in Unternehmen. Berlin, 2001
- SCHALL, Hero:** Grund und Grenzen der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung; in: **Rogall, Klaus (Hrsg.):** Festschrift für Hans-Joachim Rudolphi zum 70. Geburtstag. S. 267–283. Neuwied, 2004
- SCHLECHTRIEM, Peter:** Organisationsverschulden als zentrale Zurechnungskategorie; in: **Doerry, Jürgen (Hrsg.):** Festschrift für Wolfgang Heiermann zum 60. Geburtstag. S. 281–292. Wiesbaden, Berlin, 1995
- SCHMIDT, Karsten:** Gesellschaftsrecht. 4. Auflage. Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- Schmidt, Otto Centrale für GmbH (Hrsg.):** GmbH-Handbuch. Köln, 113. Lieferung Juli 2005
- SCHMIDT-SALZER, Joachim:** Strafrechtliche Produktverantwortung – Das Lederspray-Urteil des BGH. NJW 1990, 2966–2972
- SCHMIDT-SALZER, Joachim:** Massenproduktion, lean production und Arbeitsteilung – organisationssoziologisch und -rechtlich betrachtet; Haftungs- und Strafrecht als Mittel zur Konkretisierung und Verdeutlichung der Organisation von Unternehmen und Unternehmensgruppen. BB 1992, 1866–1877
- SCHMIDT-SALZER, Joachim:** Konkretisierung der strafrechtlichen Produkt- und Umweltverantwortung. NJW 1996, 1–8
- SCHMOLLER, Kurt:** Verbandsgeldbußen in Österreich und Deutschland – ein Strukturvergleich; in: **Hettinger, Michael (Hrsg.):** Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag. S. 519–537. Heidelberg, 2007
- SCHNEIDER, Uwe:** Die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch den Geschäftsführer. - Zum Grundsatz der Gesamtverantwortung bei mehrköpfiger Geschäftsführung in der konzernfreien GmbH und im Konzern; in: **Lutter, Marcus (Hrsg.):** Festschrift 100 Jahre GmbH-Gesetz. S. 473–499. Köln, 1992
- SCHNEIDER, Uwe/BROUVER, Tobias:** Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft und ihrer Geschäftsleiter bei Delegation öffentlich-rechtlicher Pflichten; in: **Hommelhoff, Peter / Rawert, Peter / Schmidt, Karsten (Hrsg.):** Festschrift für Hans-Joachim Priester zum 70. Geburtstag. S. 713–735. Köln, 2007

Literaturverzeichnis

- SCHOLZ, Franz:** Kommentar zum GmbH-Gesetz. Band I §§ 1–44, 9. Auflage. Köln, 2002
- SCHÖNKE, Adolf/SCHRÖDER, Horst:** Strafgesetzbuch. 27. Auflage. München, 2006
- Schreyögg, Georg/Werder, Axel von (Hrsg.):** Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation. 4. Auflage. Stuttgart, 2004
- SCHROTH, Hans-Jürgen:** Unternehmen als Normadressaten und Sanktionssubjekte – Eine Studie zum Unternehmensstrafrecht. Gießen, 1993
- SCHÜNEMANN, Bernd:** Unternehmenskriminalität und Strafrecht – Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplanten Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Köln, Berlin, Bonn, München, 1979
- SCHÜNEMANN, Bernd:** Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Grundfragen der Unternehmenskriminalität. *wistra* 1982, 41–50
- SCHÜNEMANN, Bernd:** Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft nach der Strafrechtsreform im Spiegel des Leipziger Kommentars und des Wiener Kommentars. 2. Teil: Schuld und Kriminalpolitik. *GA* 1986, 293–352
- SCHÜNEMANN, Bernd:** Die Strafbarkeit der juristischen Person aus deutscher und europäischer Sicht; in: **Schünemann, Bernd (Hrsg.):** Bausteine des europäischen Wirtschaftsstrafrechts – Madrid-Symposium für Klaus Tiedemann. S. 265–295. Köln, Berlin, Bonn, München, 1994
- SCHÜNEMANN, Bernd:** Plädoyer zur Einführung einer Unternehmenskuratel; in: **Schünemann, Bernd:** Deutsche Wiedervereinigung – Band III Unternehmenskriminalität. S. 129–142. Köln, Berlin, Bonn, München, 1996
- SCHÜNEMANN, Bernd:** Europäischer Haftbefehl und EU-Verfassungsentwurf auf schiefer Ebene – Die Schranken des Grundgesetzes. *ZRP* 2003, 185–189
- SCHWARK, Eberhard:** Spartenorganisation in Großunternehmen und Unternehmensrecht. *ZHR* 1978, 203–227
- Senge, Lothar (Hrsg.):** Karlsruher Kommentar zum OWiG. 3. Auflage. München, 2006

- SINA, Peter:** Voraussetzungen und Wirkungen der Delegation von Geschäftsführer-Verantwortung in der GmbH. *GmbHR* 1990, 65–68
- SOYER, Jean-Claude:** *Droit pénal et procédure pénale*. 16. Auflage. Paris, 2002
- SPINDLER, Gerald:** Unternehmensorganisationspflichten – Zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Regelungskonzepte. Köln, Berlin, Bonn, München, 2001
- STAUDINGER, Julius von:** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Band II, Recht der Schuldverhältnisse, §§ 823–825, 13. Auflage. Berlin, 1999
- STEFANI, Gaston/LEVASSEUR, Georges/BOULOC, Bernard:** *Droit pénal général*. 19. Auflage. Paris, 2005
- STEFFEN, Erich:** Arzt und Krankenpflege: Konfliktfelder und Kompetenzen. *MedR* 1996, 265–266
- STEIN, Henrike:** Die Regelungen von Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht am Beispiel Deutschlands, Frankreichs, Spaniens, Österreich und Englands – Zugleich eine Untersuchung zur strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmensleiters für deliktisches Verhalten seiner Untergebenen. Herbolzheim, 2002
- STOFFEL, Walter A.:** Organverantwortlichkeit für Wettbewerbsrechtsverletzungen; in: **Waldburger, Robert (Hrsg.):** *Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts – Festschrift für Peter Nobel zum 60. Geburtstag*. S. 353–366. Bern, 2005
- STRASSER, Othmar:** Die Delegation von Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz durch eine Bank; in: **Waldburger, Robert (Hrsg.):** *Wirtschaftsrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts – Festschrift für Peter Nobel zum 60. Geburtstag*. S. 651–359. Bern, 2005
- STRATENWERTH, Günter:** Arbeitsteilung und ärztliche Sorgfaltspflicht; in: **Bockelmann, Paul (Hrsg.):** *Festschrift für Eberhard Schmid zum 70. Geburtstag*. S.383–400. Göttingen, 1961
- STREE, Walter:** Zumutbarkeitsprobleme bei Unterlassungstaten; in: **Eser, Albin (Hrsg.):** *Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag*, S. 393–409. München, 1998

Literaturverzeichnis

- Süß, Rembert/Wachter, Thomas (Hrsg.):** Handbuch des internationalen GmbH-Rechts. Angelbachtal, 2006
- THIBAUT, Olivier/JOFFREDO, Thierry/THOUATI, Karine:** Pratique de la délégation de pouvoirs. Paris, 1996
- TIEDEMANN, Klaus:** Strafbarkeit von juristischen Personen? – Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme mit Ausblicken für das deutsche Recht –; in: **Schoch, Friedrich / Stoll, Hand / Tiedemann / Klaus:** Freiburger Begegnung – Dialog mit Richtern des Bundesgerichtshof. S. 30–54. Heidelberg, 1996
- TIEDEMANN, Klaus:** Die Regelung von Täterschaft und Teilnahme im europäischen Strafrecht – Stand, Harmonisierungstendenzen und Modellvorschläge; in **Eser, Albin (Hrsg.):** Festschrift für Haruo Nishihara zum 70. Geburtstag, S. 496–512. Baden-Baden, 1998
- TIEDEMANN, Klaus:** Grunderfordernisse einer Regelung des Allgemeinen Teils; in: **Tiedemann, Klaus (Hrsg.):** Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union – Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik – Freiburg-Symposium. S. 3–21. Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- Tiedemann, Klaus (Hrsg.):** Wirtschaftsstrafrecht in der Europäischen Union – Rechtsdogmatik, Rechtsvergleich, Rechtspolitik – Freiburg-Symposium. Köln, Berlin, Bonn, München, 2002
- TIEDEMANN, Klaus:** Vom Nutzen der Rechtsvergleichung für das Wirtschaftsstrafrecht – Kurze Bemerkungen zum „Corpus Juris“ und zu den „Europa-Delikten“; in: **Niggli, Marcel Alexander (Hrsg.):** Strajustiz und Rechtsstaat – Justice pénale et État de droit, Symposium zum 60. Geburtstag von Franz Riklin und José Hurtado Pozo. S. 69–100. Zürich, Basel, Genf, 2003
- TIEDEMANN, Klaus:** Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Allgemeiner Teil. Köln, München, 2007
- TIEDEMANN, Klaus/VOGEL, Joachim:** Strafrecht: Parfum im Supermarkt. JuS 1988, 295–301
- TÖBBENS, Hans W.:** Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität durch die Troika der §§ 9, 130 und 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. NStZ 1999, 1–8

- TRÖNDLE, Herbert/FISCHER, Thomas:** Strafgesetzbuch. 53. Auflage. München, 2006
- TURIAUX, André/KNIGGE, Dagmar:** Vorstandshaftung ohne Grenzen? – Rechtssichere Vorstands- und Unternehmensorganisation als Instrument der Risikominimierung. *Der Betrieb* 2004, 2199–2207
- Ulmer, Peter (Hrsg.):** Hachenburg / Großkommentar – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Band II §§ 35–52, 8. Auflage. Berlin, New York, 1997
- Ulmer, Peter (Hrsg.):** Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Band II, §§ 29–52, Tübingen, 2006
- ULSENHEIMER, Klaus; Augstein, Josef/Beulke, Werner/Schreiber, Hans-Ludwig (Hrsg.):** Arztstrafrecht in der Praxis. Heidelberg, 2003
- VITU, André:** Chronique de jurisprudence: Crimes et délits contre la chose publique. R.S.C. 1978, chr. 329–339
- VOGEL, Joachim:** Verbraucherschutz durch strafrechtliche Produkthaftung – Kriminologische und funktionale Aspekte –. GA 1990, 241–264
- VOLK, Klaus:** Zur Bestrafung von Unternehmen. JZ 1993, 429–435
- VÉZIAN, Jack:** Anmerkung zu Cass. crim. 15.05.1974. Le Dalloz 1976, J.226
- Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas (Hrsg.):** Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts. 3. Auflage. München, 2007
- WAETERINCKX, Patrick:** La responsabilité pénale, un risque maîtrisable por l'entreprise? – La délegation de pouvoirs en droit pénal. *Revue de droit pénal et de criminologie* 83 [2003], 425–473
- WAGNER, Jürgen:** Gesellschaftsrecht in der Schweiz und in Liechtenstein – Eine Einführung mit vergleichenden Tabellen. 3. Auflage. Heidelberg, München, Landsberg, Berlin, 2007
- WAGNER, Jürgen/PLÜSS, Adrian:** Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und in Liechtenstein. 2. Auflage. Heidelberg, 2000

Literaturverzeichnis

- WALLON, Patrick:** La responsabilité pénale des personnes morales. Revue pénitentiaire et de droit pénal 1996, 265–275
- Wassermann, Rudolf (Hrsg.):** Alternativkommentar – Kommentar zum Strafgesetzbuch in Lieferungen. Band I §§ 1–21, Neuwied, 1990
- WEBER, Ulrich:** Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bürgermeistern und leitenden Verwaltungsbeamten im Umweltrecht. Stuttgart München Hannover, 1988
- WEIGEND, Thomas:** Europäisches Strafrecht – Legitimation und Zukunftsperspektiven. JI 2003, 36–42
- WERNER, Ulrich/PASTOR, Walter:** Der Bauprozess – Prozessuale und materielle Probleme des zivilen Bauprozesses. 11. Auflage. München, 2005
- WIESENER, Axel:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Stellvertretern und Organen. Frankfurt, 1971
- WILCKE, Heinz-Joachim:** Anmerkung zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.04.1984 – V R 128/79 (GmbHR 1985, 30). GmbHR 1985, 309–311
- WILHELM, Dorothee:** Verantwortung und Vertrauen bei Arbeitsteilung in der Medizin: Zu den rechtlichen Grenzen ärztlicher Sorgfalt. Stuttgart, 1984
- WIMMER, Richard:** Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers. NJW 1996, 2546–2551
- WOLF, Martin:** Wider eine Misstrauenspflicht im Kollegialorgan „Vorstand“. VersR 2005, 1042–1047
- ZECH, Susanne:** Untreue durch Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Frankfurt am Main, 2006
- ZIESCHANG, Frank:** Chancen und Risiken der Europäisierung des Strafrechts. ZStW 113 [2001], 255–270
- ZIESCHANG, Frank:** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen im französischen Recht – Modellcharakter für Deutschland? ZStW 115 [2003], 117–130
- ZWIEHOFF, Gabriele:** Strafrechtliche Aspekte des Organisationsverschuldens. MedR 2004, 364–373